DEUTSCHE JUSTIZ: RECHTSPFLEGE UND RECHTSPOLITIK ... AMTLICHES BLATT...







Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Neun und dreißigster Jahrgang.

Berlin, 1877.

R. von Decker's Verlag

Marquardt & Schenck.

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1877

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Register
zum neun und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

E.

F.

G.

H.

J.

K.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1877.

C.

D.

F.

G.

H.

M.

N.

S.

Z.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Januar 1877. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Unterstaatssekretär Dr. Friedberg ist in Folge seiner Ernennung zum Staatssekretär im Reichs-Justiz-Amt und Wirklichen Geheimen Rath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Ober-Tribunals-Vice-Präsident Dr. von Schelling ist zum Unterstaatssekretär ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Larz in Wehlau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife ertheilt.

Dem Stadtgerichts-Rath Rietz in Berlin ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Ernannt sind:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Friedländer, Bouvier, Fleischhammer, Lehmann I., Berger, Isert, Hartmann, Bischoff, Langer und Lönnies in Berlin;

zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen:

die Stadt- und Kreisrichter Frank und Kunckel in Danzig und Gutsche in Magdeburg;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Kammergerichts:

die Kreisrichter Friese in Berlin, Sperber in Angermünde;

im Departement Frankfurt a. O.:

die Kreisrichter Gabow in Zehden, Kießling und Höfer in Frankfurt a. O., Sethe in Sorau N. L., Schallehn in Arnswalde;

im Departement Königsberg:

die Kreisrichter Schrötter in Osterode, Blell in Fischhausen, Frost in Bartenstein, Dominski in Ortelsburg, Kraus in Memel, Dous in Braunsberg;

im Departement Insterburg:

die Kreisrichter Abramowski in Insterburg, Buchsteiner in Angerburg, Schumann in Pillkallen, Dörks in Marggrabowa;

im Departement Marienwerder:

die Kreisrichter Schumacher in Graudenz, Quedenfeldt in Conitz, Jehne in Stuhm, Kurszynski in Löbau, Voß in Thorn;

im Departement Posen:

die Kreisrichter Terbeck in Wollstein, Mielcarzewicz in Schrimm, Emmel in Grätz, Rzepnicki in Schrimm, Bandel in Kempen, Wernecke in Posen;

im Departement Bromberg:

die Kreisrichter Bekker in Wongrowitz, von Bentheim in Lobsens;

im Departement Magdeburg:

die Kreisrichter Kähn in Neuhaldensleben, Brettner in Genthin;

im Departement Halberstadt:

der Kreisrichter Eigendorf in Gröningen;

im Departement Naumburg:

die Kreisrichter Walther in Torgau und Meyer in Querfurt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Jeske in Schönlanke an das Kreisgericht in Gnesen,

der Kreisgerichts-Rath Steinberg in Aken an das Kreisgericht in Salzwedel,

der Kreisrichter Pfeiffer in Bischofstein und

der Kreisrichter Knorr in Dirschau

an das Kreisgericht in Thorn,

der Kreisrichter Pohl in Massow an das Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg und

der Kreisrichter Drache in Zörbig an das Kreisgericht in Erfurt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eichhorn bei dem Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt,

der Gerichts-Assessor Laue und

der Gerichts-Assessor Weber

bei dem Kreisgericht in Beuthen O. S.,

der Gerichts-Assessor Freiherr von Nordenflycht bei dem Kreisgericht in Namslau,

der Gerichts-Assessor Clauswitz bei dem Kreisgericht in Löwenberg und

der Gerichts-Assessor Vierhaus bei dem Kreisgericht in Cassel.

Der Gerichts-Assessor Haas ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Wegberg ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Gellern in Minden ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Stadtgerichts-Rath Lehfeldt in Berlin ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Die Versetzung des Staatsanwalts Seyffarth in Perleberg an das Kreisgericht in Tilsit (Just.-Minist.-Bl. von 1876 S. 235) ist auf seinen Antrag zurückgenommen, dagegen

der Staatsanwalt Techow in Lyck an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Tilsit, Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit, versetzt.

Der Obergerichts-Assessor von Meibom ist zum Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Hannover ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Feig in Myslowitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cosel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cosel, und

der Referendar Lindemann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover,

ernannt.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Jauernik in Czarnikau an das Kreisgericht zu Lobsens, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jacobson in Thorn, und

der Rechtsanwalt und Notar Gerth in Perleberg

an das Stadtgericht in Berlin,

der Notar Vasen in Waxweiler in den Friedensgerichtsbezirk Grevenbroich, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grevenbroich, und

der Notar von Ley in Lechenich in den Friedensgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar von Wildenbruch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar von Ibell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Heeser im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

der Referendar Großmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden und

der Referendar Nabbyl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretär Fahrenholz in Berlin ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Conrad in Lauban aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Fricke in Diepholz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Ueber das Verhältniß der neuen Ehegesetzgebung zum Verlöbnißrechte.

Vom Geheimen Ober-Justizrath Dr. Stölzel.

Bei Vorbereitung des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 und des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 lag — namentlich nachdem man sich für die Mitaufnahme des materiellen Eheschließungsrechtes in das letztere Gesetz entschieden hatte — die Frage nahe, ob gleichzeitig eine einheitliche Regelung des Verlöbnißrechtes geboten sei. Weder das Erforderniß zu einer solchen Regelung, noch das Bedürfniß, dieselbe gesondert von den Arbeiten für das Deutsche Civilgesetzbuch vorzunehmen, wurde anerkannt. Fraglich hätte allenfalls sein können, ob es sich empfehle, die dem Wesen und der Würde der Ehe wenig entsprechende, mannigfach noch zugelassene Klage auf Ehevollziehung und damit auch den für solche Klagen in einzelnen Rechtsgebieten vorgeschriebenen geistlichen Sühneversuch, sowie die Klage auf ein vereinbartes Reugeld wegen Auflösung des Verlöbnisses abzuschaffen. Mit Rücksicht auf die geringe praktische Bedeutung dieser Punkte stand man aber davon ab, sie in den Rahmen der beabsichtigten Gesetze hineinzuziehen, in welchen sie an sich nicht gehörten. Dagegen nahmen diese Gesetze, weil sie hier ein dringendes Bedürfniß legislatorischen Vorgehens für vorliegend erachteten, drei unmittelbar in das Verlöbnißrecht eingreifende Bestimmungen auf, nämlich die Beseitigung der die Eheschließung hemmenden Wirkung der Einsprache (Gesetz vom 9. März 1874 §. 34), die Beseitigung des Verlöbnisses als Ehehinderniß[1]) (Gesetz vom 6. Februar 1875 §. 39) und die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Verlöbnißsachen (daselbst §. 76).

Nebenher haben aber beide mehrerwähnten Gesetze einen mittelbaren Einfluß auf das partikulare Verlöbnißrecht einzelner Landestheile geäußert, am weittragendsten, wie es scheint, auf das im Bezirk des Appellationsgericht zu Cassel geltende. Dies soll die nachfolgende Erörterung klarlegen.

Das Verlöbniß ist nach gemeinem Rechte und nach dem Code ein formloser Vertrag[2]); nach Preußischem Landrechte[3]) und den fast in allen gemeinrechtlichen Theilen der Monarchie bestehenden Partikulargesetzen wird für die Abschließung des Verlöbnisses eine besondere Form (vor Gericht, vor dem Pfarrer, vor Zeugen) erfordert[4]); einen Ersatz der Form bildet nach Preußischem Landrecht das Aufgebot[5]). Formlose Verlöbnisse sind nichtig; wirksam abgeschlossene erzeugen eine Klage, sei es auf Ehevollziehung, sei es auf Entschädigung oder auf Reugeld[6]), auch verleihen sie den nach Abschluß des Verlöbnisses geborenen Kindern in verschiedenen Landestheilen mehr Rechte, als sonstigen unehelichen Kindern.

Für einzelne Landestheile war insbesondere bisher eine der kirchlichen Eheschließung vorhergehende Eheanzeige bei Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde, d. h. eine protokollarische Erklärung der Brautleute, eine Ehe schließen zu wollen, vorgeschrieben, gelegentlich deren jene staatliche Behörde das Vorhandensein der gesetzlichen Eheerfordernisse zu prüfen hatte. Diese Eheanzeige schloß gleichzeitig das Verlöbniß in sich.

---

[1]) Ueber das Ehehinderniß des Verlöbnisses s. Hinschius, das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 2. Aufl. S. 148 und Stölzel (Preußisches) Eheschließungsrecht S. 4 Note 2, S. 20, 21, 31, 39, 43, 57.

[2]) Richter, Kirchenrecht, §. 289 IV. Zachariä, Franz. Civilrecht, §. 457.

[3]) II. 1 §§. 82 ff.

[4]) Richter a. a. O. Note 12.

[5]) A. L. R. II. 1 §. 92.

[6]) Vergl. A. L. R. II. 1, §§. 82, 112, 113. Zachariä a. a. O. Richter a. a. O. Note 24. Gesetz vom 1. März 1869 (für Hannover), §. 37. Roth und v. Meibom, Kurheff. Pr. R. I. 331.

So stand in Kurhessen partikularrechtlich fest[7]):

1. daß jeder kirchlichen wie bürgerlichen Eheschließung eine Eheanzeige der Verlobten vor Gericht vorausgehen mußte, welche die Feststellung der gesetzlichen Eheerfordernisse bezweckte;
2. daß diese gerichtliche Anzeige, eine Ehe schließen zu wollen, die einzige Form der Eingehung eines rechtswirksamen Verlöbnisses war (d. h. eines Verlöbnisses, welches die Klage auf Ehevollziehung oder auf Entschädigung, das Einspruchsrecht gegen eine andere Ehe und das Erbrecht der nach dem Verlöbniß geborenen Kinder begründete);
3. daß jedes rechtswirksame Verlöbniß zu seiner Auflösung im Streitfalle eines gerichtlichen Ausspruches, im Falle gegenseitiger Uebereinstimmung eines Ausspruches des Konsistoriums (bei Katholiken des Domkapitels, bei Juden und Dissidenten des Richters, vor welchem das Verlöbniß eingegangen) bedürfe.

In der Hessischen Praxis war es üblich, die Eheanzeige der Eheschließung unmittelbar vorausgehen zu lassen. Der Rücktritt von dem durch die Eheanzeige begründeten Verlöbniß gehörte deshalb zu den Seltenheiten, aus gleichem Grunde auch eine Klage auf Ehevollziehung oder auf Auflösung des Verlöbnisses oder endlich ein Ausspruch der geistlichen, beziehungsweise richterlichen Behörde, daß ein Verlöbniß auf beiderseitige Einstimmung aufgelöst sei. Neuerdings (1871) haben indeß die beiden oberen Instanzen nach Fenner und Mecke, Sammlung von Entscheidungen II. 149, entschieden, auch ohne erfolgten formellen Ausspruch der Auflösung eines Verlöbnisses könne die übereinstimmende Willenserklärung der Verlobten, daß das Verlöbniß aufgelöst sein solle, der Klage auf Ehevollziehung einredeweise entgegengesetzt werden; es sei also jener formelle Ausspruch entbehrlich. Die obenerwähnten Sondervorschriften über die Auflösung eines Verlöbnisses bei gegenseitiger Uebereinstimmung haben daher, selbst wenn sie nicht durch die neuere Gesetzgebung als beseitigt zu betrachten wären, äußerst geringe praktische Bedeutung. Es wird aber anzunehmen sein, daß eine solche Beseitigung gesetzlich eingetreten sei. Zunächst ist nämlich die gerichtliche Eheanzeige als nothwendige Voraussetzung der Eheschließung durch das Gesetz vom 9. März 1874 §. 28 und das Gesetz vom 6. Februar 1875 §. 45 aufgehoben. Denn jene Paragraphen legen die Prüfung der gesetzlichen Eheerfordernisse ausschließlich in das Ermessen des Standesbeamten; der Standesbeamte kann nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes die Beibringung der Geburts- und Konsensurkunden erlassen, wenn er sich für genügend instruirt erachtet. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber eine Vorschrift, welche die Beibringung dieser Urkunden bei Gericht zum Zwecke der Eheschließung erfordert, wie sie das Kurhessische Recht kannte, nicht mehr vereinbar. Auch folgt unzweifelhaft aus dem Geiste jener Gesetze, insbesondere aus der Vorschrift, nach welcher die religiösen Akte von der vorgängigen bürgerlichen Eheschließung abhängig sind, daß vor Einleitung dieser Akte der Geistliche in Kurhessen nur den Nachweis der Eheschließung, nicht aber mehr die in §. 31 der Verordnung vom 28. Dezember 1829 (Kurheff. Ges. Samml. S. 91) vorgeschriebene Vorlegung des Protokolls über die gerichtliche Eheanzeige verlangen darf.

Ist demgemäß der oben unter 1 aufgestellte partikulare Rechtssatz als aufgehoben anzusehen, so fällt damit allerdings noch nicht auch der Satz unter 2, vielmehr bleibt es in Kurhessen nach wie vor Rechtens, daß rechtswirksame Verlöbnisse eine gerichtliche Anzeige voraussetzen. Es ist aber, während früher jeder Eheschließung ein förmliches Verlöbniß vorausgehen mußte, jetzt Sache freier Wahl der Brautleute, ob sie ihre Verlobung gerichtlich zu Protokoll erklären und so ein förmliches Verlöbniß abschließen wollen oder nicht. Da voraussichtlich selten Brautleute zur Aufnahme solcher Protokolle in jenen Landestheilen schreiten werden[8]), so hat das Gesetz vom 9. März 1874, beziehungsweise 6. Februar 1875 thatsächlich bewirkt, daß dort überhaupt rechtswirksame Verlöbnisse kaum noch vorkommen. Daraus folgt aber noch nicht für den Gesetzgeber die Nothwendigkeit, eine andere Form als die des gerichtlichen Protokolls für die Abschließung der Verlöbnisse einzuführen. Ein Grund, die Klagbarkeit der Verlöbnisse zu erleichtern und in Verbindung damit die Besonderheit des Hessischen Rechtes zu beseitigen, lag um so weniger vor, als nach Obigem auch das Preußische Landrecht und die in den gemeinrechtlichen Landestheilen bestehenden Partikulargesetze eine besondere Verlöbnißform vorschreiben. Die Hauptwirkung des Verlöbnisses, das Einspruchsrecht, ist aber

[7]) Roth und v. Meibom a. a. O., I. §§. 91 ff., Büff, Kurheff. Kirchenr. S. 449, 225.

[8]) Nach eingezogener Erkundigung sind bei Hauptgerichten des Departements Kassel Verlöbnißprotokolle seit dem 1. Oktober 1874 nicht aufgenommen.

durch §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1874 beseitigt, und soweit sonst noch die Auflösung des Verlöbnisses von Bedeutung sein könnte, erledigt sich das oben unter 3 hervorgehobene besondere Verfahren vor geistlichen Behörden durch den mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getretenen §. 76 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, nach welchem in streitigen Verlöbnißsachen ausschließlich das bürgerliche Gericht zuständig sein und eine geistliche oder eine durch Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinden soll. Denn unleugbar ist das in Kurhessen angeordnete besondere Verfahren vor dem Konsistorium oder Domkapitel ein Rest der dort auch in Ehescheidungssachen der Katholiken noch bis zum Gesetz vom 28. Oktober 1863 §. 13 (Kurhess. Ges.-Samml. S. 97) bestandenen geistlichen Gerichtsbarkeit. Wenn es ungeachtet der beiderseitigen Einwilligung der Verlobten eines Ausspruches der Auflösung des Verlöbnisses bedarf, so ist im Sinne des Gesetzgebers dieses Auflösungsverfahren, ähnlich wie bei der Ehescheidung, als »streitige Sache« aufzufassen; es gehörte deshalb auch im Sinne der Kurhessischen Organisations-Verordnung vom 29. Juni 1821 §. 43 (Ges.-Samml. S. 39) zu den dem Obergerichte übertragenen »Rechtsstreitigkeiten« (vergl. auch §. 2 des Gesetzes vom 18. September 1834), und verlor diesen Karakter als »streitige Verlöbnißsache« im Sinne des Reichsgesetzes §. 76 schwerlich dadurch, daß das Kurhessische Gesetz vom 18. September 1834 den Ausspruch über die Auflösung des Verlöbnisses unter Beseitigung »prozessualer Verhandlungen« der geistlichen Behörde oder dem Richter übertrug, vor welchem die Eheanzeige protokollirt ist. Zweifellos würde das Verfahren als Ausfluß »einer geistlichen oder einer durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingten Gerichtsbarkeit« sich darstellen, und jede solche Gerichtsbarkeit hat das Reichsgesetz beseitigt.

In nächster Beziehung zu dem Institut der gerichtlichen Eheanzeige stand in Hessen die Aufnahme von Eheverträgen (»Ehepakten«). Diese, sofern sie vor oder bei der gerichtlichen Eheanzeige vereinbart waren, mußten bei Strafe der Nichtigkeit in die Eheanzeige mitaufgenommen werden; jedoch war Errichtung von Ehepakten nach der gerichtlichen Eheanzeige nicht ausgeschlossen und für solche Ehepakten eine Form nicht vorgeschrieben[9]). Der Wegfall der Eheanzeige bedingt nothwendig den Wegfall der Ehepakten in der Eheanzeige, nicht aber den Wegfall der Ehepakten überhaupt; nur kann fraglich werden, ob jetzt etwa die formlos vor der Eheschließung abgeschlossenen Ehepakten gleich den formlos nach der Eheschließung abgeschlossenen gültig seien oder ob sie zu ihrer Gültigkeit zwar nicht mehr die Form der gerichtlichen Eheanzeige, aber doch die Form des gerichtlichen Protokolls bedürfen. Ein Ausspruch der Judikatur hierüber liegt noch nicht vor, jedoch dürfte die Bejahung der letzteren Alternative dem Geiste des Hessischen Rechts am meisten entsprechen.

Der Gedanke desselben ist, daß alle vor oder bei der Eheanzeige und der damit eintretenden Verlobung stattgehabten Eheberedungen als ernstlich gewollt nicht gelten sollen, wenn sie nicht in das gelegentlich der Eheanzeige niedergelegte Protokoll mit aufgenommen worden sind. Die Vorschrift über die Form der Ehepakten steht in denselben Edikten, welche die Form der Verlöbnisse regeln; sie lautet im Edikt vom 18. Januar 1723 dahin, daß Alle, welche sich zu ehelichen Vorhabens sind, ihre Willensmeinung und auch, wenn sie Eheberedung unter sich machen wollen, deren vollständigen Inhalt zu Protokoll niederschreiben lassen sollen, und im Edikt vom 18. Februar 1724: daß der Inhalt der Ehepakten, falls die Verlobten deren errichten wollen, in den Eheprotokollen zu erwähnen und zu rezensiren sei. Einen Verstoß gegen diese Vorschrift hat die Praxis konstant als Grund der Nichtigkeit der Eheberedungen anerkannt[10]). In Folge der Gesetze vom 9. März 1874 und 6. Februar 1875 wirft sich aber die Frage auf, ob gegenwärtig die Gültigkeit der Ehepakten lediglich an das Erforderniß ihrer gerichtlichen Protokollirung oder an das Erforderniß einer gerichtlichen Protokollirung des Verlöbnisses in Verbindung mit den Ehepakten zu knüpfen sei. Denn man könnte jene Edikte möglicherweise auch dahin auffassen, die Aufnahme der Ehepakten in die Verlobungs- oder Eheanzeige sei vorgeschrieben worden, weil vor der Verlobungsanzeige ein rechtswirksames Verlöbniß und damit auch eine rechtswirksame Eheberedung Verlobter zu verneinen sei.

Wäre dies die Bedeutung der Hessischen Eheedikte, dann müßten nach bisherigem Rechte Ehepakten, welche vor der Eheanzeige gerichtlich protokollirt, aber nicht in die Eheanzeige mitaufgenommen wurden, ebenso ungültig sein, als mündlich vor der Eheanzeige geschlossene Ehepakten. Eine Entscheidung der Hessischen Praxis über diese Frage ist nicht bekannt. Der Fall kam nicht vor, weil die Gerichte bei Aufnahme der

[9]) Roth und von Meibom a. a. O. §. 103.

[10]) Stippelmann, Bemerk. Entscheid. Bd. 7 S. 119 ff.; Roth und von Meibom a. a. O. S. 367 Note 5.

Eheanzeigen vorschriftsmäßig die Verlobten zu befragen hatten, ob sie Ehepakten errichten wollten, und weil dies Verfahren die Aufnahme etwaiger früher geschlossener Ehepakten in die Eheanzeige regelmäßig sicherte. Es ist aber kaum anzunehmen, daß gerichtlich protokollirte, in die Eheanzeige nicht aufgenommene Ehepakten gerichtsseitig für ungültig wären erklärt worden. Deshalb werden auch für den gegenwärtigen Rechtszustand gerichtlich ohne gleichzeitige Verlöbnißanzeige protokollirte Ehepakten den Erfordernissen der Hessischen Edikte genügen. Wer ganz sicher gehen will, mag immerhin mit der Errichtung von Ehepakten die Anzeige seines Verlöbnisses verbinden, welche letztere ohne Beibringung der für die Eheanzeige vorgeschriebenen Nachweise entgegenzunehmen sein wird, da eben die Prüfung der Eheerfordernisse jetzt Sache des Standesbeamten ist. Wenn übrigens Diejenigen, welche nach früherer Uebung das Gericht um Aufnahme ihrer »Eheanzeige« angehen, dermalen mannichfach ohne Weiteres an den Standesbeamten gewiesen werden, so dürfte dies Verfahren nicht billigenswerth sein. Es muß vielmehr festgestellt werden, ob sie lediglich zum Zwecke ihrer künftigen Eheschließung die Eheanzeige protokolliren lassen wollen, oder ob es ihre Absicht ist, entweder ein rechtswirksames Verlöbniß zu schließen oder Ehepakten zu errichten. Nur im erstern (allerdings praktisch gewiß häufigsten) Falle ist die Verweisung an den Standesbeamten gerechtfertigt.

Soweit der Inhalt der Ehepakten in Hessen die Nothwendigkeit einer besonderen Form begründet, z. B. bei Immobiliarveräußerungen, Erbverträgen, Ausschließung oder Einführung der Gütergemeinschaft, großen Schenkungen[11]), hat das neue Eheschließungsrecht selbstverständlich nichts geändert. Nur mag darauf hingewiesen werden, daß nach bisherigem Rechte die in Ehepakten eingeräumten Erbrechte als durch den Fortbestand der Ehe bis zum Eintritt des Successionsfalles bedingt galten, während dies bei sonstigen Erbverträgen nicht angenommen wurde. Die Wirkung der »Ehepakten«, welche von künftigen Eheleuten behufs Begründung von Erbrechten abgeschlossen werden, vermag daher durch den Abschluß eines »Erbvertrags« vollständig nur dann erzielt zu werden, wenn in den Erbvertrag eine Bedingung Aufnahme findet, daß die Vertragsgültigkeit vom Fortbestand der Ehe abhänge. Von wesentlich praktischer Bedeutung bleibt hiernach die Frage nach der Form der Ehepakten nur für die Dotal- und Brautschatzversprechen, welche von Nupturienten einander oder von Dritten, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, den Nupturienten gegeben werden. Hier ist und bleibt zur Rechtswirksamkeit gerichtliche Protokollirung Erforderniß, und zwar entweder gelegentlich der Verlöbnißanzeige oder auch getrennt von solcher, je nachdem sich die Gerichte für die eine oder andere Alternative entscheiden.

[11]) Vergl. Roth und von Meibom a. a. O. I. S. 368.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Januar 1877. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Kiel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Es sind ernannt:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Langer und Holzapfel in Breslau;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Stettin:

die Kreisrichter Hückstaedt in Stettin, Schultze in Pasewalk, Colin in Stargard, Schmidt in Gollnow;

im Departement Cöslin:

die Kreisrichter Dr. von Blumenthal in Bütow, Telle in Cöslin, Deves in Bärwalde, Rosenow in Belgard, Dunst in Schlawe, Krug in Bütow;

im Departement Greifswald:

die Kreisrichter Kaehler in Grimmen, Dr. Barkow in Bergen;

im Departement Breslau:

die Kreisrichter Neugebauer in Steinau, Kammler in Waldenburg, Hubrich in Habelschwerdt, Kühn in Strehlen, Reincke in Reichenbach;

im Departement Glogau:

die Kreisrichter Albinus in Haynau, Jock in Sagan, Schaedler in Freistadt, Dr. von Schweinitz in Glogau, Adam in Görlitz, Securius in Sagan;

im Departement Ratibor:

der Kreisrichter Neukirchner in Nicolai, Pickart in Ratibor, Pietsch in Pleß, Elsner in Beuthen O.S., Herden in Gr. Strehlitz;

im Departement Münster:

die Kreisrichter Boele in Borken, Dierickx in Lüdinghausen;

im Departement Hamm:

die Kreisrichter Hasenclever in Dortmund, Pescatore in Broich, Sprickmann-Kerkerinck in Emmerich, von der Recke in Duisburg, Opdenhoff in Bochum, Drecker in Dortmund;

im Departement Arnsberg:

die Kreisrichter Strewe in Siegen, Thoene in Erwitte;

im Departement Naumburg:

der Kreisrichter Helf aus Herzberg, z. Z. hier;

zu Landgerichts-Räthen:

die Landgerichts-Assessoren Schloesser und Johaentgen in Coblenz;

zum Justiz-Rath:

der Friedensrichter Esser in Kempen;

zu Ober-Amtsrichtern:

im Departement Celle:

die Amtsrichter Freiherr von Dincklage in Lingen, Thomsen in Emden, von der Beck in Uelzen;

im Departement Cassel:

die Amtsrichter Schrader in Brotterode, Walther in Homberg;

im Departement Wiesbaden:

der Amtsrichter Linz in Limburg a. L.;

im Departement Kiel:

der Amtsrichter Dührsen in Mölln.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Martini in Neuenburg und
der Kreisgerichts-Rath Rentz in Inowrazlaw

an das Kreisgericht in Bromberg,

der Kreisgerichts-Rath Dr. Bleich in Schneidemühl,
der Kreisgerichts-Rath Schulze in Guhrau und
der Kreisgerichts-Rath Emmel in Grätz

an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Gernoth in Koschmin an das Kreisgericht in Krotoschin,

der Kreisrichter Schmitz in Lichtenau an das Kreisgericht in Lübbecke,

der Kreisrichter von Wieck in Medebach und
der Kreisrichter Denso in Schwetz

an das Kreisgericht in Duisburg, und

der Kreisrichter Groß in Kattowitz an das Kreisgericht in Creuzburg O./S.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Baur,
der Gerichts-Assessor Brandis und
der Gerichts-Assessor Carp

bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Sauer und
der Gerichts-Assessor Ketteler

bei dem Kreisgericht in Dortmund,

der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Dr. Büscher bei dem Kreisgericht in Essen,

der Gerichts-Assessor Lossen bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich,

der Gerichts-Assessor Clauswitz bei dem Kreisgericht in Luckau,

der Gerichts-Assessor von Hoven bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Carlsruh O./S.,

der Gerichts-Assessor Nadbyl bei dem Kreisgericht in Falkenberg O./S.,

der Gerichts-Assessor Gambke bei dem Kreisgericht in Bunzlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Naumburg a./Q.,

dem Gerichts-Assessor Dr. von Czapski bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel,

der Gerichts-Assessor Graßmann bei dem Kreisgericht in Thorn, und

der Gerichts-Assessor Reichenau bei dem Kreisgericht in Schwetz.

Dem Kreisgerichts-Rath Menge in Bielefeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Wippermann ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Rinteln ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kraus in Plön ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Fenner in Bochum ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Dortmund und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerte, und

der Kreisrichter von Gersdorff in Carolath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Perleberg und Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Havelberg,

ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Michels in Oberhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Duisburg gestattet.

Der Appellationsgerichts-Anwalt, Justizrath Reuter in Celle, ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Ruhnke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Petersen im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Berendes im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1877, — betreffend die Befreiung der sogenannten pacta de cavendo von dem Stempel für Verträge.

Nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktionen erlassene Cirkularverfügung vom 15. Dezember v. J., betreffend die Befreiung der sogenannten pacta de cavendo von dem Stempel für Verträge, wird hierdurch sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und eventuellen Beachtung des darin ausgesprochenen Grundsatzes mitgetheilt.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 4229. Steuers. 27. Vol. 4.

Cirkularverfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren vom 15. Dezember 1876.

Der erste und der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Nebenverträge, in welchen Jemand sich zur Bestellung einer Kaution nur verpflichtet, ohne sogleich schon eine Kaution wirklich zu bestellen, dem besonderen Stempel für Verträge nicht unterliegen. Es ist im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, den bezüglichen übereinstimmenden Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals prinzipielle Folge zu geben, und sind deshalb die Stempelfiskale anzuweisen, Erinnerungen nicht mehr aufzustellen, wenn sie wahrnehmen, daß für sogenannte pacta de cavendo ein besonderer Stempel nicht berechnet und berichtigt worden ist.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

III. 15761.

Num. 2.

Bekanntmachung vom 8. Januar 1877, — betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks der Reichs-Justizgesetze.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß ein besonderer Abdruck der Reichs-Justizgesetze veranstaltet wird.

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst den dazu gehörigen Einführungsgesetzen werden in dem Verlage der Buchhandlung von G. Reimer hierselbst, die Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz in dem Verlage von Albert Nauck & Co. hierselbst erscheinen und zur Erleichterung des Gebrauchs beide Ausgaben mit einem vollständigen Sachregister versehen sein*).

Berlin, den 8. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

*) Anmerkung. Der Preis dieser amtlichen Ausgaben ist für das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung auf zusammen vier Mark für das Exemplar in Groß-Oktav, drei Mark für das Exemplar in Taschenformat und für die Strafprozeßordnung auf eine Mark zwanzig Pfennig für ein brochirtes Exemplar, eine Mark funfzig Pfennig für ein gebundenes Exemplar in großem Format, und auf eine Mark für ein gebundenes Exemplar in kleinem Format festgesetzt.

Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Januar 1877. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kalkulator, Rechnungs-Rath Fischer ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Geheimen Registrator Dr. Brecht ist die Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen verliehenen »Silbernen Verdienst-Medaille« gestattet.

Der Geheime Registratur-Assistent Gronemann ist zum Geheimen Registrator ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Gerichts-Assessor Günther ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Elsholtz in Magdeburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Dulk in Darkehmen ist gestorben.

Dem Stadtgerichts-Rath Kolk in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Sprunck in Goldap als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr.,

der Kreisgerichts-Rath Gens in Oschersleben als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisrichter Stüler in Stolberg an die Gerichts-Kommission Wippra (Kreisgerichtsbezirk Sangerhausen),

der Kreisrichter Wenzel in Schmiedeberg an die Gerichts-Kommission in Pretzsch (Kreisgerichtsbezirk Wittenberg) und

der Kreisrichter Thesing in Barten an das Kreisgericht in Osterode.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wolff bei dem Kreisgericht in Conitz,

der Gerichts-Assessor Massalien bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor Partisch bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Jacobshagen,

der Gerichts-Assessor Ebel bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kemberg, und

der Gerichts-Assessor Dr. Colberg bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Zörbig.

Der Kreisgerichts-Rath Krackow in Torgau ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Prokurator Oppenhoff in Aachen ist die Anlegung des ihm von Ihren Durchlauchten den Fürsten zur Lippe und zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes III. Klasse gestattet.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Justizrath Pauls in M. Gladbach ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Gerichts-Assessor Castringius ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Falkenberg O. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Falkenberg, und

der Referendar Oslender zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln

ernannt.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Bätke in Glatz in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Breslau,

der Notar Gemünd in Lutzerath in den Friedensgerichtsbezirk Sobernheim, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sobernheim, und

der Notar Claasen in Prüm in den Friedensgerichtsbezirk Lechenich, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lechenich.

Die Notarstellen in Lutzerath und Prüm werden nicht wieder besetzt.

Der Advokat-Anwalt Schlink beim Appellationsgerichtshofe in Cöln ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Eskens im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Dr. Schlief und

der Referendar Lindemann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Reichert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Berger im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bohnstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Dr. Mendrella im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Weymann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Dr. Mejer und

der Referendar Mügge
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Der Advokat von Heyden in Frankfurt a. M. ist unter Ernennung zum Gerichts-Assessor in den unmittelbaren Justizdienst wieder aufgenommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1877, — betreffend die Stempelfreiheit der den Beamten zur Führung von Vormundschaften ertheilten Genehmigungen.

Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431) §. 22.
Gesetz vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) §. 2 Nr. 2.
Position »Atteste« der Stempeltarife zu den Gesetzen vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), 5. März 1868 (Ges.-Samml. S. 185) und 24. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 366) und der Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1277.)

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Vormundschaftsgerichten die gemäß §. 22 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 den Beamten von deren vorgesetzten Behörden ertheilten Genehmigungen zur Führung von Vormundschaften für stempelpflichtig erachtet worden sind. In Folge dessen benachrichtige ich die sämmtlichen Justizbehörden im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die den Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften ertheilten Genehmigungen als stempelfrei anzuerkennen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ausgestellt worden. Es handelt sich bei der Uebernahme von Vormundschaften überwiegend mehr um die Erfüllung einer öffentlichen staatsbürgerlichen Pflicht, als um das Privatinteresse; es darf deshalb auch, wie bereits seit einer Reihe von Jahren in der Verwaltungspraxis geschehen ist, von der Anwendung der Tarifposition »Atteste, amtliche, in Privatsachen« auf die, nicht in Bescheids-, sondern in Attestform ausgefertigten Konsense der in Rede stehenden Art abgesehen werden.

Berlin, den 20. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 226. Steuers. 49. Vol. 4.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1877, — betreffend die Behandlung der bei den Königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 291).
Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).

In der den Justizbehörden durch die Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1875 (Just. Minist.-Bl. S. 291) zugefertigten Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. deff. Mts. ist angeordnet worden, daß von der Aufbewahrung derjenigen Münzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben und deshalb nicht wieder zu verausgaben sind, Anzeige erstattet werden soll, sobald auf diese Weise ein Betrag von mindestens 200 Mark angesammelt ist. Nachdem wegen Behandlung der abgenutzten Reichs- und derjenigen Landesmünzen, welche noch nicht außer Kurs gesetzt sind, durch Abschnitt III. der der Allgemeinen Verfügung vom 22. Mai v. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 114) beigefügten Bestimmungen des Bundesraths anderweite Anordnungen getroffen sind, bedarf es nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers auch der erwähnten Anzeige nicht mehr.

Die Justizbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 20. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 196. M. 70. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Februar 1877. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Versetzt sind:

der Appellationsgerichts-Rath Weishaupt in Frankfurt a. O. an das Appellationsgericht in Halberstadt,

der Appellationsgerichts-Rath von Gansauge in Posen an das Appellationsgericht in Frankfurt a. O.,

der Appellationsgerichts-Rath Blümel in Breslau als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Brodersen in Kiel bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Althaus in Iserlohn bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisgerichts-Rath Schultz-Voelcker in Lauban bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

der Staatsanwalt Rehbein in Cottbus bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Kreisgerichts-Rath Gründler in Rathenow bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Kreisgerichts-Rath Schwahn in Neu-Ruppin bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Kreisgerichts-Rath Reincke in Reichenbach i. Schl. bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Die beim Appellationsgericht in Frankfurt a. O. erledigte Rathsstelle ist auf das Appellationsgericht in Hamm übertragen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Ober-Amtsrichter Reinecke in Hoya ist an das Amtsgericht in Osnabrück versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kaufmann bei dem Kreisgericht in Friedeberg N./M., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen,

der Gerichts-Assessor Wundsch bei dem Kreisgericht in Strasburg Westpr.

Dem Friedensrichter, Justizrath Schultes in Wipperfürth ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Amtsrichter Nissen in Segeberg ist behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schlief ist zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Elevogt in Berlin ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Rönsberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendar Scheele im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Goldstücker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und
der Referendar Genzmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Reichert ist die nachgesuchte Dienstentlassung, behufs Uebertritts zur Militär-Justiz, ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Oloff in Danzig ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und

dem Friedensgerichtsschreiber, Kanzleirath Fehrs in Creuznach bei derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1877, — betreffend die Berechnung des Stempels für Zuschlagsbescheide.

Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) §. 5 lit. g.
Tarifposition »Adjudikations-Bescheide« des Gesetzes vom 7. März 1822 und der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191).
Allerhöchste Order vom 14. April 1832 (Ges.-Samml. S. 137) lit. a.
Kostentarif zur Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (Ges.-Samml. S. 421) §. 1. Nr. 4 Absatz 2.
Gesetz vom 7. März 1870 (Ges.-Samml. S. 193) Art. VI. Nr. 2 D. Abs. 2.
Gesetz vom 7. März 1870 (Ges.-Samml. S. 202) Art. V. Nr. 4 Abs. 2.

Die nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Provinzial-Steuerdirektionen erlassene Verfügung vom 9. Dezember v. J., betreffend die Berechnung des Stempels für Adjudikations-Bescheide, wird hiermit den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 394. Steuersachen 47. Vol. 2.

Verfügung an sämmtliche Provinzial-Steuer-Direktoren vom 9. Dezember 1876.

Bei Gelegenheit der Erörterung eines neueren Spezialfalles ist zur Erwägung gekommen, ob nicht der in verschiedenen, durch die Kommentare zum Stempelgesetze (cfr. z. B. Hoyer Aufl. I. Bd. I. S. 240 und 241, Aufl. II. S. 325 und 326) allgemeiner bekannt gewordenen älteren Verfügungen ausgesprochene Grundsatz, daß bei der Berechnung des Stempels für Adjudikations-Bescheide von dem Werthe mitübernommener Realverbindlichkeiten (wie Ausgedinge oder Altentheile 2c.) ein Stempel nicht zu erheben sei, aufzugeben sein möchte. — Im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister ist diese Frage bejaht, und beschlossen worden, anzuerkennen, daß die von dem Adjudikatar übernommenen Realverbindlichkeiten, wie Altentheile 2c., einen Theil des Gebots darstellen, auf welches der Zuschlag ertheilt wird (§. 5 g. des Stempelgesetzes), und daß dieselben deshalb nach den allgemeinen, für Kaufverträge geltenden Regeln, auf welche auch die Tarifposition »Adjudikations-Bescheide« verweist, in ihrem Kapitalwerthe dem stempelpflichtigen Preise (Meistgebote) hinzuzurechnen beziehungsweise selbst als Meistgebot anzusehen sind, wenn das Meistgebot lediglich in der Uebernahme solcher Verbindlichkeiten bestehen sollte.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.
III. 14730.

Num. 6.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Januar 1877.

Gegen einen Steuerbeamten, welcher im Verfahren der Administrativ-Exekution in Folge Auftrags der vorgesetzten Behörde eine Pfändung ausführt, kann auf Aufhebung der Pfändung nicht geklagt werden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Pr. R. zu S., Klägers,

wider

den Steuerempfänger W. daselbst, Verklagten,

betreffend die Rückgabe von Pfandstücken,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Für das Bisthum P., dessen Stuhl erledigt ist, hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Landrath H. zum Kommissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung zufolge §. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 135) ernannt.

Dieser hat am 17. Mai 1875 gegen den Pr. R. zu S., weil derselbe ohne Genehmigung des Kommissarius dem Böttcher K. ein von der Ehefrau des Letzteren zum Zwecke der Lesung von Seelenmessen übergebenes Sparkassenbuch über 25 Thaler zurückgegeben hat, »wegen dieser Eigenmächtigkeit und Ordnungswidrigkeit« eine »Ordnungsstrafe« von 50 Mark festgesetzt.

Auf Ersuchen des Kommissarius ist die exekutivische Beitreibung dieser Ordnungsstrafe von der Königlichen Regierung zu A. angeordnet, der Pfändungsbefehl von dem Steuerempfänger W. erlassen und die Exekution am 13. August 1875 durch den Steuer-Exekutor St. in der Art vollstreckt worden, daß derselbe bei dem Pr. R. einen silbernen Pokal, eine silberne Schnupftabackdose und eine Pfeife mit Silberbeschlag abgepfändet hat.

Der Pr. R. hat hierauf bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. gegen den Steuerempfänger W. Klage erhoben und in derselben ausgeführt, daß die Verhängung der Ordnungsstrafe und die wegen derselben verfügte Administrativ-Exekution ungesetzlich sei, und beantragt, die Pfändung für unzulässig zu erklären und den Beklagten zu verurtheilen, dieselbe wieder aufzuheben und die gepfändeten Sachen freizugeben.

Die Klage ist auf Anweisung des Königlichen Appellationsgerichts zu H. eingeleitet, von der Königlichen Regierung zu A. jedoch noch vor erfolgter Klagebeantwortung durch Plenarbeschluß vom 30. Juni 1876, unter Zurücknahme des früher erhobenen Kompetenz-Konflikts, der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben worden, weil dem Steuerempfänger W. eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, der Kläger dies auch nicht einmal behauptet habe.

Die Parteien haben Erklärungen nicht abgegeben, der Kläger insbesondere hat die Abgabe einer solchen ausdrücklich abgelehnt.

Der Kommissarius für Bagatellsachen bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. hält den Konflikt für begründet, da der Beklagte verpflichtet gewesen sei, der Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge zu leisten, daher eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht vorliege. Das Königliche Appellationsgericht zu H. führt dagegen aus, daß das Gesetz vom 13. Februar 1854 nur dann Anwendung finde, wenn eine Verfolgung gegen die Person eines Beamten aus Veranlassung der Vornahme einer Amtshandlung stattfinde, also bei Zivilprozessen in der Regel nur dann, wenn es sich um einen Schadensanspruch handle. Ein solcher Fall liege hier nicht vor, da die Klage zwar durch die Amtshandlung des Beklagten *veranlaßt* sei, aber nicht *wegen dieser Amtshandlung* ein Anspruch erhoben werde, insbesondere nicht ein Regreßanspruch gegen seine Person geltend gemacht sei, vielmehr nur unter der Ausführung, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe ungesetzlich gewesen sei, die Wiederaufhebung der Pfändung und die Rückgabe der abgepfändeten Gegenstände verlangt werde. Hierin liege nicht eine gegen die Person des Beamten gerichtete Verfolgung, sondern die Klage sei gegen die von ihm vorgenommene Handlung gerichtet. Der Kläger selbst habe seine Klage nicht auf die Behauptung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beklagten gestützt.

Der Konflikt mußte indessen für begründet erachtet werden.

Der Beklagte hat den Pfändungsbefehl im Auftrage der ihm vorgesetzten Königlichen Regierung erlassen, deren Anordnungen er in diesem Falle nachzukommen ohne Einschränkung verpflichtet war. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des ihm ertheilten Auftrages stand ihm nicht zu, und es kann daher nicht davon die Rede sein, daß er durch Ausführung desselben einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse sich schuldig gemacht habe.

Wenn hiergegen hervorgehoben worden ist, daß in der Klage die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse nicht behauptet sei, so ist dies nur insofern richtig, als in der Klage die Worte »Ueberschreitung der Amtsbefugnisse« nicht gebraucht sind. In Wahrheit ist aber diese Behauptung in der Klage unbedenklich enthalten, da Kläger dieselbe darauf gründet, daß »der Beklagte die Pfändung verfügt habe, ohne daß eine von einer Königlichen Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse festgesetzte Geldstrafe vorliege«.

Die weitere Ausführung, daß die Klage nicht gegen die Person des Beklagten, sondern gegen die Amtshandlung desselben gerichtet sei, ergiebt überdies dasselbe Resultat, da eine Klage zur Anfechtung einer Amtshandlung nur auf das Fundament ihrer Unrechtmäßigkeit gegründet werden kann, hiernach also in jener Ausführung selbst vorausgesetzt ist, daß in der Klage die Unrechtmäßigkeit der vorgenommenen Amtshandlung, d. i. eine Amtsüberschreitung, behauptet sei.

Selbst wenn aber in der Klage eine solche Behauptung nicht zu finden wäre, so würde hierdurch die Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 nicht ausgeschlossen sein, da der §. 1 desselben nicht erfordert, daß die Klage ausdrücklich auf die Behauptung einer Amtsüberschreitung gegründet sei, sondern nur, daß wegen einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung gegen den Beamten eingeleitet sei.

Allerdings verneint das Königliche Appellationsgericht auch diese Voraussetzungen, indem es Unterscheidungen zwischen der Verfolgung »wegen einer Amtshandlung« und »aus Veranlassung einer Amtshandlung«, zwischen einer Klage gegen die Amtshandlung und gegen die Person des Beamten, zwischen einem Schadensanspruch und dem Anspruche auf Rückgängigmachen der Folgen der Amtshandlung aufstellt.

Diese Unterscheidungen können indessen für zutreffend nicht erachtet werden.

Die Erfordernisse: »wegen einer Amtshandlung« und »aus Veranlassung einer Amtshandlung« decken einander sprachlich und sachlich vollständig, und es ist nicht abzusehen, welche Differenz zwischen der Bedeutung derselben gefunden werden könnte.

In der Unterscheidung zwischen einer Klage gegen die Person des Beamten und der Anfechtung seiner Amtshandlung im Wege der Klage ist die Frage nach dem Klagefundamente mit der Frage nach der Person des Beklagten verwechselt. Wenn ein Beamter wegen einer Amtshandlung oder aus Anlaß einer solchen in Anspruch genommen wird, so ist das Fundament der Klage stets die Anfechtung einer Amtshandlung; eine Klage, welche lediglich zum Zwecke hätte, die Unrechtmäßigkeit einer Amtshandlung festzustellen, ohne gegen eine (physische oder juristische) Person gerichtet zu sein, ist undenkbar. In allen Fällen des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 wird also das Fundament der Klage durch die Thatsache der Vornahme einer Amtshandlung gebildet; in allen diesen Fällen wäre daher nach jener Auffassung die Klage gegen die Amtshandlung gerichtet. Da aber die Klage nur gegen eine Person gerichtet werden kann, so ist immer diese Person der rechtlich in Anspruch Genommene.

Die Unterscheidung, welche in dieser Beziehung aufgestellt worden ist, kann hiernach nur auf die fernere Unterscheidung zwischen der Klage auf einen durch die Person des Beamten zu leistenden Schadenersatz und der Klage auf Rückgängigmachen der Folgen der Amtshandlung zurückgeführt werden. Indessen ist auch diese Unterscheidung nicht haltbar, da auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes die Natur eines Schadenersatzes hat — §. 79 Tit. 6 Th. I. des Allg. Landrechts — und mit einer anderweitigen Entschädigung — §§. 80 ff. ibidem — rechtlich vollkommen gleichsteht, daher die Frage, ob die eine oder die andere Art des Schadenersatzes von dem Beklagten verlangt wird, auf die Entscheidung ohne Einfluß bleiben muß.

Hiernach war der Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erklären. (§§. 1, 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854.)

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 375. K. 36. Vol. 20.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Februar 1877. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Ober-Tribunals-Rath Lohmann ist zum Vize-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Posen, mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath, ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Hilfe in Lublinitz ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50. verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Fabian in Tilsit als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig und

der Kreisrichter Ahlemann in Bünde an das Kreisgericht in Minden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Goldstücker bei dem Kreisgericht in Beuthen O. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kattowitz,

der Gerichts-Assessor Lerche bei dem Kreisgericht in Rawitsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn,

der Gerichts-Assessor Dr. Lisco bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebenwalde und

der Gerichts-Assessor Dr. Rawitscher bei dem Kreisgericht in Grottkau.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Schulz in Neumarkt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und

dem Stadtgerichts-Rath Haase in Berlin,

mit Pension,

dem Kreisgerichts-Rath Behmer in Falkenburg,

dem Kreisrichter Freiherrn von Patow in Soldin, behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Amtsrichter Ulex in Gieboldehausen und

dem Kreisrichter Krahmer in Usedom.

Der Ober-Amtsrichter Boisen in Norburg ist in Folge Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

Der Ober-Amtsrichter Dandwerts in Reinhausen und

der Kreisrichter von der Gröben in Fürstenberg a. O.

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Rotering in Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Lyck und Marggrabowa, mit dem Amtssitze in Lyck, versetzt.

Der Gerichts-Assessor von Heusinger ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Advokat Büsch in Hannover ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst,

der Kreisrichter Albrecht in Bauerwitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Anclam und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde,

der Kreisrichter May in Rosenberg O. S. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, und

der Referendar Dr. Oswalt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Bingell in Fronhausen ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Dr. Schoepke in Bromberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gericke in Gardelegen und

der Notar Dieckhoven in Hückeswagen

sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Jewasinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar Kleeberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Reetzke im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Büning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Assessor Krüger ist behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Busse in Lauban ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath und

den gerichtlichen Häuser-Administratoren Felmy und Schalhorn beim Stadtgericht in Berlin, Letzterem aus Anlaß seines Dienstjubiläums, der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1877, — betreffend die Einforderung von Befundscheinen über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Kriminal-Ordnung §. 566.
Transport-Instruktion vom 16. September 1816 §. 16 (Jahrbücher Bd. 8 S. 110).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern veranlasse ich die Justizbehörden, im Interesse der Kostenersparniß von der Einforderung ärztlicher Befundscheine über den Gesundheitszustand der auf den Transport zu bringenden Gefangenen in Zukunft abzusehen, falls ein ausreichender Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob der Gefangene als transportfähig, bezw. zum Fußtransport geeignet zu erachten ist, in den Wahrnehmungen der hierüber zur Aeußerung aufzufordernden Beamten dargeboten wird.

Ebenso sind ärztliche Befundscheine über den Gesundheitszustand ꝛc. oder die Arbeitsfähigkeit in Ansehung der aus dem Gefängnisse des Gerichts an den Strafverbüßungsort abzuführenden Verurtheilten in Rücksicht auf die Vorschrift in §. 566 der Kriminal-Ordnung und der im Sinne derselben ergangenen reglementarischen Bestimmungen nur dann zu erfordern, wenn die Wahrnehmungen der Gefängnißbeamten oder die Behauptungen der Gefangenen Anlaß zu näheren Ermittelungen darüber geben, ob der Aufnahme des Verurtheilten in die Strafanstalt Bedenken entgegenstehen könnten.

Sollte sich bei der Ablieferung eines Verurtheilten in eine Strafanstalt zeigen, daß Grund vorhanden ist, die Aufnahme desselben auszuschließen, so wird die Direktion der Anstalt der die Strafvollstreckung betreibenden Behörde hierüber behufs der weiteren Veranlassung Mittheilung machen, den Verurtheilten selbst

aber behufs Vermeidung des Rücktransports vorläufig in das nächste zur Unterbringung geeignete Gerichtsgefängniß verweisen.

Behufs der Kostenersparniß wird außerdem der Herr Minister des Innern die Transportbehörden anweisen, die auf dem Transport befindlichen Gefangenen, deren ärztliche Untersuchung erforderlich wird, den Aerzten und namentlich denjenigen, welche nicht Medizinalbeamte sind, soweit als thunlich in ihrer Behausung vorführen zu lassen.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4175.

Num. 8.

Ueber die Auslegung und Anwendbarkeit der Vorschrift §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen (Ges.-Samml. 1872 S. 506) sind folgende Verfügungen ergangen.

1.

Die Bestimmung §. 8 Nr. 3 des Tarifs zur Grundbuchordnung hat nur den Zweck, für diejenigen Anträge, welche die nach den früheren Gesetzen erforderlichen Urkunden über das einzutragende Rechtsgeschäft ersetzen sollen, die Liquidation von Kosten zu regeln. Rücksichtlich solcher Anträge dagegen, welche schon nach den früheren Gesetzen bei den Gerichten kostenfrei aufgenommen sind, hat an der bezüglichen Vorschrift des Gesetzes vom 9. Mai 1854 Art. 15 nichts geändert werden sollen. Dies ergeben sowohl die der Gesetzesvorlage seitens der Staatsregierung beigegebenen Motive, als auch der von der Kommission des Herrenhauses über die Gesetzesvorlage erstattete Bericht. In dem Gesetze selbst hat diese Absicht auch bestimmten Ausdruck gefunden. In dem bezüglichen §. 8 Nr. 3 sind nicht die Anträge auf Eintragungen oder Löschungen allgemein, wie in §. 32 der Grundbuchordnung, sondern nur diejenigen Anträge, welche den Eintragungen oder Löschungen zur Grundlage dienen, erwähnt. Das dabei befindliche Allegat des §. 32 der Grundbuchordnung hat nicht zur Folge, daß unter der gegebenen Bezeichnung alle Anträge, zu deren Aufnahme der Grundbuchrichter allerdings ausnahmslos angewiesen ist, verstanden werden müssen; dasselbe hat nicht beschränkter gefaßt werden können. Ebenso befreit der §. 33 der Grundbuchordnung von der für die Kostenliquidation im Prinzip maßgebenden Beglaubigung alle Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben; daß nur die Bewilligung, nicht die Beantragung der Eintragung oder Löschung in den beigelegten Urkunden enthalten sein muß, zeigt auch hier schon die Unterscheidung der den Eintragungen oder Löschungen als Grundlage dienenden Anträge von allen übrigen.

Das Königliche Appellationsgericht wird deshalb angewiesen, die Niederschlagung der von dem Beschwerdeführer für den Löschungsantrag erforderten Kosten und die Bescheidung des Beschwerdeführers zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1873.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. de Rège.

An das Königliche Appellationsgericht in N.
I. 1799. Sportelf. 58.

2.

Dem Königlichen Appellationsgericht sende ich anbei auf den Bericht vom ..... die den Kostenansatz in Grundbuchsachen betreffende Vorstellung des Kreisgerichts zu N. vom ..... mit der Benachrichtigung zurück, daß ich die Ausführungen des Kreisgerichts nur zum Theil als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend bezeichnen kann. Dies ist allerdings insoweit der Fall, als das genannte Gericht für die Aufnahme der von eingetragenen Grundstücks-Eigenthümern, bei gleichzeitiger Ueberreichung urkundlicher Bewilligungserklärungen der Gläubiger, mündlich angebrachten Anträge auf Löschung einer eingetragenen Post und auf Eintragung der Exnexuation einer mitverpfändeten Realität für eine eingetragene Post Gerichtskosten nach §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen zum Ansatz gebracht hat. Es ist diesseits bereits bei einer früher gegebenen Veranlassung die Frage wegen der Kostenpflichtigkeit eines derartigen Löschungsantrages zur Erörterung gezogen und mit Rücksicht auf die von der angeführten gesetzlichen Bestimmung verfolgte Absicht verneint worden. Abschrift der betreffenden Verfügung vom 3. März 1873 theile ich anliegend dem Kollegium zur Kenntnißnahme mit. Die Gründe, welche für die Kostenfreiheit der Aufnahme des Löschungsantrags sprechen, bedingen auch die Kostenbefreiung für die Protokollirung des vom Eigenthümer gestellten Antrags auf Eintragung einer bewilligten Entpfändung.

Dagegen erscheint die Annahme des Kreisgerichts, daß der protokollirte Antrag des Tagelöhners K. in der Verhandlung vom 14. Januar 1875 auf Eintragung von Restkaufgeldern für eine Cessionarin seines Verkäufers dem erwähnten Kostenansatze unterliege, gerechtfertigt, da erst dieser Antrag als die, vom §. 19 Nr. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb von Grundstücken ꝛc. vom 5. Mai 1872 als Grundlage für die Eintragung der Hypothek hingestellte Bewilligung des legitimirten Eigenthümers zu betrachten ist. Ein in dem überreichten notariellen Vertrage vom 4. Januar 1875 von dem damals als Käufer auftretenden K. gleichfalls gestellter Antrag auf Eintragung derselben Hypothek konnte nie die Eintragung dieser letzteren begründen, weil er erfolgt war, bevor der Erklärende als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen war resp. die Eintragung als Eigenthümer erlangte; die desfallsige Erklärung blieb nach dieser Richtung hin völlig wirkungslos (§. 5 a. a. O.). Daß gleichwohl für den zu Protokoll gegebenen Antrag keine Stempelabgabe nach §. 8 Nr. 1 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 zu liquidiren war, folgt daraus, daß die gleichzeitig vorgelegte notarielle Urkunde vom 4. Januar 1875 bereits das Rechtsgeschäft enthielt, auf Grund dessen die Bewilligung der Hypothek geschah (§. 11 a. a. O.).

Berlin, den 4. März 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. Friedberg.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 4590. Sportelſ. 58.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Februar 1877. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der frühere Kreisgerichts-Direktor Hempel ist zum Direktor des Kreisgerichts in Wehlau ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Streuber in Ueckermünde sind die Funktionen des Dirigenten der dortigen Gerichts-Deputation übertragen.

Der Kreisrichter Theys in Medebach ist an das Kreisgericht in Bielefeld versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Berckemeyer bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde und

der Gerichts-Assessor Miernicki bei dem Kreisgericht in Inowrazlaw.

Dem Stadtgerichts-Rath Krüger in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Lach in Bromberg ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Meyländer in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Kochann in Tempelburg ist zum Rechtsanwalt in Schlawe und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlawe,

der Referendar Bartholomäus und

der Referendar Strauven

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln, ernannt.

Der Notar Tix in Xanten und

der Notar Kettner in Wipperfürth

sind gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lempertz und

der Referendar van Rossum

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Mensing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und

der Referendar Sönderop im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Pinkner in Bunzlau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

E. Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

Den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

bem Geheimen Ober-Justizrath und Präsidenten der Justiz-Prüfungs-Kommission Herzbruch.

Den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

bem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Wiesbaden Dr. Albrecht,
bem Ober-Tribunalsrath Ebhardt zu Berlin,
bem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Horstmann.

Den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

bem Ober-Tribunalsrath Dr. Deul zu Berlin,
bem Ober-Tribunalsrath Eggeling zu Berlin,
bem Appellationsgerichts-Rath Eichhorn zu Cöln,
bem Ober-Tribunalsrath Friedrich zu Berlin,
bem Kreisgerichts-Direktor Göbel zu Königsberg i. Pr.,
bem Ober-Staatsanwalt Hantelmann zu Ratibor,
bem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Herzberg zu Insterburg,
bem Appellationsgerichts-Präsidenten Kühne zu Greifswald,
bem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Kurlbaum I.
bem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Kurlbaum II.,
bem Kreisgerichts-Direktor Thomsen zu Kiel,
bem Appellationsgerichts-Rath Weigelt zu Stettin,
bem Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal von Wolff zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

bem Kreisgerichts-Direktor Bangen zu Lüdinghausen,
bem Kreisgerichts-Direktor van Baren zu Bromberg,
bem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Bartikowski zu Cöslin,
bem Appellationsgerichts-Rath von Borries zu Breslau,
bem Staatsanwalt Engelcke zu Stralsund,
bem Kreisgerichts-Rath Fest zu Posen,
bem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten von Fischer-Benzon zu Schleswig,
bem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Florschütz,
bem Appellationsgerichts-Rath Freyschmidt zu Hamm,
bem Staatsanwalt, Professor Dr. Fuchs zu Breslau,
bem Stadtgerichts-Rath Fürst zu Breslau,
bem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gierse zu Münster,
bem Appellationsgerichts-Rath Gisevius zu Marienwerder,
bem Kreisgerichts-Direktor Günther zu Lissa,
bem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hecht zu Rawitsch,
bem Landgerichts-Rath Hecker zu Trier,
bem Kreisgerichts-Rath Henkel zu Birnbaum,
bem Oberamtsrichter Hille zu Wennigsen,
bem Friedensrichter, Justizrath Jösting zu Krefeld,
bem Kreisgerichts-Direktor Kaschel zu Löwenberg,
bem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Keibel,
bem Kreisgerichts-Rath Kellerhoff zu Paderborn,
bem Kreisgerichts-Direktor Keßler zu Stettin,
bem Appellationsgerichts-Rath Köhler zu Cassel,
bem Advokat-Anwalt, Justizrath König zu Cleve,
bem Kreisgerichts-Rath Lennich zu Limburg a. d. Lenne,
bem Landgerichts-Rath Mathieu zu Trier,
bem Obergerichts-Rath Möller zu Stade,
bem Appellationsgerichts-Rath von Morenhoffen zu Wiesbaden,
bem Kreisgerichts-Direktor Müller zu Hanau,
bem Ober-Tribunalsrath Oppenheim zu Berlin,
bem Kreisgerichts-Direktor Oswald zu Arnsberg,
bem Kreisgerichts-Direktor Petrenz zu Neustadt i. Westpr.,
bem Appellationsgerichts-Rath Dr. Renner zu Frankfurt a. M.,
bem Staatsanwalt Richter zu Siegen,
bem Ober-Prokurator Ringe zu Cleve,
bem Appellationsgerichts-Rath Rottels zu Cöln,
bem Kreisgerichts-Direktor Rooenhagen zu Marggrabowa,
bem Kreisgerichts-Rath Schenk zu Stargard i. Pomm.,
bem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent von Schirnding zu Ratibor,
bem Kreisgerichts-Direktor Scholz zu Poln. Wartenberg,
bem Kreisgerichts-Direktor Schulz zu Iserlohn,
bem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schulze zu Schlochau,
bem Staatsanwalt Schumann zu Hanau,
bem Kreisgerichts-Rath Schuster zu Tilsit,
bem Staatsanwalt Schwarz zu Gumbinnen,
bem Oberamtsrichter Siemens zu Celle,
bem Kammer-Präsidenten Staub zu Elberfeld,
bem Ober-Staatsanwalt Stellmacher zu Königsberg i. Pr.,
bem Kreisgerichts-Direktor Stellter zu Neu-Stettin,
bem Appellationsgerichts-Rath Storch zu Glogau,
bem Ober-Tribunalsrath Struckmann zu Berlin,
bem Appellationsgerichts-Rath Swibom zu Glogau,
bem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Thiele zu Schweidnitz,
bem Obergerichts-Rath Toel zu Verden,
bem Kreisgerichts-Direktor Werner zu Beuthen in Oberschlesien,
bem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Wex zu Stettin,
bem Appellationsgerichts-Rath Wolf zu Cöln,
bem Appellationsgerichts-Rath von Zülow zu Kiel,
bem Kreisgerichts-Direktor Zweigel zu Rybnik.

Den Königlichen Kronen-Orden I. Klasse:

bem Ersten Präsidenten des Kammergerichts, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Strampff zu Berlin.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

bem Gefangenwärter Bottländer zu Rybnik,
bem Kreisgerichtsboten und Exekutor Brennekamp zu Coesfeld,
bem Kreisgerichtsboten und Exekutor Fischer zu Vlotho,
bem Appellationsgerichtsboten Flachshaar zu Posen,
bem Gerichtsvogt Gäbel zu Peine,
bem Kreisgerichts-Botenmeister Glominski zu Posen,
bem Kreisgerichts-Botenmeister Gräbing zu Wesel,
bem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Hackrott zu Peine,
bem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hänelt zu Meseritz,
bem Appellationsgerichtsboten Heppert zu Hamm,

dem Appellationsgerichtsboten Herrmann zu Marienwerder,
dem Appellationsgerichtsboten Höfner zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Holzfuß zu Anclam,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hoppe zu Striegau,
dem Gefängniß-Oberaufseher Johannknecht zu Paderborn,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Jung zu Labiau,
dem Gefangenwärter Kellermann zu Görlitz,
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Linke zu Breslau,
dem Appellationsgerichtsboten Mahne zu Münster,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Mannel zu Katscher,
dem Kreisgerichtsboten Melzer zu Glatz,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Müller zu Greifenberg i. Pomm.,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Piur zu Rogasen,
dem Kreisgerichtsboten Pohl zu Bergen auf Rügen,
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Polenz zu Königsberg i. Pr.,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Schilinsky,
dem Gerichtsvogt Schulte zu Glane (Amtsgericht Iburg),
dem Kreisgerichts-Botenmeister Schwarzer zu Landeshut,
dem Kreisgerichtsboten Stutemann zu Münster,
dem Schultheiß Wagner zu Salzböden, Kreis Wetzlar,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Walter zu Grünberg,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Wege zu Goldap.

Bei der Gerichts-Deputation in Recklinghausen (Kreisgerichtsbezirk Dorsten) kommt eine neue Stelle zur Besetzung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1877, — betreffend die Verrechnung der Kosten für die auf mechanischem Wege erfolgende Vervielfältigung von Schriftstücken.

Zur Erleichterung der Kanzlei haben einzelne Gerichte, welche eine eigene Umdruckmaschine nicht besitzen, größere mehrfach auszufertigende Schriftstücke durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigen lassen. Die dafür entstandenen Kosten sind meistentheils als Kanzleiausgaben verrechnet worden. Da diese Aufwendungen aber ihrer Natur nach nicht als persönliche Ausgaben für dienstliche Leistungen amtlich angestellter Personen angesehen werden können, so empfiehlt die Königliche Ober-Rechnungskammer deren Verrechnung als sächliche Ausgaben.

Die Gerichtsbehörden werden demnach angewiesen, dergleichen Kosten fortan bei den zu Büreaubedürfnissen zahlbar gemachten Fonds — Kapitel 75 Titel 17 bezw. Kapitel 79 Titel 25 des Staatshaushalts-Etats — zu verrechnen.

Zugleich macht der Justiz-Minister darauf aufmerksam, daß nicht nur bei den Appellationsgerichten, sondern auch bei den Gerichten erster Instanz die Remunerationen für die zum Betriebe der Umdruckmaschine angenommenen Arbeiter, falls solche nicht zum Kanzleipersonal gehören, bei dem sächlichen Fonds, Abtheilung zu sonstigen Ausgaben — Kapitel 75 Titel 19 bezw. Kapitel 79 Titel 28 des Etats — zu verrechnen sind.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnungen vom 2. Januar 1849 und vom 26. Juni 1867.

I. 3689. Justizfonds 91. Vol. 3.

Num. 10.

Verfügungen, — betreffend die Anwendbarkeit des §. 2 Nr. 6 des Stempelgesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) bezw. des §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 452).

1.

Das Königliche Appellationsgericht wird auf den Bericht vom ..... bei Rücksendung der Anlagen benachrichtigt, daß der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister unter den obwaltenden Umständen die durch das Strafresolut des Kollegiums vom ..... gegen den Notar O. festgesetzte

Stempelstrafe von ..... niederschlagen will, die Nachforderung des Atteststempels von 1 Mark 50 Pf. zu der Beglaubigung der Unterschrift unter dem Reverse vom ..... dagegen aufrecht erhalten muß.

Allerdings kann die Auslegung, welche das Königliche Appellationsgericht der Vorschrift des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 1873 beziehungsweise dem §. 33 der Grundbuchordnung zu Theil werden läßt, nicht für begründet angesehen werden. Wenn dort die Stempelabgabe von »Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872« aufgehoben wird und wenn der gedachte §. 33 die Beglaubigung schriftlicher (zu einer Eintragung oder Löschung erforderlicher) Anträge und Urkunden verlangt, mit der Maßgabe nur, daß die ersteren nicht der Beglaubigung bedürfen, wenn die beiliegenden Urkunden schon die Bewilligung der beantragten Eintragung oder Löschung enthalten und ihrerseits schon beglaubigt sind, so scheint es nicht zweifelhaft, daß nicht nur die Beglaubigungen der bezüglichen schriftlichen Anträge, sondern auch die aller Urkunden, aus deren Inhalte sich ergiebt, daß sie zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche dienen sollen, gleichmäßig für stempelfrei zu erachten sind. Die Aufrechterhaltung der Stempelforderung rechtfertigt sich aber in dem gegebenen Falle aus dem Grunde, weil die Grundbuchordnung in der Provinz Schleswig-Holstein noch nicht zur praktischen Wirksamkeit gelangt ist, die Unterschriftsbeglaubigung unter der behufs Annotirung in das Schuld- und Pfandprotokoll dienenden Urkunde mithin auch nicht auf Grund des §. 33 der Grundbuchordnung die Stempelbefreiung des §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 1873 für sich in Anspruch nehmen darf.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. Friedberg.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.
III. 4005.

2.

Das Königliche Appellationsgericht benachrichtige ich auf den Bericht vom ....., betreffend die Stempelrevision bei dem Notar B., daß ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister die von dem Königlichen Provinzial-Steuerfiskal gezogenen Erinnerungen für gerechtfertigt erachte.

Ob, beziehungsweise in welchen Fällen, auch beglaubigte Abschriften von Urkunden die Grundlage für Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche zu bilden geeignet sind, kann dahin gestellt bleiben, da die Beantwortung dieser Frage keineswegs zugleich die Entscheidung der, für die Beurtheilung der in Rede stehenden Erinnerungen allein wichtigen Frage enthält, ob die im §. 2 Nr. 6 des Stempelgesetzes vom 26. März 1873 bewilligte Stempelbefreiung auch auf einfache Beglaubigungen von Abschriften bezogen werden darf. Dies letztere muß nach der Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle und nach der Begründung des ihr zu Grunde liegenden Antrags verneint werden. Denn darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung im §. 2 Nr. 6 a. a. O. lediglich diejenigen Beglaubigungen hat, von der Stempelabgabe befreien wollen, für welche zugleich durch den Absatz 2 des §. 33 der Grundbuchordnung allgemein an die Stelle eines früheren umfangreicheren Aktes eine privilegirte einfache Form zugelassen worden ist. Hierher gehören aber nur die Atteste über Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts oder der Unterschrift von Urkunden, nicht auch die Beglaubigungen behufs Herstellung beglaubigter Abschriften. Die gleichnamige Position des Stempeltarifs ist mithin durch das neuere Stempelgesetz nicht berührt worden.

Das Königliche Appellationsgericht wolle demgemäß den Notar zur Erledigung der erhobenen Stempelmonita veranlassen.

Berlin, den 23. November 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. Friedberg.

An das Königliche Appellationsgericht in N.
IIIa. 3132.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Februar 1877. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Klocke in Naumburg a. S. ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Moschner in Striegau ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Posen ernannt.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Appellationsgerichts-Rath Isenbart in Celle ist unter Verleihung des Titels »Obergerichts-Direktor« zum Präsidenten des Obergerichts in Nienburg ernannt.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Dr. Constein in Magdeburg und

der Kreisgerichts-Rath Barbua in Wittstock

als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Suszczynski in Bromberg, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht in Schneidemühl und

der Kreisrichter Sch[illegible] in Neustadt a. D. an das Kreisgericht in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Niewandt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Neustadt a. D.,

der Gerichts-Assessor Lindemann bei dem Kreisgericht in Calbe a. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Aken a. E.,

der Gerichts-Assessor Knöpfler bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dirschau und

der Kreisrichter a. D. von Versen, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, bei dem Kreisgericht in Ragnit.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:
dem Stadtgerichts-Rath Eschwe in Berlin, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und
dem Kreisgerichts-Rath Jüttner in Pleß.
Dem Kreisrichter Mitschke in Meseritz und
dem Amtsrichter Hanssen in Schenefeld
ist die nachgesuchte Dienstentlassung, behufs Uebertritts zur Steuerverwaltung, ertheilt.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Genzmer ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Marienburg ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haenschke in Bromberg zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal,
der Kaiserliche Konsul z. D., frühere Gerichts-Assessor Annecke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bromberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg,
der Advokat Matzerath in Aachen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wadern, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wadern,
der Notariats-Kandidat Kühl zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Waxweiler, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waxweiler und
der Notariats-Kandidat Meyer zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sulzbach, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sulzbach.
Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühn in Pyritz ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.
Der Advokat Kefferstein in Lüneburg hat in Folge seiner Ernennung zum Senator daselbst die Advokatur niedergelegt.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar von dem Knesebeck und
der Referendar Sandersleben
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Wolffsohn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendar Rosenbaum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Gierlichs und
der Referendar Senden
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und
der Referendar Leonhardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1877, — betreffend die außergewöhnliche Revision der Kassenverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 201).

Aus der Anordnung in der allgemeinen Verfügung vom 23. Oktober v. J., wonach die Zeit vom 1. Januar bis 1. April d. J. als eine vollständig für sich abgeschlossene Etats- und Rechnungsperiode behandelt werden soll, ist von einigen Gerichtsvorständen gefolgert worden, daß innerhalb dieses Zeitraums auch eine außerordentliche Revision der Kassenverwaltung nach Maßgabe des §. 5 der revidirten Kassen-Instruktion vom 17. Dezember 1872 bezw. §. 3 der Instruktion vom 20. August 1867 vorgenommen werden müsse. Diese Annahme ist nicht begründet; vielmehr kann, falls nicht besondere Umstände Ausnahmen nothwendig erscheinen lassen, für die das erste Quartal dieses Jahres umfassende Rechnungsperiode von der Vornahme außerordentlicher Revisionen der bezeichneten Art Abstand genommen werden.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Instruktionen vom 17. Dezember 1872 und 20. August 1867.
I. 580. Justizfonds 30. Vol. 3.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1877, — betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover.

Gesetz vom 28. Mai 1873 §§. 24 ff. (Ges.-Samml. S. 253).
Allgemeine Verfügung vom 24. September 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).
Allgemeine Verfügung vom 24. November 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 331).

In Ergänzung und Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom 24. September 1873 und 24. November 1874 wird für die im §. 24 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 bezeichneten Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, sowie für das Eichsfeld Folgendes bestimmt:

I.

Mit der Ladung der Eigenthümer (§§. 1—3 der allgemeinen Verfügung vom 24. November 1874) ist gemeindeweise vorzugehen.

Zweifel über die Identität der Grundstücke, insoweit dieselben weder durch Vernehmung der Eigenthümer an der Gerichtsstelle, noch durch Auskunft des Katasteramts gehoben werden können, sind durch gerichtliche Vernehmungen der Interessenten an Ort und Stelle, unter Zuziehung flurkundiger Personen und erforderlichenfalls des Kataster-Kontroleurs, zu beseitigen. Derartige Lokaltermine sind jedoch nicht vereinzelt, sondern für eine oder mehrere Gemeinden zusammen anzuberaumen, sobald sich übersehen läßt, in welchem Umfange für die Grundstücke einer Gemeinde die gerichtlichen Lokalrecherchen erforderlich sind.

Die Kosten der Lokaltermine einschließlich der Reisekosten und Diäten des Kataster-Kontroleurs sind auf den sächlichen Fonds der Gerichte anzuweisen.

II.

Das Namenregister der Eigenthümer ist für jeden Gemeindebezirk getrennt zu führen. Dasselbe erhält nachfolgende Rubriken:

1. laufende Nummer innerhalb des Buchstabens,
2. des Eigenthümers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort,
3. Nummer der Grundakten,
4. Hinweis auf die Beendigung der Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs,
5. Grundbuchband und Blatt oder Artikel,
6. Bemerkungen.

In das Namenregister wird jeder Eigenthümer, dessen Ladung erfolgt ist, eingetragen, und in Kolonne 3 die Nummer der Grundakten vermerkt. Wird später festgestellt, daß der im Verzeichnisse Eingetragene nicht Eigenthümer ist, so ist die Eintragung roth zu unterstreichen, der neue Eigenthümer einzutragen und in Kolonne 6 auf den Buchstaben und die Nummer des neuen Eigenthümers zu verweisen. Sind in den Grundakten die Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs beendigt, so ist dies in Kolonne 4 zu vermerken. Die Kolonne 5 wird nach Anlegung des Grundbuchs ausgefüllt.

III.

Die Grundakten werden angelegt, sobald die Ladung des Eigenthümers erfolgt. Sie werden gemeindeweise mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Anlegung der Grundakten ist in dem Namenregister der Eigenthümer sofort, in dem Realrepertorium erst dann einzutragen, wenn die zur Regulirung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen hinsichtlich der betreffenden Grundstück beendigt sind.

IV.

Die Grundbuchämter haben halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember der Kronanwaltschaft des Obergerichts eine Uebersicht über den Stand der Arbeiten der Grundbuchsregulirung einzureichen.

In derselben ist insbesondere ersichtlich zu machen:
1. die Anzahl der im Bezirke des Grundbuchamtes vorhandenen Gemeindebezirke;
2. die Anzahl der Gemeindebezirke, in Betreff deren die Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher eingegangen sind;
3. die ungefähre Anzahl der für den ganzen Bezirk anzulegenden Grundakten (Nr. III.);
4. die Anzahl der bereits angelegten Grundakten,
    a) in welchen die zur Regulirung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen vollständig abgeschlossen sind,
    b) in welchen die Vernehmungen und Ermittelungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Diese Uebersichten sind von den Kronanwaltschaften mittelst Berichts dem Präsidium des Appellationsgerichts und der Kron-Oberanwaltschaft in Celle einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle.
I. 629. Hypothekensachen 30. Vol. 5.

Nr. 13.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1877, — betreffend die Einlösung und Präklusion der Preußischen Kassenanweisungen.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 64).

Auf den Wunsch des Herrn Finanz-Ministers werden die Gerichtsbehörden auf die Befolgung der Anordnungen in der allgemeinen Verfügung vom 11. März v. J. hiermit nochmals hingewiesen.

Berlin, den 20. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 634. T. 5. Vol. 4.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. März 1877. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Obergerichts-Rath Mertens in Hameln ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Celle ernannt.

Der Kammergerichts-Rath Detmann ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Brandis in Höxter ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Döring in Meyenburg an das Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Rathenow,

der Kreisrichter Kleinecke in Benneckenstein an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Oschersleben,

der Kreisrichter Damm in Schubin an das Kreisgericht in Krotoschin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Koschmin,

der Kreisrichter Wenzel in Pretzsch an die Gerichts-Kommission in Schmiedeberg, Kreisgerichtsbezirk Wittenberg,

der Kreisrichter von Gersdorff in Düben an das Kreisgericht in Guhrau,

der Amtsrichter Muhl in Nortorf an das Amtsgericht in Segeberg,

der Amtsrichter Münchmeyer in Walsrode an das Amtsgericht in Reinhausen,

der Amtsrichter Rasch in Weener an das Amtsgericht in Bockenem,

der Amtsrichter Böbiker in Osten an das Amtsgericht in Hoya und

der Amtsrichter Cramer in Bremervörde an das Amtsgericht in Lingen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Riebieck bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor von dem Knesebeck bei dem Kreisgericht in Guben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Fürstenberg a. O.,

der Gerichts-Assessor Rosenbaum bei dem Kreisgericht in Lublinitz und

der Gerichts-Assessor Soenderop bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. P., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Treptow a. R.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. Schlüter bei dem Amtsgericht in Calenberg,

der Gerichts-Assessor Göring bei dem Amtsgericht in Gieboldehausen,

der Gerichts-Assessor Groschupf bei dem Amtsgericht in Osten,

der Gerichts-Assessor von Reden bei dem Amtsgericht in Bremervörde und

der Gerichts-Assessor Leonhardt bei dem Amtsgericht in Walsrode.

Dem Kreisgerichts-Rath von Spiessen in Dülmen ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisgerichts-Rath Bielzer in Cosel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kreisrichter von Barnekow in Spremberg ist, behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Kreisrichter von Sprockhoff in Schroda ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Henle in Calenberg ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hameln und

der Amtsrichter Viëtor in Neuenhaus zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hildesheim

ernannt.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Krantz in Rössel ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Neidenburg und Allenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neidenburg, versetzt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Heym in Osterwieck ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuhaldensleben, ernannt.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Kulenkamp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Niemeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Schwenke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Dr. Ackermann und

der Referendar Scheller

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Dr. von Möller-Lilienstern und

dem Gerichts-Assessor Thon

ist, behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kanzlei-Direktor beim Ober-Tribunal, Kanzleirath Daue ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Hofrath von Grotkowski zu Gnesen bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Sekretär Schmolke in Cosel aus derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Wöldike in Pölitz ist bei der Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1877, — betreffend den Abschluß der Gefangenen-Arbeits-Verdienstkassen und die Einreichung der Nachweisungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).
Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 6).
Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 157).

In Folge der Verlegung des Etatsjahres wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Januar 1877 ab die Rechnungen der Arbeitsverdienstkassen mit dem letzten März abgeschlossen werden.

Dem entsprechend sind dem Justiz-Minister in Zukunft die Nachweisungen über die durch die Beschäftigung der Gefangenen erzielten Resultate Anfangs April und zwar ohne besonderen Bericht einzureichen.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis Ende März 1877 Anwendung.

Berlin, den 19. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849, mit Ausschluß derer im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und an die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft im Geltungsbereiche der Verordnung vom 25. Juni 1867.

I. 656. Crim. 109. Vol. 9.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 22. Februar 1877, — betreffend die Berechnung und Zuschreibung der den einzelnen Depositalmassen zustehenden Zinsen.

Hinterlegungsgesetz vom 19. Juli 1875, §§. 4 und 5 (Ges.-Samml. S. 531).
Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1875 Nr. 42 (Just.-Minist.-Bl. S. 247).
Gesetz vom 29. Juni 1876 §. 1 (Ges.-Samml. S. 177).

Die Berechnung und Zuschreibung der von dem Hinterlegungsfonds den einzelnen Massen zu gewährenden Zinsen hat, ohne Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 für den Staatshaushalt auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März erfolgte Verlegung des Etatsjahrs, auch fernerhin nach Maßgabe der §§. 4 und 5 des Hinterlegungsgesetzes und der Nr. 42 der Ausführungsbestimmungen am 31. Dezember jedes Jahres beziehungsweise am 30. Juni stattzufinden.

Nach Anordnung der Ober-Rechnungskammer sollen jedoch zur Klarstellung des Sachverhältnisses in der von den gerichtlichen Depositorien zu legenden Rechnung (Formular C. S. 37—39 der Anweisung zur Rechnungslegung vom 15. September 1876) dem Satz:

Ergiebt Guthaben der Deposital-Interessenten am Schlusse des Rechnungsjahres ℳ. Pf.

die Worte hinzugefügt werden:

ausschließlich der Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 18.., welche nach den §§. 4, 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1875 erst am Jahresschlusse zur Berechnung gelangen.

Diese Anordnung wird den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 22. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. 663. H. 16. Vol. 2.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 24. Februar 1877, — betreffend die Einführung eines einheitlichen Papierformats.

Die Deutschen Bundesregierungen haben die Vereinbarungen getroffen, für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite einzuführen, unbeschadet jedoch der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

In Folge dessen werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, von jetzt ab, soweit die bestehenden Kontrakte dies gestatten, bei allen Neuanschaffungen die oben bezeichneten Maße zur Richtschnur zu nehmen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 615. P. 54.

Num. 17.

Verfügungen, betreffend den Anspruch der Geistlichen auf den Bezug von Gebühren für die Ausstellung von Kirchenattesten in gerichtlichen Angelegenheiten.

1.

Das Königliche Appellationsgericht erhält anbei eine Beschwerde des Pfarrers R. über die Versagung einer Gebühr für das von ihm in einer Untersuchungssache auf Erfordern des Kreisgerichts zu P. ausgestellte Kirchenattest, mit der Benachrichtigung, wie diesseits bereits bei einer früher gegebenen Veranlassung darauf Gewicht gelegt worden ist, daß es an einer gesetzlichen Vorschrift für eine Verpflichtung der Geistlichen fehlt, in unvermögenden Untersuchungssachen kirchliche Zeugnisse, zu deren Ausstellung dieselben von den strafgerichtlichen Behörden veranlaßt werden, unentgeltlich zu ertheilen.

Indem ich dem Königlichen Appellationsgericht anliegend eine Abschrift der in dieser Beziehung ergangenen Verfügung vom 29. August 1868 zur Kenntnißnahme mittheile, überlasse ich Demselben, von dem hierin vertretenen Gesichtspunkte aus, welchen aufzugeben ich keine Veranlassung finde, die vorliegende Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und demnächst das Weitere anzuordnen, auch den Beschwerdeführer bei Rückgabe der Anlagen zu seiner Eingabe entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. Friedberg.

An das Königliche Appellationsgericht in N.

I. 3285. G. No. 19. vol. 5.

2.

Nachdem der Justiz-Minister über die Remonstration des Pfarrers St. zu B. mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Verbindung getreten ist, wird dem Königlichen Appellationsgerichte im Einverständniß mit dem genannten Herrn Minister eröffnet, daß die gedachte Remonstration für begründet erachtet werden muß.

Ausnahmen von der Regel, daß den Geistlichen für Ausstellung von Kirchenattesten die stoltaxmäßigen Gebühren zu gewähren sind (§§. 423 ff. Tit. 11 Thl. II. des Allg. Landrechts), können nur durch besondere gesetzliche Befreiungsvorschriften festgesetzt, oder aus gewissen in den Gesetzen generell verordneten subjektiven oder objektiven Befreiungen von Gebühren und Kosten jeglicher Art gefolgert werden. Zu den Vorschriften der ersteren Art gehört die Allerhöchste Ordre vom 5. August 1833 (Ges.-Samml. S. 87), welche die Verpflichtung der Geistlichen festsetzt, auf Verlangen der Gerichte kirchliche Zeugnisse in Armen-Vormundschaftssachen unentgeltlich auszustellen, und lediglich auf dieser beruht das angezogene Reskript vom 16. Juli 1838 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 211); ferner der Allerhöchste Erlaß vom 11. September 1846, betreffend die gebührenfreie Abhaltung der geistlichen Sühneversuche in Ehescheidungssachen (Just.-Minist.-Bl. S. 178) und die unmittelbar damit in Verbindung stehende Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. April 1847 wegen gebührenfreier Ausstellung der bezüglichen Atteste (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 255). — Aus dem zweiten Gesichtspunkte sind die im Verwaltungswege ergangenen Ministerial-Erlasse vom 15. Juli 1827, betreffend die gebührenfreie Ausstellung von kirchlichen Attesten behufs Berichtigung der Militairstammrollen (v. Kamptz Annalen Bd. 11 S. 666), welche übrigens auch auf eine veranlassende Allerhöchste Bestimmung Bezug nimmt, und vom 19. Februar 1835, wegen Gebührenfreiheit der Geburtsscheine für über 60 Jahr alte Personen behufs deren Befreiung von der Klassensteuer (ebenda Bd. 19 S. 104) aufzufassen.

Dagegen fehlt es an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, oder an einem allgemeinen gesetzlichen Anhalt für die hier in Frage stehende und von dem Beschwerdeführer bestrittene Verpflichtung der Geistlichen, in unvermögenden Untersuchungssachen kirchliche Zeugnisse, zu deren Ausstellung dieselben von den strafgerichtlichen Behörden veranlaßt werden, unentgeltlich zu ertheilen. Eine analoge Anwendung der in der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1833 gegebenen Spezialvorschrift erscheint nicht statthaft, da derselben die Rücksicht auf die Verpflichtung des Staates zur Fürsorge für Minderjährige mittelst Einleitung der Vormundschaft zu Grunde liegt; ebensowenig sind die für die übrigen allegirten Bestimmungen entscheidenden Gesichtspunkte des durch die Ausstellung der Kirchenzeugnisse zunächst oder ausschließend betroffenen staatlichen Interesses oder des Zusammenhanges derselben mit der seelsorgerischen Thätigkeit des Ausstellers hier maßgebend. Bei einer Untersuchungssache wird das Kirchenzeugniß entweder zum Schutze des Beschuldigten gegen die volle Strenge des Gesetzes (§§. 42, 43 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) oder behufs strikter Herstellung des Beweises gewisser Thatbestandsmomente erfordert. Wenn hierbei auch mittelbar das Interesse des Staats an exakter Realisirung der Strafrechtspflege betheiligt ist, so geschieht die Einforderung doch zunächst im Partei-Interesse und in einer Parteisache, in welcher der Staat für den Fall der Verurtheilung

des Angeklagten rechtlichen Anspruch auf Erstattung der erwachsenen Kosten aus dessen Vermögen hat. Entsprechend — im Hinblick auf §. 67 des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 — ist durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 382) die Befugniß der Geistlichen anerkannt worden, auch in unvermögenden Untersuchungssachen Gebühren zu fordern, falls sie bei Eidesleistungen zugezogen worden sind. Es mangelt an ausreichendem Grunde, ihnen in dergleichen Sachen die ebenfalls gesetzlichen, wenngleich auf anderer Grundlage ruhenden Gebühren für Ausstellung kirchlicher Zeugnisse vorzuenthalten. Insbesondere ist nicht abzusehen, warum in solchem Falle Geistliche ungünstiger gestellt werden sollten, als Medizinalbeamte, denen für ihre in solchen Untersuchungssachen ausgestellten Atteste die gesetzlich zulässigen Gebühren ohne Rücksicht auf den wirklichen Eingang zur Kasse gezahlt werden müssen.

Berlin, den 29. August 1868.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
gez. de Rège.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 3473. G. Nr. 19. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. März 1877. **№ 9.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justizrath, Appellationsgerichts-Rath Nölle in Marienwerder und

dem Appellationsgerichts-Rath Melus daselbst

ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, Letzterem aus Anlaß seines Dienstjubiläums, verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Sprockhoff in Brieg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Ober-Amtsrichter Francke in Pellworm als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Kiel,

der Kreisrichter von Brandt in Wreschen an das Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Stolberg, und

der Amtsrichter Rube in Spangenberg an das Amtsgericht in Bieber.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Scheller bei dem Kreisgericht in Schubin,

der frühere Kreisrichter Heyland, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, bei dem Kreisgericht in Dorsten, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Recklinghausen,

der Gerichts-Assessor König bei dem Kreisgericht in Iserlohn,

der Gerichts-Assessor Richardt bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Sandau, und

der Gerichts-Assessor Dr. Berger bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Drossen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Conditt in Insterburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisgerichts-Rath Zimmermann in Altenkirchen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Der Kreisrichter Jäckel in Strasburg i. Westpr. ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Kreisgerichts-Rath Jüttner in Pleß ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Bobien in Danzig ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Teichmann in Breslau ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Es sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Patzki in Haynau zum Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal,

der Ober-Bürgermeister a. D. Boie in Bromberg, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn, und

der Kreisrichter Kottmann in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Perleberg und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg.

Der Rechtsanwalt und Notar Beseler in Marienthal bei Wandsbeck ist, behufs Uebertritts in den Kommunaldienst, auf seinen Antrag entlassen.

Der Notar, Geheime Justizrath Moll in Berlin und

der Notar, Justizrath Thelen in Düren

sind gestorben.

Die durch den Tod des Notars, Geheimen Justizraths Moll, beim Stadtgericht in Berlin erledigte Stelle kommt als Rechtsanwalt- und Notar-Stelle zur Besetzung.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Delius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar von Bamberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Schlüter im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Nemitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Freude im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin und

der Referendar Meyer im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Caspar ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Kammergerichts versetzt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Jenne in Spandau ist bei seiner Pensionirung und

dem Kanzlei-Expedienten, Kanzlei-Inspektor Oehlkers in Nienburg aus Anlaß seines Dienstjubiläums

der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Milde in Schweidnitz bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Brand in Cosel und

dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Strege in Treptow a. R.

ist bei der Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger und General-Konsul für die Republiken in Central-Amerika von Bergen zu Guatemala ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1877, — betreffend die Vollziehung des Auslieferungs-Vertrages mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1875. S. 73).

Die Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, bei Auslieferungen nach Belgien die zuständige Königlich Belgische Polizei- oder Gerichtsbehörde vor der Ablieferung des Verhafteten so zeitig hiervon zu benachrichtigen, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme des letzteren getroffen werden können. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Uebergabe des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige zu erstatten, damit noch vor der Auslieferung der hiesigen Belgischen Gesandtschaft hierüber Mittheilung gemacht werden kann.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 325. Convent. 19. Vol. 2.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1877, — die Ermittelung der Gerichtskosteneinnahme in Civilprozessen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 157).

In Folge der eingetretenen Verlegung des Etatsjahres sind die nach der allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 1875 dem Justiz-Minister einzusendenden Zusammenstellungen der Endergebnisse des Solleinnahme-Registers A in dem laufenden Jahre am Schluß des ersten Quartals für dieses und fernerhin am Schlusse jedes Etatsjahres anzufertigen und einzusenden.

Die Schlußsummen, welche in den verschiedenen Spalten des dem Solleinnahme-Register A entsprechenden Restenverzeichnisses hervortreten, sind in einer besonderen Nachweisung zusammenzutragen und einzusenden. Für diese Nachweisung ist die getrennte Angabe der unter der Solleinnahme enthaltenen baaren Auslagen entbehrlich.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.
I. 622. Sportels. 63.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Januar 1877.

Ueber die Befugniß der Notare zu Beglaubigungen.

In der Disziplinaruntersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar H. in N.
hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals auf die von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte Berufung in seiner Sitzung vom 22. Januar 1877

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Appellationsgerichts zu N. vom 27. Oktober 1876 dahin abzuändern, daß der Angeschuldigte der Verletzung seiner Amtspflichten schuldig und deshalb mit einer Warnung zu bestrafen und gehalten, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare hat aus zwei Gründen auf Freisprechung erkannt, zunächst deshalb, weil der Angeschuldigte kein Gesetz verletzt habe, und eventuell, weil, wenn derselbe ein Gesetz verletzt hätte, seine Handlungsweise lediglich auf einem Irrthum beruhe, darin aber eine disziplinarisch zu rügende Verletzung der Amtspflichten nicht gefunden werden könne. Anlangend den ersten Grund, so meint der Ehrenrath, die Notare seien berechtigt, Unterschriften unter einer Urkunde in der vom Angeschuldigten vorgenommenen Weise zu beglaubigen; dies sei sowohl vom Ober-Tribunal als vom Oberhandelsgericht anerkannt worden. Diese Ansicht ist jedoch eine irrige. In welcher Weise Notare befugt sind, Unterschriften zu beglaubigen, das bestimmten §§. 75 ff. Tit. 7 Th. III. der Allg. Gerichtsordnung und bestimmt jetzt §. 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1845. Demgemäß zu verfahren, sind die Notare verpflichtet, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen zuläßt. Auf Grund des Artikels 94 der Allg. Deutschen Wechselordnung entstand der Zweifel, ob diesem Artikel genügt sei, wenn der Notar die Handzeichen auf dem Wechsel selbst, unter Beifügung seines Dienstsiegels, beglaubigt hatte. Diese Frage ist von dem Ober-Tribunal und dem Oberhandelsgericht bejaht worden. Es ist dabei von dem Ober-Tribunal ausgeführt, daß ein Verbot einer dem Artikel 94 a. a. O. entsprechenden Beglaubigung nicht bestehe und demzufolge mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Wechsel-Instituts die Beobachtung der im Artikel 94 vorgeschriebenen Form für den Wechselprozeß für genügend zu erachten sei. Es ist dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch, daß die gedachte Form für den Wechselprozeß für genügend erachtet werde, nicht entschieden sei, daß der preußische Notar nicht verpflichtet sei, neben derselben über den Akt der Beglaubigung ein den Vorschriften der Notariatsordnung ent-

sprechendes Notariatsprotokoll aufzunehmen (Entscheid. des Ober-Tribunals Band 39 S. 248; Striethorst's Archiv Band 50 S. 362). Nirgends aber ist von dem Ober-Tribunal, wie der Ehrenrath dies annimmt, ausgesprochen worden, »daß die Preußischen Notare überhaupt zu bloßen Beglaubigungen von Unterschriften befugt seien«, nämlich in derselben Form, wie Artikel 94 der Wechselordnung für Wechsel bestimmt.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat lediglich erklärt, daß, da das Ober-Tribunal auf Grund des Artikels 94 der Wechselordnung die Preußischen Notare zu bloßen Beglaubigungen befugt erachtet habe, für das Reichs-Oberhandelsgericht kein Anlaß bestehe, sich von dieser Feststellung des territorialen Rechts zu entfernen. Wenn es sich dabei der Worte bedient:

> Für Preußen nämlich hat der höchste Gerichtshof entschieden, daß die Preußischen Notare zu bloßen Beglaubigungen befugt sind,

so ist damit aber nur an die Beglaubigung von Unterschriften auf Wechseln gedacht, und es ist ein Mißverständniß, wenn darin eine Anerkennung der Berechtigung der Notare zu Beglaubigungen jeder Unterschrift unter jeder Urkunde in der im Artikel 94 bestimmten Form gefunden wird (Entscheid. des Oberhandelsgerichts Band 14 S. 167).

Es hat nun der Angeschuldigte ohne Beobachtung der in dem §. 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 vorgeschriebenen Formen

a) die Unterschriften unter den Quittungen vom 9. Januar und 11. Mai 1875,
b) die Unterschriften unter dem Kaufvertrage vom 28. Mai 1876 beglaubigt.

Bezüglich letzterer Urkunde meint zwar der Angeschuldigte, sein Verfahren sei mit Rücksicht auf §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ein gesetzmäßiges gewesen.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige.

Der §. 33 schreibt vor:

> Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und die Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Er sagt also nur, wie diejenigen Urkunden beschaffen sein müssen, auf Grund deren eine Eintragung oder Löschung erfolgen kann. Soweit es sich um Eintragung des Eigenthumsüberganges handelt, ist die zur Eintragung erforderliche Urkunde die die Auflassungserklärung enthaltende Urkunde (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb der Grundstücke vom 5. Mai 1872).

Dagegen berechtigte der §. 33 der Grundbuchordnung den Notar nicht, die Unterschriften der Kontrahenten unter einem Kaufvertrag, welcher keine Anträge auf Eintragung oder Löschung enthielt und auch keine zur Eintragung erforderliche Urkunde darstelle, in der im §. 33 bestimmten Form zu beglaubigen, vielmehr sind für einen solchen Fall die im §. 21 der Notariatsordnung vorgeschriebenen Formen maßgebend.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat somit der Angeschuldigte bei sämmtlichen in Rede stehenden Urkunden verletzt. In Folge dessen erscheint auch der zweite Entscheidungsgrund des Ehrenraths hinfällig. Denn der §. 41 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 bezeichnet die im §. 21 enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich als wesentliche Förmlichkeiten, der §. 42 erklärt, daß die Verletzung dieser Förmlichkeiten zur Folge hat, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat, und der §. 43 verordnet, daß deren Verletzung im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu ahnden ist. Die vom Angeschuldigten behauptete bona fides kann also nicht seine Freisprechung zur Folge haben, und kann es daher dahingestellt bleiben, ob, nachdem der Angeschuldigte über die ihm obliegenden Pflichten durch Reskript vom 26. November 1875 belehrt worden war, bezüglich der Urkunde vom 28. Mai 1876 angenommen werden kann, der Angeschuldigte habe bona fide gehandelt.

Auf Grund jener Paragraphen mußte der Angeschuldigte der Verletzung seiner Amtspflichten als Notar für schuldig erachtet werden und er war nach §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 mit einer Warnung zu bestrafen.

Es war daher unter Abänderung des Vorerkenntnisses, wie geschehen, zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

I. 736. N. 5. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. März 1877. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Roelle in Marienwerder ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Hoppenstedt in Hannover ist in Folge seiner Wahl zum Rath beim Ober-Appellationsgericht zu Lübeck die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Obergerichts-Assessor Dr. Fabricius in Osnabrück ist mit den Geschäften eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht daselbst beauftragt.

Der Obergerichts-Assessor Thöl in Osnabrück ist zum Mitgliede des dortigen Obergerichts ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Dr. Eberty in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Libawski in Brieg ist an das Kreisgericht in Lauban versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Czirn von Terpitz bei dem Kreisgericht in Reichenbach i. Schl.,

der Gerichts-Assessor Monjé bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Bünde,

der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht in Strasburg i. Westpr.,

der Gerichts-Assessor Schlüter bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Neuenburg und

der Gerichts-Assessor Remitz bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg.

Der Kreisgerichts-Rath Stoltersoth in Stettin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Davidsohn in Poln. Wartenberg ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienst entlassen.

Der Kreisgerichts-Direktor Mantell in Striegau,
der Kreisgerichts-Rath Pergande in Halle a. S. und
der Stadt- und Kreisrichter Bertram in Wolmirstedt sind gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Leonhard in Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Voelcke in Stargard i. P. ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Biensfeldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Zitelmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Broich,

der Referendar Engelbertz und

der Referendar Servatius

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor von Wilmowski ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Bartikowski in Cöslin ist gestorben.

Dem Gerichtsvogt Wessel in Osnabrück ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1877, — betreffend die Stempelfreiheit der über die Beschäftigung der Referendare ertheilten amtlichen Atteste.

Position »Atteste« der Stempeltarife zu den Gesetzen vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), 5. März 1868 (Ges.-Samml. S. 185) und 24. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 366) und der Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1277).
Reskript vom 18. März 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 360).
Regulativ vom 6. Dezember 1875 zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen (Just.-Minist.-Bl. S. 255) §. 17.

In Veranlassung eines Spezialfalles, bei welchem die Versteuerung mehrerer einem Referendar ertheilter Führungs- und Fähigkeitsatteste zur Erörterung gekommen ist, benachrichtige ich die Justizbehörden, wie der Herr Finanzminister und ich darin einverstanden sind, daß die nach §. 17 des Regulativs vom 6. Dezember 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 255) von den Gerichtsvorständen, den Staats- und den Rechtsanwalten über das Verhalten und die Leistungen der Referendare ausgestellten Zeugnisse, als lediglich für den inneren Dienst der Justizverwaltung bestimmt, selbst dann nicht einem Stempel zu unterwerfen sind, wenn ihre Ertheilung in der Form von Attesten erfolgt ist.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 742. Steuersachen 51. Vol. 2.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 14. März 1877 — betreffend die Behandlung der auf das laufende Vierteljahr übernommenen Ausgabe-Reste des Jahres 1876.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 201).

Durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene allgemeine Verfügung vom 23. Oktober v. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 201) ist bereits bestimmt, daß das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 als eine vollständige für sich abgeschlossene Etats- und Rechnungsperiode zu behandeln sei. Es folgt hieraus, daß in Gemäßheit des §. 24 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die am Schlusse des Rechnungsjahres 1876 verbliebenen und in die neue Rechnungsperiode übernommenen Reste, soweit dieselben nicht zur Verwendung gelangt sind, in Abgang zu stellen und daß etwa später aus der Vorzeit noch vorkommende Ausgaben aus den Fonds des betreffenden Jahres zu bestreiten sind.

Indem ich die Justizbehörden noch besonders anweise, die am Schlusse des laufenden Vierteljahres bei den dauernden Ausgaben (selbstverständlich mit Ausschluß der übertragbaren Fonds) verbliebenen Reste aus dem Jahre 1876 als erspart zu verrechnen, sehe ich den möglichst zu beschleunigenden Berichten entgegen, falls etwa beabsichtigt werden sollte, über die Ersparnisse bei den persönlichen Fonds mit meiner Genehmigung noch jetzt zu disponiren.

Die Ausgaben für das laufende Vierteljahr bei den Fonds des Ordinariums sind übrigens nach Möglichkeit zu beschränken.

Berlin, den 14. März 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 939. Justizfonds 42. Vol. 11.

Num. 23.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. Januar 1877.

Ueber die Frage, ob der Beamte, welcher eine polizeiliche, von der vorgesetzten Behörde demnächst als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehobene Verfügung erlassen hat, zum Schadensersatz verpflichtet sei, ist der Rechtsweg zulässig.

§§. 1 und 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.
§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854.

Auf den von dem Herrn Ober-Präsidenten von P. erhobenen Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichtskommission zu P. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers B. zu H., Klägers,

wider

den früheren Königlichen Domänen-Rentmeister, jetzigen Amtsvorsteher, Rechnungsrath K. zu J., Verklagten,

betreffend Schadensersatz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Domänen-Rentamt J. hat als Ortspolizeibehörde über H. im Jahre 1872 auf Antrag des Kirchenbüdners H. daselbst durch das dortige Schulzenamt den Mühlenbesitzer B. in H. auffordern lassen, einen durch dessen Grundstück laufenden Abzugsgraben, den er mit Drainröhren versehen und darauf zugeworfen hatte, aufzuräumen, und da er sich dessen weigerte, ist dies im Auftrage des Rentamts von dem Schulzenamte auf Kosten des B. anderweit bewirkt worden. Der Letztere beschwerte sich darüber bei der Königlichen Regierung zu St.; wurde zwar anfangs abgewiesen, indem die Oeffnung des Grabens für gerechtfertigt erachtet wurde, als er aber seine Beschwerde erneuerte, benachrichtigte ihn die Regierung durch Verfügung vom 30. Dezember 1873, daß sie bei wiederholter Prüfung die Beschwerde als begründet anerkenne, demgemäß auch das Domänen-Rentamt veranlaßt habe, den früheren Zustand wiederherzustellen und sich wegen der entstandenen Kosten mit dem Beschwerdeführer zu einigen. Der damalige Rentmeister, inzwischen in den Ruhestand getretene Rechnungsrath K. überließ dem 2c. B. die Wiederherstellung des Röhrenstranges, verständigte sich aber mit diesem nicht über den Ersatz der Kosten und sonstigen Schäden, welche 2c. B. auf 46 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. berechnete, und da Letzterer der Meinung ist, daß 2c. K. dafür aufkommen müsse, weil er durch Anordnung der zwangsweisen Aufwerfung des Grabens, welcher nicht geeignet und bestimmt gewesen sei, dem Grundstücke des H. Vorfluth zu verschaffen, sich eines vertretbaren Versehens gemäß §§. 89 ff. Tit. 10 Thl. II. A. L. R. schuldig gemacht habe, hat er am 25. November 1875 gegen den 2c. K. bei der Kreisgerichtskommission zu P. auf Zahlung des gedachten Betrages nebst Zinsen Klage angestellt. Noch vor deren Beantwortung ist von dem Ober-Präsidenten der Provinz P. im Auftrage des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Beschluß vom 26. Juni 1876 der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 mit der Behauptung erhoben worden, daß dem Verklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle. Deswegen ist das gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt worden; eine Erklärung der Parteien über den Konflikt ist nicht eingegangen. Das Gericht erster Instanz und das Appellationsgericht zu St. haben sich unter Bezugnahme auf §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 übereinstimmend für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Zur Rechtfertigung des Konfliktsbeschlusses ist Folgendes ausgeführt worden. Abgesehen von einem nicht vorliegenden dolus würde eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Polizeiverwalters nur dann anzunehmen sein, wenn derselbe in einer Angelegenheit polizeilich vorgegangen wäre, welche ganz außerhalb seiner Kompetenz lag oder wenn er bei Behandlung einer zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sache über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen seiner Befugnisse hinausgegriffen hätte. Beides sei aber nicht geschehen; denn die Kompetenz der Polizeibehörde, die Räumung eines Grabens anzuordnen, werde durch §. 10 des Gesetzes wegen Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 begründet und in den Mitteln, seiner Anordnung Folge zu verschaffen, habe der Verklagte, indem er die Oeffnung des Grabens im Wege der Exekution verfügte, ebenfalls nicht fehlgegriffen. Zwar behaupte der Kläger, und die Regierung sei in der Verfügung vom 30. Dezember 1873 dieser Ansicht beigetreten, daß der Verklagte die Oeffnung des Grabens mit Unrecht angeordnet habe, weil der Graben kein Vorfluthsgraben sei, was schon daraus hervorgehe, daß nach dem Nivellement des Klägers Grundstück höher liege, als das des Provokanten H., und daß dasselbe auch sein Gefälle nach einer anderen Seite hin habe. Allein es komme nicht auf die Höhe der Lage des Grundstücks und auf dessen Gefälle, sondern auf die Tiefe des Grabens an, wenn es sich frage, ob derselbe ein Abzugsgraben sei; überdies sei die Beantwortung dieser Frage eine Sache landwirthschaftlicher und geometrischer Technik. Der Kläger möge darüber mit dem Büdner H. als Provokanten streiten; den verklagten Polizeiverwalter, welcher den Graben für einen Abzugsgraben erklärt hat, kann er deshalb nicht regreßpflichtig machen und fordern, daß derselbe die Richtigkeit seiner Entscheidung vor Gericht nachweise. Hätte der Polizeiverwalter auch in der That in der Beurtheilung der Sache geirrt, so würde darin noch keine Gesetzwidrigkeit und keine Ueberschreitung von Amtsbefugnissen gefunden werden können, welche allein die gerichtliche Verfolgung des Beamten als zulässig erscheinen ließen. Denn die Haftbarkeit des Beamten setze in der richterlichen Sphäre sowohl als im Gebiete der Verwaltung ein gesetzwidriges Handeln und eine Verschuldung des Beamten, nicht eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der höheren Instanz voraus. Es stehe dem Verklagten also auch der §. 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf

polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 nicht entgegen. Allerdings habe die Regierung die Beschwerde des Klägers schließlich als begründet anerkannt, allein es sei zu erwägen, daß dies erst mehr als ein Jahr nach dem Erlasse ihrer ersten Verfügung, durch welche sie die Oeffnung des Grabens für gerechtfertigt erklärte, geschehen ist, und daß dem späteren Widerrufe in der Verfügung vom 30. Dezember 1873 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne. In der Sache selbst verordne jener §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in Bezug auf die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nichts Neues, er fordere dafür ein gesetzwidriges oder unzulässiges Vorgehen des Beamten, d. h. ein nach den allgemeinen Gesetzen vertretbares Versehen (§. 89 Tit. 10 Th. II. des Allg. Landr.) und füge nur noch die Beschränkung hinzu, daß dieses Vorgehen von der vorgesetzten Behörde als gesetzwidrig oder unzulässig anerkannt sein müsse, bevor die Betheiligten gegen den Beamten gerichtlich vorschreiten dürften. Ein Versehen sei aber nach §. 17 Tit. 3 Th. I. des Allg. Landr. vorhanden, wenn Jemand aus Mangel an Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt; dies falle mit dem Ausdrucke »gesetzwidrig« im §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zusammen, während das Wort: »unzulässig« enger auf die mangelnde Zuständigkeit des Beamten zu beziehen sei, so daß jener die materielle, dieses die formelle Seite der Sache berühre. Die bloße Aufhebung der polizeilichen Verfügung durch die Regierung bestimme daher nicht die Anwendbarkeit des cit. §. 6, es müsse vielmehr die Gesetzwidrigkeit und Unzulässigkeit noch hinzukommen; an dieser aber fehle es nach vorstehender Darlegung. Wenn der Kläger ausführe, der Verklagte habe ein Versehen begangen, indem er seiner Pflicht gemäß hätte feststellen müssen, daß der streitige Graben ein Abzugsgraben nicht sei, und wenn die Regierung ferner dem Verklagten einen Vorwurf daraus mache, daß er vor der Verfügung der Exekution nicht den Augenschein an Ort und Stelle aufgenommen habe, so sei zuvörderst zu erwägen, daß die Regierung diese Verfügung zuerst gebilligt habe und erst ein Jahr später bei wiederholter Prüfung anderer Meinung geworden sei und daß wenigstens der Ministerialerlaß vom 19. Februar 1857, der gegen den Verklagten geltend gemacht worden, nur die Resolute der Regierungen selbst im Auge habe. Jedenfalls würde die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nur zu einer disziplinarischen Rüge führen, nicht aber einem Dritten zivilrechtlich verfolgbare Ansprüche gegen den Beamten verleihen können. Das Letztere sei um so mehr ausgeschlossen, als in der Nichtbeachtung einer im Verwaltungswege erlassenen Instruktion keine Gesetzwidrigkeit im Sinne der Gesetze vom 11. Mai 1842 und 13. Februar 1854 gefunden werden könne, und als ein Kausalnexus zwischen der nicht bewirkten Lokalbesichtigung und dem Schaden des Klägers nicht bestehe, da Verklagter auch nach der später vorgenommenen Besichtigung bei seiner Ansicht über die Richtigkeit seiner Entscheidung verblieben sei.

Durch die vorstehende Ausführung erscheint der erhobene Konflikt jedoch nicht als hinreichend begründet. Es handelt sich zunächst darum, ob der Verklagte durch Anordnung der Exekution seiner unbestritten polizeilichen Verfügung wegen Räumung des auf des Klägers Grundstücke liegenden und verschütteten Grabens seine Amtsbefugnisse überschritten hat oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden, da die vorgesetzte Dienstbehörde des Verklagten auf die wiederholte Beschwerde des Klägers diese schließlich für begründet erklärt und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Beamten angeordnet hat. Für die Entscheidung der Beschwerde war die Regierung zu St. gemäß §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zunächst berufen und diese Entscheidung ist daher, so lange sie nicht durch die Regierung selbst oder durch eine höhere Verwaltungsinstanz außer Kraft gesetzt ist, als maßgebend zu erachten. Es ist deshalb unerheblich, daß die Regierung früher die Beschwerde zurückgewiesen hatte und es erscheint eine Untersuchung der Stichhaltigkeit der Gründe der endgültigen Entscheidung erfolglos; die Annahme aber, daß die Erhebung des Konflikts nur dann unwirksam sei, wenn die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse verursacht ist, entweder durch Dolus, oder durch Inkompetenz oder durch Uebertretung der durch das Gesetz gezogenen Grenzen, widerlegt sich durch die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, wonach der Rechtsweg zugelassen werden soll, sobald dem Beamten irgend eine Amtsüberschreitung, welche zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, zur Last fällt. Hiernach entsteht nur noch die andere Frage, ob die vorliegende Amtsüberschreitung zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, und diese ist ebenfalls zu bejahen; denn wenn eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, so bleiben nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten und die Verfolgung derselben ist nach diesen Bestimmungen dem Rechtswege nicht entzogen. In dem Konfliktsbeschlusse ist nun zwar behauptet, die vorliegende polizeiliche Verfügung sei weder gesetzwidrig gewesen, noch auch unzulässig, da dies nichts anderes bedeute, als daß sie von einer unzuständigen Behörde erlassen worden und daher sei durch §. 6 l. c. der Rechtsweg

nicht eröffnet. Allein einerseits ist eine Verfügung, welche ein Gesetz auf einen dazu nicht geeigneten Fal anwendet (§. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811), als eine gesetzwidrige zu betrachten und andererseits kann der Auslegung nicht beigetreten werden, welche dem im §. 6 l. c. enthaltenen Ausdrucke: »unzulässig« gegeben worden ist. Was im Uebrigen in dem Konfliktsbeschlusse bezüglich der Passivlegitimation und der materiellen Vertretungspflicht des Verklagten geltend gemacht worden ist, berührt die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht, wird vielmehr auf diesem weiter verfolgt werden können, da die Zurückweisung des erhobenen Konflikts nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 dem Beamten in seiner Vertheidigung vor dem Gerichte nicht präjudizirt. — Hiernach mußte wie geschehen erkannt werden.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 680. — O. 34.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. März 1877. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Direktor Dr. Schmiebicke in Cöslin ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Danneil in Lauban sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem dortigen Kreisgericht übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Engelbrecht in Neisse an das Kreisgericht in Cosel,

der Kreisgerichts-Rath Arndts in Delbrück als Gerichts-Kommissar nach Lichtenau, Kreisgerichtsbezirk Paderborn,

der Kreisgerichts-Rath Lippmann in Greifenhagen an das Kreisgericht in Torgau,

der Kreisrichter Schönfeld in Fraustadt an das Kreisgericht in Kempen und

der Kreisrichter Court in Groß-Strehlitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Spangenberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Büchs bei dem Kreisgericht in Leobschütz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Katscher,

der Gerichts-Assessor Lieberkühn bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Usedom,

der Gerichts-Assessor Büchner bei dem Kreisgericht in Rogasen,

der Gerichts-Assessor Ruhnke bei dem Kreisgericht in Ohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wansen,

der Gerichts-Assessor Peltasohn bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor Hold bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Königshütte, und

der Gerichts-Assessor von Bamberg bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Düben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Grünelee bei dem Amtsgericht in Weener und

der Gerichts-Assessor Wilhelm bei dem Amtsgericht in Neuenhaus.

Dem Kreisgerichts-Rath Cramer in Labiau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kreisrichter Seger in Ranis ist behufs Uebertritts zur Steuerverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Die durch Versetzung des Kreisgerichts-Raths Schwagerka bei dem Kreisgericht in Glogau vakant gewordene Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. von 1876 S. 259) ist auf das Kreisgericht in Liegnitz übertragen.

Der Ober-Amtsrichter Brinkmann in Weilburg und
der Kreisrichter Zimmermann in Aschersleben
sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Hastenpflug in Beuthen O. Schl. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Ober-Staatsanwaltschaft in Ratibor versetzt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Villnow in Rosenberg O. S. ist in gleicher Amtseigenschaft bei dem Appellationsgericht in Bromberg angestellt.

Der Kreisrichter Dr. Witkowski in Cöpenick ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Gardelegen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gardelegen, ernannt.

Der Advokat und Notar Siemers in Syke ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Kornek im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Thiele und
der Referendar Hellwig
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Settegast im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und
der Referendar Roscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Assessor Keßler ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Keßler in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen und
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Holtmeyer in Bielefeld ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1877, — betreffend die Benachrichtigung der Oesterreichisch-Ungarischen Konsuln von Vernehmungen des Führers und der Mannschaft Oesterreichisch-Ungarischer Schiffe.

Art. 20 Abs. 2 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 — Bundesgesetzbl. S. 239.

Zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Königreich Italien ist unter dem 15. Mai 1874 eine Konsularkonvention abgeschlossen, deren Art. 16, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit Art. 14 des Konsularvertrages zwischen Deutschland und Italien vom 21. Dezember 1868 und 7. Februar 1872 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 113, Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 134) dahin lautet:

Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten können sich an Bord der Schiffe ihrer Nation, nachdem selbe zur freien Practica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder einen Abgeordneten dahin senden, den Kapitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern; endlich sie vor die Gerichte und die Administrativbehörden des Landes begleiten,

um ihnen bei den Geschäften, welche sie abzumachen, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten, sowie die Beamten und Wachen der Zollämter, dürfen in keiner Weise Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Schiffe vornehmen, ohne hiervon vorläufig der Konsularbehörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntniß gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne.

Ausgenommen sind jedoch die Fälle, bezüglich welcher zwischen den hohen vertragschließenden Theilen ein davon abweichender Vorgang vereinbart worden ist, oder in der Folge vereinbart würde.

Die erwähnten Funktionäre der Gerichte oder der Zollämter sollen desgleichen die gedachten Konsularbehörden rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Kapitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den lokalen Administrativbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Art jeder Irrung und jedem Mißverständnisse vorzubeugen, welche die gute Handhabung der Gerechtigkeitspflege beeinträchtigen könnten.

Die zu diesem Zwecke an die Konsular-Funktionäre zu richtende Mittheilung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls die letzteren versäumen würden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Nach Mittheilung des Reichskanzler-Amts wird im Interesse der Deutschen Schifffahrt beabsichtigt, die durch die beiden letzten Absätze des Artikels in Oesterreich-Ungarn den Italienischen Konsuln beigelegten Befugnisse auf Grund des Artikels 20 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 (Bundesgesetzbl. S. 239) für die Deutschen Konsuln in Oesterreich-Ungarn in Anspruch zu nehmen. Der Artikel 20 a. a. O. macht ein solches Verlangen von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig. Die Gerichte werden deshalb angewiesen, in Fällen, in welchen der Führer oder die Mannschaft eines Oesterreichisch-Ungarischen Schiffs eine Erklärung vor ihnen abzugeben haben, hinsichtlich der Benachrichtigung der Oesterreichisch-Ungarischen Konsuln und im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 4 und 5 der Konsularkonvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien zu verfahren.

Die Benachrichtigung ist an den Konsul zu richten, welcher für den Bezirk des Gerichts das Exequatur erhalten hat.

Berlin, den 17. März 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden.
I. 464 und I. 941. C. 19. Vol. 2.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Zusammenstellung
der
seit dem 1. März 1877 und früher vakanten Richter- und Staatsanwalts-Stellen.

I. Richterstellen.

1. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg:
   bei der Gerichtskommission Gammertingen (Kreisgericht Hechingen),
   bei den Gerichtskommissionen Medebach (Kreisgericht Brilon);
2. im Bezirk des Kammergerichts:
   bei dem Kreisgericht Wittstock;
3. im Bezirk des Appellationsgerichts Breslau:
   bei dem Kreisgericht Striegau;
4. im Bezirk des Appellationsgerichts Bromberg:
   bei dem Kreisgericht Inowrazlaw,
   » » » Schönlanke,
   » » » Schubin,
   » » » Tremessen,
   » » » Wongrowitz;
5. im Bezirk des Appellationsgerichts Cöslin:
   bei der Gerichtskommission Falkenburg (Kreisgericht Dramburg);
6. im Bezirk des Appellationsgerichts Glogau:
   bei dem Kreisgericht Bunzlau,
   » der Gerichtskommission Carolath (Kreisgericht Freistadt),
   » dem Kreisgericht Rothenburg;
7. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg:
   bei dem Kreisgericht Angerburg,
   » » » Darkehmen,
   » » » Goldap;
   » der Gerichtskommission Arys (Kreisgericht Johannisburg),
   » dem Kreisgericht Marggrabowa,
   » » » Pillkallen,
   » » » Sensburg;
8. im Bezirk des Apellationsgerichts Kiel:
   bei dem Amtsgericht Norburg (Kreisgericht Flensburg);
9. im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals Königsberg:
   bei der Gerichtskommission Landsberg (Kreisgericht Bartenstein),
   » dem Kreisgericht Labiau,

bei dem Kreisgericht Neidenburg,
» » » Ortelsburg,
» den Gerichtskommissionen Willenberg (Kreisgericht Ortelsburg),
» der Gerichtskommission Barten (Kreisgericht Rössel),
» » » Bischofsburg (Kreisgericht Rössel),
» » » Bischofsstein (Kreisgericht Rössel),
» » » Seeburg (Kreisgericht Rössel),
» dem Kreisgericht Wehlau;

10. im Bezirk des Appellationsgerichts Magdeburg:
bei der Gerichtskommission Hötensleben (Kreisgericht Wanzleben);

11. im Bezirk des Appellationsgerichts Marienwerder:
bei der Gerichtskommission Märkisch Friedland (Kreisgericht Deutsch Crone),
» » » Vandsburg (Kreisgericht Flatow),
» den Gerichtskommissionen Zempelburg (Kreisgericht Flatow),
» » » Mewe (Kreisgericht Marienwerder),
» der Gerichtsdeputation Berent (Kreisgericht Pr. Stargardt),
» » Gerichtskommission Schöneck (Kreisgericht Pr. Stargardt),
» » » Lautenburg (Kreisgericht Strasburg);

12. im Bezirk des Appellationsgerichts Naumburg:
bei der Gerichtskommission Hohenmölsen (Kreisgericht Zeitz),
» » » Pretzsch (Kreisgericht Wittenberg);

13. im Bezirk des Appellationsgerichts Posen:
bei den Gerichtskommissionen Schwerin (Kreisgericht Birnbaum),
» dem Kreisgericht Grätz,
» » » Kempen,
» » » Ostrowo,
» » » Rogasen,
» » » Schrimm,
» » » Schroda;

14. im Bezirk des Appellationsgerichts Ratibor:
bei dem Kreisgericht Beuthen,
» der Gerichtsdeputation Myslowitz (Kreisgericht Beuthen),
» dem Kreisgericht Rosenberg,
» » » Rybnik,
» der Gerichtskommission Loslau (Kreisgericht Rybnik);

15. im Bezirk des Appellationsgerichts Stettin:
bei der Gerichtskommission Massow (Kreisgericht Naugard).

II. Stellen bei der Staatsanwaltschaft.

Bei der Staatsanwaltschaft in Bartenstein.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. März 1877. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Groos in Neuwied ist zum Direktor des Kreisgerichts in Brilon ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Dr. von Reinbaben in Breslau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Schulze in Pleß sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kreisrichter Voigt in Wend. Buchholz ist an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sandersleben bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Bärwalde,

der Gerichts-Assessor Thiele bei dem Kreisgericht in Soldin,

der Gerichts-Assessor Dr. Enders bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Osterwieck,

der Gerichts-Assessor Dr. Mendrella bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pretzsch,

der Gerichts-Assessor Gesterding bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Massow,

der Gerichts-Assessor Dyes bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pr. Friedland und

der Gerichts-Assessor Ruhnke bei dem Kreisgericht in Ohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wansen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Herzog in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Seyffarth in Perleberg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Cottbus versetzt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Dr. Perls in Samter zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glatz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz,

der Stadtrath Plantiko in Frankfurt a. O., unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beeskow und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beeskow,

der Advokat Reinartz in Düsseldorf zum Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf und

der Advokat van Werden in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld.

Die Ernennung des Kaiserlichen Konsuls z. D. Annecke zum Rechtsanwalt und Notar in Bromberg (Just.-Minist.-Bl. S. 28) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Advokat und Notar Dr. Langen in Werlte ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Gesterding,
der Referendar Bienko und
der Referendar Schneidewind
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Schubert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendar Henschel,
der Referendar Bette und
der Referendar Flögel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und
der Referendar Dr. Goldenring im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1877, — betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Die von dem Bundesrath genehmigten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten werden den Justizbehörden nachstehend, unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der §§. 146—149 und 151 des Strafgesetzbuches zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 20. März 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 958. B. 53.

Bestimmungen
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

I.

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

II.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III.

Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W., Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

IV.

Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Ueber die Anerkennung Schweizerischer Erkenntnisse in Ehestreitigkeiten Preußischer Staatsangehöriger.

Das Schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 bestimmt in Art. 56:

»In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.«

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob Preußen zu denjenigen Staaten gehöre, welche die Urtheile Schweizerischer Gerichte in Ehestreitigkeiten ihrer in der Schweiz wohnhaften Staatsangehörigen anerkennen.

Die mitgetheilte Vorschrift des Schweizerischen Rechts steht im nächsten Zusammenhange mit der in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und Praxis sehr verschieden beantworteten Frage des internationalen Privatrechts, ob Ehestreitigkeiten nach dem Rechte des Wohnsitzes (Territorialsystem) oder nach dem Rechte der Staatsangehörigkeit der betreffenden Eheleute (Nationalitätssystem) zu beurtheilen sind. Die Schweiz gehört zu den Staaten, welche das Recht der Staatsangehörigkeit entscheiden lassen (vergl. Savigny, System Bd. VIII. S. 94, 95 — Bluntschli, Deutsches Privatr. S. 21); sie gewährt daher jedem Schweizer, gleichviel, wo er seinen Wohnsitz im Inlande oder Auslande hat, ein Forum für seine Ehestreitigkeiten am Orte seiner Heimath, und sie versagt in der Regel den inländischen und ausländischen Eheleuten einen Gerichtsstand am Orte ihres Wohnsitzes. Für die in der Schweiz wohnhaften Angehörigen solcher Staaten, welche in Ehesachen das Recht des Wohnsitzes entscheiden lassen und demgemäß einen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes anerkennen, wäre es indeß eine unverkennbare Härte, wenn ihnen als Ausländern ein Gerichtsstand in der Schweiz, zugleich aber als außerhalb des Inlandes Domizilirten ein Gerichtsstand in dem Heimathsstaate versagt bliebe. Deshalb ist die Schweiz ausnahmsweise zu Gunsten der in der Schweiz ansässigen Ausländer, welchen es in ihrer Heimath zufolge des dortigen Rechtszustandes an einem Forum für Ehesachen fehlt, von ihrem Prinzipe abgegangen und hat solchen Ausländern in der oben mitgetheilten Vorschrift des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 die Möglichkeit eröffnet, vor dem Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes Recht zu nehmen.

Diese Vorschrift enthält also nicht etwa einen abzuwehrenden Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Auslandes, sondern es liegt wesentlich im Interesse derjenigen Staaten, welche das Territorialitätsprinzip im Gegensatz zum Nationalitätsprinzip adoptirt haben, wenn die Schweizer Gerichte Klagen der Angehörigen solcher Staaten annehmen. Auch läßt sich seitens der letzteren Staaten, wenn es sich um die Frage der Anerkennung der Urtheile Schweizerischer Gerichte in Ehesachen handelt, für diese Anerkennung nicht das Verlangen der Reziprozität stellen, wie es sonst mit Recht gestellt wird, wenn es sich um Anerkennung der Verbindlichkeit ausländischer Erkenntnisse für inländische Staatsangehörige handelt. In Staaten, welche das Territorialitätssystem befolgen, kann Schweizerischen Staatsangehörigen der im Schweizerischen Recht für Ehesachen begründete Gerichtsstand der Heimathsgemeinde nicht gewährt werden, und ob die im Gerichtsstande des Wohnsitzes ergehenden Erkenntnisse, soweit Schweizerische Staatsangehörige die Parteien sind, in der Schweiz Anerkennung finden oder nicht, hat für den Staat, in welchem das Schweizerische Ehepaar wohnt, nur geringe Bedeutung; jedenfalls widerspräche es dem Interesse dieses Staates, seinen in der Schweiz wohnhaften Angehörigen die Wohlthat eines dortigen Gerichtsstandes so lange zu verschließen, bis die Schweiz für Schweizerische Staatsangehörige den Gerichtsstand des ausländischen Wohnsitzes anerkannt habe. Der letztere Gerichtsstand steht in direktem Widerstreite mit dem Schweizerischen Rechte; nur mit Verleugnung ihres prinzipiellen Standpunkts könnte die Schweiz ausländische Ehescheidungserkenntnisse als für sie verbindlich gelten lassen. Dagegen entspricht der Gerichtsstand des Schweizerischen Wohnsitzes für Ausländer, in deren Heimath das Territorialsystem Anerkennung gefunden hat, gerade dem ausländischen Rechte; er ist ein dem Auslande gemachtes Zugeständniß. Um für Länder, welche dem Territorialsystem folgen wollen, die Anerkennung der Schweizerischen Urtheile zu erzielen, ist deshalb auch ein Staatsvertrag nicht angezeigt;

denn solche Länder haben es in der Hand, einseitig durch ihre Gesetzgebung oder Praxis, jene Anerkennung zu sichern, und das Schweizerische Forum ist ihnen gesichert durch das bestehende Schweizerische Recht.

Die Frage, ob die in Rede stehenden Schweizerischen Erkenntnisse in Preußen Anerkennung finden, löst sich hiernach in die andere Frage auf, ob in Preußen das Nationalitäts- oder das Territorialsystem Geltung habe. Eine umfassende gesetzliche Regelung hat diese Frage bislang nicht gefunden. Es kommt daher hauptsächlich auf den Standpunkt der Praxis in den einzelnen Landestheilen an.

Berichte, welche die verschiedenen Appellationsgerichte auf Erfordern erstattet haben, ergeben Folgendes:

Ueber die Frage, ob die im Auslande erkannten Scheidungen diesseitiger, im Auslande wohnhafter Staatsangehöriger als rechtswirksam im Inlande anzuerkennen sind, besteht allein für die Provinz Schleswig-Holstein eine bestimmte Vorschrift. Ein Cirkularreskript vom 2. Juni 1807 (Samml. Schlesw. Holst. Verordn. S. 118) erklärt solche Scheidungen für ungültig und kraftlos. Im Anschlusse hieran ist behufs Durchführung einer Scheidungsklage der Ehefrau S. gegen ihren Ehemann (aus St. Margarethen bei Ottensen), nachdem die Eheleute ihren Wohnsitz in Thun genommen, im Jahre 1865 eine Allerhöchste Dispensation vom ebengedachten Cirkularreskripte dahin ertheilt worden, daß ein diesem Prozesse von einem Gerichte des Cantons Bern abzugebendes Erkenntniß auch im Herzogthum Holstein Gültigkeit haben solle. Unterm 30. Januar 1867 sodann erging im Schleswig-Holsteinischen Verordnungsblatt eine Bekanntmachung, welche in Beziehung auf die in Dänemark erfolgenden Ehescheidungen nach erfolgter Trennung Schleswigs von Dänemark das Cirkularreskript vom 2. Juni 1807 für anwendbar erklärte (Verordn. Bl. S. 126).

Außerdem ist die angeregte Frage in keinem Theile der Monarchie direkt entschieden. Indirekt kommt in Betracht, daß das Ober-Tribunal im Jahre 1860 das Ehescheidungsurtheil eines Amerikanischen Gerichtes in einem Falle, in welchem ein in Amerika wohnhafter Preuße gegen seine in Preußen zurückgebliebene Ehefrau geklagt hatte, für vollwirksam anerkannte, weil es lediglich auf den Wohnsitz, nicht auf die Staatsangehörigkeit des Ehemannes ankomme (Striethorst, Archiv 39, 242, Entscheidungen Bd. 44 S. 225). Denselben Grundsatz hat das Ober-Tribunal in zwei Fällen angewendet, in denen es sich um Scheidung von ausländischen, im Inlande wohnhaften Eheleuten handelte (Striethorst a. a. O. Bd. 34 S. 99 ff., Entscheidungen Bd. 51 S. 250 ff.). Andererseits erklärte sich der Appellhof zu Cöln im Jahre 1874 für unzuständig, einen Ehetrennungsprozeß zwischen den in Bonn wohnhaften Niederländischen Eheleuten M. zu entscheiden, weil nach Maßgabe der Art. 14, 15 des Code nicht als feststehend angenommen werden könne, daß Ausländer von Ausländern in Ehesachen vor inländischen Gerichten belangt werden könnten. Der Rheinische Senat des Ober-Tribunals billigte neuerdings diese Entscheidung.

Die gutachtlichen Aeußerungen der Appellationsgerichte gehen dahin, daß das Kammergericht, das Ostpreußische Tribunal und die Appellationsgerichte zu Breslau, Bromberg, Cöslin, Glogau, Halberstadt, Hamm, Insterburg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen, Ratibor und Stettin für das landrechtliche Gebiet, desgleichen die Appellationsgerichte zu Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. für das gemeinrechtliche Gebiet die gestellte Frage bejahen, weil sie es für das Richtigere halten, in Ehesachen nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern das des Wohnsitzes entscheiden zu lassen. Den umgekehrten Satz vertheidigt allein das Appellationsgericht zu Naumburg, jedoch ist von dort ein zu gegentheiligem Resultat gelangendes Separat-Votum eingegangen.

Das Appellationsgericht zu Frankfurt a./O. glaubt eine unbedingte Anerkennung der Schweizer Erkenntnisse nicht in sichere Aussicht stellen zu können, und räth, den Gegenstand durch Gesetzgebung und Staatsvertrag zu regeln; der Justizsenat zu Ehrenbreitstein will die ausländischen Erkenntnisse anerkennen, wenn der Beweis des Scheidungs- oder Nichtigkeitsgrundes in Gemäßheit der inländischen Gesetzgebung erbracht werde, auch dieser Grund dem inländischen Rechte entspreche, und wenn das ausländische Erkenntniß nach ausländischem Rechte frei von Nichtigkeitsgründen sei. Das Appellationsgericht zu Arnsberg beantwortet die vorgelegte Frage dahin, daß eine Vollstreckung der Schweizerischen Urtheile abzulehnen sei, so lange nicht durch Staatsverträge die Reziprozität garantirt werde.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. April 1877. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Vize-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Dr. Heineccius ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat »Excellenz« ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Hilse in Wollstein bei dem Appellationsgericht in Posen und

der Kreisrichter Reimers in Altona bei dem Appellationsgericht in Kiel.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wolffsohn bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Gerichts-Assessor Jewasinski bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Assessor Hense bei dem Kreisgericht in Bochum und

der Gerichts-Assessor Scheele bei dem Kreisgericht in Brilon, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Medebach.

Der Gerichts-Assessor Strasser ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Wipperfürth ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Oberamtsrichter Freiherrn Wolff von Gudenberg in Cassel unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, mit Pension und

dem Kreisrichter Knappe in Forst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Henschel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Rössel ernannt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Bartels in Friedeberg i. N. ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Claes in Steinheim ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Notar Haeger in Manderscheid ist in den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wipperfürth, versetzt.

Die Stelle in Manderscheid wird vorläufig nicht wieder besetzt.

Der Notariats-Kandidat Busch ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Xanten, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten,

der Notariats-Kandidat Pütz zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lennep, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hückeswagen und

der Kreisrichter Reche in Liebenthal zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Guhrau und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guhrau,

ernannt.

Die Anstellung des Ober-Bürgermeisters a. D. Boie in Bromberg als Rechtsanwalt und Notar in Thorn (Just.-Minist.-Bl. S. 38) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Notar Müller in Düsseldorf,

der Rechtsanwalt Hilgenberg I. in Wolfhagen und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hesse in Soest

sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Suntheim und

der Referendar von Trott

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Düssell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Lingner und

der Referendar Friedemann

im Bezirk des Kammergerichts

der Referendar von Livonius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Recke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Der Gerichts-Assessor Knispel ist in Folge seines Uebertritts zur Militär-Verwaltung aus dem Justizdienst geschieden.

G. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Beckel in Münster ist bei seinem Dienstjubiläum und

dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Walther in Posen bei seiner Pensionirung

der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Köcher in Seehausen im Magdeb. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1876, — betreffend die Verpflichtung der Betheiligten zur Angabe des Erwerbspreises bei Auflassungen.

In der Untersuchung wider den Kaufmann J. F. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1876 für Recht erkannt:

> daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 28. Juni 1876 zurückzuweisen und die Kosten den Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der vor dem Grundbuchamte des Kreisgerichts zu L. aufgenommenen Verhandlung vom 7. Juli 1873 haben — wie von den Instanzrichtern festgestellt ist — die damals als Miteigenthümer des Ritterguts B. im Grundbuche eingetragenen beiden Imploranten F. und H. erklärt, daß

1. Implorant F. bewillige, daß Implorant H. als neuer Erwerber des ihm — dem F. — an dem Rittergute B. zustehenden Miteigenthums im Grundbuche eingetragen werde, und daß
2. Implorant H. danach seine Eintragung als Eigenthümer des vorbezeichneten ihm aufgelassenen Miteigenthums im Grundbuche beantrage.

Aus den Feststellungen der Instanzrichter geht ferner hervor, daß dem Imploranten F. zur Zeit der Auflassung ideelles Miteigenthum an dem bezeichneten Rittergute zu einem Drittel zugestanden hat.

Die Instanzrichter sind nun in Folge des am Schlusse des von beiden Imploranten vollzogenen gerichtlichen Protokolls vom 7. Juli 1873 enthaltenen Vermerks: »der Eintragung des Erwerbspreises von 8000 Thalern im Grundbuche bedarf es nicht, ein schriftlicher Vertrag ist nicht errichtet« — zu der Feststellung gelangt,

> daß die Angeklagten bei Gelegenheit der zu L. zur Verhandlung vom 7. Juli 1873 erfolgten Auflassung einen geringeren Werth des aufgelassenen Miteigenthums an dem Rittergute B., nämlich nur 8000 Thaler, angegeben haben, als den anzugebenden Betrag der von dem Erwerber übernommenen Leistungen und Lasten einschließlich des Preises mit 24,666 Thalern.

Danach sind die Imploranten in beiden Instanzen wegen Stempelsteuer-Defraudation bestraft.

Die gegen das Appellations-Erkenntniß von ihnen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

I. Zuvörderst wirft die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten H. dem Appellationsrichter ohne ausreichenden Grund eine Verletzung des prozessualischen Grundsatzes der Mündlichkeit vor rc.

Die mit dem gedachten Angriffe in Verbindung stehende Rüge, daß die Feststellung des Appellationsrichters, wonach der Zeuge M. die Kontrahenten aufgefordert habe, den Erwerbspreis richtig anzugeben, sich nach dem Inhalte der Aussage des Zeugen nicht rechtfertige, ist lediglich thatsächlicher Natur und daher für die Nichtigkeitsinstanz ohne Werth.

II. Außerdem ist von beiden Imploranten Gesetzesverletzung behauptet und es sind mit den in dieser Richtung in der Nichtigkeitsbeschwerde der Imploranten erhobenen Einwendungen fernere prozessualische Rügen in Verbindung gebracht, welche gleichzeitig mit den ersteren zu erörtern sein werden.

Folgende Einwendungen zuvörderst sind gegen die Stempelpflichtigkeit der in Rede kommenden Auflassungserklärung überhaupt, beziehungsweise gegen die Höhe des Betrages der Stempelabgabe, wie derselbe der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt ist, gerichte

1. Implorant H. wendet in seiner Nichtigkeitsbeschwerde ein, daß das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft sich lediglich als Auseinandersetzung zwischen Miteigenthümern darstelle, bei welcher der eine Miteigenthümer gegen Aufgabe seiner Rechte an das gemeinschaftliche Vermögensobjekt eine Abfindung von 8000 Thaler erhalten habe. Das Geschäft habe demnach überhaupt keiner Stempelsteuer von 1 Prozent unterlegen, sondern sei lediglich mit dem Auseinandersetzungs-Stempel zu belegen gewesen. Es wird dabei auf frühere Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals

Erkenntniß vom 14. Mai 1866, Entscheidungen Bd. 57, S. 253, und
vom 28. September 1874, Striethorsts Archiv, Bd. 9, S. 370.

Bezug genommen, in welchen der Grundsatz aufgestellt sei, daß Verträge zwischen Theilnehmern einer Gemeinschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung dem Kaufstempel nur dann unterliegen, wenn in dem Auseinandersetzungsakte alle gesetzlichen Momente eines Kaufgeschäfts anzutreffen seien. Letzteres sei von dem Appellationsrichter nicht festgestellt.

Die Einrede ist unbegründet.

Denn ganz abgesehen von den thatsächlichen Feststellungen der Instanzrichter in der gedachten Richtung, so stehen dem Einwande in erster Linie rechtliche aus der Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 zu entnehmende Gründe entgegen.

Es muß den Imploranten zugegeben werden, daß, wenngleich nach §. 1 a. a. O. der Werthstempel auf dem Vorgange der Eigenthumsübertragung mittelst der Auflassung ruht, nichtsdestoweniger nicht beabsichtigt worden ist, die nach der allgemeinen Stempelgesetzgebung bestehenden Stempelfreiheiten aufzuheben, oder zu modifiziren.

Vergl. §§. 2, 15 a. a. O.

Für die Frage der Stempelpflichtigkeit kann es also auch von Bedeutung sein, ob es sich bei einer Veräußerung von Grundstücken u. s. f. lediglich um eine Auseinandersetzung zwischen Miteigenthümern gehandelt hat. — Die gesetzlich bestehenden Stempelfreiheiten können aber, wie aus den §§. 1, 2 a. a. O. hervorgeht, überhaupt nur in Frage kommen, wenn von den Interessenten die die Veräußerung betreffende Urkunde rechtzeitig vorgelegt wird und deren Prüfung sodann ergiebt, daß dieselbe nach spezieller Vorschrift der Stempelgesetzgebung der Besteuerung nicht unterworfen ist. Diese Voraussetzung ist in dem vorliegenden Falle nicht gegeben, da die Interessenten eine Vertragsurkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft nicht eingereicht, sondern ausdrücklich erklärt haben, daß ein schriftlicher Vertrag nicht aufgenommen sei.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung.

Vergl. die Motive des älteren Entwurfes. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 69/70 Bd. II. Nr. 68 S. 9 und
Kommissionsbericht ebend. Bd. IV. Nr. 232 zu §. 2 S. 6 zu §. 9 S. 6.

Vergl. die Motive zu dem neueren Entwurfe. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 71/72 Bd. I. Nr. 22 S. 9.
Reskript des Justiz-Ministers vom 12. Mai 1873. Just. Minist. Bl. S. 155.
Anweisung zur Ausführung des Ges. v. 19. September 1872. (C. Bl. S. 471.)

2. Wenn sodann Implorant H. rügt, daß seitens des Appellations-Richters bei Berechnung des Werthes des Grundstücks der Werth des beweglichen Inventars nicht in Abzug gebracht sei, obwohl die Stempelabgabe lediglich nach dem Werthe des Immobile zu berechnen sei, so scheitert dieser Angriff an der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter, daß der Werth des aufgelassenen Miteigenthums an dem Rittergut B. nach der in §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 angegebenen Norm 24,666 Thlr. 20 Sgr. betragen habe. Danach ist zum Zwecke der Festsetzung der Defraudationsstrafe die Stempelabgabe richtig, dem Gesetze entsprechend, bemessen worden.

Auf die von der Steuerbehörde veranlaßte, in den abhibirten Steuer-Akten befindliche Taxe des fraglichen Grundstücks ist die vorgedachte Feststellung der Instanzrichter überhaupt nicht gegründet.

III. Sodann machen Imploranten in verschiedener Richtung geltend, daß die entscheidende Schlußfeststellung der Instanzrichter in Betreff der den Imploranten zur Last fallenden unrichtigen Werthangabe auf rechtsirrthümlicher Auffassung beruhe.

Aber auch diese Angriffe erscheinen hinfällig.

1. Insofern §. 4 a. a. O. die Angabe eines geringeren Werthes als des nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechneten Betrages der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen bei Strafe der Stempelsteuerdefraudation bedroht, setzt die gedachte Vorschrift selbstverständlich voraus,

daß über das stattgehabte Veräußerungsgeschäft Verabredungen getroffen sind, welche eine Berechnung des Werthes nach der im §. 4 a. a. O. gegebenen Norm ermöglichen.

Dem entsprechend liegt der verurtheilenden Entscheidung die Feststellung zu Grunde,

daß Angeklagter H. dem Mitangeklagten F. für die Ueberlassung seines Miteigenthums nicht allein 8000 Thlr. baar zu zahlen verheißen, sondern auch ½ der auf dem ganzen Rittergute in Höhe von 50,000 Thlr. eingetragenen Hypothekenschulden übernommen habe, so daß mithin der aus den Verabredungen der Imploranten hervorgehende Werth des Miteigenthums des F. 24,666 Thlr. 20 Sgr. betragen habe. —

Es waltet ferner kein Streit darüber ob, daß ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen oder doch nicht ermittelt ist.

Danach ergiebt sich nun die Frage, ob die Anwendung des §. 4 a. a. O. — wie die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten H. behauptet und daraus der verurtheilenden Entscheidung gegenüber den Vorwurf der Gesetzesverletzung herleitet, — der Abschluß eines rechtsverbindlichen schriftlichen und — wie Implorarant vermeint, — an sich stempelpflichtigen Kaufvertrages voraussetzt.

Dieselbe ist zu verneinen.

Nach §. 1 a. a. O. bildet, — mit Ausnahme des in §. 2 a. a. O. vorgesehenen, hier nicht zutreffenden Falles, — die aufgezeichnete Auflassungserklärung diejenige Urkunde, welche dem Werthstempel von 1 pCt. des veräußerten Gegenstandes unterliegt. Der Errichtung einer Urkunde über das Veräußerungsgeschäft bedarf es daher überhaupt für die in §. 1 a. a. O. vorausgesetzten Fälle nicht. Für die Feststellung der Stempelabgabe nach dem Werthe des Gegenstandes dient als Grundlage die Angabe des letzteren, zu welcher die Interessenten nach §§. 3, 4 a. a. O. verpflichtet sind. Entsprechen sie dieser Verpflichtung nicht, so trifft sie der Nachtheil, daß ihnen dann die Kosten der Werthsermittelung zur Last fallen. Entsprechen sie derselben, so haben sie zur Vermeidung der Stempelsteuer-Defraudationsstrafe keinen geringeren, als den in §. 4 a. a. O. normirten Werth anzugeben.

Die Vorschrift des §. 4 a. a. O. hat also nicht, wie diejenige des §. 2 a. a. O. die Bestimmung, die Prüfung der Stempelpflicht der über die Vereinbarung der Interessenten etwa aufgenommenen Vertragsurkunde und die Festsetzung des Urkundenstempels herbeizuführen, sondern sie dient lediglich als ein weiteres Mittel für die Feststellung des Werths des veräußerten Gegenstandes.

Schon hieraus geht hervor, daß die Vorschrift des §. 4 a. a. O. eine Einschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen zwischen den Parteien ein rechtsverbindlicher schriftlicher, beziehungsweise stempelpflichtiger Vertrag abgeschlossen ist, nicht beabsichtigt hat. Denn der Werth des veräußerten Objekts kann nach der in §. 4 a. a. O. angegebenen Norm ebensowohl aus mündlichen, an sich noch rechtsverbindlichen Vereinbarungen der Interessenten, als aus nicht in rechtsverbindlicher Form schriftlich niedergelegten Verabredungen entnommen werden.

Die Vorschrift des §. 4 a. a. O., welche über die Form der bei derselben vorausgesetzten Vereinbarung der Parteien nichts bestimmt und die Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge nur für die Berechnung des Betrages der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen maßgebend erklärt, schließt vielmehr die Annahme aus, daß für die Anwendung des §. 4 a. a. O. eine der Form nach stempelpflichtige Urkunde vorausgesetzt worden sei. —

Dem gegenüber kann auch nicht eingewendet werden, daß nicht in rechtsverbindlicher Form abgeschlossene und sonach wandelbare Verabredungen keinen geeigneten Maßstab für die Ermittelung des Werthes des Veräußerungsobjekts darzubieten vermögen. Denn es kommt in Betracht, daß die Werthangabe, für deren Richtigkeit die Interessenten nach §. 4 des Gesetzes verantwortlich sind, erst erfolgt, nachdem die Interessenten auf Grund der von ihnen, wenn auch nur mündlich, getroffenen Vereinbarungen die Auflassung zum Zweck der Eigenthumsübertragung beantragt haben.

Die Motive endlich zu den Regierungs-Entwürfen sprechen nur von dem aus den über das Veräußerungsgeschäft getroffenen Verabredungen der Parteien sich ergebenden Werthe.

Vergl. die Motive des älteren und neueren Entwurfs Nr. 68 pro 1869/70 S. 11 und resp. Nr. 22 pro 1870/71 S. 10.

Vergl. auch die Anweisung vom 19. September 1872 zur Ausführung des Gesetzes, C.-Bl. S. 471. —

Die Auffassung des Appellationsrichters, welcher die Vorschrift des §. 4 a. a. O. auf den vorliegenden Fall angewendet hat, obwohl in demselben — soweit ermittelt — nur mündliche Verabredungen zwischen den Interessenten vorausgegangen sind, ist sonach keine rechtsirrthümliche.

2. Die Annahme des Appellationsrichters, nach welcher bei Berechnung des nach Anleitung des §. 4 a. a. O. anzugebenden Werthes neben dem baar gezahlten Kaufpreise der Betrag der Hypothekenschulden, welche von dem Erwerber in partem pretii übernommen worden sind, mit zu berücksichtigen sei, entspricht überall den in §. 4 a. a. O. in Bezug genommenen Vorschriften der Stempelgesetzgebung.

Vergl. §. 5a. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822,
vergl. Allerh. Kabinetsordre vom 14. April 1832, — Ges. Samml. S. 137.

Es ist jedoch von dem Imploranten H. gerügt worden,

einmal, daß das Appellations-Erkenntniß diejenigen Thatsachen, nach welchen angenommen worden sei, daß der nach §. 4 a. a. O. zu berechnende Werth des Ueberlassungsobjektes 24,666 Thlr. 20 Sgr. betrage, nicht entnehmen lasse und andererseits, daß Gleiches von der dem Appellations-Erkenntniß zu Grunde liegenden Voraussetzung gelte, daß auf dem Gute B. 50,000 Thlr. Hypothekenschulden haften.

Die Erkenntnißgründe ergeben aber, daß der Appellationsrichter die hier in Rede kommenden Thatsachen in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter auf Grund des Zugeständnisses des Mitangeklagten F. für festgestellt angenommen hat.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des Artikel 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 fällt also dem Appellationsrichter nicht zur Last.

Die anderweiten Behauptungen aber des Imploranten H.,

daß in der That nicht ursprünglich 50,000 Thlr. Hypothekenschulden auf dem Rittergute B. eingetragen gewesen seien

und

daß Angeklagter H. die wirklich eingetragenen Schulden kontrahirt habe und daher schon vor der Auflassung des betreffenden Eigenthumsantheils für dieselben verhaftet gewesen sei,

sind lediglich thatsächlicher Natur und daher in der Nichtigkeitsinstanz, welche der Erörterung der Beweis- und Schuldfrage verschlossen ist, nicht nachzuprüfen.

3. Sodann ist in materieller Richtung seitens der Imploranten behauptet und insbesondere in der Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten F. näher ausgeführt worden:

die Vorschrift des §. 4 a. a. O. setze voraus, daß von den Interessenten ein geringerer Werth, als der daselbst normirte, angegeben, mithin jedenfalls, daß überhaupt eine Angabe des Werthes seitens der Interessenten erfolgt sei.

Zugleich bedinge §. 4 in Verbindung mit §. 3 a. a. O., daß der Werthsangabe seitens der Interessenten eine Aufforderung des Grundbuchamtes zur Angabe des Werthes vorangegangen sei.

Wie nun das Auflassungsprotokoll vom 7. Juli 1873 ergebe, sei eine Aufforderung zur Angabe des Werthes an die Interessenten überhaupt nicht erfolgt und ebensowenig der Werth des Veräußerungsobjekts angegeben worden, da das Protokoll davon nichts besage, sondern nur den Vermerk enthalte,

daß es der Eintragung des Erwerbspreises von 8000 Thlr. im Grundbuche nicht bedürfe.

Nach Vorschrift des §. 4 a. a. O. sei der Erwerbspreis keineswegs identisch mit dem von den Interessenten anzugebenden Werthe und der Appellationsrichter habe daher nur auf dem Wege rechtsgrundsätzlich irriger Auffassung zu der Feststellung gelangen können,

daß die Interessenten einen geringeren als den nach §. 4 a. a. O. maßgebenden Werth angegeben hätten.

Auch dieser Angriff scheitert indessen an der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters.

Das über die Auflassungserklärung von dem zuständigen Grundbuchamte aufzunehmende Protokoll ist wesentlich bestimmt, die mündliche Erklärung des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige, und der Letztere, daß er diese Eintragung beantrage, zu konstatiren. §§. 1, 2 a. a. O.

Die Auflassungserklärung unterliegt, — mit Ausnahme des in §. 2 a. a. O. vorgesehenen Falles — ohne Weiteres der Stempelpflicht. Veräußerer und Erwerber sind dann zur Angabe des Werthes des veräußerten Objekts unbedingt verpflichtet. An die Angabe eines geringeren als des in §. 4 gedachten Werthes ist der Thatbestand der Stempelsteuer-Defraudation geknüpft.

Hieraus geht nun zuvörderst hervor, daß die §. 3 Alinea 2 a. a. O. gedachte Aufforderung des Grundbuchamtes zur Angabe des Werthes, — welche übrigens auch durch die Steuerbehörde soll erfolgen können, — sich keinesweges als ein nothwendiges Erforderniß des Thatbestandes der in §. 4 a. a. O. angedrohten Stempelsteuer-Defraudation darstellt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß — wenn die Interessenten der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung gemäß den Werth des veräußerten Objekts und zwar zu niedrig angeben, — dieselben der Strafe der Steuerdefraudation verfallen, gleichviel, ob eine Aufforderung zur Angabe des Werthes vorangegangen ist oder nicht, deren es selbstverständlich, wenn die Werthsangabe ohne letztere erfolgt, nicht bedürfen kann.

Die in §. 3 a. a. O. gedachte Aufforderung hat eine wesentliche Bedeutung vielmehr nur in sofern, als im Falle des §. 3 a. a. O. die Interessenten für die durch die amtliche Werthsermittelung entstehenden Kosten nur dann aufzukommen verpflichtet sind, wenn konstatirt ist, daß sie ihrer Verpflichtung zur Angabe des Werthes ergangener Aufforderung ungeachtet nicht genügt haben.

Aus dem Umstande, daß nach der Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten H. eine Aufforderung an die Interessenten zur Angabe des Werthes des Veräußerungsobjektes nicht ergangen sei, kann also — auch davon abgesehen, daß die bestrittene Thatsache von den Instanzrichtern ausdrücklich festgestellt ist, — ein rechtlicher Einwand gegen die Anwendung der Defraudationsstrafe nicht entnommen werden.

Was sodann im Uebrigen den Thatbestand der in §. 4 a. a. O. unter Strafe gestellten, durch zu niedrige Werthsangabe begangenen Steuerdefraudation betrifft, so läßt sich die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten F., daß über das Vorhandensein dieses Thatbestandes, insbesondere also darüber, ob eine unrichtige Werthsangabe seitens der Interessenten vorliege, lediglich der Inhalt und die Fassung des Protokolls über die Auflassungserklärung entscheidend sei, weil die Stempelpflichtigkeit der Auflassungserklärung eben nur durch deren Aufzeichnung begründet werde, nicht für richtig erachten.

Die Ermittelung des Werthes des veräußerten Objekts zum Zwecke der Festsetzung des Stempels ist von der gesetzlich erforderlichen schriftlichen Aufzeichnung der Auflassungserklärung an sich unabhängig und es ist nicht einmal geboten, daß die Erklärung der Interessenten über den Werth des Veräußerungsobjekts zu demselben Protokolle abgegeben werde.

Vergl. Ausführungsanweisung vom 19. September 1872 §. 7 C. Bl. S. 471.

Bei dieser nach Anleitung des §. 4 a. a. O. abzugebenden Erklärung handelt es sich nicht um eine nur durch das Protokoll nachzuweisende unerläßliche Förmlichkeit des Verfahrens, sondern um den materiellen, von dem Strafrichter seinen Erfordernissen nach zu prüfenden Thatbestand der in §. 4 a. a. O. unter Strafe gestellten Stempelsteuer-Defraudation. Der Strafrichter ist dabei auf die vorhandenen Beweisquellen, insbesondere also auch auf freie Interpretation des Protokolls über die Auflassungserklärung angewiesen.

Wenn nun der Appellationsrichter aus dem Inhalte der Verhandlung vom 7. Juli 1873, insbesondere aus dem Vermerke: »der Eintragung des Erwerbspreises von 8000 Thlrn. bedarf es nicht; ein schriftlicher Vertrag ist nicht errichtet«, in Verbindung mit der Aussage des Grundbuchrichters geschlossen und festgestellt hat:

> daß die Aufforderung des Grundbuchrichters an die Interessenten zwar wörtlich und dahin gegangen sei, den Erwerbspreis des aufgelassenen Miteigenthums gewissenhaft anzugeben, daß aber der Grundbuchrichter, sowie ingleichen die Interessenten bei Abgabe ihrer Erklärung, daß der Erwerbspreis 8000 Thlr. betrage, unter dem Erwerbspreise denjenigen Werth verstanden haben, zu dessen Angabe sie nach §. 4 a. a. O. verpflichtet waren,

so ergiebt sich daraus zuvörderst die Unbegründetheit des Vorwurfs der Nichtigkeitsbeschwerde, daß der Appellationsrichter den anzugebenden Werth des Veräußerungsobjekts mit dem Erwerbspreise begrifflich verwechselt und sonach den §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 verletzt habe.

Andererseits ergiebt sich, daß die schließliche Feststellung des Appellationsrichters, wonach die Interessenten den Werth geringer, als dies nach Anleitung des §. 4. a. a. O. zu geschehen hatte, angegeben haben, auf thatsächlichen Erwägungen beruht, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen und in der Nichtigkeitsinstanz nicht mehr angegriffen werden können.

4. Endlich erledigt sich der Einwand des Imploranten F., daß den Angeklagten nur die Angabe eines geringeren Werthes, als §. 4. a. a. O. vorschreibe, seinerseits würde haben strafbar machen können und der Appellationsrichter mithin das Gesetz verletze, wenn er für gleichgültig erachte, wer von beiden Imploranten die Erklärung abgegeben habe, weil Jeder von ihnen zur Angabe des Werthes verpflichtet gewesen sei, durch die ausdrückliche Feststellung des Appellationsrichters, daß beide Imploranten die fragliche Erklärung abgegeben und dies durch Unterzeichnung des Protokolles anerkannt haben.

Aber auch die weitere Erwägung des Appellationsrichters, daß nämlich, vorausgesetzt, daß nur einer der Interessenten die betreffende Erklärung abgegeben, doch der Andere, indem er derselben nicht widersprochen, damit sein Einverständniß zu erkennen gegeben habe, erledigt die aufgeworfene Frage, weil ein Rechtsirrthum nicht darin zu erkennen ist, wenn der Appellationsrichter in thatsächlicher Begründuug angenommen hat, daß jedenfalls der eine oder der andere der Interessenten seinen Beitritt zu der Erklärung des Anderen durch konkludente Handlungen zu erkennen gegeben habe.

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Steuersachen 48. Vol. 3.
I. 1130.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. April 1877. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt ist zur Anlegung des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes Erster Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Pratsch in Marienwerder und

dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Hahndorff in Bromberg

ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes II. Klasse,

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Rauchfuß in Marienwerder aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Müller in Insterburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Wagner in Insterburg sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Reichen in Stallupönen an das Kreisgericht in Königsberg i. Pr.,

der Kreisrichter Seidel in Muskau an das Kreisgericht in Bunzlau,

der Kreisrichter Behrens in Tost an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz und

der Kreisrichter Weichsel in Dobrilugk als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt.

Der Gerichts-Assessor Heine ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Bennedenstein, ernannt.

Der Stadtgerichts-Rath Dr. Zöllner in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Ersten ständigen Sekretär der Königlichen Akademie der Künste, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Regierungs-Rath, aus dem Justizdienst geschieden.

Der Grundbuchrichter, Kreisgerichts-Rath Tiegs in Stralsund und

der Kreisgerichts-Rath Schäfer in Loslau

sind gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Frege in Angermünde ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Perleberg und Wittstock, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Perleberg, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Arndt ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Bartenstein, Heilsberg und Rössel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bartenstein, ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Galster in Halle in Westfalen in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Herford, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Goslich in Aschersleben in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin.

Es sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Schwerin in Charlottenburg zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel »Justizrath« zu führen,

der Kreisrichter Oettig in Lyck zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Luckau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau und

der Kreisrichter Bieber in Bunzlau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Goldberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau.

Der Notar Schmitz in Deutz ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Eichborn,
der Referendar Schweiger,
der Referendar Specht,
der Referendar Traumann und
der Referendar Matthes
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Schäfer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendar Friedemann,
der Referendar Degener,
der Referendar Halbe und
der Referendar Müller
im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar von Bornstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 7. April 1877, — betreffend die Gesuche der Justizbeamten um Versetzung.

Allgemeine Verfügung vom 20. März 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 86).

Die nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1874 an den Justiz-Minister einzureichenden Gesuche der Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft um Versetzung in andere Stellen, mit welcher eine Beförderung nicht verbunden ist, entbehren häufig einer Angabe der Gründe, welche dem Gesuchsteller die Versetzung wünschenswerth machen. Die Kenntniß derselben ist für die Prüfung solcher Anträge wesentlich. Die Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft werden deshalb veranlaßt, in Fällen der gedachten Art die Gründe ihres Versetzungsantrages in den betreffenden Gesuchen anzugeben.

Die bei Ueberreichung solcher Gesuche an den Justiz-Minister oder deren Uebermittelung an die Vorstandsbeamten eines anderen Appellationsgerichtsbezirks mitwirkenden, beziehungsweise unmittelbar thätigen Vorstände (Allgemeine Verfügung vom 20. März 1874 zu 1) haben sich im Anschluß an die Uebersendungsberichte oder Qualifikationsäußerungen auch über die Erheblichkeit der in den Versetzungsgesuchen angeführten Gründe auszusprechen.

Berlin, den 7. April 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte.
I. 1245. O. 89.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. April 1877. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schreiner in Cöslin ist zum Direktor bei dem Appellationsgericht daselbst, mit dem Range eines Ober-Regierungs-Raths, ernannt.

Zu Räthen sind ernannt:

der Stadtgerichts-Rath Schröder in Berlin bei dem Kammergericht,

der Kreisgerichts-Rath von und zur Mühlen in Münster bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Kreisgerichts-Rath Boas in Arnswalde bei dem Appellationsgericht in Cöslin und

der Kreisgerichts-Rath Wessel in Brandenburg bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Hentzen in Hattingen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Höxter ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Halbe bei dem Kreisgericht in Schönlanke,

der Gerichts-Assessor Schaefer bei dem Kreisgericht in Meseritz,

der Gerichts-Assessor Recke bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor Holb bei dem Kreisgericht in Beuthen O. S. und

der Gerichts-Assessor Haehling von Lanzenauer bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Falkenburg.

Dem Kreisrichter Kaempffe in Cottbus ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Guben,

dem Kreisrichter von Roux in Frankenstein behufs Uebertritts zur Königl. Hofkammer und

dem Kreisrichter Gürich in Ragnit behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Friedensrichter, Justizrath Körfgen in Kerpen ist gestorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes vorgenommenen Wahlen des bisherigen Richters Theodor Pelizäus als Präsidenten und

des bisherigen Richters Johann Wilhelm Altgelt als Richter, sowie

des Ergänzungsrichters Emil de Greiff und

des bisherigen Ergänzungsrichters Heinrich Blasberg als Richter, endlich

der Kaufleute Ernst Zillessen und Wilhelm Kirschgens als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgerichte in Crefeld

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Notar Müller in Stolberg ist in den Friedensgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren, versetzt.

Der Kreisrichter Dr. Meyer in Samter ist zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Münzer in Pleß und

der Advokat-Anwalt, Justizrath Correns in Cöln

sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. von Voß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Günzel und

der Referendar Horn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Reiche und

der Referendar Schütte im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar von Hasselbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Oberschelp in Herford ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Schneider in Cüstrin ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1877, — betreffend die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten.

Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) §§. 35, 38.
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191) §. 31.
Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1277) §. 31.
Gesetz vom 18. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 11).

Die nachstehende Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 10. März 1877 nebst der Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 1877 über die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten, wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 17. April 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An
sämmtliche Justizbehörden.

I. 1390. Steuersachen 14. Vol. 5.

a.

Berlin, den 10. März 1877.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben eine Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. v. M., die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend, mit der Veranlassung, dieselbe durch die betreffenden Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von den bezüglichen Nummern der Amtsblätter ist ein Exemplar hierher einzureichen.

Nach dem Inhalte der Bekanntmachung sollen die künftig nicht mehr anzufertigenden Stempelsorten verbraucht werden. Ew. Hochwohlgeboren wollen dafür Sorge tragen, daß dieses mit thunlicher Beschleunigung geschieht, und daher von Zeit zu Zeit eine angemessene Vertheilung der noch vorhandenen Vorräthe unter den Verkaufsstellen herbeiführen.

In Beziehung auf die neuen Stempelsorten wird zunächst die Anfertigung der Stempelbogen von 300 Mark bis 1000 Mark erforderlich und ist das Haupt-Stempelmagazin beauftragt, die Herstellung dieser Stempelmaterialien zu beschleunigen. Ew. Hochwohlgeboren wollen dem Haupt-Stempelmagazin baldigst unmittelbar mittheilen, welcher Bedarf in Ihrem Geschäftsbezirke an den einzelnen neuen Stempelsorten, insbesondere an Stempelbogen zwischen 300 Mark bis 1000 Mark vorhanden ist. Das Haupt-Stempelmagazin wird den ersten Bedarf Ihnen zur Vertheilung an die Hebestellen zusenden, während in Zukunft zur Ergänzung des Abgangs die Hauptämter ihre Requisitionen unmittelbar an das Haupt-Stempelmagazin zu richten haben.

Mit Rücksicht auf die neuen Stempelsorten wird demnächst eine anderweite Regulirung der eisernen Bestände erforderlich. Es erscheint jedoch zweckmäßig, dieselbe bis dahin auszusetzen, daß die alten Stempelmaterialien verbraucht sein werden. Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb demnächst anzeigen, wenn der Vorrath an alten Stempelmaterialien verbraucht ist und eine Ergänzung auch aus den Vorräthen des Haupt-Stempelmagazins nicht mehr erfolgen kann.

Die unter Nr. 5 der Bekanntmachung Ihnen überlassene Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem der Verkauf von Stempelbogen über 300 Mark bis 1000 Mark zu beginnen hat, ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von den betreffenden Amtsblattnummern ist ein Exemplar hierher einzureichen.

Das Haupt-Stempelmagazin ist angewiesen, bei künftigen Papierlieferungen zu bedingen, daß die Bogen in Lagen von je 10 Stück, statt wie bisher von 6 Stück oder Buche von 24 Stück, zusammengelegt werden, um demnächst eine bessere Uebersichtlichkeit herbeizuführen.

Es soll demgemäß bereits gegenwärtig in den Rechnungen, Nachweisungen, Manualen, Debitsextrakten u. s. w. die Rechnung nach Buch und Bogen aufgegeben und auch bei dem Stempelpapier überall die Stückzahl der Bogen angegeben werden. Ew. Hochwohlgeboren wollen die erforderliche Anordnung treffen und die Umrechnung der noch in Buch und Bogen ausgedrückten Bestände veranlassen. In den Stempeldebitsextrakten und den Statistiken ist künftig nur die Stückzahl anzugeben.

Wegen der einstweilen neben den alten Stempelsorten erforderlichen gesonderten Nachweisung der neuen Sorten sind die Lagerbücher u. s. w. mit der Feder entsprechend einzurichten, die desfallsige Anordnung bleibt Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

III. 2064.

b.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. v. M., die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend, bestimme ich hierdurch:

1.

Die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien sollen in Zukunft in folgenden Sorten angefertigt und zum Verkauf gestellt werden:

A. Stempelpapier:

der Bogen zum Preise von — M. 50 Pf.; 1 M.; 1 M. 50 Pf.; 2 M.; 2 M. 50 Pf.; 3 M.; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 30 M.; 40 M.; 50 M.; 60 M.; 70 M.; 80 M.; 90 M.; 100 M.; 150 M.; 200 M.; 300 M.; 400 M.; 500 M.; 600 M.; 700 M.; 800 M.; 900 M. und 1000 M.

B. Stempelmarken:

das Stück zum Preise von — M. 50 Pf.; 1 M.; 1 M. 50 Pf.; 2. M.; 2 M. 50 Pf.; 3 M.; 3 M. 50 Pf.; 4 M.; 4 M. 50 Pf.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M. und 30 M.

2.

Daneben wird die Anfertigung und der Verkauf der besonderen Stempelmaterialien, welche zur Entrichtung der Stempelsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg und in Frankfurt a. M. erforderlich sind, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erfolgen.

3.

Die vorhandenen den unter Nr. 1 vorgeschriebenen Abstufungen nicht entsprechenden Stempelmaterialien sollen zunächst verbraucht werden. Eine Neuanfertigung derselben findet nicht statt.

4.

So lange Stempelbogen über Beträge von mehr als 300 Mark noch nicht angefertigt und zum Verkauf gestellt sind, bleibt die Ausfertigung derselben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen den Provinzial-Steuerdirektoren und dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin überlassen.

5.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben durch die betreffenden Amtsblätter den Zeitpunkt bekannt zu machen, wann die Stempelverkaufsstellen ihres Geschäftsbezirks mit den neu anzufertigenden Stempelsorten von 300 Mark bis 1000 Mark versehen sind. Von diesem Zeitpunkte ab sind in dem betreffenden Geschäftsbezirke nur noch Stempelbogen zum Betrage von mehr als 1000 Mark durch die Provinzial-Steuerdirektoren, beziehungsweise durch das Haupt-Stempelmagazin zu Berlin nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden, im übrigen ungeändert bleibenden Vorschriften auszufertigen.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanz-Minister.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. April 1877. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Wentzel I. ist zum Vice-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Gerichts-Assessor Hartwich ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Harrassowitz in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kölpin in Barth an das Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Loitz und

der Kreisrichter Ortman in Loitz an das Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Barth.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sachs bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gammertingen,

der Gerichts-Assessor Horn bei dem Kreisgericht in Zeitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hohenmölsen,

der Gerichts-Assessor Dr. Marcus bei dem Kreisgericht in Spremberg und

der Gerichts-Assessor Geisthövel bei dem Kreisgericht in Rothenburg O. L.

Die dem Kreisrichter Seger in Ranis behufs Uebertritts zur Steuerverwaltung ertheilte Entlassung aus dem Justizdienst (Just.-Minist.-Bl. S. 48) ist auf seinen Antrag zurückgenommen und verbleibt derselbe in seiner bisherigen Stellung in Ranis.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Reichhelm in Wollin ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Stargard i. P., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Geißler in Filehne zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zielenzig,

der Gerichts-Assessor Schiplak zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Staßfurt,

der Referendar Klostermann und

der Referendar Klein

zu Advokaten im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Braun und
der Referendar Lichter
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Seyberth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar Esche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Feige im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Fritsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendar Levysohn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und
der Referendar Cohen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Seibertz und
dem Gerichts-Assessor Schütte
behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung,
dem Gerichts-Assessor Servatius behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär Schneidewind in Magdeburg und
dem Kreisgerichts-Sekretär Diedicke in Seyda
ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Bekanntmachung vom 21. April 1877, — betreffend den von der Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1876.

Die Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1876 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend und Achthundert Mark der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbehörden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. April 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1384. J. O. W. Kasse 72.

Num. 30.

Ueber den Begriff »polizeilicher Anordnungen« im Sinne des Reichs-Strafgesetzbuchs.

R. Str. G. B. §. 361 Nr. 6. §. 367 Nr. 2. §. 368 Nr. 1—2

In der Untersuchung wider den Kaufmann G. S. in D., auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers erhobene Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu N.,
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 21. Februar 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,
für Recht erkannt:
daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 11. September 1876 aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das genannte Appellationsgericht zurückzuverweisen.
Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den Kaufmann S. zu D. ist durch Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 2. Mai 1876 wegen unterlassenen Abraupens der Obstbäume in seinem Garten auf Grund des §. 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs eine Geldstrafe festgesetzt und hiergegen von ihm auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden.

Der Polizeianwalt beantragte hierauf Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Der Polizeirichter ersuchte die Königliche Regierung zu N. zunächst um Auskunft darüber, welcher Publikationsmodus für Polizeiverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Stadt D. angeordnet sei, und erhielt darauf unter dem 3. Juli 1876 die Auskunft, daß für D. die Polizeiverordnungen gemäß der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 13. April 1874 durch Aufnahme in das Kreisblatt verkündet werden müssen, um rechtsverbindliche Kraft zu erlangen, daß indessen den Polizeiverwaltungen außerdem überlassen sei, die Polizeiverordnungen noch anderweit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

In dem hierauf angesetzten Termine vom 25. Juli 1876 wurde der Angeklagte freigesprochen.

Die Entscheidung gründet sich darauf, daß zwar nach Mittheilung der Polizeiverwaltung zu D. das Königliche Landrathsamt zu L. unter dem 25. Februar 1876 durch eine im Kreisblatt bekanntgemachte Verfügung das Abraupen der Bäume mit Frist bis zum 12. März angeordnet habe und dies in der Stadt D. durch Ausruf bekannt gemacht worden sei, hierin aber eine rechtsverbindliche Polizeiverordnung nicht zu finden sei, da die landräthliche Bekanntmachung nur eine an die Polizeiverwaltungen gerichtete »Aufforderung« enthalte, in ihren Bezirken anzuordnen, daß das Abraupen bis zum 12. März bewirkt werde, die entsprechende Anordnung der Polizeiverwaltung aber nicht gemäß §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 4 der Verordnung der Königlichen Regierung zu N. vom 13. April 1874 bekannt gemacht worden sei. Hiernach könne dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte seine Bäume gehörig geraupt habe und es könne nicht für festgestellt erachtet werden:

> daß der Angeklagte im Frühjahr 1876 das durch polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterlassen habe.

Der hiergegen von dem Polizei-Anwalt eingelegte Rekurs ist durch Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 11. September 1876 zurückgewiesen worden, weil die in Folge der Aufforderung des Landrathsamtes an die Polizeiverwaltungen zu erlassende Anordnung nicht erlassen, vielmehr lediglich jene Bekanntmachung des Landrathsamtes durch Ausruf publizirt worden sei, dies aber nach der Auskunft der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Juli 1876 nicht als der vorgeschriebene Publikationsmodus angesehen werden könne, als solcher vielmehr die Bekanntmachung im Kreisblatt vorgeschrieben sei.

In der hiergegen von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt gemäß Artikels 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erhobenen Beschwerde ist ausgeführt, daß die im §. 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehene Anordnung an eine besondere Form nicht gebunden, insbesondere die Beobachtung der für Polizeiverordnungen gebotenen Formen nicht erforderlich sei.

Implorat hat ausgeführt, daß die Beschwerde nicht begründet sei.

Dieselbe mußte indessen für begründet erachtet werden.

Aus den Gründen der angefochtenen Verfügung ist nicht mit Zuverlässigkeit zu entnehmen, ob die zur Entscheidung über den Rekurs berufene Abtheilung des Königlichen Appellationsgerichts zu N. davon ausgegangen ist, daß eine polizeiliche Anordnung überhaupt nicht erlassen sei oder davon, daß die erlassene Anordnung nicht vorschriftsmäßig publizirt sei.

Im Eingange der Begründung scheint angenommen zu sein, daß die Polizeiverwaltung zu D. der Aufforderung des Landrathsamts zu L. nicht Folge geleistet, daß sie, indem sie sich darauf beschränkt, die landräthliche Aufforderung durch Ausruf bekannt zu machen, eine selbstständige Anordnung gar nicht getroffen habe. Wäre dies der entscheidende Grund, so würde hierin eine Verkennung des Begriffs der »polizeilichen Anordnung« zu finden sein, da es für diesen Begriff nicht darauf ankommt, ob die Anordnung sich der Form nach als eine selbstständige oder als die Ausführung der Weisung einer vorgesetzten Behörde darstellt.

Indessen hat der Rekursrichter jenen Gesichtspunkt in seiner weiteren Begründung wieder verlassen, indem er ausgeführt hat, daß die getroffene Anordnung nicht vorschriftsmäßig publizirt worden sei.

Diese Ausführung ist jedoch ebenfalls auf eine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffs der polizeilichen Anordnung gegründet. Sie beruht auf der Annahme, daß unter den polizeilichen Anordnungen Polizei-Strafverordnungen im Sinne des Preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verstanden seien, eine Annahme, die rechtlich nicht haltbar erscheint.

Der §. 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs gehört in die Reihe derjenigen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche die Norm, auf deren Verletzung sich die Strafandrohung bezieht, nicht selbstständig enthalten, vielmehr in dieser Beziehung auf andere Bestimmungen verweisen. Derartige Verweisungen finden sich im Strafgesetz in nicht geringer Zahl; die anderen Bestimmungen aber, auf welche verwiesen wird, sind theils wirkliche Gesetze, theils Akte der Verwaltung. So verweist der §. 360 Nr. 9 auf »gesetzliche Bestimmungen«, der § 367 Nr. 9 auf ein »gesetzliches Verbot«, während die §§. 327 und 328 Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln und Einfuhrverbote, welche »von der zuständigen Behörde angeordnet

worden sind«, in Bezug nehmen, §. 360 Nr. 2 auf ein »Verbot der Behörde« verweist, §. 360 Nr. 12 und §. 366 Nr. 1 auf »erlassene Anordnungen«, §. 367 Nr. 5 auf »ergangene Verordnungen«, §. 367 Nr. 2 auf »polizeiliche Anordnungen«, §. 361 Nr. 6 (in der jetzt geltenden Fassung) auf »polizeiliche Vorschriften«, §. 366 Nr. 10 auf »erlassene Polizeiverordnungen«, §. 367 Nr. 14 auf »polizeiliche Sicherungsmaßregeln«, §. 365 auf die »gebotene Polizeistunde«, §. 368 Nr. 8 auf die »polizeilich vorgeschriebenen« Feuer-Löschgeräthschaften.

Der im vorliegenden Falle in Frage kommende Begriff der »polizeilichen Anordnungen« findet sich außer im §. 368 Nr. 2 noch im §. 367 Nr. 2, im §. 368 Nr. 1 und im §. 361 Nr. 6 älterer Fassung.

Alle diese Verweisungen machen das anzuwendende Gesetz nicht zu einem Landesgesetz oder zu einer dem Gebiete des Landstrafrechts angehörenden Polizeiverordnung. Das Strafgesetz, welches zur Anwendung kommt, bleibt vielmehr Reichs-Strafgesetz und empfängt nur die Ausfüllung seiner unvollständigen Norm durch die Reichsgesetzgebung, die Landesgesetzgebung oder durch Anordnungen, Verordnungen, Verbote ꝛc. der Landesbehörden.

Es ist daher unzutreffend, wenn die Auffassung geltend gemacht wird, daß in Fällen dieser Art die unvollständige Polizei-Verordnung durch die Hinzufügung der reichsgesetzlichen Strafbestimmung ergänzt werde, vielmehr wird umgekehrt die reichsgesetzliche Strafbestimmung durch die landesgesetzliche oder administrative Norm ergänzt und die Polizeiverordnung scheidet aus dem Gebiete des Landesstrafrechts ganz aus; sie wird ein Supplement des Reichs-Strafgesetzes, während die Polizei-Strafverordnung im Sinne des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ein selbstständiger Akt der Landes-Strafgesetzgebung ist und neben dem Reichs-Strafrecht besteht, soweit er mit demselben nicht in Widerspruch tritt.

Man kann hiernach nicht mit Grund behaupten, daß das Reichs-Strafgesetzbuch bei jenen vielfachen Verweisungen die Bestimmungen eines Landesgesetzes über Polizei-Strafverordnungen vor Augen gehabt habe. Schon die Verschiedenartigkeit der gewählten Ausdrucksweise für den im Wesentlichen überall gleichmäßig vorausgesetzten Begriff der administrativen Anordnung weist darauf hin, daß nicht der technische Begriff einer bestimmten Art von landesgesetzlich zugelassenen Anordnungen dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, und kann dies insbesondere nicht von dem eng begrenzten Begriff der im Preußischen Recht zugelassenen Polizei-Strafverordnungen behauptet werden.

Aber selbst wenn man sich auf diesen Standpunkt stellen dürfte, wäre die Identifizirung der »polizeilichen Anordnungen« mit den »Polizei-Strafverordnungen« rechtsirrthümlich, da auch nach Preußischem Recht beide Begriffe keineswegs gleichbedeutend sind und das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit und der zur Erfüllung der polizeilichen Zwecke nothwendigen Anordnungen nicht durch das Recht zur polizeilichen Strafverordnungsbefugniß beschränkt, sondern ein weit umfassenderes ist. Dies ist im §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 noch besonders anerkannt, es ist darin den zur Ausübung der polizeilichen Exekutivgewalt ergehenden polizeilichen Verfügungen die volle Wirksamkeit vorbehalten und auch diese fallen unbedenklich unter den Begriff der polizeilichen Anordnungen.

Selbstverständlich ist, daß die Verbindlichkeit der zur Ausfüllung der Norm eines Reichs-Strafgesetzes in Bezug genommenen Anordnungen, Verordnungen, Verbote u. s. w. von der Beachtung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und Formen solcher Anordnungen u. s. w. abhängt, rechtsirrthümlich aber ist es, wenn für die in Preußen bestehenden oder zu erlassenden Anordnungen dieser Art die Voraussetzungen und Formen der Polizei-Strafverordnungen für die allein maßgebenden erachtet werden.

Die angefochtene Verfügung, welche auf dieser rechtsirrthümlichen Auffassung beruht, muß daher aufgehoben werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 21. Februar 1877.

I. 1449 Crim. 39. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Mai 1877. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Martini in Jauer ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Hammer in Havelberg an das Kreisgericht in Berlin, unter Uebertragung der Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg und

der Kreisgerichts-Rath Eigendorf in Gröningen an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben.

Der Konsulats-Kanzler a. D. Herzbruch ist zum Stadrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Specht bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor Fritsch bei dem Kreisgericht in Inowrazlaw,

der Gerichts-Assessor Lehmann bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hötensleben und

der Gerichts-Assessor Dr. Ackermann bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Carolath.

Der Kreisgerichts-Rath von Runkel in Neuwied ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Neuwied aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath von Le Coq in Berlin mit Pension,

dem Amtsrichter Matthiesen in Toftlund behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Schenck in Rahden ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M. ernannt.

Der Staatsanwalt Teuscher in Neustettin ist gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Költze in Züllichau und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Potthoff in Vlotho ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Breede in Trittau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wandsbeck gestattet.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Westrum in Hildesheim,
der Notar, Justizrath Pütz in Cöln,
der Notar Voß in Sögel und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Langemak in Stralsund

sind gestorben.

Die Stelle in Stralsund wird nicht wieder besetzt.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Mehmel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Pleßner und
der Referendar Sachs

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Fritzschen im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor von Dziembowski ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichts-Assessor Zitelmann behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Streuber in Stargard i. P. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel »Kanzlei-Sekretär« beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 27. April 1877, — betreffend die von Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen über Straferkenntnisse gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg.

Allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 19).
Allgemeine Verfügung vom 13. Oktober 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 270).
Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 190).

Der zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg geschlossene Auslieferungsvertrag vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 223) enthält in Art. 16 die Bestimmung:

»Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.«

Die Beamten der Staatsanwaltschaft wollen demgemäß in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Luxemburgische Staatsangehörige wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel dem Herrn Reichskanzler unmittelbar einreichen. Hierbei haben sich dieselben des nämlichen Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden Mittheilungen durch die allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1872 vorgeschrieben und nach den allgemeinen Verfügungen vom 13. Oktober 1874 und 15. Juli 1875 bei den Mittheilungen an die Schweizerische und an die Belgische Regierung in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 27. April 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 1431. Convent. 40.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. April 1877.

Unter »Branntwein und Spiritus« im Sinne des §. 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind auch Liqueure zu verstehen.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §§. 33, 147 (vergl. Rechtsspr. des Ober-Trib. Bd. 17 S. 778).

In der Untersuchung wider den Kaufmann L. in N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 6. April 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 31. Oktober 1876 zurückzuweisen und die Kosten der Instanz dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht begründet. Der Angriff, daß der Appellationsrichter seine Feststellung zum Theil auf die Auskunft der Polizeiverwaltung zu N. vom 9. Juni 1876 gegründet habe, obwohl diese Auskunft nur zur Aufklärung verlesen worden sei, ist verfehlt, da die Strafprozeßgesetze eine derartige Berücksichtigung der zur Aufklärung verlesenen Schriftstücke nicht ausschließen.

Auch die Behauptung einer Beschränkung der Vertheidigung ist nicht begründet. Implorant beschwert sich darüber, daß seine »Anführungen« in der in erster Instanz eingereichten Eingabe vom 10. Juli 1876, welche er in der Appellationsbeantwortung ausdrücklich in Bezug genommen hat, nicht geprüft worden seien. Hierin liegt aber keine Beschränkung der Vertheidigung, da eine ausdrückliche Erwähnung aller Anführungen des Angeklagten dem Richter vom Gesetze nicht zur Pflicht gemacht ist, sondern nur die Erwähnung und Beurtheilung solcher Anführungen, mit denen Beweisanträge verknüpft worden sind. Welche Beweisanträge des Angeklagten aber von dem Appellationsrichter übergangen worden sein sollen, ist in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht einmal behauptet, viel weniger gemäß Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 begründet.

Was den Angriff wegen Gesetzesverletzung anlangt, so kann weder in gewerbepolizeilicher, noch in gewerbesteuerlicher Beziehung die von dem Angeklagten aufgestellte Unterscheidung zwischen Branntwein und Liqueur als zutreffend anerkannt werden, und die daraus gezogene Folgerung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Konzessionspflichtigkeit und die Steuerpflichtigkeit auf den Kleinhandel mit Liqueur keine Anwendung finden, entbehrt daher der Begründung.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß Liqueure nur besondere Arten des Branntweins sind, denen durch die Beimischung gewürzhafter Stoffe und dergleichen ein besserer Geschmack verliehen ist. Die Annahme des Appellationsrichters, welcher die Liqueure unter den Begriff des Branntweins subsumirt und davon ausgeht, daß die Gesetzgebung über den Handel mit Branntwein auch die Liqueure umfasse, ist daher nicht rechtsirrthümlich.

Zur Begründung seines Angriffs stellt auch der Implorant die Eigenschaft des Liqueurs als »Branntweins« nicht in Abrede. Er beruft sich vielmehr lediglich auf den Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1861, welcher unter Nr. 5 (Verwaltungs-Minist.-Bl. 1861 S. 169) bestimmt, daß in denjenigen Orten, in welchen den Kaufleuten bisher der Verkauf von Wein, Rum, Arrak und dergleichen geistigen Getränken in vorräthig gehaltenen versiegelten Flaschen auch ohne den Besitz einer besonderen Konzession stillschweigend gestattet worden, ein solcher Verkauf bis auf Weiteres auch ferner nachzulassen sei, jedoch der Verkauf von gewöhnlichem Branntwein hiervon ausgeschlossen bleiben müsse, dergestalt, daß der Branntwein auch in versiegelten Flaschen von Kaufleuten nicht ohne besondere Konzession verkauft werden dürfe.

Wenn man indessen dem Imploranten auch zugeben kann, daß hier eine Unterscheidung zwischen gewöhnlichem und anderem Branntwein aufgestellt worden sei, so kann doch die Cirkular-Verfügung vom 26. August 1861, welche lange Zeit vor Einführung der Gewerbe-Ordnung erlassen worden ist, für die Interpretation des Begriffes »Branntwein« im §. 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht in Betracht kommen, und dem entsprechend ist auch in der Cirkular-Verfügung, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 200 ff.) unter Nr. 12 Absatz 3 Nr. 2 bestimmt, daß der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäft betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß bedürfe, ohne daß hier eine Unterscheidung nach der Gattung des Branntweins gemacht wäre.

In Betreff der Gewerbesteuerpflicht aber hat die Cirkular-Verfügung vom 26. August 1861 eine Bestimmung überhaupt nicht getroffen; die Berufung auf dieselbe ist daher verfehlt.

Auch anderweitig ist eine Gesetzesverletzung zum Nachtheil des Angeklagten in dem angefochtenen Urtheil nicht erfindlich. Die Kosten des hiernach erfolglosen Rechtsmittels treffen nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 den Imploranten.

Ausgefertigt ꝛc.

Berlin, den 6. April 1877.

I. 1528. G. 76. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Mai 1877. **№ 18.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Bröde in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Grüner in Ratibor,
dem Appellationsgerichts-Rath Mertz in Cassel,
dem Appellationsgerichts-Rath Schrader in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Lohmeyer in Halberstadt und
dem Kammergerichts-Rath Schlötke
ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Sommerbrodt in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Assessor zum Sande in Nienburg ist an das Obergericht in Hannover versetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Dr. Droop in Osnabrück ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Krüger in Wolmirstedt als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Leißring in Burg als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisgerichts-Rath Wanjura in Cosel, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht in Neisse,

der Kreisrichter Denhard in Bergen a. R. an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Pottlich in Wolgast,
der Kreisrichter Nienborff in Nörenberg und
der Kreisrichter Sönderop in Treptow a. R.
als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisrichter Wenner in Haltern an die Gerichts-Kommission in Dülmen, Kreisgerichtsbezirk Coesfeld,

der Kreisrichter Haase in Insterburg an das Kreisgericht in Brieg,

der Kreisrichter Raemisch in Guhrau an das Kreisgericht in Liegnitz und

der Friedensrichter Kluth in Perl an das Friedensgericht in Kerpen.

Es sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weber zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin,

der Gerichts-Assessor Bergmann zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

zu Kreisrichtern:

der Staatsanwalts-Gehülfe Pöppel in Strasburg bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Vandsburg,

der Gerichts-Assessor Dr. Scholz bei dem Kreisgericht in Halle a. S.,

der Gerichts-Assessor Dr. Müller bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Cöpenick,

der Gerichts-Assessor Heeser bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Assessor Dr. Burscher bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,

der Gerichts-Assessor Caspar bei dem Kreisgericht in Brandenburg und

zum Amtsrichter:

der Gerichts-Assessor Stemann bei dem Amtsgericht in Nortorf.

Der Kreisgerichts-Rath Schink in Domnau ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Dreßler in Posen ist zum Staatsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig und

der Gerichts-Assessor Henry zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Angermünde

ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem früheren Kreisrichter in Cöpenick, jetzigen Rechtsanwalt und Notar in Gardelegen, Dr. Witkowski ist gestattet, fortan den Familiennamen »Witting« zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar Selcke in Soldin und

der Rechtsanwalt und Notar Sußmann in Schubin

sind in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

Es sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. Lewinski zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rosenberg O. S. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rosenberg,

der Gerichts-Assessor Eichholtz zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Referendar Dr. Baer zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Advokat Dr. Dancker in Frankfurt a. M. ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Schneider und

der Referendar van Ham

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Grospietsch,

der Referendar Ledermann und

der Referendar Silbermann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Keller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und

der Referendar von Unruh im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Assessor Beck und

dem Gerichts-Assessor Rohloff

ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Ober-Appellationsgerichts-Sekretär Dr. Kirchner in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär Gersbach in Salzwedel und

dem Kreisgerichts-Sekretär Müller in Löwenberg

bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1877, — betreffend die Vernehmung der Fabrikinspektoren als Sachverständige.

Anh. §. 64 Abs. 5 zur Allg. Ger. Ordn.

Nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers haben einige Gerichte in Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Vernehmung eines Fabrikinspektors als Sachverständigen von der seitens des Gerichts einzuholenden Genehmigung der demselben vorgesetzten Behörde abhängig ist, die Ladung unmittelbar an den Fabrikinspektor erlassen. Indem in Gemäßheit des Wunsches des Herrn Handels-Ministers auf eine sorgsame Beachtung der auf den Gegenstand bezüglichen Bestimmungen hingewiesen wird, werden die Bezirke, in welchen zur Zeit Fabrikinspektoren angestellt sind, sowie die vorgesetzten Behörden der letzteren in dem umstehenden Verzeichniß zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden.

I. 1545. S. 74. Vol. 2.

Verzeichniß

der

Bezirke und der vorgesetzten Behörde der Fabrikinspektoren.

	Bezirk.	Vorgesetzte Behörde.
1.	Provinz Preußen.	Der Ober-Präsident.
2.	Provinz Pommern.	Der Ober-Präsident.
3.	Berlin.	Das Königliche Polizei-Präsidium.
4.	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	Königliche Regierung zu Frankfurt.
5.	Provinz Sachsen.	Der Ober-Präsident.
6.	Provinz Schlesien (ausschl. Regierungsbezirk Oppeln).	Der Ober-Präsident.
7.	Regierungsbezirk Oppeln.	Königliche Regierung zu Oppeln.
8.	Provinz Hannover.	Der Ober-Präsident.
9.	Regierungsbezirk Cassel.	Königliche Regierung zu Cassel.
10.	» Wiesbaden.	» » » Wiesbaden.
11.	Provinz Westfalen.	Der Ober-Präsident.
12.	Regierungsbezirk Arnsberg.	Königliche Regierung zu Arnsberg.
13.	» Düsseldorf.	» » » Düsseldorf.
14.	» Aachen.	» » » Aachen.
15.	Regierungsbezirke Coblenz, Trier und Cöln.	Der Ober-Präsident.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Mai 1877. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. Heineccius ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath von Küster in Breslau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Müller in Insterburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Direktor Schubert in Lauban ist der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Kreisgerichts-Rath Kreich in Greifenberg i./P. der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath Odebrecht in Anclam der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

aus Anlaß ihres Dienstjubiläums verliehen.

Versetzt sind:

der Ober-Amtsrichter Wasmuth in Usingen an das Amtsgericht in Weilburg,

der Ober-Amtsrichter Meyn in Steinhorst als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Altona,

der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Kittlitz in Stettin an das Kreisgericht in Rothenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Muskau und

der Kreisrichter Leonhardt in Freiburg i./Schl. an das Kreisgericht in Striegau.

Es sind ernannt:

zu Kreisrichtern:

der Gerichts-Assessor von Unruh bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Barten,

der Gerichts-Assessor Klapper bei dem Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt,

der Gerichts-Assessor Müller bei dem Kreisgericht in Bunzlau, und

zum Amtsrichter:

der Gerichts-Assessor Völckers bei dem Amtsgericht in Altona.

Dem Kreisgerichts-Rath Wisselinck in Marienburg ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Thorn die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Glatte in Freistadt i. Schl. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg versetzt.

Der Referendar Dyckhoff ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osnabrück, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hantelmann in Inowrazlaw ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Simon in Suhl und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Esleben in Olpe sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Zuhorn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Pinoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Rah im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Patze im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Weihe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und

der Referendar Till im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1877, — betreffend die Ersparnisse an den Dispositionsfonds zur Remunerirung der ständigen Geschäftsgehülfen im Subaltern- und Unterbeamtendienste, sowie zur Remunerirung der Kanzlei-Diätare und Lohnschreiber.

Allg. Verfügung vom 26. März 1874. (Just.-Minist.-Bl. S. 109.)

a.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers.

Durch die allgemeine Verfügung vom 26. März 1874 zu III. ist gestattet worden, aus den Ersparnissen, welche sich bei den Fonds zur Remunerirung der ständigen Geschäftsgehülfen im Subaltern- und Unterbeamtendienste, sowie bei den Fonds zur Remunerirung der Kanzlei-Diätare und Lohnschreiber ergeben, auch an etatsmäßige Beamte außerordentliche Remunerationen zu bewilligen. Gegen die etatsgesetzliche Zulässigkeit einer solchen Verwendung sind neuerdings von der Königlichen Ober-Rechnungskammer auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 278) Bedenken erhoben worden, welche nach näherer Erwägung nicht für unbegründet erachtet werden konnten. Da auch in den übrigen Ressorts eine derartige Verwendung zu Gunsten der etatsmäßigen Beamten nicht mehr stattfindet, so wird hierdurch unter Aufhebung der bezüglichen Anordnung in der obigen allgemeinen Verfügung bestimmt, daß fortan aus den Ersparnissen bei den Dispositionsfonds für Geschäftsgehülfen im Subaltern- und Unterbeamtendienste, bezw. für Kanzlei-Diätare und Lohnschreiber außerordentliche Remunerationen an etatsmäßig angestellte Beamte nicht mehr bewilligt werden dürfen.

Zugleich wird den Justizbehörden eine Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Dezember 1875, durch welche für die Verwaltungsbehörden allgemeine Anordnungen in Betreff der Verwendung der Dispositionsfonds getroffen sind, hierdurch mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach den in

dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen fortan auch im Ressort der Justiz-Verwaltung zu verfahren ist und daß speziell die gegen fixirte Remuneration angenommenen Lohnschreiber eben so zu behandeln sind, wie die gegen bogenweise Bezahlung beschäftigten Schreiber (Nr. 4 der Verfügung).

Berlin, den 9. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
gez. Leonhardt.

An sämmtliche Justiz-Behörden.

---

b.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Dezember 1875.

Die Art, in welcher die auf die Verwendung der Dispositionsfonds der Königlichen Regierungen für Büreau-, Kassen- und Kanzlei-Hülfsarbeiter, sowie zu Kopialien bezüglichen Bestimmungen der Circular-Erlasse vom 14 November 1853, vom 1. Februar 1856 und vom 27. November 1869 zur Ausführung gebracht worden sind, hat in neuerer Zeit vielfach Rechnungs-Erinnerungen hervorgerufen. Ich sehe mich daher veranlaßt, über den Gegenstand unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen in den vorbezeichneten Erlassen nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. der Fonds, welcher in den Etats von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten der Königlichen Regierungen »zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste« unter Titel 6 ausgebracht ist, darf für jeden der einzelnen Verwendungszwecke nur zu demjenigen Theilbetrage verbraucht werden, welcher durch den Etat für jeden dieser Zwecke ausgesetzt ist. Beispielsweise können daher Kanzlei-Diätarien auch für die Folge aus dem für die Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienst bestimmten Fondsantheile eine Zuwendung nur dann beziehen, wenn und insoweit sie, was in der Zahlungsordre ausdrücklich anzugeben, zur Hülfeleistung in den Büreaus oder in der Kasse thatsächlich herangezogen worden sind.
   Im Uebrigen übertragen sich die einzelnen Theile des Fonds in der Art gegenseitig, daß Ersparnisse bei dem einen zunächst zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs bei dem andern verwendet werden müssen.
2. Die demnächst etwa noch verfügbar bleibenden Ersparnisse bei dem Fondsantheile für die Hülfsarbeiter im Büreau- und Kassendienste können am Jahresschlusse zu außerordentlichen Remunerationen für solche Diätarien und unbesoldete Supernumerare des Büreau- und Kassendienstes verwendet werden, welche durch besondern Fleiß unmittelbar oder mittelbar dazu beigetragen haben, die fraglichen Ersparnisse herbeizuführen. Es können dabei auch solche Diätarien mit berücksichtigt werden, welche an fortlaufenden Diäten bereits den Maximal- oder doch einen so hohen Satz beziehen, daß unter Hinzurechnung der beabsichtigten außerordentlichen Remuneration der Betrag des höchsten Normal-Diätensatzes überschritten werden würde. Meine Genehmigung ist nur in den Fällen einzuholen, in welchen ausnahmsweise so hohe Remunerationen bewilligt werden sollen, daß die betreffenden Diätarien aus dem Hülfsarbeiterfonds an außerordentlicher Remuneration und an fortlaufenden Diäten zusammen mehr als je 1800 Mark in einem Kalenderjahre beziehen würden.
3. Die verfügbar bleibenden Ersparnisse bei dem Fondsantheile für die Kanzlei-Hülfsarbeiter sind dagegen regelmäßig als erspart zu verrechnen, weil die Kanzlei-Diätarien für Arbeiten, die sie über ihr Tagespensum leisten, grundsätzlich nach der Bogenzahl abgelohnt werden, für gewöhnlich also in die Lage kommen, durch ihren Fleiß für die Erreichung solcher Ersparnisse etwas beizutragen. Wenn aber bei ganz besonderen Leistungen eine Ablohnung nach der Stückzahl entweder nicht angängig oder nicht für ausreichend zu erachten ist, erscheint die Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration aus den erwähnten Ersparnissen zulässig. Meiner Genehmigung zu derartigen Bewilligungen bedarf es nur in denjenigen Fällen, in denen die betreffenden Kanzlei-

Diätarien aus dem Kanzlei-Hülfsarbeiterfonds an außerordentlicher Remuneration und an fortlaufenden Diäten zusammen mehr als je 1800 Mark in einem Kalenderjahre beziehen würden.

Durch diese Bestimmung soll die Befugniß der Regierungs-Präsidien nicht beschränkt werden, den Kanzlei-Hülfsarbeitern zu den gewöhnlichen laufenden Jahres-Remunerationen bis zur Erreichung des Maximal-Diätensatzes nachträglich einmalige Diätenzuschüsse zu bewilligen, wenn von der zur Diätenzahlung etatsmäßig ausgesetzten Summe, wie es zu geschehen pflegt, ein Betrag für außerordentliche Fälle reservirt, hierzu aber demnächst nicht verwendet worden ist.

4. Der Fondsantheil für Kopialien ist lediglich dazu bestimmt, die Arbeiten der Lohnschreiber und die das Tagespensum überschreitenden Arbeiten der ständigen Kanzleibeamten nach den zugelassenen Sätzen stückweise zu vergüten. Wenn dabei in Fällen, wo die höheren Kopialiensätze zulässig gewesen wären, nur die niedrigeren Sätze bloß um des Willen gewährt worden sind, um einer etwaigen Etatsüberschreitung vorzubeugen, so kann, wofern am Jahresschlusse noch ein verfügbarer Bestand vorhanden ist, die Ergänzung der gezahlten Vergütung auf den zulässigen höheren Satz nachträglich noch stattfinden. Remunerationen sonst irgend einer Art dürfen aber aus diesem etwaigen Restbestande in keinem Falle gewährt werden; derselbe ist vielmehr, soweit er nach Vorstehendem nicht bestimmungsmäßige Verwendung findet, immer als hier erspart zu verrechnen.

Bei der hiernach dem discretionairen Ermessen der Herren Präsidenten überlassenen Dispositionen ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß außerordentliche Remunerationen nur als Entgelt für außergewöhnliche Leistungen zu bewilligen sind, und daß der Zweck solcher Bewilligungen verfehlt werden würde, wenn über das den besonderen Leistungen entsprechende Maß hinaus oder auch an solche Beamte, welche sich gar nicht hervorgethan haben, die verfügbaren Beträge vertheilt würden.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, an sämmtliche Regierungs-Präsidien und an den Herrn Präsidenten der Finanz-Direktion in Hannover.

I. 1016.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 25. Mai 1877. | № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Niemeyer in Winsen a. d. L. ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Nienburg ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Fulda in Duisburg an das Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Hattingen,

der Kreisgerichts-Rath Faber in Dierdorf an das Kreisgericht in Neuwied,

der Kreisgerichts-Rath Kuhr in Heydekrug an das Kreisgericht in Lyck,

der Kreisrichter Winkler in Greifenhagen an das Kreisgericht in Wittstock,

der Kreisrichter Dr. Berwin in Margonin an das Kreisgericht in Schroda,

der Kreisrichter Dietus in Sonnenburg an das Kreisgericht in Cottbus und

der Kreisrichter Berendes in Calau an das Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lebermann bei dem Kreisgericht in Beuthen O./Schl. und

der Gerichts-Assessor Patze bei dem Kreisgericht in Labiau.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Finsterwalde und

der Ober-Amtsrichter Meyer in Elze

sind gestorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Julius Prüsmann und Friedrich Schennis als Richter, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Alfred Bunge als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Elberfeld und

des bisherigen Richters Karl Freiherrn von Nellessen als Richter, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Siegfried Waldthausen und Karl Mehler als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:

der Obergerichts-Anwalt Mummers in Hildesheim zugleich zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hildesheim,

der Rechtsanwalt und Notar a. D., Justizrath Lörbroks in Essen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soest,

der Kreisgerichts-Rath Scheba in Elbing zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Thorn und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn, und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel »Justizrath« zu führen,

der Kreisrichter Werren in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben.

Versetzt sind:

der Notar Blumberg in Wald, im Kreise Solingen, in den Friedensgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf, und

der Notar Zweiffel in Ottweiler in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Deutz.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Sehmis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Habel,

der Referendar Drost und

der Referendar Stephan

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Martinius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Jacob und

der Referendar Frölke

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Dr. Hartmann im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendar Freiherr Wolff von Gudenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Dem Gerichts-Assessor Senden ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Ober-Registrator des Ober-Tribunals, Kanzleirath Damerow ist der Karakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1877, — betreffend das Grundbuchwesen in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel und Celle und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Allg. Verfügung vom 18. November 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 222).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 18. November 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 222) enthaltenen Vorschriften über das zur Beseitigung der Differenzen zwischen dem Steuerkataster und dem Grundbuche einzuschlagende Verfahren, mit Ausnahme der Vorschrift im zweiten Absatze der Nr. III., sind im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle bei der Zurückführung der bereits vorhandenen Grundbücher, und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel und Celle und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bei dem Verfahren behufs Anlegung des Grundbuchs zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Ueber das Verfahren zur Herbeiführung von Sonderungen der in Rezessen der Auseinandersetzungsbehörden nicht getrennt nachgewiesenen, demselben Eigenthümer gehörenden, aber verschieden belasteten Grundstücke werden nähere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Grundbuchämter in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel und Celle und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

I. 1590. Hyp. S. 33 Vol. 4.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. März 1877.

1. Eine Polizeiverordnung, welche für Neubauten und Hauptreparaturen in Städten und auf dem platten Lande eine polizeiliche Genehmigung vorschreibt, steht mit den Vorschriften des A. L. R. über das Erforderniß polizeilicher Genehmigung zu Bauten nicht in Widerspruch, sondern bestimmt nur deren Anwendung und dehnt sie auf analoge Fälle aus.

Verordn. der Regierung zu Minden vom 23. Oktbr. 1834 und vom 23. Mai 1835 (A. B. 34 S. 340 und 35 S. 182). A. L. R. Thl. I. Tit. 8 §. 65 ff.

2. Zum Erlaß einer solchen Polizeiverordnung waren die Bezirksregierungen auch schon vor dem Polizeigesetz vom 11. März 1850, unter ministerieller Genehmigung, befugt.

A. L. R. Thl. II. Tit. 13 §. 6 und Tit. 17 §§. 10 und 11, Verordn. v. 26. Dezbr. 1808 §§. 40 und 45 in fine. Reg. Instrukt. v. 23. Oktbr. 1817 §§. 8 und 11 Abs. 2 St. M. B. v. 25. Febr. 1845 (Just. Minist. Bl. 45 S. 34). Vergl. Rh. Arch. 18, 2, 39; 23, 2, 6 und 42, 2, 60 und Z. (II. 126) v. 5. Mai 1859 contra Artz.

In der Untersuchung wider den Wirth B. zu U., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu P.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., in der Sitzung vom 15. März 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 16. August 1876 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu M., zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen der Instanzrichter in seinem auf dem Lande belegenen Wohnhause ein Zimmer umgebaut und durch einen Anbau erweitert, und ist in erster Instanz, weil er diesen Bau ohne polizeiliche Genehmigung ausführte, auf Grund des §. 367 ad 15 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe von 10 Mark, im Unvermögensfalle dreitägiger Haft, bestraft, in zweiter Instanz aber freigesprochen, weil angenommen ist, daß Angeklagter einer polizeilichen Genehmigung zur Ausführung des Baues nicht beburft habe.

Die gegen diese Entscheidung von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu P. mit Ermächtigung des Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet.

Die erstrichterliche Entscheidung stützt die Annahme, daß der Angeklagte der polizeilichen Genehmigung für den Bau bedurft habe, auf die Verordnung der Königlichen Regierung zu Minden vom 23. Oktober 1834 (Amtsblatt pro 1834 S. 340), mittelst welcher, unter Bezugnahme auf die §§. 69, 70 Th. 1 Tit. 8 des Allg. Landrechts gegen Diejenigen, welche überhaupt, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, einen Neubau oder eine Hauptreparatur — d. h. eine solche, bei welcher insbesondere ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder dem Material eine Veränderung erleiden — ohne polizeilichen Konsens vornehmen, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern angedroht wird, und auf die spätere Verordnung derselben Regierung vom 23. Mai 1835 (Amtsblatt für 1835 S. 182), nach welcher unter den in der Verordnung vom 23. Oktober 1834 gedachten Hauptreparaturen u. A.

ad 5. die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn Verbindungswände im Innern ꝛc. weggenommen oder verändert werden sollen;

ad 6. die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung verstanden sein sollen.

Nun waltet zuvörderst kein Zweifel darüber ob, daß die vor Erlaß des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in vorschriftsmäßiger Weise ergangenen und verkündeten älteren Polizeiverordnungen, insofern sie nicht Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuchs geworden sind, in Kraft geblieben sind, und mithin auch für die nach der Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 sich ereignenden Fälle anzuwenden sind.

Allerdings aber hat der Richter auch in Betreff derartiger älterer Verordnungen deren formelle und materielle Gültigkeit zu prüfen.

Die in Betreff der dem Angeklagten vorgeworfenen Handlungsweise bei Prüfung der Anwendbarkeit des §. 367 15 des Reichs-Strafgesetzbuchs an sich maßgebenden §§. 65 ff. Th. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts lassen auf den gegebenen Fall keine Anwendung zu, weil sie sich, angehend die erforderliche polizeiliche Genehmigung, nur auf die Anlegung neuer Bauten in Städten — §. 67 —, auf Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen in Städten oder auf dem Lande — §§. 69, 70 —, Anlegung von Nebengebäuden nach der Straße — §. 79 — u. s. f. beziehen.

Die vom ersten Richter angezogenen Verordnungen dehnen — wie gedacht — das Erforderniß polizeilicher Genehmigung auf Reparaturen der oben beschriebenen Art in den Städten und auf dem platten Lande aus.

Der Appellationsrichter hat nun angenommen, daß die gedachten Verordnungen, da nach §. 65 Th. 1. Tit. 8 des Allg. Landrechts jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebänden zu besetzen und seine Gebäude zu verändern wohl befugt sei, diese Befugniß auch nur für Neubauten in Städten und Veränderungen von Feuerstellen in Städten und auf dem Lande an eine obrigkeitliche Anzeige gebunden sei, Abweichungen von bestehenden Vorschriften und Etwas, was einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderlaufe, mithin Bestimmungen enthielten, zu deren Erlassen die Regierungen nach Vorschrift des §. 8 Al. 6 und 7 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) nicht berechtigt gewesen seien.

Dieser Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden.

Allerdings wird der Erlaß allgemeiner Verbote und Strafandrohungen, nach §. 6 Th. II. Tit. 13 des Allg. Landrechts, als ein Majestätsrecht erklärt.

Aber durch die Vorschriften des §. 45, §. 40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, und §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 wurde den Regierungen die Ermächtigung ertheilt, allgemeine Verbote und Strafbestimmungen mit höherer Genehmigung zu erlassen und der allerdings später, als die mehrgedachten Verordnungen ergangene Staatsministerialbeschluß vom 7. Januar 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 34) bestimmte, »daß die Ausübung des im §. 6 Th. II. Tit. 13 des Allg. Landrechts gedachten Majestätsrechts allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen und deren Erlasse von Seiten der Regierung zu genehmigen, innerhalb der Grenzen polizeilicher Strafgewalt den betreffenden Verwaltungsministerien zuständig sei«.

Muß nun aber auch mit Rücksicht auf diese Gesetzgebung angenommen werden, daß die Königlichen Regierungen damals zum Erlasse von Strafverfügungen eben nur insoweit berechtigt waren, als es sich dabei um genauere Ausführung bereits bestehender Gesetze gehandelt habe — vergl. §. 8 der Reg.-Instr. vom 23. Oktober 1817 —, so trifft doch diese Voraussetzung in dem gegebenen Falle zu, denn die mehrgedachten Verordnungen der Königlichen Regierung zu Minden haben in Anknüpfung an die Vorschriften des Allg. Landrechts §§. 65 ff. Th. I. Tit. 8 nicht Anordnungen getroffen, welche mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehen oder denselben zuwiderlaufen, vielmehr die Anwendung derselben in Betreff des Erfordernisses polizeilicher Genehmigung näher bestimmt und auf analoge Fälle ausgedehnt. Hiernach steht der Inhalt der mehrgedachten, im Amtsblatte der Regierung zu Minden bekannt gemachten, also gehörig verkündeten Verordnungen, deren Gültigkeit und Wirksamkeit nicht entgegen.

Was endlich die zur Erlassung der Verordnungen damals erforderliche höhere, d. h. die seitens des betreffenden vorgesetzten Verwaltungsministerii erfolgte Genehmigung betrifft, so ist derselben zwar in den Verordnungen nicht ausdrücklich Erwähnung gethan. Eine derartige Erwähnung kann aber — vorausgesetzt,

daß die erforderliche Genehmigung wirklich ertheilt ist — als ein unbedingtes Erforderniß der Gültigkeit und Verbindlichkeit derselben nicht gelten, weil die zur Zeit des Erlasses der Verordnungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwar das Erforderniß der höheren Genehmigung, nicht aber vorgeschrieben haben, daß dieselbe in den Erlassen ersichtlich gemacht werde. Daß aber die Genehmigung der in Rede stehenden Verordnungen der Königlichen Regierung zu Minden vom 23. Oktober 1834 und vom 23. Mai 1835 in der That erfolgt ist, geht aus dem »v. Kamptz Annalen Bd. 18 S. 863« abgedruckten Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 30. September 1834 zur Genüge hervor.

Der Appellationsrichter hat daher durch Nichtanwendung der mehrgedachten Verordnungen dieselben und den §. 367 ad 15 des Reichs-Strafgesetzbuchs verletzt und es ist daher die Vernichtung des Appellationserkenntnisses geboten.

In der Sache konnte noch nicht erkannt werden, weil die Feststellung der Instanzrichter nur dahin gerichtet ist,

daß der Angeklagte eine Stube umgebaut und dieselbe durch einen Anbau erweitert habe,

es aber an der zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Feststellung fehlt, inwiefern Angeklagter damit gegen die Einzelbestimmungen der mehrgedachten Verordnungen verstoßen habe.

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 15. März 1877.

I. 1547. — P. 27 Vol. 8.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Juni 1877. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Direktor Hering in Arnsberg ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorial-Präsidenten in Münster aus dem Justizdienst geschieden.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Arndt in Culm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Scholz in Poln. Wartenberg an das Kreisgericht in Striegau,

der Kreisgerichts-Rath Kaehler in Grimmen als Grundbuchrichter an das Kreisgericht in Stralsund,

der Kreisrichter Dr. von Hagenow in Lewin an das Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Grundbuchrichter in Grimmen und

der Kreisrichter Gesterbing in Massow an das Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wolgast.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Roloff bei dem Kreisgericht in Brilon, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Medebach, und

der Gerichts-Assessor Dr. Hartmann bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dobrilugk.

Dem Kreisgerichts-Rath Petri in Kupp ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Ober-Amtsrichter Hastenpflug in Corbach ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Rennen in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dürre in Magdeburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Meyhöfer in Memel an das Kreisgericht in Tilsit, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Muthwill in Loslau an das Kreisgericht in Pleß, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

Der Advokat-Anwalt Schumacher in Cöln ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Rohnstock im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Kirschstein im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Twele im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Bindseil im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Graf Matuschka-Greiffenklau,

der Referendar Tribukait und

der Referendar Riemir

im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Goldenring ist behufs Uebertritts in den Reichsdienst und

dem Gerichts-Assessor Volprecht behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung

die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Knorr in Posen ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Geheimer Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Botenmeister Marx in Habelschwerdt ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Eine bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M. entbehrliche Richterstelle ist auf das Kreisgericht in Guben übertragen und soll dort vom 1. Juli d. J. ab zur Besetzung kommen.

Dem Kaiserlichen Vice-Konsul Ebell in Swatau ist auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und resp. vom 6. Februar 1875 §. 85 für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1877, — betreffend den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 229).

Allg. Verfügung vom 2. April 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 111).
Allg. Verfügung vom 16. August 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 194).

Der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher ist bisher in der Regel durch Englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgt.

Da es sich empfiehlt, an dieser Praxis als Regel festzuhalten, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Ausnahmefällen, in welchen die Abholung der Auszuliefernden durch Preußische Beamte räthlich erscheint, rechtzeitig deshalb Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit vor der Absendung dieser Beamten eine Verständigung mit der Großbritannischen Regierung herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 28. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 1806. Conv. 25 Vol. 2.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1877, — betreffend die Ergänzung bezw. Abänderung einiger Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Justizverwaltung.

Allg. Verfügung vom 6. Dezember 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 263).
Instruktionen vom 20. August 1867, 24. Dezember 1867, 17. August 1871 und 17. Dezember 1872.

I.

Das in Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1875 für die Abführung der Erlöse aus dem Verkaufe kassirter Akten vorgeschriebene Verfahren soll künftig auch in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel, Wiesbaden und Celle, sowie in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln entsprechende Anwendung finden. Die gedachten Erlöse sind demgemäß

in Höhe von 20 Prozent unter den sonstigen verschiedenen Einnahmen (Kapitel 30 Titel 6 des Etats) und in Höhe von 80 Prozent für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse (Kapitel 30 Titel 7) zu verrechnen. Die Kosten der Aussonderung und des Verkaufs der Akten, einschließlich der dafür an die Beamten gewährten Remunerationen, sind dagegen auf die Fonds zu sonstigen sächlichen Ausgaben zu übernehmen, für die Bezirke der Appellationsgerichte Kiel, Cassel und Wiesbaden auf Kapitel 75 Titel 19 bezw. 79 Titel 28, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle auf Kapitel 76 Titel 10 bezw. 80 Titel 14 und für den Appellationsgerichtshof zu Cöln auf Kapitel 78 Titel 11 bezw. 82 Titel 6.

II.

Geldbeträge, die auf Grund einer Verurtheilung zu Geldstrafe und Kosten zur Vereinnahmung gelangen, aber nicht ausreichen, um sowohl die Strafe als die Kosten zu decken, sind ohne Unterschied, ob die Zahlung freiwillig erfolgt oder im Zwangswege beigetrieben ist, fortan zunächst auf die Strafe und nur mit dem Ueberschuß auf die Kosten zu verrechnen. Hierdurch werden die Vorschriften in §. 54 der revidirten Instruktion vom 17. Dezember 1872 und §. 7 der für den Bezirk des Appellationsgerichts in Celle ergangenen Anweisung vom 17. August 1871 geändert, die letztere mit der Maßgabe, daß die für Fälle der freiwilligen Zahlung vorgeschriebene besondere Verrechnungsart nunmehr auch in Ansehung der zwangsweise beigetriebenen Gelder Anwendung findet.

III.

Die Vorschrift in §. 63 der revidirten Instruktion vom 17. Dezember 1872, wonach die Zahlungsanweisungen, welche persönliche Ausgaben betreffen, im Original an die Justiz-Hauptkasse gerichtet werden sollen, findet künftig nur auf solche fortlaufende Zahlungen Anwendung, welche (wie Besoldungen, ständische Remunerationen u. s. w.) nach Abs. 2 a. a. O. bis zur Zurücknahme der Zahlungsanweisung weiter geleistet werden. Einmalige Zahlungen zu Lasten der Fonds zu persönlichen Ausgaben dagegen sind in derselben Weise anzuweisen, wie nach §. 64 der Instruktion die Zahlungen zu Lasten der allgemeinen Fonds. Demgemäß wird auch der §. 49 der Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen in den Bezirken der Appellationsgerichte in Kiel, Cassel und Wiesbaden vom 20. August 1867 und der §. 30 der Instruktion über die Rechnungsführung im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle vom 24. Dezember 1867 dahin abgeändert, daß nur die Anweisungen über fortlaufende Zahlungen an die betreffende Regierungs-Hauptkasse, bezw. an das Rechnungsbüreau der Kron-Oberanwaltschaft in Celle zu richten und Abschriften davon der Gerichtskosten-Rezeptur, bezw. der Spezialkasse mitzutheilen, dagegen die Anweisungen über einmalige Zahlungen für Rechnung der Fonds zu persönlichen Ausgaben oder zu Lasten der allgemeinen Fonds in Urschrift der Stelle zuzufertigen sind, welche die Zahlung zu leisten hat.

IV.

Der Justiz-Hauptkasse ist die in §. 63 der Instruktion vom 17. Dezember 1872 vorgeschriebene Mittheilung über die Limitirung der Büreau-Bedürfnißfonds für die einzelnen Kreis- und Zweiggerichte fortan nicht mehr zu machen. Dagegen sollen den Kreisgerichten die für die Büreaubedürfnisse der Zweiggerichte ihres Bezirks festgesetzten Summen mitgetheilt werden, damit die Direktoren in der Lage sind, deren Innehaltung zu überwachen.

V.

Wenn im Geltungsbereiche der Instruktion vom 17. Dezember 1872 ein Kostenvorschuß in solchen Rechtsangelegenheiten erfordert ist, deren Bearbeitung demnächst von einer Gerichtsdeputation oder Gerichtskommission an das Kreisgericht abgegeben wird, so ist zu den Akten des letzteren Mittheilung zu machen, sobald nach der Abgabe eine Zahlung bei der Kasse des Zweiggerichts erfolgt.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer zu Frankfurt a./M.
I. 1643. Justizfonds 91 Vol. 3.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1877, betreffend die Einberufung der Justizbeamten zu militärischen Dienstleistungen.

Es hat vielfach zu Schwierigkeiten und Mißständen aller Art Veranlassung gegeben, daß die Justizbeamten, welche zum Zweck militärischer Uebungen oder Dienstleistungen einberufen werden, es unterlassen haben, der vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Empfang der Einberufungsordre Anzeige zu erstatten.

Die Verpflichtung zur sofortigen Erstattung einer solchen Anzeige ist für die der Reserve und Landwehr angehörigen Mannschaften in der Nr. 14 der den Militärpässen vorgedruckten Bestimmungen (Heer-Ordnung vom 28. September 1875 S. 39) ausdrücklich ausgesprochen, und das Königliche Kriegs-Ministerium hat es auf gehaltene Anfrage für selbstverständlich erklärt, daß auch die Offiziere des Beurlaubtenstandes der gleichen Verpflichtung zu genügen haben. Da es andererseits aus Gründen des militärischen Dienst-Interesses nicht für ausführbar erachtet wird, daß die Benachrichtigung von der Einberufung auf direktem dienstlichen Wege an die vorgesetzte Justizdienstbehörde gerichtet werden könnte, so werden die Justizbeamten hierdurch aufgefordert, die ihnen obliegende Anzeige künftighin jedesmal unmittelbar nach Empfang der Einberufungsordre zu erstatten und dabei, je nach Umständen, zugleich die erforderlichen Anträge oder Vorschläge wegen ihrer Vertretung zu machen.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbeamte. I. 1756. O. 79. vol. 5.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1877 —, betreffend eine Uebersicht von der Zahl der im Jahre 1876 erlassenen Exekutionsbefehle.

Die Gerichtsbehörden werden aufgefordert, die Zahl der an die Exekutoren in der Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember 1876 ausgehändigten Exekutionsbefehle auf Grund der Exekutionsliste über die Parteisachen ermitteln zu lassen und das Ergebniß sogleich dem vorgesetzten Appellationsgericht anzuzeigen.

Die Appellationsgerichte haben diese Ergebnisse zusammenstellen zu lassen und die Zusammenstellung schleunigst hierher einzusenden.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Frankfurt a. M. und in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1918.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Juni 1877. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Seemann in Insterburg ist an das Appellationsgericht in Breslau versetzt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath am Ende in Danzig ist zum Appellationsgerichts-Rath beim Appellationsgericht in Insterburg ernannt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Braun aus Celle ist in Folge seiner Ernennung zum Ober-Consistorial-Rath und Mitgliede des evangelischen Ober-Kirchenraths aus dem Justizdienst geschieden.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Zachariae in Pasewalk an das Kreisgericht in Bromberg,

der Kreisgerichts-Rath Securius in Sagan an das Kreisgericht in Friedeberg N. M., mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Arnswalde, und

der Ober-Amtsrichter Schöbbe in Hersfeld an das Amtsgericht in Cassel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Martins in Grätz bei dem Kreisgericht in Bromberg,

der Gerichts-Assessor May bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,

der Gerichts-Assessor Rebelung bei dem Kreisgericht in Frankenstein,

der Gerichts-Assessor Liesiecki bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor Deininger bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Margonin,

der Gerichts-Assessor Kleeberg bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gröningen,

der Gerichts-Assessor Tribukait bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Landsberg,

der Gerichts-Assessor Riemir bei dem Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Meyenburg, und

der Gerichts-Assessor Weihe bei dem Kreisgericht in Lübbecke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Rahden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Cohen bei dem Amtsgericht in Toftlund und

der Gerichts-Assessor Hartig bei dem Amtsgericht in Norburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisrichter Klewitz in Dorsten,

dem Kreisrichter Meyer in Liebstadt behufs Uebertritts zum Militär-Justizdienst und

dem Kreisrichter Freiherrn von Reiswitz-Kaderzien in Schwiebus behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Carthenser in Kiel ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Gerichts-Assessor van Biema im Departement des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover, und

der Referendar Kausen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Grabs von Haugsdorf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Mulertt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Deutsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Böger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Germershausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau und

der Referendar Montigny im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Lingner ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichts-Assessor Weymann behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretär Gombert in Berlin und

dem Kreisgerichts-Sekretär Werdermann in Schwetz

ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Mai 1875.

Ueber die Zuständigkeit inländischer (Rheinischer) Gerichte in Ehescheidungsprozessen zwischen ausländischen im Inlande wohnhaften Staatsangehörigen.

In Sachen der Ehefrau des seit 1870 mit seiner Familie in Bonn sich aufhaltenden Niederländischen Staatsangehörigen M. gegen ihren Ehemann wies der Appellationsgerichtshof zu Cöln die auf Trennung von Tisch und Bett beim Landgericht zu Bonn erhobene Klage als vor einem nicht zuständigen Gericht angebracht ab.

Auf eingelegten Kassationsrekurs erkannte das Königliche Ober-Tribunal mittelst Erkenntnisses vom 25. Mai 1875 reformatorisch[1]):

in Erwägung,

daß zwar der Art. 13 des B. G. B. nur demjenigen Ausländer, welchen der Landesherr ermächtigt hat, seinen Wohnsitz im Inlande aufzuschlagen, den Genuß aller Civilrechte verleiht, zu welchem nach der Ueberschrift des die Art. 7—16 umfassenden ersten Kapitels in Verbindung mit den Art. 8 einerseits und 14—16 andererseits auch die Befugniß, bei inländischen Gerichten zu klagen, gehört,

daß aber, da der Preußische Staat eine Einrichtung, wonach der Landesherr oder auch eine von demselben delegirte Behörde einem Ausländer die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt, in Preußen seinen Wohnsitz zu nehmen, überhaupt nicht kennt, da vielmehr ein jeder Ausländer — vorbehaltlich des Rechts des Staats, denselben auszuweisen — sich daselbst ohne besondere Ermächtigung des Landesherrn niederlassen kann, angenommen werden muß, daß bei solchergestalt veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen überhaupt jeder Ausländer, welcher innerhalb des Geltungsgebiets des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen seinen Wohnsitz aufschlägt, der Rechte des Art. 13 theilhaftig wird, nicht aber umgekehrt, daß nunmehr, sofern der Fall der Gegenseitigkeit im Sinne des Art. 11 nicht vorliegt, der Ausländer niemals gleiche Civilrechte wie der Inländer genießen kann;

daß die erstere Annahme um so begründeter erscheint, als den übrigen Theilen des Preußischen Staats, sowohl den landrechtlichen wie den gemeinrechtlichen, Grundsätze, wie sie das Rheinische bürgerliche Gesetzbuch zu Ungunsten der Ausländer enthält, unbekannt sind, solche Grundsätze auch den allgemeinen Prinzipien des neueren Völkerrechts widerstreiten;

daß ein rechtlicher Grund, aus welchem in Ansehung der Klage auf Trennung von Tisch und Bett die Kompetenz der inländischen Gerichte für ausgeschlossen zu erachten wäre, nicht besteht, und zwar um so weniger, als für das eheliche Verhältniß, insbesondere auch in soweit, als die Fortdauer oder das Aufhören des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens in Frage kommt, die am Wohnsitze der Ehegatten geltenden Gesetze maßgebend sind;

[1]) Die Bemerkung S. 56 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts (Nichtamtlicher Theil), der Rheinische Senat des Ober-Tribunals habe die Entscheidung des Appellhofs gebilligt, beruhte nach Obigem auf einer unrichtigen Mittheilung.

daß demnach der Appellationsgerichtshof, indem er ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in Bonn aufgeschlagen hat, die gegen ihn gerichtete Klage auf Trennung von Tisch und Bett bloß wegen der Eigenschaft desselben als Ausländers wegen Inkompetenz der hiesigen Gerichte abgewiesen, rechtlich geirrt hat und seine Entscheidung mithin der Vernichtung unterliegt,

aus diesen Gründen

vernichtet das Königliche Ober-Tribunal, V. (Rheinischer) Civilsenat das Urtheil des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 2. Mai 1874 ꝛc.

I. 1990. E. 3. Vol. 2.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Juni 1877. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Weishaupt in Halberstadt und der Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Elmendorff in Hamm sind gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Odenheimer in Schroda ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Haacke in Münsterberg,

der Kreisgerichts-Rath Hubert in Lyck und

der Kreisgerichts-Rath Todt in Landsberg a. W.

sind in Folge ihrer Ernennung zu Konsistorialräthen aus dem Justizdienst geschieden.

Der Kreisrichter Cleinow in Angermünde ist an das Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Dirigent bei der periodischen Gerichts-Deputation in Havelberg, versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Braener bei dem Kreisgericht in Guhrau,

der Gerichts-Assessor Levysohn bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent, und

der Gerichts-Assessor Schubert bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tost.

Der Gerichts-Assessor Nißen ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Steinhorst ernannt.

Die Verleihung der Amtsrichterstelle in Bremervörde an den Amtsrichter von Reden (Just.-Minist.-Bl. S. 32 von 1877) ist zurückgenommen.

Der Kreisgerichts-Rath Huber in Demmin und

der Kreisgerichts-Rath Wahnschaffe in Oebisfelde

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Klebs in Wehlau ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorialrath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Gerichts-Assessor Herr ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl. ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Haenisch in Pyritz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soldin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kölpin in Naugard und

dem Notar Jansen in Castellaun

ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Die Stelle in Castellaun wird nicht wieder besetzt.

Dem Advokaten Dr. Schlief in Frankfurt a. M. ist in Folge seiner Niederlassung am Sitze des Reichs-Ober-Handelsgerichts in Leipzig die Entlassung von seinem Amte als Advokat in Frankfurt a. M. ertheilt.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Pohl und

der Referendar Hummel

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Jacoby im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Schmidt im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Referendar Schulte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Dem Gerichts-Assessor Fleischmann und

dem Gerichts-Assessor Rosseck

ist behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung und

dem Gerichts-Assessor von Heyden behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Gerichtskassen-Rendant Felgenhauer in Cöslin ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Cöslin ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1877, — betreffend die Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern.

Instruktion vom 9. Juni 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 185).
Allg. Verfügung vom 2. September 1872 (a. a. O. S. 178).
Allg. Verfügung vom 31. Januar 1873 (a. a. O. S. 46).
Allg. Verfügung vom 24. Mai 1873 (a. a. O. S. 164).
Allg. Verfügung vom 24. Mai 1873 (a. a. O. S. 169).
Allg. Verfügung vom 10. Oktober 1873 (a. a. O. S. 273).
Allg. Verfügung vom 31. Oktober 1873 (a. a. O. S. 293).
Allg. Verfügung vom 20. Juni 1874 (a. a. O. S. 199).
Allg. Verfügung vom 27. Juni 1874 (a. a. O. S. 202).
Allg. Verfügung vom 15. September 1874 (a. a. O. S. 252).
Allg. Verfügung vom 24. November 1874 (a. a. O. S. 331).

Das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer- und Gebäudesteuerbücher in den sechs östlichen und den neuen Provinzen einerseits und in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz andererseits, ist durch die Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 31. März 1877 neu geregelt. Diese Anweisungen enthalten zugleich die an Stelle der früher geltenden Vorschriften tretenden, auch für die Grundbuchämter fortan maßgebenden Bestimmungen über das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern. Der wesentliche Inhalt der betreffenden Vorschriften ist zur Kenntnißnahme und Nachachtung Seitens der Grundbuchämter in der Anlage zusammengestellt. In dieser Anlage sind zugleich zur Ergänzung der Vorschriften des Herrn Finanz-Ministers die weiteren, ausschließlich das Verfahren der Grundbuchämter betreffenden Bestimmungen des Justiz-Ministers enthalten.

Im Uebrigen werden die Grundbuchämter auf den Inhalt der Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers verwiesen. Diese Anweisungen werden in den Amtsblättern zur Publikation gelangen und in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren den Grundbuchämtern durch die Appellationsgerichte zugefertigt werden.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Der Justiz-Minister:
Leonhardt.

An sämmtliche Grundbuchämter, mit Ausschluß derer in den Hohenzollernschen Landen und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel und Kassel.

I. 1874. Hypoth. S. 41.

Anlage.

Bestimmungen
über
das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern.

I.

Die Grundbuchämter haben von den im Grundbuche eingetragenen Eigenthumsveränderungen in jedem einzelnen Falle den Katasterkontroleur sofort zu benachrichtigen. Als Formulare für diese Benachrichtigungen dienen in den östlichen und in den neuen Provinzen, beziehungsweise in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die in der Anlage beigefügten betreffenden Muster III. Der zu den Listen erforderliche Bedarf an Formularen wird dem Grundbuchamte von dem Katasterkontroleur zugefertigt.

Bei Ausfüllung des Formulars sind die Bemerkungen auf der Rückseite desselben zu beachten. Die Vorschrift, daß, soweit thunlich, die Spalten 13 und 14 sofort von dem Grundbuchamte auszufüllen sind, hat den Zweck, die Rücksendung der Liste an das Grundbuchamt und deren schließliche Rückgabe an das Katasteramt auf möglichst wenige Fälle zu beschränken.

Der Katasterkontroleur übernimmt den Inhalt der Liste in das Fortschreibungsprotokoll, vervollständigt oder berichtigt, soweit erforderlich, die Vermerke in den Spalten 13 und 14, und sendet in den auf der Rückseite des Formulars näher bezeichneten Fällen die Liste an das Grundbuchamt zurück. Das Grundbuchamt hat die neuen oder veränderten Nummern der Artikel der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle alsbald in das Grundbuch zu übernehmen und demnächst die Liste dem Katasterkontroleur zurückzugeben.

Ob die Rücksendung und schließliche Rückgabe der Listen in jedem einzelnen Falle sofort oder terminsweise angesammelt zu erfolgen hat, unterliegt der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte, in der Provinz Hannover zwischen der Finanz-Direktion und der Kron-Oberanwaltschaft (vergl. §§. 16, 22, 23 der Anweisungen I. des Herrn Finanz-Ministers vom 31. März 1877.)

II.

In dem Falle des §. 58 der Grundbuch-Ordnung ertheilt der Katasterkontroleur zur Vorbereitung der Auflassungserklärung vor dem Grundbuchamte den Betheiligten aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen einen Auszug und eine Karte in Form einer Handzeichnung.

Als Formular für den Auszug dienen in den östlichen und in den neuen Provinzen, beziehungsweise in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz die anliegenden betreffenden Muster VII.

Durch die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Auszüge und Handzeichnungen ist Fürsorge getroffen, daß über den Ursprung der neu entstandenen Parzellen und über die Lage der Gebäude keine Zweifel entstehen. Außerdem ist bestimmt, daß hinsichtlich der Anfertigung der Auszüge und Handzeichnungen zwischen den Regierungen und den Appellationsgerichten (in der Provinz Hannover zwischen der Finanzdirektion und der Kron-Oberanwaltschaft) zur Ergänzung der gegebenen allgemeinen Vorschriften Vereinbarungen getroffen werden können und der Katasterkontroleur im einzelnen Falle einem etwaigen besonderen Verlangen des Grundbuchamts zu genügen hat.

(Vergl. §§. 39, 40 der Anweisungen I.)

III.

Eigenthumsveränderungen, welchen keine freiwillige Veräußerung zu Grunde liegt, werden im Kataster auch fernerhin, ohne vorgängige Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche, fortgeschrieben. Der Katasterkontroleur hat solche Fortschreibungen sofort in ein Formular nach Muster III. oder, sofern die Eigenthumsveränderung mit einer Form oder Bestandsveränderung verbunden ist, nach Muster VII., unter entsprechender Aenderung der Formulartitel, einzutragen und das ausgefüllte Formular dem Grundbuchamt zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Das Formular ist zu den betreffenden Grundakten zu nehmen.

(Vergl. §§. 13, 17, 23 zu 4 der Anweisungen I.)

IV.

Die Artikel-Nummern der Grundsteuermutterrolle und die Nummern der Gebäudesteuerrolle werden von dem Katasterkontroleur sowohl bei der definitiven als bei der vorläufigen Fortschreibung von Eigenthumsveränderungen sofort endgültig festgestellt. Die neuen Nummern kommen bei der definitiven Fortschreibung auf Grund der im Grundbuche eingetragenen Eigenthumsveränderungen durch die dem Grundbuchamte zurückzusendende Liste nach Muster III. (vergl. oben unter I.), bei der vorläufigen Fortschreibung durch den Auszug nach Muster VII. (vergl. oben unter II.) zur Kenntniß des Grundbuchsamts. Von allen sonst vorkommenden Artikelveränderungen werden die Grundbuchämter durch den Katasterkontroleur unter Uebersendung eines ausgefüllten Formulars nach Muster III. beziehungsweise VII. in jedem einzelnen Falle sofort benachrichtigt.

Abgesehen von den Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Grundbuch mehrere bisher für sich bestandene Artikel eines und desselben Eigenthümers zu einem Artikel vereinigt werden oder ein Artikel in mehrere Artikel zerlegt wird, ist der Katasterkontroleur angewiesen, die Aenderung der Artikel-Nummern für solche Grundstücke, welche bei dem bisherigen Eigenthümer verbleiben, thunlichst zu vermeiden.

Werden Grundstücke, welche bisher im Grundbuche auf verschiedenen Blättern eingetragen waren, auf einem Blatte vereinigt, so hat das Grundbuchamt hiervon sofort dem Katasterkontroleur Nachricht zu geben, damit derselbe, falls diese Grundstücke in der Mutterrolle auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen sind, auch die Vereinigung derselben auf einen Mutterrollenartikel herbeiführen kann.

(Vergl. §§. 14, 23, 26, 39, 40 zu 8, 64—67 der Anweisungen I.)

V.

Das Verfahren bei der Fortschreibung behufs Berichtigung »materieller Irrthümer« ist durch die Vorschriften des Herrn Finanz-Ministers in einer der Grundbuchverfassung entsprechenden Weise neu geregelt. Ist ein Grundstück im Kataster Jemandem zugeschrieben, in dessen Eigenthum es sich nicht befindet, so darf die Berichtigung des Irrthums nur auf Grund der Auskunft des Grundbuchamts nach Maßgabe des Eigenthumsnachweises im Grundbuche, beziehungsweise nach erfolgter Eintragung in letzterem erfolgen. Von der erfolgten Fortschreibung wird das Grundbuchamt in jedem einzelnen Falle durch den Katasterkontroleur unter Anwendung des Formulars III. benachrichtigt.

In der Katasterkarte unrichtig dargestellte Eigenthumsgrenzen werden ohne vorgängige entsprechende Eintragung im Grundbuche nur dann nach den im Felde vorgefundenen Grenzen berichtigt, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß die vorhandene Abweichung durch einen bei Anfertigung der Katasterkarte vorgekommenen Irrthum veranlaßt ist und die Eigenthümer darüber einverstanden sind, daß das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstande berichtigt werde. Erkennen die betheiligten Eigenthümer an, daß die Grenzen, wie sie in der der Katasterkarte zu Grunde liegenden Separations- ꝛc. Karte verzeichnet sind, die richtigen seien, so kann gleichfalls das Kataster hiernach wegen materiellen Irrthums berichtigt werden. Ist dagegen anzunehmen, daß die zwischen der Katasterkarte und der Wirklichkeit bestehende Abweichung durch eine Grenzveränderung herbeigeführt ist, so kann die Berichtigung der sich aus der Katasterkarte ergebenden Grenze nur auf Grund einer Eintragung der Eigenthumsveränderung im Grundbuche erfolgen.

Ist es zweifelhaft, ob nur ein Irrthum des Katasters oder der Fall einer Grenzveränderung vorliegt, so hat der Katasterkontroleur sich behufs Aufklärung der Zweifel mit dem Grundbuchamte in Verbindung zu setzen.

Von den auf Grund der Berichtigungen der Katasterkarte wegen materiellen Irrthums stattgehabten Fortschreibungen wird das Grundbuchamt in jedem einzelnen Falle durch den Katasterkontroleur unter Anwendung des Formulars VII. benachrichtigt. Auf Grund der Benachrichtigung ist die Berichtigung des Grundbuchs sofort durch den Grundbuchrichter zu verfügen. Walten gegen die Zulässigkeit der Uebernahme der Veränderung in das Grundbuch Bedenken ob, so hat sich das Grundbuchamt zum Zwecke der Beseitigung derselben mit dem Katasterkontroleur in Verbindung zu setzen.

(Vergl. §. 1 zu 9, §. 18, §. 23 zu 5 der Anweisung I. für die östlichen und die neuen Provinzen, §. 1 zu 9, §. 17 zu 4, 5, §. 23 zu 5 der Anweisung I. für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, §. 12 der Anweisungen II.)

VI.

Alljährlich nach erfolgter Berichtigung der Grundsteuer- und Gebäudesteuerbücher werden den Grundbuchämtern Flurbuchsanhänge und Gebäudesteuerrollenanhänge von den Katasterkontroleuren zugefertigt. Als Formulare dienen in den östlichen und in den neuen Provinzen, beziehungsweise in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz für die Flurbuchsanhänge die anliegenden betreffenden Muster XI., für die Gebäudesteuerrollenanhänge die anliegenden betreffenden Muster XII. Die drei letzten Spalten der Formulare sind zur Ausfüllung durch das Grundbuchamt bestimmt. Die Spalten 3 und 12 des Musters XI. und die Spalten 3 und 18 des Musters XII. werden von den Katasterkontroleuren ausgefüllt und dienen den Grundbuchämtern zur leichteren Ermittelung der betreffenden Grundbücher. In den Flurbuchsanhängen werden nur diejenigen zur Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern gekommenen Veränderungen eingetragen, welche mit einer Form- oder Bestandsveränderung oder mit einer Aenderung der Nummern der Parzellen verbunden gewesen sind, nicht aber solche, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben. In den Gebäudesteuerrollenanhängen werden nur solche zur Fortschreibung in der Gebäudesteuerrolle gekommene Veränderungen eingetragen, welche mit einer Bestandsveränderung oder mit einer Veränderung der Nummer oder Littera der Gebäude in der Gebäudesteuerrolle verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

Die Uebereinstimmung der Anhänge mit den betreffenden Originalen wird von dem Katasterkontroleur amtlich bescheinigt.

Die erforderlichen Formulare werden von den Grundbuchämtern beschafft und den Katasterkontroleuren überwiesen. Die für die Schreibarbeit aufzustellenden Gebührenliquidationen unterliegen der Feststellung durch die Regierung (Finanzdirektion) und werden demnächst von den Grundbuchämtern aus dem sächlichen Fonds zahlbar gemacht.

(Vergl. §§. 78—81, 83—88 der Anweisungen I.)

VII.

Auf Grund der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollenanhänge werden die betreffenden Veränderungen des Katasters, soweit zulässig und erforderlich, gemeindeweise in das Grundbuch übernommen.

Der Grundbuchführer notirt in der Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, beziehungsweise in den älteren Anhängen, bei allen von den Veränderungen betroffenen Grundstücken den Jahrgang und die Nummer des neuen Anhangs und trägt in dem neuen Anhange bei jeder Veränderungsposition in der betreffenden Spalte die Nummer der Grundakten ein. Ferner bezeichnet der Grundbuchführer in dem neuen Anhange, durch Ausfüllung der auf das Grundbuch hinweisenden Spalte, diejenigen Veränderungspositionen, deren Uebernahme in das Grundbuch nicht erforderlich ist, weil entweder die betreffende Veränderung bereits im Grundbuche eingetragen ist, oder der Inhalt des auf das Kataster hinweisenden Vermerks im Grundbuche von der betreffenden Veränderung nicht berührt wird. Hierauf prüft der Grundbuchrichter die übrigen Veränderungspositionen und verfügt deren Uebernahme in das Grundbuch, soweit dieselbe zulässig ist. Diejenigen Positionen, deren Uebernahme auf Grund des Anhanges überhaupt nicht oder erst nach Beseitigung etwaiger Anstände erfolgen kann, sind in der Verfügung speziell zu bezeichnen.

Veränderungen, welchen zugleich eine im Grundbuche noch nicht vermerkte Eigenthumsveränderung zu Grunde liegt, dürfen lediglich auf Grund der Anhänge nicht in das Grundbuch übernommen werden. Sind — insbesondere bei Fortschreibungen wegen »materiellen Irrthums« — Zweifel darüber vorhanden, ob eine derartige Veränderung vorliegt, oder kann eine an sich zur Uebernahme in das Grundbuch geeignete Veränderung wegen anderweiter Anstände einstweilen nicht in das Grundbuch übernommen werden, so hat sich der Grundbuchrichter zunächst behufs Aufklärung der Sache mit dem Katasterkontroleur in Verbindung zu setzen. Soweit das Grundbuch, auf Grund der Anhänge oder durch die später erfolgende Eintragung der Eigenthumsveränderung in Uebereinstimmung mit dem Kataster gebracht ist, wird in den Anhängen bei den betreffenden Veränderungspositionen die auf die Eintragung im Grundbuche verweisende Spalte von dem Grundbuchführer ausgefüllt. So lange die Differenz zwischen dem Kataster und dem Grundbuche nicht durch Berichtigung des Grundbuchs gehoben ist, darf die bezeichnete Spalte in den Anhängen nicht zur Ausfüllung gebracht werden.

VIII.

In dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein kommen die Vorschriften unter I.—V., VII. nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche bereits das Grundbuch angelegt ist, die Vorschriften unter VI. aber, insoweit nicht in Folge besonderer Anordnung die Mittheilung der Anhänge überhaupt ausgesetzt ist, hinsichtlich sämmtlicher Grundstücke zur Anwendung.

IX.

In der Provinz Hannover kommen die Vorschriften unter I.—V., VII. nur für die Bezirke des Obergerichts zu Aurich, der Grundbuchämter zu Lingen und Freren und der Altstadt Hannover, die Vorschriften unter VI. dagegen für die Bezirke sämmtlicher Grundbuchämter zur Anwendung.

X.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der Verbrauch der etwa noch vorhandenen älteren Formulare nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Muster III.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Eigenthumsveränderungsliste.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

N. N. den.....ten............18..

1. An
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

Zum Behufe der in der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerrolle zu bewirkenden Fortschreibung der bei dem unterzeichneten Grundbuchamte in das Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigenthumsveränderung.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

Liste №..... Eingegangen am.............................. Etatsjahr 1878/79.

N. N. den.....ten............18..

2. Zurück an
das Königliche Grundbuchamt zu *N. N.*

nach erfolgter Ausfüllung der Spalten 13 und 14.

Das Königliche Katasteramt.
N. N.

N. N. den.....ten............18..

3. Zurück an
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

nach bewirkter Notirung des Inhaltes der Spalten 13 und 14.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nr.	Name des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks.	Artikel der Mutterrolle	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt. Hekt	Flächeninhalt. Ar	Flächeninhalt. qm.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mk.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. 1/100 Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.		8.	9.	10.			11.	
	I. Beispiel														
1.	*Neudorf*	*6*	***Thalberg**, Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf*	*Ganzer Artikel*			*5*	*a. b. c.*	.		*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
											Nutzungswerth			*285*	*00*
	II. Beispiel.														
1.	*Buchhain*	*2*	***Gerber**, Friedr. Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*Buchhain*	*1*	*45*	.	.	*die Fichten*	*Holzung*	*1*	*39*	*92*	*1*	*99*
2.	*desgl.*	.	*desgl.*	*Holpesch*	*1*	*11*		.	*Unterm Galgenberg*	*Ackerland*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*

Eingetragen im Grundbuche		Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäudesteuerrolle		Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche	Kaufpreis oder Erwerbspreis	Ist das Grundstück rentenpflichtig?		Bemerkungen des Grundbuchamtes	Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls	Bemerkungen des Katasteramtes.
Band	Blatt		No.	Lit.				Mark	der Rentenbank	dem Domänenfiskus			
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.	18a.		19.	20.	21.
1	2	6	8	a b c	Adelhof, Joh. Heinrich, Müller zu Krautmühle.	Auflassung vom 12.4. 1877	27.4. 1877	1600		ja		1/1	
1	2	-	-	-	Bender, Friedr., Restbauer zu Eschbach	Auflassung vom 20.6. 1877	1.7. 1877	350	nein			1/6	
1	14	-	-		Schröder, Ant., Bauer zu Holpesch			1200	nein			1/8	

24

Bemerkungen.

I. Die Spalten 1 bis 12 und 15 und 19 sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, die Spalten 20 und 21 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

II. Die Spalte 13 wird sofort von dem Grundbuchamte ausgefüllt,

a) wenn durch die Veräußerung nicht nur einzelne Parzellen, sondern der ganze Artikel der Grundsteuermutterrolle auf den Erwerber übergeht, da in diesem Falle die bisherige Nummer des Artikels auch für den neuen Eigenthümer beibehalten wird;

b) wenn im Falle von Abzweigungen (§. 58 der Grundbuchordnung) aus Spalte 11 des von dem Katasterkontroleur gefertigten Auszuges (Muster VII.) die Nummer des Artikels, welchem die abgezweigten Grundstücke zugeschrieben werden sollen, ersichtlich ist;

c) außerdem in allen Fällen, in denen die erworbenen Grundstücke einem bereits vorhandenen Artikel des Erwerbers zugeschrieben werden sollen, sofern das Grundbuchamt diese Artikelnummer aus seinen Akten oder aus den von dem Erwerber beigebrachten Schriftstücken feststellen kann.

Die Spalte 14 wird vom Grundbuchamte ausgefüllt, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäude auf den Erwerber übergehen, da in diesem Falle der Regel nach die Nummer der Gebäudesteuerrolle unverändert bleibt.

III. Die Liste des Grundbuchamtes ist — sofern in derselben die Angaben hierüber seitens des Letzteren nicht bereits gemacht sind (zu II.) — vom Katasteramte durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollständigen. War die Spalte 13 vom Grundbuchamte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 und 14 nicht richtig ausgefüllt, so hat der Katasterkontroleur die vervollständigte oder berichtigte Liste an das Grundbuchamt behufs Kenntnißnahme von dieser Eintragung zurückzusenden, worauf dieselbe seitens des Grundbuchamtes wiederum an den Katasterkontroleur zurückgegeben wird. Wenn bloß die Spalte 14 vom Grundbuchamte nicht ausgefüllt war, so findet die Rücksendung der vervollständigten Liste an das Grundbuchamt in der Regel nur dann statt, wenn die bisherige Gebäudesteuerrollennummer verändert worden ist.

Oestliche und neue Provinzen.

Muster VII.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.* Katasteramt *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

für den

Gemeindebezirk ***N. N.***

Ausgefertigt auf Ansuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuches.

Die Uebernahme der umstehend nachgewiesenen Veränderung in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen, sowie die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche geschehen.

1. Beispiel: Gebührenbetrag .... *1* Mark *20* Pfg.
2. Beispiel: *Gebührenbetrag* .... *2 Mark 25 Pfg.*

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Lit.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	$^1/_{100}$ Pfg.
Alter Bestand.																
1.	2.	3.			4.		5.	6.		7.	8.	9.			10.	
				1. Beispiel												
1	*4*	*1*	*4*	*Krause, Heinrich, Fleischer zu N.*						*Ganzer Artikel*		*45*	*60*	*20*	*186*	*17*
					Gegen den vorstehenden in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Bestand ist:											
					a) Zugang											
					in Folge Berichtigung des Flächeninhalts auf Grund der Vermessung							•	*34*	*20*	*2*	*13*
					b) Abgang											
					beim Reinertrag in Folge ausgeführter Vergrösserung des Hofraums							•	•	•	*0*	*22*
										Mithin Bestand der Theilungsmasse...		*45*	*94*	*40*	*188*	*08*
										Gebäude.						
					N.	*2*	*67*	*4*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*				*90*	•
									b	»	*Stallung*				•	•
									c	»	*Scheune*				•	•
									d	»	*Nebenwohnhaus*				*36*	•
										Ausserdem: (1876 neuerbaut)	*Viehstall*					

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr Mark	1/30 Pfg	Hinweis auf laufende Nummer.
11.			12.	13.		14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
63 N. E.			*Zimmermann, Karl, Schankwirth zu N.*	*N.*	*2*	*146/27*			*Im Oberfelde*	*Acker*	*2*	*13*	*17*	*9*	*26*	
						147/28			•	*Wiese*	•	*66*	*11*	*6*	•	
						29			•	*Weide*	•	*29*	*60*	*0*	*87*	
						152/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	•	*6*	*17*	•	•	
						153/68			•	*Garten*	•	*8*	*04*	*0*	*44*	
				G.	*6*	*76*			*An der Feldmark G.*	*Acker*	*3*	*12*	*10*	*10*	*15*	
						77			•	*Holzung*	*2*	*71*	*30*	*6*	*33*	
											9	*06*	*52*	*33*	*05*	
4	*1*	*4*	*Krause, Heinrich, Fleischer zu N.*	*N.*	*1*	*46*			*In der grossen Huben*	*Acker*	*22*	*18*	*40*	*89*	*94*	
						47				*Wiese*	*5*	*13*	*20*	*30*	*16*	
					3	*148/27*			*Im Mittelfelde*	*Acker*	*3*	*40*	*13*	*15*	*07*	
						149/28			*das.*	*Wiese*	*1*	*11*	*16*	*9*	*60*	
						150/67			*Im Dorfe*	*Hofraum*	•	*8*	*33*	•	•	
						151/67			•	*Garten*	•	*20*	*46*	*1*	*11*	
				H.	*3*	*22*			*An der Feldmark H*	*Holzung*	*4*	*76*	*20*	*9*	*15*	
											36	*87*	*88*	*155*	*03*	
									Zusammen wie nebenseitig ..		*45*	*94*	*40*	*188*	*08*	
									Gebaude.							
63 N. E.			*Zimmermann, Karl, Schankwirth zu N.*	*N.*	*2*	*152/67*	*61 N. E.*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*	•	•	•	*36*	•	
								b		*Viehstall*	•	•	•	•	•	
4	*1*	*4*	*Krause, Heinrich, Fleischer zu N.*	•	•	*150/67*	*4*	*a*	*Daselbst*	*Wohnhaus*				*90*	•	
								b		*Stallung*				•	•	
								c		*Scheune*				•	•	

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Der bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Lit.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt Hekt	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark	1/100 Pfg.
Alter Bestand.																
1.	2.	3.			4.		5.	6.		7.	8.	9.			10.	
				2. Beispiel												
1	*56*	*ohne*		*Oeffentliche Gewässer*	*6.*	*1*	*1*			*Grenzgraben mit Melpitz.*	*Graben*	•	*3*	*10*	•	•
2	*16*	*1*	*18*	*Friedrich, verehelichte Rosine, geb. Hyner zu Z.*		*1*	*2*			*Plan 123.*	*Wiese*	*1*	*7*	*70*	*4*	*22*
				Dieselbe.		•	*3*			*dgl.*	*Acker*	•	*16*	*60*	*0*	*78*
3																
4																
											Seite 1	*1*	*28*	*40*	*5*	*00*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark	Sgr. Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.		14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
56	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer.	G.	1	225/1			Grenzgraben mit Melpitz	Graben	•	3	60	•	•	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	227/2			Ausschachtung	0,30						3
					zu	229/4			Schienenweg	0,20						4
										0,50						
16	1	18	Friedrich, verehelichte Rosine, geb. Ilgner zu Z.		1	226/2			Plan 123.	Wiese	•	76	40	2	99	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	227/2			Ausschachtung	13,60						3
						229/4			Schienenweg	14,20						4
			•		zu	230/5			Parallelweg	3,60						4
										31,30						
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	228/4		[illegible]	Ausschachtung	10,90						3
					zu	229/4			Schienenweg	5,70						4
										16,60						
					aus	1			siehe lfde. Nr. 1	0,30						
					aus	2			• • • 2	13,50						
69 N. F.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.		1	227/2 pp.			Ausschachtung	Wiese	•	13	80	0	54	
					aus	3			siehe lfde. Nr. 2	10,90						
					•	4			• • • 5	29,50						
					•	7			• • • 6	50,70						
			Dieselbe.			228/4 pp.			Ausschachtung	Acker	•	91	10	4	28	
					1 aus	1			siehe lfde. Nr. 1	0,20						
					•	2			• • • 2	14,20						
					•	3			• • • 3	5,70						
					•	4			• • • 5	13,90						
					•	5			• • • 5	1,30						
					•	6			• • • 6	12,30						
					•	7			• • • 6	8,20						
					•	8			• • • 7	6,60						
					•	9			• • • 7	10,20						
					•	10			• • • 9	2,10						
					•	11			• • • 9	6,20						
					•	12			• • • 10	0,10						
69 N. F.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.		1	229/4 pp.			N. N. Eisenbahn	Schienenweg	•	81	90	•	•	
					aus	2			siehe lfde. Nr. 2	3,60						
					•	5			• • • 5	2,40						
56	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer.		1	230/5 pp.			Parallelweg	Weg	•	6	•	•	•	
											2	72	80	7	81	

Alter Bestand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No. d. Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt: Hekt.	Ar	qm	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude: Thlr. Mark	1/100 Pfg
1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	
5	25	1	17	*Kopsch, Gottlob, Gärtner zu Z.*		1	1		*Plan 122.*	*Acker*	„	43	40	2	04
				Derselbe.			[illegible]		*dgl.*	*Wiese*	„	37	30	1	46
6	39	1	16	*Busse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kuhne zu Z.*	G.	1	6		*Plan 121.*	*Wiese*	„	45	50	1	78
				Dieselbe.		„	7		*dgl.*	*Acker*	„	60	30	2	33
7	58	1	21	*Hamann, Andreas, Hufner zu M.*		1	8		*Plan 120*	*Acker*	„	10	50	0	49
				Derselbe		„	9		*dgl.*	*Wiese*	„	72	80	2	85
8															
										Seite 2	2	69	80	11	45

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer. des Kartenblatts	Nummer. der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	1/100 Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.			12.	13.		14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	228/4			*Ausschachtung*	29,50						3
					zu	229/4			*Schienenweg*	13,90						4
										43,40						
25	1	17	*Kopsch, Gottlob, Gärtner zu Z.*		1	231/5 pp.			*Plan 122.*	Wiese	„	33	60	1	32	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	1,30						4
					„	230/5			*Parallelweg*	2,40						4
39	1	16	*Busse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.*	G.	1	232/6			*Plan 121.*	Wiese	„	28	80	1	13	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	12,30						4
					zu	236/9			*Ausschachtung*	4,40						8
										16,70						
39	1	16	*Busse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.*		1	233/7			*Plan 121.*	Acker	„	„	40	0	02	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	228/4			*Ausschachtung*	50,70						3
					zu	229/4			*Schienenweg*	8,20						4
										58,90						
62 N.E.			*N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*		1	234/8			*Ausschachtung*	Acker	„	4	60	0	19	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	6,50						4
62 N.E.			*N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*		1	235/9			*Dispositionsland,*	Wiese	„	2	60	0	10	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	10,20						4
					zu	236/9			*Ausschachtung*	31,90						8
										42,10						
58	1	21	*Hamann, Andreas, Hüfner zu M.*		1	237/9 pp.			*Plan 120.*	Wiese	„	28	10	1	10	
					aus	6			*siehe lfde. Nr. 6*	4,40						
					„	9			„ „ „ 7	31,90						
62 N.E.			*N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.*		1	236/9 pp.			*Ausschachtung*	Wiese	„	36	30	1	42	
											1	33	80	5	38	

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No	Litt	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark.	Pfg. $^{1}/_{100}$
1.	2.	3.			4.		5.	6.		7.	8.	9.			10.	
Alter Bestand.																
9	27	1	8	*Thomas, Johann August, Hufner zu Z.*	*G.*	1	10			*Plan 119.*	*Acker*	•	18	60	0	88
				Derselbe.			11			*dgl.*	*Wiese*	•	65	60	2	57
10	29	1	6	*Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.*		1	12			*Plan 118.*	*Wiese*	•	78	40	3	07
				Dieselben.		•	13			*dgl.*	*Acker*	•	12	50	0	50
11	18	1	7	*Schumann, Johann Heinrich, Gärtner zu Z.*		1	14			*Plan 117.*	*Wiese*	•	15	50	0	61
				Derselbe.		•	15			*dgl.*	*Acker*	•	28	90	1	36
											Seite 3	2	19	50	9	08
											„ 2	2	69	80	11	45
											„ 1	1	28	40	5	00
											Zusammen	6	17	70	25	53

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung																
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm	Reinertrag der Liegenschaften resp. Nutzungswerth der Gebäude Thlr. Mark	Sgr. Pf.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.		14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
27	1	8	*Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.*		1	238/10			*Plan 119.*	*Acker*	•	16	50	6	78	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	2,10						
27	1	8	*Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.*		1	239/11			*Plan 119.*	*Wiese*	•	2	20	0	09	
						240/11			*dgl.*	*do.*	•	77	20	2	21	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	6,20						4
29	1	6	*Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.*		1	241/12			*Plan 118.*	*Wiese*	•	78	[illegible]	3	67	
			An die Eisenbahn abgetreten.		zu	229/4			*Schienenweg*	0,10						4
29	1	6	*Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.*		1	13			*Plan 118.*	*Acker*	•	12	[illegible]	0	59	
56	ohne		*Oeffentliche Wege und Gewässer.*		1	242/14			*Fuhrtgraben*	*Graben*	•	•	[illegible]	•	•	
18	1	7	*Schuhmann, Johann Heinrich, Gärtner zu Z.*			243/14			*Plan 117*	*Wiese*	•	3	60	0	11	
						244/14			*dgl.*	*do.*	•	11	70	0	46	
			Derselbe.			15			*dgl.*	*Acker*	•	28	90	1	36	
											2	11	10	8	73	
											1	35	80	5	28	
											2	72	80	7	81	
											6	17	70	21	82	

Ausgefertigt N. N., den 2. September 1877.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

Oestliche und neue Provinzen.

Muster XI.

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk *Buchhain.*

Katasteramt *N. N.*

Flurbuchsanhang.

Jahrgang 1878/79.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.													
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Gemarkung.	Nummer		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
		Band.	Blatt.			des Kartenblatts.	der Parzelle.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr.	1/100
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
1	2	1	2	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain	Buchhain	1	46	im Mittelfelde	Ackerland	14	53	04	109	15
2	4	1	5	Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3	desgl.	1	52	im Dorfe	Garten	.	40	86	4	00
3	4			derselbe	desgl.	1	53	daselbst	Hofraum	.	8	18	.	.
4	12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	desgl.	1	58	die Dorfstrasse	Weg	.	44	91	.	.
									Summe	15	47	52	113	15

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung														Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchsanhänge.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des gegenwärtigen Eigenthümers.	Nummer		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt			Reinertrag.							
	Band	Blatt		des Kartenblatts	der Parzelle			Hekt.	Ar.	qm.	Thl.	Pf.			Band.	Blatt	Jahrgang	No.
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.		23.	
7	1	8	Naumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10		115/46	im Mittelfelde	Ackerland	9	68	69	58	65	Veräusserung und Dismembration. Auflassung v. 18.9.77.					
14	1	15	Peters, Joachim, Faktor zu Buchhain		116/46	daselbst	desgl.	4	84	35	50	50						
4	1	5	Gerber, Johann, Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus Nr. 3		117/53	im Dorfe	Garten	.	34	22	3	35	Berichtigung eines materiellen Irrthums.					
4			derselbe		118/53	daselbst	Hofraum	.	7	66	.	.						
12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		119/58	die Dorfstrasse	Weg	.	52	60	.	.						
							Summe	15	47	52	112	50						
							Verglichen	15	47	52	113	15						
							Mehr	.	.	.	.	.						
							Weniger	.	.	.	0	65						

Ausgefertigt, N. N. den 2. Februar 1878.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) N. N.

Oestliche und neue Provinzen.

Muster XII.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk *Buchhain.*

Katasteramt *N. N.*

Gebäudesteuerrollenanhang.

Jahrgang 1878/79.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.													
	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande)	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Name, Vorname, Stand, Wohnort u. Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.
		Band.	Blatt.		Nummer			Flächeninhalt			Nr.	Litt.		Mk.
					Karte	der Karten-Parz.	der Parzelle	Hekt	Ar	qm				
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.		10.	11.
1.	Bu. Klaus	1	1	Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain	1	1 Buchhain	50	•	15	42	•	•	•	•
2	Krautmühle	1	3	Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle	5	2 Buchhain	11	•	24	30	7	a. b. c.	Wohnhaus mit Hofraum Mühle Scheune	60 180 •
3.	Bauerngut	1	6	Eberhardt, Ant. Joseph, Bauer in Buchhain	3	1 Buchhain	61	•	10	72	8	•	•	•
4.	Krautmühle	1	3	Adelhof, Joh. Heinr. Müller in Krautmühle.	5	1 Buchhain	4	•	21	70	10	a.	Tagelöhnerhaus mit Hofraum und Hausgarten	36
5.	Eigenkathe	1	7	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain	3	1 Buchhain	55	•	18	14	5	a.	Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten	21

Bemerkung.

In Spalte 10 sind die in der entsprechenden Spalte der Gebäudesteuerrolle enthaltenen überschläglichen Flächenangaben über den Umfang der Hofräume und Hausgärten nur in den sechs östlichen Provinzen und auch hier nur dann mit aufzunehmen, wenn die Ausfüllung der Spalte 8 fehlt, also die bezüglichen Grundflächen unter den „ungetrennten Hofräumen“ nachgewiesen sind.

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.															Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grundakten	Eintragungen im Grundbuche		Vermerkung auf der Rolle
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande)	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Name, Vorname, Stand, Wohnort u. Hausnummer des Eigenthümers	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle. Artikel	Blatt der Gemarkungskarte	Nr. der Parzelle	Flächeninhalt Hekt	Ar	qm	[illegible] Nr.	[illegible]	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth Mk			Band	Blatt	
12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.	23.	24.		25.
Buchhain, Haus Nr. 15	*1*	*1*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain Haus Nr. 15*	*1*	*1*	*125/75*	·	*18*	*42*	*21*	[illegible]	*Wohnhaus mit Hofraum, Stall, Scheune*	*210* · ·	*Neubau*				
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	·	*21*	*30*	-	·	·	·	*Im [illegible] abgebrannt*				
Bauergut	*1*	*6*	*Eberhardt, [illegible] Jos., Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*61*	·	*10*	*72*	*8*	·	*Auszugehaus*	*36*	[illegible]				
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	·	*21*	*70*	·	·	·	·	*Im Juni 1877 abgebrochen.*				
Bigenkathe	*1*	*7*	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	·	*18*	*64*	·	·	·	·	*Am 3/8. 77 abgebrannt*				

Ausgefertigt, N. N. 2 Februar 1878.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

Westfalen und Rheinprovinz.

Muster III.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Eigenthumsveränderungsliste.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

N. N. den....ten...........18..

1. An
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

Zum Behufe der in der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerrolle zu bewirkenden Fortschreibung der bei dem unterzeichneten Grundbuchamte in das Grundbuch eingetragenen, umstehend angegebenen Eigenthumsveränderung.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

Liste №.... Eingegangen am .... Etatsjahr 1878/79.

N. N. den....ten...........18..

2. Zurück an
das Königliche Grundbuchamt zu *N. N.*

nach erfolgter Ausfüllung der Spalten 14 und 16.

Das Königliche Katasteramt.
N. N.

N. N. den....ten...........18..

3. Zurück an
das Königliche Katasteramt zu *N. N.*

nach bewirkter Notirung des Inhaltes der Spalten 14 und 16.

Das Königliche Grundbuchamt.
N. N.

Laufende Nr.	Kataster-Gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt Hekt.	Flächeninhalt Ar	Flächeninhalt qm	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude Mk.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude 1/100 Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.			11.	
	I. Beispiel.													
1.	*Neudorf*	*6*	*Thalberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Neudorf.*	*Ganzer*	*Artikel*	*8*	*a. b. c.*	.	.	*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
										Nutzungswerth			*285*	*00*
	II. Beispiel.													
1.	*Buchhain*	*2*	*Gerber, Friedr. Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*1*	*45*	.	.	*die Fichten*	*Holzung*	*1*	*39*	*92*	*1*	*99*
2.	*desgl.*	.	*desgl.*	*1*	*11*	.	.	*Unterm Galgenberge*	*Ackerland*	*4*	*13*	*37*	*35*	*62*

Eingetragen im Grundbuche.		Artikel der Mutterrolle.	Der Gebäudesteuerrolle		Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche.	Kaufpreis oder Erwerbspreis	Bemerkungen des Grundbuchamtes	Seite und Zeile des Fortschreibungsprotokolls.	Bemerkungen des Katasteramtes.
Blatt.	Band.		No.	Litt.				Mark			
12.		13.	14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	*2*	*6*	*8*	*a. b. c.*	***Adelhof, Joh. Heinrich, Müller zu Krautmühle***	*Auflassung vom 12/4. 1877*	*27/4. 1877*	*19500*		*1* *1*	
1	*2*	.	.	.	***Bender, Friedr., Restbauer zu Buchhain***	*Auflassung vom 20/6. 1877*	*1/7. 1877*	*350*		*1/6*	
1	*14*	.	.	.	***Schröder, Ant., Bauer zu Holpesch***			*1200*		*1/8*	

Bemerkungen.

I. Die Spalten 1 bis 12 und 15 bis 19 sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, die Spalten 20 und 21 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

II. Die Spalte 13 wird sofort von dem Grundbuchamte ausgefüllt,

a) wenn durch die Veräußerung nicht nur einzelne Parzellen, sondern der ganze Artikel der Grundsteuermutterrolle auf den Erwerber übergeht, da in diesem Falle die bisherige Nummer des Artikels auch für den neuen Eigenthümer beibehalten wird;

b) wenn im Falle von Abzweigungen (§. 58 der Grundbuchordnung) aus Spalte 11 des von dem Katasterkontroleur gefertigten Auszuges (Muster VII.) die Nummer des Artikels, welchem die abgezweigten Grundstücke zugeschrieben werden sollen, ersichtlich ist;

c) außerdem in allen Fällen, in denen die erworbenen Grundstücke einem bereits vorhandenen Artikel des Erwerbers zugeschrieben werden sollen, sofern das Grundbuchamt diese Artikelnummer aus seinen Akten oder aus den von dem Erwerber beigebrachten Schriftstücken feststellen kann.

Die Spalte 14 wird vom Grundbuchamte ausgefüllt, wenn sämmtliche unter einer Nummer der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäude auf den Erwerber übergehen, da in diesem Falle der Regel nach die Nummer der Gebäudesteuerrolle unverändert bleibt.

III. Die Liste des Grundbuchamtes ist — sofern in derselben die Angaben hierüber seitens des Letzteren nicht bereits gemacht sind (zu II.) — vom Katasteramte durch Ausfüllung der Spalten 13 und 14 mit rother Dinte zu vervollständigen. War die Spalte 13 vom Grundbuchamte noch gar nicht oder waren die Spalten 13 oder 14 nicht richtig ausgefüllt, so hat der Katasterkontroleur die vervollständigte oder berichtigte Liste an das Grundbuchamt behufs Kenntnißnahme von dieser Eintragung zurückzusenden, worauf dieselbe seitens des Grundbuchamtes wiederum an den Katasterkontroleur zurückgegeben wird. Wenn bloß die Spalte 14 vom Grundbuchamte nicht ausgefüllt war, so findet die Rücksendung der vervollständigten Liste an das Grundbuchamt in der Regel nur dann statt, wenn die bisherige Gebäudesteuerrollennummer verändert worden ist.

Westfalen und Rheinprovinz.

Muster VII.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei oder Amt *N. N.*

Katasteramt *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen

für die

Gemeinde *N. N.*

Ausgefertigt auf Ansuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuches.
Die Uebernahme der umstehend nachgewiesenen Veränderung in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen, sowie die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche geschehen.

1. Beispiel: Gebührenbetrag .... *1* Mark *20* Pfg.
2. Beispiel: *Gebührenbetrag* .... *2 Mark 25 Pfg.*

Alter Bestand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band	Blatt		der Flur.	der Parzelle.	No.	Lit.			Hekt.	Ar	qm	Thlr. Mark	Sgr. Pfg.
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
				1. Beispiel.											
1	*4*	*1*	*1*	*Krause, Heinrich, Fleischer zu N.*					*Ganzer Artikel ....*		*45*	*60*	*20*	*186*	*17*
					Gegen den vorstehenden in der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Bestand ist.										
					a) Zugang										
					in Folge Berichtigung des Flächeninhalts auf Grund der Vermessung.						•	*31*	*20*	*2*	*13*
					b) Abgang										
					beim Reinertrage in Folge ausgeführter Vergrosserung des Hofraums						•	•	•	*0*	*22*
									Mithin Bestand der Theilungsmasse.		*45*	*91*	*40*	*188*	*08*
									Gebäude.						
					2	*67*	*4*	*a*	*Im Dorfe*	*Wohnhaus*				*90*	•
								b	•	*Stallung*				•	•
								c	•	*Scheune*				•	•
								d	•	*Nebenwohnhaus*				*36*	•
									Ausserdem: (1876 neuerbaut)	*Viehstall*					

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No	Litt	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Mark	Pfg	Hinweis auf laufende Nummer.
11.			12.	13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
63 N.E.			Zimmermann, Karl, Schankwirth zu N.	2	146/27			Im Oberfelde	Acker	2	13	17	9	26	
					147/28			•	Wiese	•	66	11	6	•	
					29			•	Weide	•	29	60	0	87	
					152/67			Im Dorfe	Hofraum	•	6	17	•	•	
					153/68			•	Garten	•	8	01	0	44	
				5	76			An der Feldmark G.	Acker	3	12	10	10	15	
					77			•	Holzung	2	71	30	6	33	
										9	06	52	33	05	
4	1	4	Krause, Heinrich, Fleischer zu N.	1	46			In den grossen Huben	Acker	22	15	40	89	94	
					47				Wiese	5	13	20	30	16	
				2	148/27			Im Mittelfelde	Acker	3	40	13	15	07	
					149/28			das.	Wiese	1	11	16	9	60	
					150/67			Im Dorfe	Hofraum	•	8	33	•	•	
					151/67			•	Garten	•	20	46	1	11	
				3	22			An der Feldmark H.	Holzung	4	76	20	9	15	
										36	87	85	155	03	
									Zusammen wie nebenseitig..	45	94	40	188	08	
								Gebäude.							
63 N.E.			Zimmermann, Karl, Schankwirth zu N.	2	152/67	61 N.E.	a b	Im Dorfe	Wohnhaus Viehstall	• •	• •	• •	36 •	• •	
4	1	4	Krause, Heinrich, Fleischer zu N	•	150/67	4	a b c	Daselbst	Wohnhaus Stallung Scheune	•	•	•	90 • •	• • •	

Laufende Nummer.	Alter Bestand.														
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band	Blatt		der Flur.	der Parzelle.	No.	Litt.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr. Mark.	1/100 Pfg.
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
1	56	ohne		2. Beispiel. Oeffentliche Gewässer	1	1			Grenzgraben mit Melpitz	Graben	.	4	10	.	.
2	16	1	15	Friedrich, verehelichte Rosine, geb. Ilgner zu Z.	1	2			Plan 123.	Wiese	1	7	70	4	22
				Dieselbe.	.	3			dgl.	Acker	.	16	60	0	78
3															
4															
										Seite 1	1	28	40	5	00

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band	Blatt	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No	Lit	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark	1/100 Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
56	ohne		Oeffentliche Gewässer	1	225/1			Grenzgraben mit Melpitz	Graben	•	3	60	•	•	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	227/2			Ausschachtung	0,30						3
				zu	229/4			Schienenweg	0,20						4
									0,50						
16	1	18	Friedrich, verehelichte Rosine, geb. Ilgner zu Z.	1	226/2			Plan 123.	Wiese	•	76	40	2	99	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	227/2			Ausschachtung	13,50						3
				zu	229/4			Schienenweg	14,20						4
			•	zu	230/5			Parallelweg	3,60						4
									31,30						
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	228/4			Ausschachtung	10,90						3
				zu	229/4			Schienenweg	5,70						4
									16,60						
				aus	1			siehe lfde. Nr. 1	0,30						
				aus	2			" " " 2	13,50						
63 N. E.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.	1	227/2 pp.			Ausschachtung	Wiese	•	13	80	0	54	
				aus	3			siehe lfde. Nr. 2	10,90						
				"	4			" " " 5	29,50						
				"	7			" " " 6	50,70						
			Dieselbe.		228/4 pp.			Ausschachtung	Acker	•	91	10	4	28	
				1 aus	1			siehe lfde. Nr. 1	0,20						
				"	2			" " " 2	14,20						
				"	3			" " " 2	5,70						
				"	4			" " " 5	13,90						
				"	5			" " " 5	1,30						
				"	6			" " " 6	12,30						
				"	7			" " " 6	9,20						
				"	8			" " " 7	6,50						
				"	9			" " " 7	10,20						
				"	10			" " " 9	2,10						
				"	11			" " " 9	6,20						
				"	12			" " " 10	0,10						
62 N. E.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.	1	229/4 pp.			N. N. Eisenbahn	Schienenweg	•	81	90	•	•	
				aus	2			siehe lfde. Nr. 2	3,60						
				"	5			" " " 5	2,40						
56	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer.	1	230/5 pp.			Parallelweg	Weg	•	6	•	•	•	
										2	72	80	7	81	

Alter Bestand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Lit.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. ha	ar	qm	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Mark	1/100 Pfg.
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
5	25	1	17	Kopsch, Gottlob, Gärtner zu Z.	1	4			Plan 122.	Acker	.	43	40	2	04
				Derselbe	.	5			dgl.	Wiese	.	37	30	1	46
6	29	1	16	Hesse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kuhn zu Z.	1	6			Plan 121.	Wiese	.	45	50	1	79
				Derselbe.	.	7			dgl.	Acker	.	60	30	2	83
7	58	1	21	Hamann, Andreas, Hufner zu M.	1	8			Plan 120.	Acker	.	10	50	0	49
				Derselbe.	.	9			dgl.	Wiese	.	72	80	2	85
8															
										Seite 2	2	69	80	11	46

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuch. Band	Blatt	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Mark	$^{1}/_{100}$ Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20.
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	228/4			Ausschachtung	29,50						3
				zu	229/4			Schienenweg	13,90						4
									43,40						
25	1	17	Kopsch, Gottlob, Gärtner zu Z.	1	231/5 pp.			Plan 122.	Wiese	•	33	69	1	32	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	1,30						4
				•	230/5			Parallelweg	2,40						4
39	1	16	Busse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.	1	232/6			Plan 121.	Wiese	•	28	80	1	13	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	12,30						4
				zu	236/9			Ausschachtung	4,40						5
									16,70						
39	1	16	Busse, Wittwe, Wilhelmine, geb. Kühne zu Z.	1	233/7			Plan 121.	Acker	•	•	40	0	02	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	228/4			Ausschachtung	50,70						3
				zu	229/4			Schienenweg	9,20						4
									59,90						
62 N. E.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.	1	234/8			Ausschachtung	Acker	•	4	00	0	19	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	6,50						4
62 N. E.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.	1	235/9			Dispositionsland	Wiese	•	2	60	0	10	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	10,20						4
				zu	236/9			Ausschachtung	31,90						8
									42,10						
58	1	21	Hamann, Andreas, Hüfner zu M.	1	237/9 pp.			Plan 120.	Wiese	•	28	10	1	10	
				aus	6			siehe lfde. Nr. 6	4,40						
				•	9			• • • 7	31,90						
62 N. E.			N. N. Eisenbahngesellschaft zu N. N.	1	238/9 pp.			Ausschachtung	Wiese	•	36	30	1	43	
										1	33	80	5	28	

Laufende Nummer	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer		Der Gebäudesteuerrolle		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt.			Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude.	
		Band	Blatt		der Flur	der Parzelle	No	Litt			Hekt	Ar	qm.	Thlr. Mark.	1/100 Pfg.
1.	2.	3.			4.	5.	6.		7.	8.	9.			10.	
9	27	1	8	Thomas, Johann August, Hufner zu Z.	1	10			Plan 119.	Acker	•	18	60	0	88
				Derselbe.		11			dgl.	Wiese	•	65	60	2	57
10	29	1	6	Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.	1	12			Plan 118.	Wiese	•	78	40	3	07
				Dieselben.	•	13			dgl.	Acker	•	12	50	0	59
11	18	1	7	Schumann, Johann Heinrich, Gärtner zu Z.	1	14			Plan 117.	Wiese	•	15	50	0	61
				Derselbe.	•	15			dgl.	Acker	•	28	90	1	36
										Seite 3	2	19	60	9	08
										„ 2	2	69	80	11	45
										„ 1	1	28	40	5	00
										Zusammen	6	17	70	25	53

Alter Bestand.

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche. Band.	Blatt.	Des neuen Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle: No.	Litt.	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart bezw. Gattung der Gebäude.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar	qm.	Reinertrag der Liegenschaften bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr. Mark	1/100 Pfg.	Hinweis auf laufende Nummer.
11.	12.			13.	14.	15.		16.	17.	18.			19.		20
27	1	8	Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.	1	239/10			Plan 119.	Acker	•	16	50	0	78	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	2,10						4
27	1	8	Thomas, Johann August, Hüfner zu Z.	1	239/11			Plan 119.	Wiese	•	2	20	0	09	
					240/11			dgl.	do.	•	57	20	2	24	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	6,20						4
29	1	6	Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.	1	241/12			Plan 118	Wiese	•	78	30	3	07	
			An die Eisenbahn abgetreten.	zu	229/4			Schienenweg	0,10						4
29	1	6	Schilling, Johann Christian, Gärtner und Frau zu Z.	1	13			Plan 118.	Acker	•	12	50	0	59	
56	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer.	1	242/14			Fuhrtgraben	Graben	•	•	20	•	•	
18	1	7	Schumann, Johann Heinrich, Gärtner zu Z.		243/14			Plan 117.	Wiese	•	3	60	0	14	
					244/14			dgl.	do.	•	11	70	0	48	
			Derselbe.		14/15			dgl.	Acker	•	28	90	1	36	
										2	11	10	8	73	
										1	33	80	5	28	
										2	72	80	7	81	
										6	17	70	21	83	

Ausgefertigt N. N., den 2. September 1877.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

Westfalen und Rheinprovinz.

Muster XI.

Grundsteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain*.

Katasteramt *N. N.*

Flurbuchsanhang.

Jahrgang 1878/79.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.											
	Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Nummer		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
		Band	Blatt		der Flur.	der Parzelle.			Hekt.	Ar.	qm.	Thlr	$^{1}/_{100}$
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	
1	2	1	2	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain	1	46	im Mittelfelde	Ackerland	14	53	01	100	15
2	1	1	5	Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No 3	1	52	im Dorfe	Garten	.	40	86	4	00
3	4			derselbe	1	53	daselbst	Hofraum	.	8	68	.	.
4	12	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	58	die Dorfstrasse	Weg	.	44	91	.	.
								Summe	15	47	52	113	15

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.													Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchsanhänge.	
Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des gegenwärtigen Eigenthümers.	Nummer		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.							
	Band.	Blatt.		der Flur.	der Parzelle.			Hekt.	Ar.	qm.	Thl.	$^{1}/_{100}$			Band.	Blatt.	Jahrgang	No.
11.	12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.		23.	
7	*1*	*8*	***Baumann**, Karl, Schankwirth zu Buchhain, Haus No. 10*	.	*115/46*	*im Mittelfelde*	*Ackerld.*	*9*	*68*	*69*	*78*	*65*	*Veräusserung und Dismembration. Auflassung v. 14/9 77.*					
16	*1*	*15*	***Peters**, Joachim, Faktor zu Buchhain*	.	*116/46*	*daselbst*	*desgl.*	*4*	*81*	*35*	*30*	*50*						
4	*1*	*5*	***Gerber**, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain, Haus No. 3*	.	*117/52*	*im Dorfe*	*Garten*	.	*34*	*22*	*3*	*35*						
4			*derselbe*	.	*118/53*	*daselbst*	*Hofraum*	.	*7*	*66*	.	.	*Berichtigung eines materiellen Irrthums.*					
12	*ohne*		*Oeffentliche Wege und Gewässer*	.	*119/58*	*die Dorfstrasse*	*Weg*	.	*52*	*60*	.	.						
							Summe	*15*	*47*	*52*	*112*	*50*						
							Verglichen	*15*	*47*	*52*	*113*	*15*						
							Mehr	.	.	.	.	.						
							Weniger	.	.	.	*0*	*65*						

Ausgefertigt, N. N. den 2. Februar 1878.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) N. N

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Westfalen und Rheinprovinz.

Muster XII.

Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Katasteramt *N. N.*

Gebäudesteuerrollenanhang.

Jahrgang 1878/79.

	Alter Bestand.													
Laufende Nummer.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Name, Vorname, Stand, Wohnort u. Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.
		Band.	Blatt.		Nummer Artikel.	der Flur.	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	qm	No.	Lit.		Mk.
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.			9.		10.	11.
1.	*Buchhain.*	*1*	*1*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	•	*18*	*42*	*1*	•	•	•
2.	*Krautmühle*	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	•	*24*	*30*	*7*	*a.*	*Wohnhaus mit 24 Are Hofraum*	*60*
												b.	*Mühle*	*180*
												c.	*Scheune*	•
3.	*Bauergut*	*1*	*6*	*Eberhardt, Art. Joseph, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*61*	•	*10*	*72*	*8*	•	•	•
4.	*Krautmühle*	*1*	*3*	*Adelhof, Joh., Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*1*	•	*21*	*70*	*10*	*a.*	*Tagelöhnerhaus mit Hofraum und Hausgarten*	*36*
5.	*Eigenkathe*	*1*	*7*	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	•	*18*	*61*	*5*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten*	*24*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.															Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nummer späterer Rollenanhänge.	
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Bezeichnung nach dem Grundbuche.		Name, Vorname, Stand, Wohnort u. Hausnummer des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.							
	Band.	Blatt.		Artikel.	Nummer		Flächeninhalt.			No.	Litt.									
					der Flur.	der Parzelle.	Hekt.	Ar	qm.				Mk			Band.	Blatt.	Jahrg.	No.
12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.			19.		20.	21.	22.	23.	24.		25.	
Buchhain, Haus Nr. 15	*1*	*1*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain Haus Nr. 15*	*1*	*1*	*125/53*	•	*18*	*42*	*25*	*a.* *b.* *c.*	*Wohnhaus mit Hofstelle* *Stall* *Scheune*	*240* • •	*Neubau*					
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	•	*24*	*30*	•	•	•	•	*Am 5./3. 77 abgebrannt*					
Bauergut			*Eberhardt, Ant. Jos., Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*61*	•	*10*	*72*	*8*	*c.*	*Auszugshaus*	*36*	*Bei der Veranlagung übergangen*					
Krautmühle	*1*	*3*	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*1*	*4*	•	*21*	*70*	•	•	•	•	*Im Juni 1877 abgebrochen*					
			Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain	*9*	*1*	*55*	•	*18*	*61*	•	•	•	•	*Am 3./8. 77 abgebrannt*					

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Ausgefertigt, N. N. den 2. Februar 1878.

Königliches Katasteramt.

(L. S.) *N. N.*

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Juni 1877. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Hinrichs in Magdeburg ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor zur Hellen in Cammin und
dem Kreisgerichts-Rath Scheele in Pyritz
ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und
dem Kreisgerichts-Rath Schultz in Stolp aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Brandt in Tarnowitz bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,

der Kreisgerichts-Rath Vogt in Marggrabowa bei dem Kreisgericht in Darkehmen und

der Kreisgerichts-Rath Jensch in Inowrazlaw bei dem Kreisgericht in Wollstein.

Dem Kreisgerichts-Rath Engelbrecht in Cosel ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wossidlo in Kirchen an das Kreisgericht in Neuwied,

der Kreisrichter Rauscher in Bialla an das Kreisgericht in Heydekrug,

der Kreisrichter Burchardt in Pillkallen an das Kreisgericht in Insterburg und

der Kreisrichter Weyer in Warburg an das Kreisgericht in Bergen a. R.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jaeckel bei dem Kreisgericht in Burg,

der Gerichts-Assessor Jacoby bei dem Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwerin,

der Gerichts-Assessor Krihning bei dem Kreisgericht in Schweidnitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Freiburg und

der Gerichts-Assessor Till bei dem Kreisgericht in Ragnit.

Der Advokat von Wittgenstein in Bonn ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Perl ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Weinreich in Stettin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Kreisrichter Kawerau in Wiehe und
dem Kreisrichter Schmöckel in Neuenburg
ist behufs Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Uhde in Spandau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Posen versetzt.

Der Gerichts-Assessor Pinoff ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Neustettin und Dramburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Berger in Drossen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Freistadt i. Schl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freistadt, ernannt.

Der Advokat und Notar Dr. Schachtrupp in Duderstadt,
der Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Erdmann in Hannover,
der Advokat und Notar Lorenz in Emden,
der Advokat Dr. Oltmanns in Harsefeld und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geisler in Demmin
sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Unger,
der Referendar Hentschel und
der Referendar Grunwald
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Sintenis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Szostakowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Lindenberg im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Herold und
der Referendar Beelitz
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Tonn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Elsing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Schwarze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar Kastan im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem Kaiserlichen Konsul Frommelt in Serajevo ist für seinen Amtsbezirk auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1877 —, betreffend die Hülfsrichter bei den Appellationsgerichten.

Als Hülfsrichter bei den Appellationsgerichten sind fortan nur solche an sich geeignete Beamte zu verwenden, welche etatsmäßig angestellt sind.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Appellationsgerichte.
I. 2148. O. 147 vol. 2.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1877, — die Führung der Register über die Zustellung betreffend.

§. 22 des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 292.)
§§. 10 u. 11 der Instruktion vom 8. September 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 311.)
§. 52 Nr. 7 des Regulativs vom 18. Juli 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 233.)
§. 16 der Instruktion vom 2. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 261.)
§. 24 des Geschäfts-Reglements vom 16. August 1867.

Ueber die Aushändigung und Kontrolirung der von den Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ausgehenden Zustellungsstücke werden unter Aufhebung der dieserhalb früher ergangenen Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zur Absendung vorbereiteten Zustellungsstücke (§. 13 des Büreau-Reglements vom 3. August 1841) werden im Büreau von den bei den Akten zurückzubehaltenden Schriftstücken (Konzepten) getrennt. Der damit beauftragte Registraturbeamte vermerkt den Tag der Trennung auf dem Konzepte bei der Adresse unter dem Kanzleivermerk. Findet die Trennung an dem in diesem Vermerk bezeichneten Tage statt, so gilt das in demselben angegebene Datum zugleich als Tag der Trennung des Zustellungsstücks von dem Konzepte und bedarf es in diesem Falle des besonderen Trennungsvermerks nicht.

   Die Verpflichtung des Botenmeisters, auf den Konzepten über die empfangenen Stücke zu quittiren (§. 22 Buchst. b. a. a. O.) fällt weg.

2. Die Zustellungsstücke werden ebenso wie die von anderen Gerichten eingehenden (vergl. Nr. 7) behufs der Weiterbeförderung an die Post oder an den zustellenden Boten dem mit der Abfertigung derselben beauftragten Beamten (Botenmeister), insoweit aber bei der Zustellung Kosten zu erheben sind, wie bisher, dem Gerichtskostenerheber übergeben (§. 28 der Instruktion vom 17. Dezember 1872 und §. 28 der Instruktion vom 20. August 1867).

3. Der Botenmeister vertheilt die ihm zur Weiterbeförderung übergebenen Schriftstücke u. s. w. nach Aussonderung der Exekutionsmandate, der für die Gerichtstafel bestimmten Aushänge und der zur Beförderung durch die Post oder durch die Boten eines anderen Gerichts bestimmten Stücke (vergl. Nr. 7) auf die einzelnen Botenbezirke täglich alsbald nach dem Empfange.

   Hierbei werden die Schriftstücke, gesondert nach den Botenbezirken, in Hüllen gelegt, auf welchen der Tag der Trennung vom Konzepte (Zutheilungstag) anzugeben ist.

4. Für jeden Botenbezirk wird ein Dienstregister nach dem beifolgenden Muster geführt, in welchem der Botenmeister nach Anleitung der Spalten 1, 3 und 4 täglich die Gesammtzahl der auf den Bezirk vertheilten Zustellungsstücke verzeichnet. Die Spalte 2 wird bei Aushändigung der Zustellungsstücke an den Boten und die Spalte 5 bei dem Rückempfang der Behändigungsscheine und Kurrenden nach den Posten, in denen sie eingehen, von dem Botenmeister nachgetragen.

5. Der Bezirksbote übernimmt die von ihm abzutragenden Schriftstücke mit der dazu gehörigen Hülle auf Grund des Dienstregisters, er bezeichnet die zurückzuliefernden Kurrenden und Behändigungsscheine behufs der späteren Abschreibung in Spalte 5 mit dem auf der Hülle angegebenen Datum und füllt, sobald alle einen Eintrag umfassenden (einer Hülle angehörigen) Aufträge ausgeführt oder als unbestellbar erkannt worden sind, die Spalte 6 mit der Angabe des Tages der zuletzt bewirkten Zustellung aus.

6. Ein Register über die zur Post abzutragenden Schriftstücke wird nicht geführt; dagegen ist den Poststücken, in Ansehung deren nach gesetzlicher Vorschrift (z. B. §. 19 Nr. 4 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 Ges. Samml. S. 421) die Aufgabe zur Post besonders bescheinigt werden muß, ein Formular zur Ausstellung der Bescheinigung durch den abtragenden Boten beizufügen. Die Rückgabe dieser Bescheinigungen wird durch das Büreau kontrolirt, welches in derartigen Fällen das Konzept erst nach Beilegung der Bescheinigung als erledigt behandeln darf.

7. Die durch die Boten eines andern Gerichts zu besorgenden Zustellungen werden in ein mit der Adresse dieses Gerichts überschriebenes Kouvert gelegt und sodann gleich den übrigen Postsachen behandelt.

8. Nach den vorstehenden Anordnungen ist vom 1. August d. J. ab zu verfahren.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Der Justiz-Minister:
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden in den Geltungsbereichen der Verordnungen vom 2. Januar 1849 und 26. Juni 1867.
I. 1855. — O. 36 Vol. 4.

Formular.

Dienstregister

für den Botenbezirk № .....

Tag		Zahl			Erledigt am	Als unbestellbar zurückgegebene Nummern und sonstige Bemerkungen.
der Zutheilung.	der Aushändigung an den Boten.	der ausgehändigten Zustellungen.	der wieder einzuliefernden Behändigungsscheine und Kurrenden.	der zurückgelieferten Behändigungsscheine und Kurrenden.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Juni 1877. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Donat in Neisse ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Wißmann in Tuchel an das Kreisgericht in Marienburg und

der Kreisrichter Dr. Thiele in Rosenberg i. Westpr. an das Kreisgericht in Elbing.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hammerstein bei dem Kreisgericht in Stettin,

der Gerichts-Assessor Friedenthal bei dem Kreisgericht in Rybnik,

der Gerichts-Assessor Rottarp bei dem Kreisgericht in Duisburg,

der Gerichts-Assessor Szostakowski und

der Gerichts-Assessor Tonn

bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Assessor Eberhardt bei dem Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Calau und

der Gerichts-Assessor Mehmel bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter von Bülow in Celle mit Pension,

dem Kreisrichter Engels in Schivelbein behufs Uebertritts zur Bergwerks-Verwaltung, und

dem Kreisrichter Scheller in Schubin behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung.

Der Stadtgerichts-Rath Ballhorn in Berlin und

der Kreisrichter Krause in Belgern

sind gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Heimsoeth in Trier ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Coblenz versetzt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Boele in Münster ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Pehlemann in Swinemünde ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Cammin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin, versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinzel in Bunzlau,
der Notar Hölscher in Stickhausen und
der Notar Dahmen in Solingen
sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Weise,
der Referendar Janecke und
der Referendar Fränkel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Heeser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar von Werder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt und
der Referendar Marfording im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Dem Gerichts-Assessor Dr von Voß ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Lehmann in Meppen ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath und
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Giese in Lüdinghausen aus derselben Veranlassung der Titel als Kanzlei-Sekretär
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 1877, — betreffend die Behandlung der bei den Gerichten in Folge von Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden entstandenen Kosten.

Regulativ vom 25. April 1836 (Ges.-Samml. S. 181) §. 9.
Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 395).

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den Auseinandersetzungsbehörden werden die Gerichte hierdurch angewiesen, über die in Folge von Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden entstandenen baaren Auslagen und Kopialien lediglich eine Berechnung unter Berücksichtigung des § 9 des Regulativs vom 25. April 1836 aufzustellen und dieselbe mit den betreffenden Verhandlungen der ersuchenden Behörde behufs Feststellung und Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei mitzutheilen, von dem Verlangen einer Erstattung der bezüglichen Beträge zu der Gerichtskasse aber künftighin Abstand zu nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 2093. Gutsh. Verh. 10. Vol. 6.

Num. 46.

Beschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 29. Mai 1877.

Die in einem Einzelstaat erfolgte Unterbrechung der Strafverjährung ist für die Strafgewalt sämmtlicher Bundesstaaten wirksam, selbst wenn es sich um die Uebertretung eines speziellen Landesgesetzes handelt.

In der Untersuchung wider F. S. aus A. und A. S. aus K., auf die von der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erhobene Beschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, nach vorgängiger Anhörung des schriftlichen Antrags des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung,

daß im untergebenen Falle der Richter des Fürstlich Schwarzburgischen Justizamtes zu F. eine, an und für sich betrachtet, nach Vorschrift des §. 68 des Strafgesetzbuchs zur Unterbrechung der Strafverjährung geeignete Untersuchungshandlung vorgenommen hat,

daß jedoch im weiteren Verlauf der Untersuchung sich herausgestellt hat, daß der in Frage stehende Holzdiebstahl nicht innerhalb des Gerichtssprengels des Justizamts F., sondern auf Preußischem Territorium begangen ist,

daß mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt die Beschwerde der Staatsanwaltschaft der oberstrichterlichen Entscheidung die Frage unterbreitet, ob durch das erlassene Strafmandat des Fürstlich Schwarzburgischen Richters eine Unterbrechung der Verjährung für die Strafverfolgung seitens des Königlich Preußischen Gerichts, an welches die Sache zur Aburtheilung abgegeben ist, stattgefunden hat,

daß diese Frage, im Gegensatz zu der verneinenden Entscheidung der Instanzrichter, zu bejahen ist;

in Erwägung,

daß das in Ausführung des Art. 4 Nr. 13 der Bundesverfassung emanirte Reichs-Strafgesetzbuch das gesammte Reichsgebiet als ein einheitliches Ganze aufgefaßt hat, diese Auffassung auch in den §§. 3 und 8 der einleitenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs zum gesetzlichen Ausdruck gelangt ist,

daß die Gemeinschaftlichkeit dieses Strafrechts für das gesammte Reichsgebiet und die Auffassung dieses letzteren selbst als eines einheitlichen strafrechtlichen Rechtsgebiets auch für die Rechtsverfolgung in der hier fraglichen Beziehung, wo nicht eine prozessualische Vorschrift, sondern, wie die Aufnahme der die Strafverjährung betreffenden Normen in das Strafgesetzbuch darthut, eine Bestimmung des materiellen Strafrechts in Frage steht, die Annahme begründet erscheinen läßt, daß die in einem Einzelstaate erfolgte Unterbrechung der Verjährung für die Strafgewalt sämmtlicher Bundesstaaten wirksam wird;

in Erwägung,

daß die Anwendung dieses Rechtssatzes auf den untergebenen Fall dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß es sich vorliegend nicht um ein in dem Reichs-Strafgesetzbuch vorgesehenes Delikt handelt, sondern um einen nach dem Preußischen Gesetze vom 2. Juni 1852 abzuurtheilenden Holzdiebstahl, somit also hier ein Landesgesetz vorliegt, das nach §. 2 des Einführungsgesetzes neben dem Reichs-Strafgesetzbuch als Spezialgesetz in Kraft geblieben ist,

daß, wenn auch im Allgemeinen im Sinne der in Kraft gebliebenen Spezialgesetze die Deutschen Bundesstaaten im Verhältniß zu einander als Ausland zu gelten haben, dies doch nur insoweit der Fall ist, als diese Spezialgesetze dem, ihren Bestimmungen unterworfenen Gegenstande eine beschränktere räumliche Geltung innerhalb des betreffenden Bundesstaates zuweisen,

daß indeß, insoweit die Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die in Geltung gebliebenen Landesgesetze in Frage kommt, anerkanntermaßen

davon auszugehen ist, daß diese Vorschriften auch auf die im §. 2 des Einführungsgesetzes gedachten Landesgesetze ihre Anwendung finden, insofern diese nicht besondere, von den im Reichs-Strafgesetzbuch aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Bestimmungen enthalten,

daß das Preußische Gesetz vom 2. Juni 1852 bezüglich der Unterbrechung der Strafverjährung keine besonderen Vorschriften enthält,

daß daher, da das Reichs-Strafgesetzbuch in den von ihm aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter der hervorgehobenen Beschränkung auch die landesrechtlich ausgesonderten Materien beherrscht, auch in Bezug auf das Gesetz vom 2. Juni 1852, insoweit als es sich um die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs und vorliegend speziell des §. 68 handelt, das gesammte Reichsgebiet als ein gemeinschaftliches Reichsgebiet aufzufassen und demgemäß die Folgerung begründet ist, daß die in einem anderen Bundesstaate erfolgte Unterbrechung der Verjährung eines in dem angezogenen Gesetze vorgesehenen Straffalles auch für die Preußischen Gerichte wirksam wird,

beschlossen:

daß die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 16. Februar d. J. und das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in K. vom 11. Januar d. J. aufzuheben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die gedachte Kreisgerichts-Kommission zurückzuverweisen und die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 29. Mai 1877.

I. 2120. — Crim. 48.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juli 1877. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Wittmaack aus Kiel, Hülfsarbeiter im Justiz-Ministerium, ist in Folge seiner Ernennung zum Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath aus dem diesseitigen Justizdienst geschieden.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dr. Kolkmann in Löbau an das Kreisgericht in Rosenberg Westpr. und

der Kreisrichter Wenzel in Guhrau an das Kreisgericht in Sagan.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Creutz bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dierdorf, und

der Gerichts-Assessor Cohn bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pasewalk.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisrichter Dr. Burscher in Greifenhagen und

dem Kreisrichter Wiedemann in Hammerstein.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des Richters Wilhelm Quack in Gladbach als Präsidenten und

der bisherigen Richter Karl Schaub und Wilhelm Schlafhorst als Richter, ferner

der bisherigen Ergänzungsrichter Karl Otto Langen als Richter und

des Kaufmanns Max Ercklenz als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Notar Frenz in Cornelymünster in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln,

der Notar Jlges in Neumagen in den Friedensgerichtsbezirk Ottweiler, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler und

der Notar Velder zu Hermeskeil in den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald.

Die Stelle in Cornelymünster wird nicht wieder besetzt.

Ernannt sind:

der Obergerichts-Anwalt Rautenberg in Hannover zugleich zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover,

der Gerichts-Assessor Braun zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und

der Notariats-Kandidat Conzen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eschweiler, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolberg.

Dem Notar Rieth in M. Gladbach ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Mitze in Limburg in Westfalen ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Röhrer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Grieser und

der Referendar Geyer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Steinicke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Riehoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Rohde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Kassel,

der Referendar Rosenthal und

der Referendar Dr. Alexander-Katz

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Meier ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Zoch in Meseritz und

dem Friedensgerichtsschreiber Schreiner in Cöln

ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger von Thielau zu Madrid ist in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten Grafen von Hatzfeld für dessen Amtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1877, — betreffend die Stempelberechnung bei Verträgen, welche durch Eine Urkunde über verschiedene einzelne Gegenstände abgeschlossen werden.

Die nachstehende Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. April d. J. wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 28. Juni 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2317. Steuers. 58 Vol. 9.

a.

Berlin, den 18. April 1877.

In Gemäßheit einer in den alten Provinzen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 21. Juni 1858 ist angenommen worden,

daß, wenn verschiedene Gegenstände getrennt ausgeboten, getrennt erstanden und auch unter verschiedenen Positionen Einer, die Stelle besonderer Kontrakte vertretenden Lizitationsverhandlung

einzeln zugeschlagen werden, nur der Werth jedes einzelnen, für sich ausgebotenen Objekts in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit in Betracht komme.

Dieser Auffassung gegenüber ist geltend gemacht, daß, wenn durch Eine Urkunde über verschiedene selbstständige Objekte, wenn auch zu getrennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen werde, die Zusammenrechnung der Preise zum Zwecke der Stempelberechnung durch die Einheitlichkeit der Beurkundung des Rechtsgeschäfts gefordert werde, und ist dabei auf die analogen gesetzlichen Vorschriften des Artikels 16 unter Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 273) und des §. 2 des Kostentarifs zur Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 (Ges.-Samml. S. 449) Bezug genommen.

Dieser Ansicht ist diesseits im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister beigetreten. Es ist daher demgemäß allgemein zu verfahren.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.
III. 3204.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1877, — betreffend die Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel.

Gesetz vom 29. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 273).
Allg. Verf. vom 9. Mai 1874, §. 7 (Just.-Minist.-Bl. S. 141).

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister wird hiermit bestimmt, daß die in den Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 31. März 1877 enthaltenen, in der Anlage zur allgemeinen Verfügung vom 9. Mai 1874 unter I. bis VII. zusammengestellten Bestimmungen über das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern in den sechs östlichen und den neuen Provinzen fortan auch von den Grundbuchämtern im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Modifikationen, zur Anwendung zu bringen sind.

Zu I.

Insoweit die Grundbuchämter sich noch nicht im Besitze der Abschriften des Flurbuchs, der Gebäudesteuerrolle und des vergleichenden Nummernverzeichnisses befinden und also nicht in der Lage sind, in der Eigenthumsveränderungsliste (Muster III.) die betreffenden Grundstücke nach dem neuen Kataster zu bezeichnen, sind in der Liste die Grundstücke nach der in dem alten Kataster enthaltenen Bezeichnung unter Hinzufügung des Vermerks »alt« einzutragen.

In allen derartigen Fällen wird das Katasteramt die Liste an das Grundbuchamt behufs Uebernahme der neuen Artikel- und Gebäudesteuerrollen-Nummern in das Grundbuch nicht zurücksenden, da die Kenntniß dieser Nummern für das Grundbuchamt, so lange die Grundstücke im Grundbuche noch nach dem alten Kataster bezeichnet sind, keine Bedeutung hat.

Zu II.

So lange die Grundbuchämter sich noch nicht im Besitze der Abschriften des Flurbuchs der Gebäudesteuerrolle und des vergleichenden Nummernverzeichnisses befinden, werden im Fall des §. 58 der Grundbuchordnung die Katasterämter bei der Ertheilung von Auszügen aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nach Muster VII. behufs Vorbereitung der Auflassungserklärung unterhalb der Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach dem Flurbuche und der Gebäudesteuerrolle zugleich die Bezeichnung derselben nach dem alten Kataster und zwar mit rother Dinte ersichtlich machen.

Zu V.

Wenn die in den Katastern dargestellten Eigenthumsgrenzen mit den in der Wirklichkeit vorhandenen nicht übereinstimmen, das Kataster aber auf solchen Flurkarten beruht, welche nach Vorschrift der §§. 36—39 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 273) für die Bestimmung der Grenzen lediglich maßgebend

sind, so ist zur Vornahme einer Berichtigung des Katasters nach dem thatsächlich vorhandenen Besitzstande (§. 12 Nr. 1 der Anweisung II. und §. 18 der Anweisung I.) das Einverständniß der Eigenthümer an sich nicht genügend, vielmehr bedarf es hierzu stets der vorgängigen Eintragung der Eigenthumsveränderung im Grundbuche.

Zu VI.

Das Muster XI. stimmt durchweg mit dem bereits durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 8. Januar d. J. vorgeschriebenen Formular für die Flurbuchsanhänge überein. Das Muster XII. weicht von dem durch dieselbe Verfügung vorgeschriebenen Formular für die Gebäudesteuerrollen-Anhänge nur insoweit ab, als in dem Muster XII. die Spalte »No. und Litt. der Gebäudesteuerrolle« nicht mit getrennten Ziffern, sondern nur mit einer gemeinschaftlichen Ziffer versehen ist. Nach Verbrauch der Formulare sind die neu anzuschaffenden Formulare in Uebereinstimmung mit dem Muster XII. herzustellen.

In Betreff der den Grundbuchämtern mitzutheilenden Abschriften des Flurbuchs, der Gebäudesteuerrolle und des vergleichenden Nummernverzeichnisses verbleibt es bei den durch die gedachte Verfügung vom 8. Januar d. J. getroffenen Anordnungen.

Im Uebrigen werden die Grundbuchämter auf den Inhalt der Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 31. März 1877 verwiesen. Diese Anweisungen werden in den Amtsblättern zur Publikation gelangen und in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren den Grundbuchämtern durch das Appellationsgericht zugefertigt werden.

Berlin, den 28. Juni 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Grundbuchämter im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel.
I. 2255 a. Hypothekens. 34 Vol. 3.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juli 1877, — betreffend die Ermittelung der Gerichtskosten-Einnahme in Strafsachen.

Allg. Verfügung vom 29. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 191).

In dem Strafgelderverzeichnisse, welches nach §. 9 der Instruktion für die Kassenverwaltungen vom 17. Dezember 1872 und der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1875 bis zum 1. Oktober 1875 geführt worden ist, sind die in Strafsachen eingegangenen Gerichtskosten in der Spalte 15 besonders nachgewiesen. Eine nähere Kenntniß des Betrages dieser Kosten ist gegenwärtig von Interesse. Die Gerichtsbehörden werden deshalb veranlaßt, das Gesammtergebniß der soeben bezeichneten Spalte des Strafgelderverzeichnisses, soweit dieses dem Rechnungsjahre 1874 angehört, ermitteln zu lassen und dem vorgesetzten Appellationsgericht anzuzeigen.

Bei den Appellationsgerichten ist eine Zusammenstellung dieser Angaben anzufertigen und hierher einzusenden.

Berlin, den 2. Juli 1877.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 2116.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 13. Juli 1877. | № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justizrath Roloff in Marienwerder ist gestorben, und

der Appellationsgerichts-Rath Wittmaack aus Kiel, zur Zeit Hülfsarbeiter im Justiz-Ministerium, zum Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath in Leipzig ernannt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Direktor Schmidt in Göttingen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse verliehen.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Graeff in Trier ist gestorben.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Oberamtsrichter Groschupf in Verden ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Oberamtsrichter Mosengel in Nienburg an das Amtsgericht in Celle,

der Kreisrichter Krüger in Senftenberg als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin und

der Kreisrichter Bohm in Tremessen an das Kreisgericht in Beeskow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wend. Buchholz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Steinicke bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Massow, und

der Gerichts-Assessor Sehmis bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lewin.

Der Kreisrichter Kunicke in Mohrungen ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienst entlassen.

Der Stadtgerichts-Rath Hettermann in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Menshausen in Stendal und

der Kreisgerichts-Rath Odebrecht in Anclam

sind gestorben.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Beeck in Altona ist in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwalt in Hamburg aus dem Justizdienst entlassen.

F. Advokaten.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind ernannt:

der Referendar Trimborn und
der Referendar Zens.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Heimsoeth,
der Referendar Eckertz,
der Referendar von Lilienthal und
der Referendar Heckelsberg

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Luyken und
der Referendar Schunck

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Haehne und
der Referendar Dr. von Kujawa

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Bruck im Bezirk des Kammergerichts.

Eine bei dem Amtsgericht in Usingen entbehrliche Richterstelle ist auf das Amtsgericht in Wiesbaden übertragen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Mai 1877.

Ueber den Begriff von Arzneien im Sinne des Strafgesetzbuchs §. 367 Nr. 3.

In der Untersuchungssache wider den Diätetiker Adolph A. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu H.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, Abtheilung II., in seiner Sitzung vom 31. Mai 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

daß das Erkenntniß der Rekursdeputation des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 6. Februar 1877 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht in M. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte war vom ersten Richter, dem Kommissarius für Uebertretungen des Königlichen Kreisgerichts zu D., auf Grund des §. 367 Nr. 3 und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), durch Erkenntniß vom 5. Dezember 1876 zu 120 Mark Geldstrafe, eventuell fünf Wochen Haft, verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

daß er (im Jahre 1876 zu D.) ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben sei, feil gehalten, verkauft und sonst an Andere überlassen habe.

Auf den von ihm eingelegten Rekurs hat die Rekursdeputation des Königlichen Appellationsgerichts zu H. in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1877 dieses Erkenntniß aufgehoben und den Angeklagten von Strafe und Kosten freigesprochen. Wider das Rekurserkenntniß hat gegenwärtig der Königliche Ober-Staatsanwalt zu H. mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums rechtzeitig die Richtigkeitsbeschwerde eingelegt und darin Verletzung der angezogenen Gesetze durch Nichtanwendung behauptet.

Diese Beschwerde mußte der Hauptsache nach für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte hat festgestelltermaßen ohne polizeiliche Erlaubniß gewisse Pulver, die er selbst als »magnetisirte Zuckerkörner« bezeichnet, die aber nach dem Gutachten des in der Audienz erster Instanz vernommenen Kreis-Wundarztes Dr. St. ein »Gemisch von Milchzucker und einem Alkaloid« darstellen (Bl. 57 v. 6) und als »Arzneien im gesetzlichen Sinne« anzusehen sein sollen, nicht nur feilgeboten, sondern auch an einzelne Personen zum Zwecke der Heilung von Krankheiten verkauft. Der Rekursrichter spricht gleichwohl den Angeklagten frei, weil es an dem Nachweise fehle, daß die von demselben verkauften Pulver ihrer Beschaffenheit nach den Namen einer Arznei, d. h. eines in der Medizin als Heilmittel für kranke Menschen bekannten Stoffes verdienten. Dieser Grund ist ein rechtsirrthümlicher.

Der §. 367 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestimmt:

> »Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, ... 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.«

Was hiernach unter Arzneien zu verstehen sei und wie weit dieselben Gegenstand des freien Handels seien, ist nach den besonderen hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Zu diesen gehört zunächst der §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869, nach welchem die Vorschriften derselben auf

> »die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln«

keine Anwendung finden, eine Verordnung des Bundespräsidiums (Kaisers) jedoch bestimmen soll,

> »welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien«.

Eine solche Verordnung ist nun zuerst unterm 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) erlassen. Dieselbe bestimmt im §. 1:

> »Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet«,

und die Beilage A. führt unter der Ueberschrift

> »Zubereitungen zu Heilzwecken«

unter anderen Gegenständen dieser Art auch

> »Arzneipulver mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern auf«.

Zu diesen sogenannten »Arzneipulvern« sollen nach der Feststellung des ersten Richters die hier vom Angeklagten verkauften Pulver gehört haben. Daß es hierbei indessen nicht darauf ankommen könne, ob dieselben wirklich aus Stoffen bestehen, die in der Medizin als Heilmittel gegen Krankheiten von Menschen bekannt sind, wie der Rekursrichter annimmt, lehrt schon der Text des §. 1 der obigen Verordnung und die Ueberschrift zur Anlage A. Denn in beiden ist ausdrücklich von »Zubereitungen zu Heilzwecken« die Rede, und es wird nicht unterschieden, ob die zubereiteten Stoffe nach den Grundsätzen der Arzneikunde auch wirklich zur Erreichung solcher Zwecke gebraucht zu werden pflegen oder nicht. In diesem Sinne hat sich das Ober-Tribunal auch schon früher in den Erkenntnissen vom 7. Oktober 1874 und vom 18. März 1875

> (Goltdammer's Archiv Bd. XXII. S. 640; Bd. XXIII. S. 347; Entscheidungen Bd. 74 S. 410)

umständlich ausgesprochen. Diese Ansicht hat demnächst aber auch in der Gesetzgebung Anerkennung gefunden. Denn die spätere Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) lautet im §. 1 wörtlich, wie folgt:

> »Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind«.

Diese Verordnung ist nach dem Register zum Reichs-Gesetzblatt für 1875 in Berlin am 11. Januar 1875 ausgegeben, hatte also im Jahre 1876, in welchem die vorliegenden Uebertretungen begangen sein sollen, längst Gesetzeskraft erlangt. Da nun diese Verordnung vom Rekursrichter nicht beachtet ist, und die Ausführung des letzteren mit derselben im offenbaren Widerspruche steht, so folgt von selbst, daß das angefochtene Erkenntniß vernichtet werden mußte (Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

Was sodann die Entscheidung in der Hauptsache betrifft, so entspricht zwar das Erkenntniß des ersten Richters im Allgemeinen den oben entwickelten Grundsätzen und wenngleich auch in diesem die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 übersehen ist, so würde dieses doch ein Grund zur Abänderung auch des ersten Erkenntnisses an und für sich noch nicht sein, weil die gedachte Verordnung im §. 1 des Textes nur die schon früher als richtig anerkannten und vom ersten Richter zur Anwendung gebrachten Grundsätze sanktionirt hat. Allein in der der neuen Verordnung beigefügten Anlage A. finden sich verschiedene Abweichungen gegen die frühere. So war in der älteren gesagt:

»Arzneipulver mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern«,

während es in der neuen heißt:

»gemischte Arzneipulver«.

Da es sich gegenwärtig also um eine Entscheidung darüber handelt, ob die vom Angeklagten verkauften Pulver als dergleichen »gemischte Arzneipulver« anzusehen seien, und der erste Richter sich hierüber noch nicht ausgesprochen hat, so konnte für jetzt auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses noch nicht erkannt, es mußte vielmehr die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber noch in die zweite Instanz zurückgewiesen werden. Auch schien es angemessen, die Verweisung an ein anderes Appellationsgericht auszusprechen.

Eine Entscheidung über den Kostenpunkt konnte vorläufig noch nicht erfolgen, da diese gemäß §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 von der künftigen Entscheidung der Hauptsache abhängen wird.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 31. Mai 1877.

I. 2258. A. 31. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juli 1877. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadtgerichten, Stadt- und Kreisgerichten und Amtsgerichten.

Es sind ernannt:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Hoehne, Bauer, Wallmüller, Messow, Lehmann, Dr. Ryck, Molinari, Bartsch und Rauer in Berlin und Eymann in Breslau;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Kammergerichts:

die Kreisrichter Pelzer in Cremmen, Weichert in Wittstock, Kluge in Wusterhausen a. D., Baath in Berlin, Kampfmeyer in Brüssow, Haeuseler in Fehrbellin, von Kameke in Luckenwalde und Klewitz in Charlottenburg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.:

die Kreisrichter Moeller in Guben, Scholle und Crome in Cottbus, Rutenberg in Pfoerten und Liebaldt in Sommerfeld;

im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:

die Kreisrichter Gerber in Stargard, Thilo in Jacobshagen, von Baussen in Swinemünde, Boelcke in Stettin und Maß in Anclam;

im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin:

die Kreisrichter Arnold in Stolp und Krüger in Belgard;

im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald:

die Kreisrichter von Corswant in Grimmen und Braun in Stralsund;

im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg:

der Kreisrichter Glodkowski in Osterode;

im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg:

die Kreisrichter Schnur in Johannisburg, Braun in Stallupoenen, Moormeister in Heydekrug, Coeler in

Lyck, Rebelung in Loetzen und Lazarowicz in Heydekrug;

im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

die Kreisrichter Karlewski in Marienwerder, Jonas in Tuchel, Dr. Thiele in Rosenberg, Hardwig in Marienwerder, Klotzsch in Deutsch Crone und Mac-Lean in Pr. Stargardt;

im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

der Kreisrichter Grospietsch in Glogau;

im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

die Kreisrichter Hübner in Militsch, Dr. Scheurich in Trebnitz, Guttmann in Brieg, Sack in Landeck, Goebe in Reinerz, Guttmann in Nimptsch, Sack in Glatz und Breslauer in Hirschberg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor:

die Kreisrichter Rampoldt in Creuzburg, von Hermensdorff in Oppeln, Kolberg in Patschkau, Larisch in Landsberg und Dobermann in Neustadt;

zu Kreisrichtern:

der Gerichts-Assessor Paulinus bei dem Kreisgericht in in Naumburg a. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wiehe,

der Gerichts-Assessor Keller bei dem Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwiebus,

der Gerichts-Assessor Schwenke bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Finsterwalde,

der Gerichts-Assessor Schultze bei dem Kreisgericht in Greifenhagen, und

der Gerichts-Assessor Geyer bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Drossen;

zum Amtsrichter:

der Obergerichts-Anwalt und Notar Haltenhoff in Hameln bei dem Amtsgericht in Bremervörde.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Thun in Culm als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Kreisgerichts-Rath Neumann in Seelow an das Kreisgericht in Landsberg a. W., und

der Amtsrichter Harms in Kiel als Kreisrichter an das Kreisgericht daselbst.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Salzmann in Halberstadt ist gestorben, und

der Kreisrichter Caspar in Brandenburg zur Verwaltung entlassen.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Frese ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Duisburg ernannt, und

der Staatsanwaltsgehülfe Lingner bei dem Stadtgericht in Berlin zur Steuerverwaltung entlassen.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten und Notar Boening ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Osterholz nach Emden gestattet;

der Referendar Schorn und

der Referendar Kuz

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Stute in Schwelm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Aronson

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg;

der Referendar Statz,

der Referendar Vagedes, und

der Referendar Broicher

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Caesar

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Andrae und

der Referendar Beutner

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., und

der Referendar Tourbié

im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1877, — betreffend die telegraphische Korrespondenz der Justizbehörden.

Das nachstehende Regulativ, welches von dem Königlichen Staats-Ministerium in Folge der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 524) über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassen worden ist, wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Die durch die telegraphische Korrespondenz erwachsenden Kosten sind bei dem Fonds »Porto und Auslagen für Postsendungen«, Kapitel 85 des Etats, zu verrechnen und daselbst als Zugang gegen den Etat so lange nachzuweisen, bis in der etatsmäßigen Bestimmung dieses Fonds die entsprechende Erweiterung herbeigeführt sein wird.

Die erwachsenen Telegraphengebühren sind da, wo ein Konto mit dem Telegraphenamte gehalten wird, allmonatlich zur Zahlung anzuweisen, wo aber eine solche Kontirung nicht stattfindet, auf Grund besonderer Liquidation zu erstatten.

Insoweit den Polizei- und andern Behörden eine Nichtfrankirung ihrer dienstlichen Sendungen nachgelassen worden ist, sind dieselben auch berechtigt, die Erstattung ihrer Auslagen für die einen solchen Briefverkehr vertretenden Telegramme in Anspruch zu nehmen. Ob mit Rücksicht hierauf bei eiligen Anfragen an solche Behörden Telegramme mit bezahlter Rückantwort anzuwenden sein werden, ist nach der Lage der Umstände zu erwägen.

Berlin, den 5. Juli 1877.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An die Justizbehörden.
I. 2373. T. 20. Vol. 2.

Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten (§. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im §. 1 Nr. 5 und 6*) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft:

*) §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877:
Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:
5. Telegramme von und an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

§. 1.

Den Telegrammen in Staatsdienst-Angelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§. 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — Reichs-Gesetzbl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§. 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichs-Telegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphen-Freimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte; dagegen

b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§. 3.

Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde ꝛc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§. 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§. 5.

Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 6.

Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniß nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§. 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Berlin, den 2. Juni 1877.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf zu Eulenburg.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1877, — betreffend die Einbehaltung und Ablieferung der 1/6 Thalerstücke.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. M., die Einbehaltung und Ablieferung der 1/6 Thalerstücke betreffend, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung mitgetheilt, danach auch bei den Kassenverwaltungen des diesseitigen Ressorts verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2547. M. 70 Vol. 6.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Juli 1877.

Berlin, den 1. Juli 1877.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämmtliche Kassen Ihres Ressorts und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen, sowie die bei ihnen ferner eingehenden 1/6 Thalerstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet an die nächstgelegene Kaiserliche Postkasse gegen Ersatz abzuliefern.

Der Ersatz wird den Kassen, wenn nicht in baarem Gelde, durch Anerkenntnisse der Postkasse gewährt werden. Die Anerkenntnisse sind ohne Verzug in dem geordneten Abrechnungsverkehr von den Spezialkassen bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse (Landeskasse in Sigmaringen) und von dieser bei der Reichshauptkasse zur Verwerthung zu bringen.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen rc.

Num. 53.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Juni 1877.

Verhältniß des Reichsstrafrechts zu landesrechtlichen Bestimmungen über den Zweikampf.

In der Untersuchungssache wider den Stud. phil. C. W. aus A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 6. Juni 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Berufungskammer des Königlichen Obergerichts zu G. vom 10. Januar 1877 zurückzuweisen und die Kosten der Instanz dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die Urtheile der II. Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu G. vom 24. Oktober 1876 und der Berufungskammer desselben Gerichts vom 10. Januar 1877 ist der Angeklagte wegen Zweikampfs

zu drei Monaten Festungshaft, worauf ein Monat verbüßter Untersuchungshaft anzurechnen, verurtheilt worden.

In der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist:

1. Verletzung des §. 389 Nr. 2 und des §. 390 Nr. 3 der Strafprozeßordnung,
2. Gesetzesverletzung

behauptet.

In dem Urtheil I. Instanz ist Folgendes für erwiesen angenommen:

Ende Juli 1876 hat der Stud. W. mit dem Stud. K. auf der Landwehr bei G. ein Duell mit scharfgeschliffenen Schlägern ohne Mützen gehabt, in welchem K. einen Schlägerhieb in der Gegend des linken Stirnbeinhöckers erhielt, der die Weichtheile und die darunterliegende Knochenhaut durchschlug.

Nachdem K. in der Nacht zum 25. August 1876 gestorben war, wurde die Obduktion der Leiche vorgenommen und von den Sachverständigen das Gutachten abgegeben: Es sei von der Verletzung ausgehend eine Entzündung des Knochens eingetreten, welche sich auf die Hirnhäute und das Gehirn fortgesetzt und dort einen bedeutenden Abfluß veranlaßt habe. Durch diesen sei der Tod des Verletzten bewirkt. Es könne jedoch nicht behauptet werden, daß die Knochenverletzung, wenn dieselbe auch die später eintretende Entzündung bedingte, die wirkliche Ursache der letzteren und somit des Todes gewesen sei, da der Verletzte in manchen Beziehungen nicht mit der durch derartige Kopfverletzungen gebotenen Vorsicht bei seiner Lebensweise verfahren sei, vielmehr sich Schädlichkeiten ausgesetzt habe, bei deren Vermeidung der Verlauf des Heilprozesses möglicherweise, ja vielleicht wahrscheinlich, ein günstiger gewesen sein würde. Insbesondere habe K. die Weisung seines Arztes, eine feste Bleiwasserkompresse aufzulegen, sich vor großer Hitze und Biertrinken in Acht zu nehmen, nicht befolgt.

Auf Grund dieses Gutachtens hat das Gericht nicht als festgestellt angenommen, daß zwischen der Verletzung und dem Tode des Verletzten ein dem Beschuldigten W. zur Last fallender Kausalnexus vorhanden sei.

Das Gericht hat demnächst die Frage der Anwendbarkeit der §§. 201 ff. des Strafgesetzbuchs oder der §§. pp. des Gesetzes für die Studirenden auf der Georg-August-Universität zu G. vom 31. März 1823 eingehend erörtert.

Dasselbe führt in Bezug auf die Annahme eines Zweikampfs mit tödtlichen Waffen Folgendes aus:

»Daß geschliffene Schläger an sich tödtliche Waffen sind, steht nicht zu bezweifeln. Es kommt nicht darauf an, ob die Anwendung einer bestimmten Waffe regelmäßig oder ausnahmsweise tödtliche Verletzungen hervorruft. Treffen die Duellanten solche Schutzvorkehrungen, daß jegliche Gefahr ausgeschlossen wird, so ist ein strafbarer Zweikampf im Sinne der §§. 201 ff. des Strafgesetzbuchs nicht vorhanden, mag man nun annehmen, daß in concreto der geschliffene Schläger aufhöre, eine tödtliche Waffe zu sein, oder daß jegliche Absicht, einen ernstlichen Kampf auszufechten — und nur einen solchen Kampf bedroht das Reichs-Strafgesetzbuch als Zweikampf mit Strafen (vergl. Oppenhoff's Kommentar Nr. 1 zu Abschn. XV. Th. II. des Strafgesetzbuchs, Holzendorff's Handbuch des Strafrechts, Teichmann III. S. 391, 395, Schwarze, Kommentar S. 526) — und jede Ausführung eines ernstlichen Kampfes fehlt, somit nur ein Kampfspiel vorliegt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die regelmäßig von Studirenden der hiesigen Universität angewandten Schutzvorkehrungen nun den Begriff eines ernstlichen Zweikampfs ausschließen. Im vorliegenden Fall hat die Mensur ohne Mützen stattgefunden. Bekanntlich werden Verletzungen des Kopfes, welcher somit dem Gegner ohne Schutz dargeboten wird, stets als nicht ungefährliche betrachtet, wie ja auch im vorliegenden Fall, obschon Nebenursachen mitgewirkt haben, der Erfolg lehrt.

Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß hier ein Zweikampf vorliegt, welcher die Begriffsmerkmale der in den §§. 201, 205 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlung in sich trägt.«

Alsdann ist die Frage, ob durch die akademischen Gesetze der Universität G. die Anwendung des Reichs-Strafgesetzbuches ausgeschlossen werde, geprüft und verneint.

Das Urtheil II. Instanz ist lediglich auf die Erwägung gestützt, daß das angefochtene Urtheil in keiner Beziehung einem Bedenken unterliege, den Ausführungen desselben vielmehr überall beizupflichten sei.

In der Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeführt, daß durch die Annahme der Nichtanwendbarkeit der akademischen Gesetze der §. 13 der Str. Pr. Ordn., der §. 205 des Str. G. B., der Art. VI. der Verord-

nung vom 25. Juni 1867 und der §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1875 verletzt sei und in der Begründung hauptsächlich auf die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Appellationsgerichts vom 9. November 1872 und vom 7. Februar 1873 hingewiesen. Ferner ist eventuell behauptet, daß das Verfahren an einer Nichtigkeit leide, da das wesentliche Begriffsmerkmal der Anwendung tödtlicher Waffen festgestellt sei, ohne daß die Thatsachen oder Beweismittel, auf welche sich die Feststellung gründe, angegeben werden. Dies sei erheblich, zumal eine richtige Bestimmung des Begriffs tödtlicher Waffen zu einem anderen Resultate geführt haben würde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte indessen für begründet nicht erachtet werden.

Der prozessualische Angriff, daß die Thatsachen und Beweismittel, auf welche sich die Annahme gründet, daß die zur Anwendung gebrachten Waffen tödtliche im Sinne des §. 201 des Str. G. B. seien, in den Entscheidungsgründen nicht angegeben worden, ist — abgesehen davon, daß er sich gegen das Urtheil der ersten Instanz richtet — verfehlt. Die Thatsachen, auf welche jene Annahme in dem Urtheil gestützt ist, sind dahin angegeben, daß geschliffene Schläger angewendet und Vorkehrungen zur Verhütung der Gefährlichkeit dieser Waffe nicht getroffen worden seien und als Beweismittel ist das Zugeständniß in Bezug genommen und hiernach den Vorschriften des §. 353 Abs. 3 der Str. Pr. Ordn. vom 25. Juni 1867 genügt. Auch der Angriff wegen Gesetzverletzung ist nicht begründet.

Derselbe beruht auf der Ausführung, daß die Anwendung der Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs über den Zweikampf durch §. 32 der Gesetze für die Studirenden auf der Georg-August-Universität zu G. vom 31. März 1823 (Hannov. Ges. Samml. 1823 Abth. III. S. 62) ausgeschlossen sei. Diese Ausführung ist aber gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Der §. 32 a. a. O. bestimmt:

> Duelle oder Zweikämpfe, sowohl in- als außerhalb Landes, desgleichen jede Mitwirkung dazu, sind den Studirenden ohne Ausnahme verboten. Ist im Zweikampfe Jemand entleibt oder tödtlich verwundet worden, so soll der Fall nicht blos als disziplinarisch, sondern als peinlich angesehen, mithin nach den Kriminalgesetzen untersucht und bestraft werden.
>
> Hat dagegen der Zweikampf einen so traurigen Erfolg nicht gehabt, so u. s. w.
>
> (Folgen die speziellen Bestimmungen über die anzuwendenden Disziplinarstrafen.)

Die Konsequenz des Abs. 2 des §. 32 ist die, daß wenn in einem Zweikampfe eine Tödtung oder tödtliche Verwundung nicht stattgefunden hat, der Fall nur als disziplinarisch, nicht als peinlich anzusehen sei und nicht nach den Kriminalgesetzen untersucht und bestraft werden solle. Diese Bestimmung regelt nicht allein die Zuständigkeit der akademischen Behörden gegenüber den ordentlichen Gerichten; sie ist vielmehr materiellen Inhalts, indem sie die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts hinsichtlich der Studirenden der Universität G. für gewisse Fälle außer Anwendung läßt und in den folgenden Absätzen des Paragraphen (wie auch in den folgenden Paragraphen) spezielle Bestimmungen über die Bestrafung der Studentenduelle giebt.

Die Frage, ob diese Bestimmung, insoweit sie eine Ausnahme von der Geltung der allgemeinen Strafgesetze begründet, gegenwärtig noch in Kraft sei, kann weder nach der früheren Hannoverschen Gesetzgebung, noch nach den für die neuerworbenen Provinzen erlassenen Preußischen Gesetzen gelöst werden. Sie findet ihre Lösung in den Rechtsgrundsätzen, welche für das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung im Allgemeinen und für das Verhältniß der Reichsstrafgesetzgebung zur Landesstrafgesetzgebung im Besonderen gelten.

In ersterer Beziehung stellt Art. 2 der Reichsverfassung den Grundsatz auf, daß, soweit das Gebiet der Reichsgesetzgebung reicht, die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; in letzterer Beziehung kommt hauptsächlich der §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 in Betracht, nach welchem das Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft gesetzt ist.

Für die künftige Landesgesetzgebung in Strafsachen sind ferner im §. 5 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 gewisse Beschränkungen aufgestellt und auch hierbei ist die Voraussetzung, daß es sich nur um landesgesetzliche Vorschriften über Materien handle, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, ausdrücklich ausgesprochen.

Es ist hiernach bei der Regelung der Grenzen zwischen der Reichsstrafgesetzgebung und der Landesstrafgesetzgebung sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, sowohl in Beziehung auf die bereits erlassenen

als auf die noch zu erlassenden Landesgesetze der Grundsatz festzuhalten, daß solche Handlungen, welche durch das Reichsstrafrecht mit Strafe bedroht sind (Materien), auch lediglich nach dem Reichsstrafrecht beurtheilt werden müssen, daß es der Landesgesetzgebung nicht zusteht, solche Handlungen selbstständig mit Strafe zu bedrohen oder sie sogar aus dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts ganz auszuscheiden und dem Gebiete des landesrechtlich zu behandelnden Disziplinarstrafrechts zu überweisen, daß ebensowenig ältere landesgesetzliche Bestimmungen, in denen dies geschehen ist, als in Kraft gebliebene angesehen werden können.

Daß der Zweikampf eine Materie ist, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist, steht außer Frage. Eine Beschränkung in Betreff der Duelle der Studirenden ist in dem Reichsstrafgesetzbuche selbst nicht enthalten. Sie kann in dasselbe auch nicht hineingetragen werden durch die Behauptung, daß der Zweikampf der Studirenden nicht eine im Strafgesetzbuch behandelte Materie sei, denn der Begriff der »Materie« ist von der Frage nach der Person, welche die Strafthat verübt hat, in der Regel unabhängig. Allerdings giebt es eine Anzahl von strafbaren Handlungen, bei denen die Person des Thäters in Betracht kommt, insbesondere gehören hierzu die Beamtenvergehen, und es könnte daher in Bezug auf solche Vergehen die Frage entstehen, ob es der Landesgesetzgebung gestattet sei, Handlungen, welche das Strafgesetzbuch nur in Bezug auf öffentliche Beamte gestraft sehen will (z. B. passive Bestechung), anderen Personen gegenüber mit Strafe zu bedrohen oder ob dies unzulässig sei, weil die bedrohte That Gegenstand des Strafgesetzbuchs, eine von demselben behandelte Materie sei.

Wenn aber, wie dies bei den meisten Dilikten — und insbesondere auch beim Zweikampfe — der Fall ist, die Handlung selbst ohne jede Unterscheidung nach der Person des Thäters ganz allgemein mit Strafe bedroht ist, so ist eine Unterscheidung nach der Person des Thäters und die Annahme, daß eine andere »Materie« vorliege, je nachdem der Thäter dem einen oder anderen Stande angehöre, ohne rechtlichen Halt.

Die Motive des Reichs-Strafgesetzbuchs geben, indem sie den Grundsätzen des Preußischen Strafgesetzbuchs über die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfs zustimmen, keinen Grund zu der Annahme, daß auch die Bestimmung des Preußischen Rechts über die Duelle der Studirenden hätten adoptirt werden sollen.

Die Hinweisung endlich auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, durch welchen die Bestrafung aller Duelle mit Hiebwaffen unter den Studirenden der Universität zu Kiel und zu Marburg der akademischen Disziplinarbehörde überwiesen ist, sofern kein Theil eine schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten hat, war zwar zur Zeit der Geltung des Preußischen Strafgesetzbuchs für die Interpretation von Wichtigkeit, weil sowohl der Allerhöchste Erlaß als auch das Preußische Strafgesetzbuch für Preußen gegebene Bestimmungen waren, daher jener Erlaß in Bezug genommen werden konnte, um den Willen »des Gesetzgebers« nachzuweisen.

Gegenüber dem Reichs-Strafgesetzbuch aber kann jener Allerhöchste Erlaß nach dem vorher Ausgeführten nicht entscheidend sein, und die Ausführung, daß in diesem Erlasse sich der Wille des Gesetzgebers kundgegeben habe, ist nicht zutreffend, weil der Allerhöchste Erlaß vom 22. November 1867 und das Reichs-Strafgesetzbuch keineswegs derselben legislatorischen Quelle entsprungen sind und aus dem Willen der Landesgesetzgebung nicht auf den Willen der späteren Reichsgesetzgebung geschlossen werden kann.

Hiernach können die §§. 201—210 des Strafgesetzbuchs, wenn deren Voraussetzungen festgestellt sind — wie dies vorliegend der Fall ist — nicht aus dem Grunde außer Anwendung bleiben, weil die Landesgesetze besondere Bestimmungen über Duelle der Studirenden enthalten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 6. Juni 1877.

I. 2478.

Crim. 76. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

rlage:
v. Galen

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. August 1877. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath Hoppe in Berlin ist unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Vize-Präsidenten des Obergerichts, Ober-Justizrath Heise in Hannover ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:

die Obergerichts-Assessoren Bahr in Stade und Struckmann in Göttingen.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

die Landgerichts-Assessoren Lenders in Elberfeld und Spanken in Cleve.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Lutterbeck in Dortmund bei dem Kreisgericht in Münsterberg,

der Kreisgerichts-Rath Hagen in Alt-Landsberg bei dem Kreisgericht in Insterburg und

der Kreisgerichts-Rath Schmohl in Schlawe bei dem Kreisgericht in Culm.

Dem Oberamtsrichter Trautmann in Buxtehude ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Oberamtsrichter Collmann in Melsungen und

dem Friedensrichter, Justizrath Maurmann in Eitorf

die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Ernannt sind:

zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath:

der Stadt- und Kreisrichter Dr. Meinecke in Magdeburg;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Appellationsgerichts zu Posen:

die Kreisrichter Großmann in Schroda, Hainke in Ostrowo, Mansfeld in Wreschen und Kasel in Krotoschin;

im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg:

die Kreisrichter von Münchow und Münzer in Bromberg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:

der Kreisrichter Hanow in Halberstadt;

im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg:

die Kreisrichter von Schilgen in Groß-Salze, Meinhard in Genthin und Hesse in Seehausen i. A.;

im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:

die Kreisrichter Stüler in Wippra, Saß in Suhl, Krause in Eisleben, von Brandt in Stolberg am Harz und Giese in Sangerhausen;

im Departement des Appellationsgerichts zu Münster:

der Kreisrichter Wenner in Dülmen;

im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

der Kreisrichter Freiherr von der Horst in Minden;

im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:

die Kreisrichter Ostermann in Broich, Schrader in Dortmund, Cappell in Essen und Schwenger in Duisburg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg:

der Kreisrichter Hesse in Laasphe;

im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein:

die Kreisrichter Reiff und Klein in Braunfels;

im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel:

die Kreisrichter Tagg in Kiel und Sudeck in Altona;

im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel:

der Kreisrichter Varnhagen in Arolsen;

im Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden:

der Kreisrichter Riebel in Limburg;

zu Ober-Amtsrichtern:

im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel:

der Amtsrichter Adler in Flensburg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel:

die Amtsrichter Koehler in Ziegenhain, Ducke in Frankenberg, Fenner in Fronhausen, Calaminus in Frankenberg, von Hagen in Steinau und Dr. Walbeck in Arolsen;

im Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden:

der Amtsrichter Dr. Fenner von Fenneberg in Selters;

im Departement des Apellationsgerichts zu Celle:

die Amtsrichter Hemmerich in Isenhagen, Bethe in Osterode am Harz, Jordan in Hannover, Hoelscher in Harburg, Reuter in Geestemünde und Francke in Neustadt a. R.;

zum Justizrath:

der Friedensrichter Meulenbergh in Remscheid.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Schlenther in Stallupönen an das Kreisgericht in Insterburg,

der Ober-Amtsrichter Israel in Rosenthal an das Amtsgericht in Hersfeld,

der Kreisrichter von Habel in Neustettin als Amtsrichter an das Amtsgericht in Corbach,

der Kreisrichter Graen in Rietberg an das Kreisgericht in Warburg und

der Kreisgerichts-Rath Kob in Lötzen an das Kreisgericht in Marggrabowa, unter Uebertragung der Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Luthe bei dem Kreisgericht in Dorsten,

der Gerichts-Assessor Keber bei dem Kreisgericht in Angermünde,

der Gerichts-Assessor Froelke bei dem Kreisgericht in Sensburg,

der Gerichts-Assessor Bienko bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel,

der Gerichts-Assessor Grunwald bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Bette bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor Stephan bei dem Kreisgericht in Schrimm und

der Gerichts-Assessor Grieser bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Treptow a. R.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Haarmann ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Trier ernannt.

Dem Staatsanwalt von Uechtritz-Steinkirch in Breslau ist der Rang eines Rathes IV. Klasse beigelegt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Bienko in Königsberg i. Pr. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Wehlau versetzt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Referendar Dr. Brüggemann ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Ulfert in Berlin ist aus Anlaß seines Amtsjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt Langer in Rybnik und
der Advokat und Notar Raube in Ilfeld
sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Geßner in Heydekrug ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Memel mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Bernhardt,
der Referendar Jastrow und
der Referendar Haack
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Seibertz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Friese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar Dr. Fibler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendar Wilhelm und
der Referendar Sander
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Ritzel,
der Referendar Scheel und
der Referendar Zießler
im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor von Wolff und
dem Gerichts-Assessor Hummel
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst, Ersterem Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Amtsgerichts-Sekretär Schmidt in Ems ist der Kronen-Orden IV. Klasse,
dem Handelsgerichts-Sekretär Daners in Barmen bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath,
dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Dittmar in Greifenhagen aus derselben Veranlassung der Titel Kanzlei-Sekretär und
dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Fritz in Bärwalde N.M. aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Müller zu Havanna, in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls, ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 für den dortigen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 8. Mai 1877, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs für das Jahr 1877.

Von dem Reichskanzler-Amt wird für das Jahr 1877 eine neue Ausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs veranstaltet. Das Werk erscheint Ende d. M. im Verlage der Buchhandlung »Carl Heimann's Verlag« in Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung für den Preis von 3,75 ℳ. pro Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es für den Preis von 4,50 ℳ. pro Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 8. Mai 1877.

Der Präsident des Reichskanzler-Amts.
In Vertretung:
Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Justizbehörden mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die neue Ausgabe inzwischen erschienen ist.

Berlin, den 30. Juli 1877.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 2092. Just.-Minist. 9. Vol. 23.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. August 1877. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Clauswitz ist zum Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals und

der Appellationsgerichts-Rath Rintelen in Hamm zum Ober-Tribunals-Rath

ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justizrath, Appellationsgerichts-Rath Schlüter in Paderborn ist unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weber bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,

der Gerichts-Assessor Schellbach bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Belgern, und

der Gerichts-Assessor Ritzel bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Senftenberg.

Versetzt sind:

der Ober-Amtsrichter Lauenstein in Wilhelmshaven an das Amtsgericht in Winsen a. L.,

der Kreisrichter Buttler in Mühlhausen i. Ostpr. an das Kreisgericht in Guben,

der Kreisrichter Schmidt in Pencun an das Kreisgericht in Demmin und

der Kreisrichter Kroenitz in Friedeberg N. M. an das Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Seelow.

Dem Kreisrichter Wallach in Gardelegen ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Direktor Jüngling in Trebnitz und

der Kreisgerichts-Rath Sellmer in Landsberg a. W.

sind gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Den bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten,

Kommerzien-Rath Prinzen in M. Gladbach und

von der Leyen in Crefeld

ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Harrassowitz in Stettin ist an die Kreisgerichte in Spandau und Neu-Ruppin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, versetzt.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brand in Dortmund ist der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Castagne in Kiel der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Obergerichts-Anwalt, Justizrath Reuter in Hildesheim und

der Advokat Stegemann in Göttingen

sind gestorben.

G. Gerichts-Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Jennhahn und

dem Gerichts-Assessor Bolbt

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, letzterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung, ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Friedensgerichtsschreiber Günther in Münstermayfeld ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Krackewitz in Zielenzig der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Uebersicht

der Geschäfte bei der Justiz-Prüfungs-Kommission im Jahre 1876.

(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1876 S. 132.)

Der Umfang der Geschäfte der Justiz-Prüfungs-Kommission hat sich im Jahre 1876 gegen die Vorjahre erheblich vermehrt, indem die Zahl der neuen Aufträge		396
betrug, während im Jahre 1875	269	
» » 1874	272	
» » 1873	331	
» » 1872	242	
Aufträge ertheilt wurden.		
Aus den Jahren 1874 und 1875 war noch ein Bestand von		88
Kandidaten verblieben; die Gesammtzahl derselben belief sich daher im Jahre 1876 auf		484
Von diesen hatten 25 die Prüfung zu wiederholen und 459 dieselbe zum ersten Male abzulegen.		
Vor Abnahme der Prüfung ist ein Kandidat gestorben, einer wegen Krankheit ausgeschieden und 2 sind auf ihren Antrag entlassen; nach Abzug dieser		4
sind mithin verblieben		480
gegen 341 im Vorjahre.		
Die Prüfung haben mit Erfolg bestanden:		
mit dem Prädikat »gut«	35	
» » » »ausreichend«	243	
zusammen	278	
nicht bestanden haben	26	
sind		304
Es sind mithin als Bestand verblieben		176

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1876 in folgender Weise:

Nummer.	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der Kandidaten, einschl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon haben die Prüfung bestanden mit dem Prädikate gut.	ausreichend.	zusammen.	nicht bestanden bezw. wegen Ausscheidens und Ablebens nicht abgelegt.	sind im Bestande verblieben.
1.	Arnsberg	11	—	6	6	1	4
2.	Berlin	64	2	32	34	3	27
3.	Breslau	78	3	35	38	6	34
4.	Bromberg	1	—	1	1	—	—
5.	Cassel	7	—	2	2	1	4
6.	Celle	25	3	11	14	2	9
7.	Cöln	68	10	33	43	1	24
8.	Cöslin	5	—	3	3	1	1
9.	Ehrenbreitstein	3	—	1	1	—	2
10.	Frankfurt a. M.	4	2	—	2	—	2
11.	Frankfurt a. O.	13	—	8	8	—	5
12.	Glogau	7	—	3	3	—	4
13.	Greifswald	2	1	—	1	—	1
14.	Halberstadt	16	—	8	8	2	6
15.	Hamm	5	—	3	3	—	2
16.	Insterburg	2	—	—	—	—	2
17.	Kiel	11	—	9	9	1	1
18.	Königsberg	30	—	18	18	5	7
19.	Magdeburg	8	—	6	6	—	2
20.	Marienwerder	7	1	2	3	1	3
21.	Münster	19	2	10	12	2	5
22.	Naumburg	46	7	25	32	3	11
23.	Paderborn	16	3	8	11	—	5
24.	Posen	12	1	6	7	—	5
25.	Ratibor	7	—	5	5	—	2
26.	Stettin	8	—	4	4	1	3
27.	Wiesbaden	9	—	4	4	—	5
	Summa	484	35	243	278	30	176

In der Zahl der Referendare ist gegen die Vorjahre eine beträchtliche Vermehrung eingetreten. Es waren nämlich im Juli 1876 überhaupt 2326
Referendare vorhanden, wogegen die Zahl derselben

im Juli 1875	1983
Ende 1874	1897
» 1873	1685
» 1872	1585

betrug. Die meisten Referendare waren:

im Departement des Kammergerichts	333
» » » Appellationsgerichts in Breslau	270
» » » Appellationsgerichtshofes in Cöln	257
» » » Appellationsgerichts in Celle	165
» » » Ostpreußischen Tribunals in Königsberg	141
» » » Appellationsgerichts in Naumburg	128.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. August 1877. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Hirschfeld in Bromberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Gutbier in Posen aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Der Tribunals-Rath, Geheime Justizrath Nitschmann in Königsberg ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Schubert in Lauban ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Stadtgerichts-Rath Petsch in Berlin und

dem Kreisgerichts-Rath Petri in Kupp

ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, letzterem aus Anlaß seiner Pensionirung,

verliehen.

Die Versetzung des Kreisrichters Schmidt in Pencun an das Kreisgericht in Demmin (Just.-Minist.-Bl. S. 179) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schulemann in Gnesen an das Kreisgericht in Inowrazlaw, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisgerichts-Rath Grünhagen in Memel an das Kreisgericht in Brandenburg,

der Kreisgerichts-Rath Krug in Bütow an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Mencke in Daaden als Gerichts-Kommissar nach Kirchen, Kreisgerichts-Bezirk Altenkirchen,

der Kreisgerichts-Rath Beyerle in Neuwied an das Kreisgericht in Altenkirchen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Daaden,

der Kreisrichter Kelch in Zempelburg an das Kreisgericht in Löbau,

der Kreisrichter Engelhard in Tribsees an das Kreisgericht in Demmin,

der Kreisrichter Langsdorff in Hattingen an das Kreisgericht in Dortmund und

der Kreisrichter Martini in Pitschen an das Kreisgericht in Pleß.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Degener bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Neuenburg,

der Gerichts-Assessor Dr. Röher bei dem Kreisgericht in Bochum und

der Gerichts-Assessor Schultz bei dem Kreisgericht in Coesfeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haltern.

Der Gerichts-Assessor Rößler ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rosenthal ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter Dr. Wilhelm in Diepholz vom 1. Oktober d. J. ab,

dem Ober-Amtsrichter Gagel in Neustadt in Hessen,

dem Kreisgerichts-Rath Thieme in Eisleben,

dem Kreisgerichts-Rath Hahn in Posen und

dem Kreisgerichts-Rath Scheele in Pyritz

mit Pension,

dem Kreisrichter Dr. Arndt in Essen behufs Uebertritts zur Bergverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Möller in Marburg,

der Stadtgerichts-Rath Brose in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Oestreich in Hoyerswerda und

der Kreisrichter Limbourg in Essen

sind gestorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten, Geheimen Kommerzien-Raths Friedrich von Eynern, sowie

der bisherigen Richter Friedrich Osteroth, Heinrich Heegmann, Wilhelm Bredt und Hermann von Lohr

als Präsidenten, beziehungsweise Richter, ferner

der bisherigen Ergänzungsrichter, Kommerzien-Rath Gustav Hilger, August Walther und Peter Karl Neumann und der Kaufleute Julius Erbslöh jun. und Heinrich von Ragué

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Barmen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Amtsrichter Andersen in Sonderburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Altona ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt und zugleich der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisrichter Dr. Brinkmann in Duisburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hagen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm, ernannt.

Der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Justizrath Pfeifer,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoffmann in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar Struve in Heide und

der Rechtsanwalt und Notar Jauernik in Nakel

sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Müller in Mühlhausen i. Th. ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Amte als Notar entlassen.

F. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor von Bothmer ist in Folge seiner Ernennung zum Vize-Konsul in Constantinopel aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Dr. Rosenthal behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung,

dem Gerichts-Assessor von Hasselbach,

dem Gerichts-Assessor Cranz und

dem Gerichts-Assessor von Graefe

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichts-Assessor von Lilienthal.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Romberg in Duisburg ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die bei dem Kreisgericht in Schleswig und dem Amtsgericht in Preetz erledigten beiden Richterstellen sind auf das Kreisgericht und auf das Amtsgericht in Altona übertragen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 17. August 1877, — betreffend die Berichtigung eines Schreibfehlers in der Allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1877 wegen Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel.

(Just.-Minist.-Bl. S. 161.)

Die im Eingange der Allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1877 in Bezug genommene Allgemeine Verfügung, in deren Anlage die Bestimmungen über das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern zusammengestellt sind, datirt nicht vom 9. Mai 1874, sondern vom 5. Juni 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 103).

Berlin, den 17. August 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Grundbuchämter im Bezirke des Appellationsgerichts in Cassel.
I. 2593. Hypothekens. 34. Vol. 3.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1877, — betreffend den Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizbehörden.

Allg. Verf. vom 17. Januar 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 16).

Nach einer Mittheilung des Kaiserlichen Auswärtigen Amtes sind schon mehrfach Verzögerungen im Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden dadurch hervorgerufen worden, daß letztere die für das Auswärtige Amt bestimmten Schriftstücke unter der Adresse des Reichskanzler-Amts absenden. Ein solches Verfahren befindet sich im Widerspruch mit der bestehenden Organisation, nach welcher das Reichskanzler-Amt und das Auswärtige Amt zwei selbstständig nebeneinander stehende oberste Reichsbehörden bilden, und die Justizbehörden werden deshalb unter Bezugnahme auf die diesseitige Allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1870 darauf hingewiesen, daß in dem Geschäftsverkehr mit dem Auswärtigen Amt den obigen Ressortverhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden muß.

Berlin, den 21. August 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2890. A. 23.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. September 1877. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Gisevius in Marienwerder ist zum Direktor des Appellationsgerichts in Arnsberg mit dem Range eines Ober-Regierungs-Raths ernannt.

Der Tribunals-Rath Klingner in Königsberg i. Pr. ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Müller in Münster bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Kreisgerichts-Rath Sames in Neuwied bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Kreisgerichts-Rath Bartsch in Gleiwitz bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Kreisgerichts-Rath Daubenspeck in Brandenburg und

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Hopf in Unna

bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisgerichts-Rath Lindemann in Eisleben und

der Kreisgerichts-Rath Boguslav Müller in Posen

bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und

der Obergerichts-Rath von Lenthe in Hildesheim bei dem Appellationsgericht in Kiel.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Otte in Neustadt O. Schl. ist an das Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Tarnowitz, versetzt.

Dem Kreisrichter Ilse in Egeln ist behufs Uebertritts zur Steuerverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Burger in Herford und

der Kreisrichter Dominski in Ortelsburg

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Unger ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Grätz und Wollstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grätz, ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Meyer in Kempen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lublinitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lublinitz, und

der Kreisrichter Scheu in Prökuls zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heydekrug und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heydekrug,

ernannt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Wilberg in Potsdam ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 57.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1877.

1. Ein Notar, welcher Verhandlungen aufnimmt, die seitens der betheiligten Gläubiger eine unmoralische Ausbeutung der Noth und Unwissenheit der Schuldner enthalten, verletzt die Pflichten der Ehre und des Anstandes, wenn der Inhalt der Verhandlungen auch nicht gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz verstößt.

2. Bei verwickelten, auffällige Verpflichtungen der Schuldner enthaltenden Geschäften ist die erforderliche Belehrung der Interessenten ausdrücklich im Akte zu erwähnen.

Not.-Ordn. vom 11. Juli 1845 §§. 1 und 4.

In der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Rechtsanwalt und Notar M. zu W. hat der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu N. in seiner Sitzung vom 24. März 1877 auf Grund mündlicher Verhandlung nach Lage der Akten:

in Erwägung, daß der Angeklagte, welcher bisher in seiner Amtsführung vorwurfsfrei geblieben, gegen den aber durch Beschluß des Ehrenraths vom 11. März und 12. Mai 1876 die Untersuchung in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1847 eröffnet worden, anerkannt hat, die sämmtlichen in beglaubigter Abschrift zu den Untersuchungsakten gebrachten Verhandlungen aus den Jahren 1873, 1874 und 1875 (folgt die nähere Bezeichnung von 22 Akten);

in Erwägung, daß der Angeklagte zwar behauptet, daß den Interessenten der Inhalt ihrer Erklärungen, sei es von ihm, sei es durch den Dolmetscher, stets klar gemacht worden, daß seiner Auffassung nach die Akte gegen Verbotsgesetze nicht verstoßen, daß es seine Pflicht gewesen, dieselben auf Verlangen der Parteien aufzunehmen, daß er wiederholt bestrebt gewesen, von der Eingehung derartiger Verträge abzurathen, und er sie erst aufgenommen, nachdem die Parteien darauf bestanden, und er sich überzeugt, daß sie den Inhalt und die Tragweite derselben genau verstanden, sowie, daß er sich in allen Fällen stets bemüht, den Interessenten den Inhalt der vor ihm instrumentirten Verhandlungen deutlich zu machen;

in Erwägung ferner, daß auch über diese Behauptungen durch eidliche Vernehmung eines Theils der vom Angeklagten darüber benannten Zeugen, sowie durch Vernehmung einer Anzahl solcher Personen, welche sich in den Akten verbindlich gemacht, ein Beweis erhoben worden ist, daß der Ehrenrath aber ohne Rücksicht auf das Resultat dieses Beweises, indem er den Zeugen einerseits keinen vollen Glauben schenkt, andererseits aber auch ihre Bekundungen gegen den materiellen Inhalt der Akte selbst für unerheblich erachtet, durch diesen vielmehr und die Formulirung der einzelnen Akte, deren Fassung in mehreren Fällen sogar für einen Rechtskundigen ein leichtes Verständniß und eine sofortige klare Uebersicht schwierig erscheinen läßt, unzweifelhaft gemacht ist, daß die erklärenden Personen, fast sämmtlich dem Bauernstande angehörig, die von ihnen abgegebenen Erklärungen in ihrer vollen Bedeutung nicht zu verstehen im Stande gewesen sind, daß ihnen namentlich nicht klar sein konnte, welchen Verbindlichkeiten sie sich unterwarfen,

wenn sie sich, wie in einer Anzahl der bezeichneten Akte geschehen, außer der Zahlung von Zinsen auch noch der von Monatsprovisionen unterwarfen, ohne daß in der Verhandlung selbst erkenntlich gemacht ist, daß diese Provisionen sachlich einen erhöhten Zinssatz darstellten, daß die Stipulationen von Konventionalstrafen für Unpünktlichkeit in der Zins- oder Ratenzahlung oder in der Erfüllung anderer übernommener Pflichten, sowie die in einzelnen Akten stipulirte Garantie für die Handlungen dritter Personen, welche der Erklärende in bestimmter Frist herbeizuführen sich verpflichtete, bei der knappen und gedrängten Form der Erklärungen nach der Ueberzeugung des Ehrenraths von den Erklärenden in ihrer Tragweite nicht haben verstanden werden können, was alles der Ehrenrath bei den zur Lesung gebrachten Verhandlungen als erwiesen und demnach als thatsächlich festgestellt erachtet hat; daß der Angeklagte als Notar in verschiedenen Fällen zu W. in den Jahren 1873 und 1874 von solchen Personen Erklärungen instrumentirt, welche nicht im Stande gewesen, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen, daß der Angeklagte diese Unfähigkeit der instrumentirenden Personen hätte wahrnehmen müssen und auch in der That wahrgenommen hat, daß hiernach auf die von der Vertheidigung event. beantragte weitere Beweisaufnahme, als dem Inhalte der verlesenen Urkunden gegenüber thatsächlich unerheblich, nicht weiter einzugehen, vielmehr als festgestellt zu erachten war, daß der Angeklagte nach §. 4 der Notariats-Ordnung zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Belehrung verpflichtet gewesen, die angeblich mündlich ertheilte, aber zu Protokoll nicht registrirte Belehrung selbst, wenn sie stattgefunden hat, dennoch in Rücksicht auf die angezogene Vorschrift der Notariats-Ordnung unzureichend gewesen wäre, der Angeklagte also in wiederholten Fällen die ihm nach §. 4 der Notariats-Ordnung obliegenden Pflichten verletzt hat;

in Erwägung, daß er sich hierdurch zugleich in idealer Konkurrenz einer Verletzung der besonderen Pflichten, welche ihm als Notar in Beziehung auf den Anstand und die Ehrenhaftigkeit obliegen, schuldig gemacht, indem er bei der Aufnahme derartiger Akte, in denen Leute ungebildeten Standes Verpflichtungen übernehmen, welche sie verbindlich machten, den Gläubigern ganz ungewöhnlich hohe Vortheile für die Hingabe von Darlehnen zu gewähren, da in diesen Akten nicht bloß Zinsen, welche in ihrem Jahresbetrage zwischen 48 Prozent und 8 Prozent betragen, versprochen sind, sondern neben diesen Zinsen in verschiedenen Fällen nach Konventionalstrafen zwischen 500 und 50 Thalern schwankend, sowie Monatsprovisionen von ½ bis 1½ Prozent zugesichert sind, in einzelnen Fällen sogar der Zinssatz nicht nach Jahresraten, sondern auf eine bestimmte Zahl von Tagen stipulirt ist, kein Bedenken getragen hat, zu Gunsten selbstsüchtiger Wucherer von ungebildeten Leuten Verpflichtungen zu instrumentiren, welche geeignet erscheinen, deren Wohlfahrt zu beeinträchtigen, und auf diese Weise dem, wenn auch durch die Gesetze nicht verbotenen, so doch moralisch verwerflichen Treiben solcher Menschen Vorschub geleistet hat, hierin aber die Verletzung eben jener besonderen Standespflichten in Beziehung auf die Ehrenhaftigkeit und den Anstand gefunden werden muß, der Angeklagte also wegen Verletzung dieser Pflichten und wegen wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 4 der Notariats-Ordnung sich strafbar gemacht und deshalb nach §§. 2 und 12 des Gesetzes vom 30. April 1847 zu bestrafen war, bei Lage der Sache aber der von Seiten des Ober-Staatsanwalts gestellte Strafantrag durchaus angemessen erschien, der Kostenpunkt aber nach §. 19 des Gesetzes vom 30. April 1847 sich erledigt;

in Erwägung endlich, daß der Ehrenrath die ursprünglich auch darauf ausgedehnte Untersuchung, daß der Angeklagte in verschiedenen Akten unter Nichtberücksichtigung des noch fortbestehenden Verbots des Anatozismus, Stipulationen wiederholt instrumentirt, welche einen solchen enthalten, ohne die Interessenten in dieser Beziehung vorschriftsmäßig belehrt zu haben (§. 3 der Notariats-Ordnung) im Laufe des Verfahrens einzustellen beschlossen, weil die hier angeregte Frage eine noch nicht definitiv entschiedene juristische Kontroverse enthält, der Angeklagte aber nicht für verpflichtet erachtet worden, solche Kontroverse bei Aufnahme von Notariatsakten zu berücksichtigen, mithin hierin ein strafbares Verhalten nicht als vorliegend anzunehmen war,

im Namen des Königs

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte der wiederholten Verletzung der Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegen und der

Verletzung der besonderen Pflichten der Ehrenhaftigkeit und des Anstandes schuldig und deshalb mit einem durch eine Geldstrafe von 500 Mark (Fünfhundert Mark) verschärften Verweis zu belegen, auch schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Das Königliche Ober-Tribunal bestätigte dieses Erkenntniß:

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Rechtsanwalt und Notar M. zu W.,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin in seiner Sitzung vom 15. Juni 1877, für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 24. März 1877 zu bestätigen und dem Angeschuldigten die baaren Auslagen des Verfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von dem Angeschuldigten mit dem Antrage:

ihn principaliter für nicht schuldig zu erachten, event. nur mit einem Verweise zu belegen angebrachte Appellation ist nicht begründet.

Er hat zunächst gegen den §. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 dadurch verstoßen, daß er die ausdrückliche Erwähnung einer Belehrung der Interessenten — meist bäuerlicher Wirthe — über die rechtlichen Folgen der beabsichtigten Geschäfte nicht protokollirt hat. Deshalb fehlt der vorgeschriebene Beweis, daß sie in der That, worauf der Angeschuldigte sich beruft stattgefunden habe. Daß sie aber nach dem Bildungsstande der Aussteller erforderlich war, muß aus den Gründen des ersten Richters angenommen werden, zumal in der Behauptung, sie habe stattgefunden, ein Anerkenntniß ihrer Nothwendigkeit enthalten ist.

Sodann läßt sich der Annahme des ersten Richters, daß die beanstandeten Geschäfte an sich seitens der betheiligten Gläubiger eine unmoralische Ausbeutung der Noth und Unwissenheit der Schuldner enthalten, nichts entgegensetzen.

Aber auch sein Vorwurf, daß der Angeschuldigte denselben durch sein Verhalten mit Hintansetzung des Anstandes und der Ehrenhaftigkeit, welche sein Beruf bedingt, Vorschub geleistet habe, ist in der Menge der zweideutigen Geschäfte, der auffälligen Verpflichtungen der Schuldner hierbei, der verwickelten und nicht leicht verständlichen Art ihrer Fassung und der Unterlassung der ausdrücklichen Erwähnung einer Belehrung vollkommen begründet. Es ist vom Angeschuldigten nicht, wie ihm oblag, geprüft worden, ob, in welchen Grenzen und Formen überhaupt eine Betheiligung seinerseits beim Zustandekommen solcher Geschäfte stattfinden durfte, ohne den eigenen Pflichten des Anstandes und der Ehrenhaftigkeit zu nahe zu treten. Er hat deshalb den von seinen Standesgenossen erhobenen Vorwurf durch sein Verhalten verschuldet.

Von diesen ist seine bisherige Unbescholtenheit berücksichtigt worden und es liegt zu einer Strafmilderung kein Anlaß vor.

Hieraus folgt die Bestätigung des ersten Urtels und gemäß §. 19 der Verordnung vom 30. April 1847 die Bestimmung des Kostenpunktes.

Ausgefertigt 2c.

Berlin, den 15. Juni 1877.

(L. S.) Unterschrift.

Nr. 138/1323 77 D. Sen. I.
Acta N. 5. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag.
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. September 1877. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Fraentzel in Posen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Reibe in Frankfurt a. O. ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Dr. Wilhelm in Diepholz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Coeler in Lyck an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisrichter Stock in Darkehmen an das Kreisgericht in Brandenburg,

der Kreisrichter Kuhnow in Alt-Landsberg und

der Kreisrichter Kellerhoff in Iserlohn

als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,

der Friedensrichter Mauß in Eckenhagen an das Friedensgericht in Eitorf.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Hille in Lippehne, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

mit Pension,

dem Kreisrichter Halbe in Schönlanke, behufs Uebertritts zu Militär-Verwaltung,

dem Kreisrichter Zitelmann in Pyritz und

dem Kreisrichter Kuttig in Meseritz

behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Koehn in Bütow ist in gleicher Amtseigenschaft an die Kreisgerichte Stettin und Greifenhagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Tschuschke ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Ritschl in Tempelburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Naugard und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naugard, und

der Gerichts-Assessor Dr. Isaac zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Anclam und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Swinemünde,

ernannt.

Der Advokat Schnaas in Cöln ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst und

der Advokat Dörpinghaus in Barmen zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld

ernannt.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Dr. Haase in Hannover hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Schmidt in Marienwerder und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kutzner in Fraustadt sind gestorben.

E. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westfalen an nachstehende Beamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Meyer in Paderborn;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Staatsanwalt Irgahn in Paderborn;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bachmann in Bielefeld,
dem Kreisgerichts-Direktor Consbruch in Hagen,
dem Staatsanwalt von Hoevel in Dortmund,
dem Appellationsgerichts-Rath Langenbeck in Paderborn,
dem Appellationsgerichts-Rath Plate in Münster,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rauschenbusch in Hamm,
dem Kreisgerichts-Direktor Sack in Paderborn,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheele in Arnsberg,
dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Schnösenberg in Medebach,
dem Appellationsgerichts-Rath Stegemann in Hamm;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Hartmann in Hamm;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Staatsanwalt Schlüter in Essen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsboten und Exekutor Bangen in Haltern,
dem Gerichtsboten und Exekutor Bloemecke in Kirchhundem,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Gollücke in Dortmund,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Jürgens in Münster,
dem Gerichtsboten Jung in Laasphe,
dem Gerichtsboten und Exekutor Lange in Ahlen,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Struve in Hagen,
dem Gerichtsboten und Exekutor Troske in Halle i. Westf.,
dem Gerichtsboten und Exekutor Vogel in Meinertshagen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 11. September 1877, — betreffend die Beschreibung der Preußischen Stempelmarken.

Gesetz vom 18. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 11).
Allg. Verf. vom 17. April 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 68).

Die nachstehende Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. Juni 1877 nebst der darin in Bezug genommenen Beschreibung der Preußischen Stempelmarken wird den Justizbehörden hierdurch im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 17. April d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 68) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 11. September 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3134. Steuersachen 14. Vol. 5.

a.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. März d. J. (III. 2064) erhalten Ew. Hochwohlgeboren beifolgend Abschrift einer Beschreibung von den anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden neuen Stempelsorten, mit dem Auftrage, dieselbe durch Bekanntmachung in den Amtsblättern zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1877.

Finanz-Ministerium.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.
III. 6645.

b.

Beschreibung
der Preußischen Stempelmarken.

A. Für Beträge von ½ bis 6 Mark:

Die Marken enthalten in braunrothem verzierten Unterdruck zwei Felder mit der Inschrift: »Stempelmarke« und »Preussen« und auf dem guillochirten Mittelfelde in schwarzer Farbe den Aufdruck der Werthzahl mit der Bezeichnung *M.*

Die Größe der Marken ist der bisherigen gleich.

B. Für Beträge von 10 Mark und darüber:

Die Form und Zeichnung der Marken ist den bisherigen gleich.

Die Farbe des Unterdrucks ist braunroth wie bei den Marken für geringere Beträge. Der Aufdruck der Werthrosette ist karminroth.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Unter der Presse befindet sich:

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. September 1877. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Holle in Hagen ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Die Versetzung des Kreisrichters Martini in Pitschen an das Kreisgericht in Pleß (Just.-Minist.-Bl. S. 183) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Matthes in Friedeberg N. M. an das Kreisgericht in Pleß,

der Kreisrichter Bernhardi in Naugard als Amtsrichter an das Amtsgericht in Melsungen,

der Amtsrichter Wächter in Geestemünde an das Amtsgericht in Elze,

der Amtsrichter von Hinüber in Jork an das Amtsgericht in Nienburg und

der Kreisrichter Rupp in Schlieben an das Kreisgericht in Gardelegen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Petersen und

der Gerichts-Assessor Beelitz

bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz und

der Gerichts-Assessor Schulte bei dem Kreisgericht in Anclam.

Der Gerichts-Assessor Lembke ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sonderburg ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Presting in Heilsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Kaninski in Elbing ist in Folge Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

Der Stadtgerichts-Rath Güttler in Breslau und

der Kreisgerichts-Rath Nowack in Bunzlau

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Dr. Bindseil ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Bütow und Lauenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bütow, und

der Gerichts-Assessor Kah zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Strasburg i. Westpr.

ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schulz in Lauenburg i. Pomm. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Knoop in Glückstadt,
der Rechtsanwalt und Notar von Dobschütz in Grünberg und
der Advokat und Notar Wolfgang Neukirch in Frankfurt a. M. sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Dr. von Seydewitz ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor von Wolf, behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung,

dem Gerichts-Assessor von Gerolt, behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes, und

dem Gerichts-Assessor Paffrath, behufs Uebertritts in den Reichs-Justizdienst.

F. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz an nachstehende Beamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem General-Prokurator, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Freiherrn von Seckendorff in Cöln;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Prokurator Busz in Bonn,
dem Kammer-Präsidenten Collig und
dem Kammer-Präsidenten Grach
bei dem Landgericht in Trier,
dem Kreisgerichts-Direktor Meiling in Wesel,
dem Ober-Staatsanwalt von Mörs in Neuwied;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Carp in Wesel,
dem Advokat-Anwalt Courth in Düsseldorf,
dem Ober-Prokurator Crome in Cöln
dem Appellationsgerichts-Rath Dussault in Cöln,
dem Kreisgerichts-Rath Heintzmann in Essen,
dem Landgerichts-Rath Martius in Elberfeld,
dem Ober-Prokurator Pattberg in Saarbrücken,
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Riotte in Saarbrücken,
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Rumpen in Aachen,
dem Appellationsgerichts-Rath Schneider in Cöln,
dem Kreisgerichts-Rath Ziegler in Ehrenbreitstein;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Merrem in Bonn;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Gerichtsschultheißen und Kaufmann Buchholtz in Hebbesdorf;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsvollzieher Krüger in Coblenz,
dem Gerichtsvollzieher Steingaß in Düsseldorf.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Verfügung vom 10. September 1877, — betreffend die Gebühren der Feldmesser für die Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige an ihrem Wohnorte.

Das Königliche Appellationsgericht benachrichtige ich auf den über die Beschwerde des Feldmessers N. erstatteten Bericht vom 19. August d. J., daß die hierin zur Sprache gebrachte Frage:

> welche Gebühren nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung den Feldmessern für die Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige an ihrem Wohnorte zu gewähren sind?

neuerdings bereits in Folge anderweit gegebener Veranlassung Gegenstand der Erörterung zwischen den betheiligten Ministerien gewesen ist.

Die vor dem Erscheinen des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 1. Juli 1875 geübte Praxis, wonach den Vermessungsbeamten für die auf jene Termine verwendete Zeit durch Bewilligung von Diäten im Betrage von 2 Thlrn. 15 Sgr. für den Arbeitstag von 8 Stunden eine Vergütung gewährt und die Höhe der Diäten mit Rücksicht auf §. 5 der Instruktion vom 16. Juni 1836 (Ges. Samml. S. 187) nach Verhältniß des wirklichen Zeitaufwandes nach Dreißigtheilen berechnet wurde, beruhte darauf, daß weder die Bestimmungen des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 bezw. 2. März 1871, noch die Vorschriften der Verordnung vom 29. März 1844 eine bestimmte Gebühr für die Wahrnehmung von Terminen seitens Sachverständiger an ihrem Wohnorte enthielten. Diese Berechnungsart kann, nachdem das Gesetz vom 1. Juli 1875 in Kraft getreten ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Zwar unterliegt es nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 12 dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Motiven keinem Bedenken, daß, soweit das Reglement vom 2. März 1871 für die Feldmesser-Arbeiten Gebühren- und Diätensätze enthält, diese nach wie vor auch für die den Feldmessern für ihre Thätigkeit in gerichtlichen Angelegenheiten zu gewährenden Vergütungen den Maßstab bilden. Die Entscheidung, welche Inhalts der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 129) hinsichtlich der Gebührenberechnung für die Oekonomie- und Spezialkommissarien getroffen worden ist, beantwortet nicht zugleich die Frage wegen der Berechnungsart der Gebühren der Feldmesser, denn jene beruht auf der Erwägung, daß die Oekonomie- und Spezialkommissarien vor der Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1875 nur in Folge des jetzt hinweggefallenen Beamten-Privilegiums auch in gerichtlichen Angelegenheiten diejenigen Gebühren erhielten, welche ihnen ausdrücklich nur für ihre Thätigkeit in gutsherrlichbäuerlichen Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen festgesetzt worden waren, wogegen die Taxvorschriften des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 sich als Gebührenfestsetzungen darstellen, welche gleichmäßig für alle Fälle einer Inanspruchnahme der Thätigkeit der Feldmesser gegeben sind. Während aber früher für die in diesem Reglement fehlende Bestimmung einer Terminsgebühr die Verordnung vom 29. März 1844 keine ergänzende Vorschrift besaß, findet sich jetzt eine solche in dem §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1875. Es erscheint deshalb folgerichtig und ist diesseits im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten angeordnet

worden, daß, nachdem das erwähnte Gesetz vom 1. Juli 1875 in Geltung getreten ist, den Feldmessern für die durch ihre Theilnahme an gerichtlichen Terminen an ihrem Wohnorte aufgewendete Zeit die Versäumnißgebühr nach Maßgabe der Bestimmung im §. 2 daselbst zu gewähren und dagegen die frühere Berechnungsart der Terminsgebühr fallen zu lassen sei.

Berlin, den 10. September 1877.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage:
Frhr. von Glaubitz.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 3187. F. 35. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. September 1877. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Wolff in Cöln ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schilling in Colberg an das Kreisgericht in Halberstadt und

der Kreisgerichts-Rath Weckwarth in Graudenz an das Kreisgericht in Culm,

beide unter Uebertragung der Funktionen als Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Lerche in Labes in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz,

der Kreisgerichts-Rath Strützki in Görlitz an das Kreisgericht in Berlin, unter Uebertragung der Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Kreisgerichts-Rath Deves in Bärwalde an das Kreisgericht in Neustettin,

der Ober-Amtsrichter Streitberg in Höchst an das Amtsgericht in Wiesbaden,

der Stadtrichter Sellmer in Berlin als Kreisrichter an das Kreisgericht in Landsberg a. W.,

der Amtsrichter Wahrenburg in Stickhausen an das Amtsgericht in Diepholz,

der Amtsrichter Kempe in Osten an das Amtsgericht in Stickhausen und

der Amtsrichter Dirksen in Esens an das Amtsgericht in Wilhelmshaven.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Friese bei dem Kreisgericht in Gardelegen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Oebisfelde,

der Gerichts-Assessor Drost bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz, und

der Gerichts-Assessor Dr. Jaeger bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter Groschupf in Verden mit Pension und

dem Kreisgerichts-Rath Arnold in Stolp behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath von Gizycki in Danzig ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter König in Memel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Königsberg i. Pr. ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten Stegmann in Uelzen ist bei seinem Dienstjubiläum der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Kayser in Borken ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberhausen und mit der Verpflichtung ernannt, fortan den Titel »Justizrath« zu führen.

Der Gerichts-Assessor Dr. Martinius ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Suhl, ernannt.

Der Notar Hantelmann in Hannover hat auf die Ausübung des Notariats verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Grosch in Wohlau ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Folleher,
der Referendar Gottstein und
der Referendar Dr. Ritter
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Bracht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und
der Referendar Heßler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Dem Gerichts-Assessor Knickenberg und
dem Gerichts-Assessor Sachs
ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten Lehmann in Altona ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Juli 1877 zu den §§. 1, 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

a) Plenarbeschluß.

Ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem andern Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere nach den in den §§. 1 und 10 derselben enthaltenen Vorschriften nicht ungültig.

Angenommen im Plenum am 9. Juli 1877.

b) Sitzungsprotokoll.

In der Rechtsprechung des Ober-Tribunals ist über die Frage:

ob ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem andern Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ungültig sei?

eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem dritten und sechsten Senate hervorgetreten.

Der dritte Senat hat die Frage in dem nachstehenden Rechtsfalle bejaht.

Der Mälzereibesitzer H. hatte am 1. Oktober 1872 an den Malzfabrikanten B. sein Wohnhaus in H. mit der darin befindlichen Mälzerei und dem zum Betriebe erforderlichen Inventarium verkauft und bei einer Konventionalstrafe von 1000 Thlrn. sich verpflichtet, das Mälzereigeschäft weder in H., noch in einem

Umkreise von 10 Meilen zu betreiben. Gleichwohl hatte er im Sommer 1873 in E., kaum 4 Meilen von H., eine Malzfabrik errichtet und in Betrieb gesetzt, weshalb B. die Konventionalstrafe von 1000 Thlrn. einklagte.

Das Kreisgericht zu O. hat den Kläger abgewiesen, weil der Vertrag, als die Gewerbefreiheit beschränkend, nichtig sei, dagegen das Appellationsgericht zu H. den Verklagten verurtheilt, weil die Reichs-Gewerbe-Ordnung die Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht schlechthin der Vertragswillkür entziehe, sondern nur insoweit, als die Konstituirung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung oder überhaupt eine Verletzung des öffentlichen Interesses in Frage stehe, was hier nicht der Fall sei.

Der dritte Senat hat durch das Revisionsurtheil vom 15. Mai 1876 das erste Erkenntniß wiederhergestellt.

In den in den Entscheidungen Bd. 77 S. 231 veröffentlichten Entscheidungsgründen wird jede Vereinbarung, welche den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beschränken soll, und folgeweise auch die vom Verklagten in dem Vertrage vom 1. Oktober 1872 übernommene Verpflichtung, das Mälzereigewerbe in einem gewissen Bezirke nicht ferner zu betreiben, auf Grund der §§. 1 und 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für unverbindlich erklärt.

Zur Entscheidung eines ähnlichen Rechtsstreites ist jetzt der sechste Senat angerufen.

Der Höker St. zu N. hat am 17. August 1874 sein Mühlenwesen zu W., in welchem er Müllerei, Grützmachen, Bäckerei und einen Handel mit Grütze und Mehl betrieb, an den Müller S. verkauft und beim Abschlusse des Vertrages sich verpflichtet, den bisher betriebenen Handel aufzugeben und nicht wieder anzufangen. Dieser Verpflichtung entgegen hat er in N., in nächster Nähe des verkauften Mühlenwesens, einen Handel mit Mehl und Grütze eröffnet.

S. will wesentlich durch jene Zusage zum Abschlusse des Kaufs bestimmt sein und hat deshalb gegen St. Klage mit dem Antrage erhoben, den Verklagten zu verurtheilen, den in N. eröffneten Handel mit Mehl und Grütze wieder einzustellen und sich jeder Mitwirkung bei einem solchen Handel in W. und Umgegend zu enthalten.

Das Kreisgericht zu K. und das Appellationsgericht daselbst haben übereinstimmend den Verklagten verurtheilt, sich der Betreibung des Mehl- und Grützhandels in W., N. und D. bei einer Brüche von 100 Mark zu enthalten.

Der Verklagte hat in der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde Verletzung des §. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 gerügt, indem darnach die Vereinbarung über die Beschränkung seines Gewerbebetriebes unverbindlich sei.

Der sechste Senat erachtet die Vereinbarung der Parteien nach der gedachten Gewerbe-Ordnung für gültig und klagbar, sieht sich aber durch das Revisionserkenntniß des dritten Senats vom 15. Mai 1876 behindert, demgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und hat mittelst Beschlusses vom 16. Januar d. J. die Frage:

> ob ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere nach den im §. 1 enthaltenen Vorschriften ungültig ist?

dem Plenum des Ober-Tribunals zur Entscheidung überwiesen.

Der sechste Senat geht in Uebereinstimmung mit dem Revisionserkenntnisse vom 15. Mai 1876 davon aus, daß die allgemeine Vertragsfreiheit die Regel bilde und ein Vertrag, wie der in Rede stehende, nur dann als ungültig angesehen werden könne, wenn er gegen ein Verbotsgesetz verstoße. Ein solches findet er aber weder im §. 1, noch im §. 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, aus dem Prinzipe der Gewerbefreiheit, aus der im §. 1 Jedermann verliehenen Befugniß, ein Gewerbe zu betreiben, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen seien, — so wird ausgeführt — lasse sich nicht folgern, daß dem Einzelnen untersagt sei, vertragsweise einem Anderen gegenüber und zu dessen Gunsten sich zu verpflichten, von der Befugniß des freien Gewerbebetriebes in einem bestimmten Bezirke keinen Gebrauch zu machen, falls er dies seinem Interesse mehr entsprechend finde als die Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit. Unter den Beschränkungen im §. 1 könnten nur von dem Willen des davon Betroffenen unabhängige Hindernisse, nicht vertragsmäßige Selbstbeschränkungen verstanden werden. Die fernere Annahme, daß unter den im §. 10 a. a. O. erwähnten ausschließ-

lichen Gewerbeberechtigungen persönliche Ansprüche, welche gegen einen Mitkontrahenten durch einen Vertrag begründet werden, begriffen seien, erscheinen nicht gerechtfertigt. Unter ausschließlichen Gewerbeberechtigungen müsse man nach dem juristischen Sprachgebrauche solche Rechte verstehen, welche nicht blos gegen einzelne Personen, sondern gegen Jeden in der Art wirksam sind, daß der Berechtigte innerhalb des Bezirks, auf welchen sein Recht sich bezieht, Jeden von dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ausschließen dürfe, Rechte, welche eine abstrakte Natur haben, Gegenstand des Besitzes sind und mit den den dinglichen Rechten gewährten Schutzmitteln verfolgt werden können. Daß der Ausdruck »ausschließliche Gewerbeberechtigung« im §. 10 in diesem Sinne gebraucht sei, müsse so lange angenommen werden, als nicht nachweisbar der Gesetzgeber, abweichend von dem bestehenden Sprachgebrauche, mit jenem Ausdrucke einen anderen Begriff verbunden, darunter auch rein obligatorische Rechte des Einzelnen gegen den Einzelnen bezüglich des Betriebes eines Gewerbes verstanden habe. Ein solcher Nachweis sei aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu führen. Der Zweck der in dem §. 9 Abs. 2 des Entwurfs der Reichs-Gewerbe-Ordnung aufgenommenen Bestimmung:

> »sofern die Begründung solcher Rechte durch Vertrag oder andere Rechtstitel nach der Landesgesetzgebung noch zulässig ist, darf sie nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum erfolgen«,

habe nach den Motiven darin bestanden, Vertragsverhältnisse, welche ein den Exklusivrechten ähnliches Verhältniß begründen und welche einzugehen gerade die Verpflichteten in ihrem besonderen Interesse finden, nicht überhaupt, sondern nur zu verhindern, daß aus ihnen dauernde Exklusiv- oder Zwangsrechte hervorgehen, und zugleich Zweifel zu beseitigen, die andererseits darüber entstehen würden, ob ein gegebenes, vertragsmäßig geschaffenes Verhältniß als ein verbotenes Exklusivrecht anzusehen sei oder nicht. Man habe hierbei zwar nicht ausschließliche Gewerbeberechtigungen im streng technischen Sinne, aber auch nicht Verträge, durch welche lediglich der Einzelne dem Mitkontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein bestimmtes Gewerbe überhaupt oder für gewisse Zeit nicht zu betreiben, sondern Verhältnisse im Auge gehabt, welche, ohne Exklusivrechte zu sein, doch vermöge ihres Wirkungskreises eine diesem ähnliche Wirkung haben. Durch die Ablehnung dieser Bestimmung seitens des Reichstages sei daher nicht entschieden, daß solche rein obligatorische Verträge über den Nichtbetrieb eines bestimmten Gewerbes unzulässig sein sollten.

Selbst die Entstehungsgeschichte der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, auf welche der dritte Senat zurückgegangen, biete für die Annahme, daß unter den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen im §. 11 derselben auch blos obligatorische Rechte begriffen seien, keinen sicheren Anhalt. Allein für die Auslegung der für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes bestimmten Gewerbe-Ordnung könne auf die der Preußischen Gewerbe-Ordnung vorausgegangenen Verhandlungen und Entwürfe überhaupt ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Denn obschon dem §. 9 des Entwurfs der Reichs-Gewerbe-Ordnung der §. 11 der Preußischen Gewerbe-Ordnung zum Grunde liege, so erhelle doch nicht, daß die Anschauungen und Auffassungen, welche bei den der Preußischen Gewerbe-Ordnung voraufgegangenen gesetzgeberischen Arbeiten zur Geltung gekommen und gar nicht veröffentlicht seien, auch bei dem Entwurfe und der Berathung der Reichs-Gewerbe-Ordnung maßgebend gewesen seien, daß man insbesondere mit dem Ausdrucke »ausschließliche Gewerbeberechtigung« einen dem juristischen Sprachgebrauch nicht konformen Sinn habe verbinden, rein obligatorische Rechte, wie sie hier in Rede, bezeichnen wollen. Dagegen spreche der innere Grund, daß für den Gesetzgeber, der im Interesse der Gesammtheit beabsichtige, die aus den bisherigen Beschränkungen der freien Entfaltung des Gewerbebetriebes und der Konkurrenz entspringenden Nachtheile zu beseitigen, zwar eine dringende Veranlassung vorgelegen, alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen im technischen Sinne aufzuheben und deren Entstehung für die Zukunft zu verhindern, nicht aber so tief in die persönliche Freiheit einzugreifen, um dem Einzelnen zu verbieten, auf sein Recht zum freien Gewerbebetriebe in gewissen Grenzen zu Gunsten eines einzelnen Dritten zu verzichten, falls er dies nach Lage der Verhältnisse für angemessen finde. Ein solcher Eingriff lasse sich durch die vom Gesetzgeber zu nehmende Rücksicht auf das öffentliche Wohl und Interesse nicht rechtfertigen. Nur in den seltensten Fällen könne durch einen Vertrag, welcher das Recht verleihe, den Mitkontrahenten von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes in einem gewissen Bezirke auszuschließen, jedem Dritten aber die Gründung eines Konkurrenzgeschäfts frei lasse, das Interesse des Publikums gefährdet werden, während es für den Betheiligten von großem Interesse sei, durch einen derartigen Vertrag die Konkurrenz der Person des Mitkontrahenten zu verhindern.

Ob nicht unter Umständen derartige Vereinbarungen, falls sie eine Benachtheiligung des Publikums bezweckten und herbeiführten, als unstatthaft zu betrachten seien, könne dahingestellt bleiben, da dieser Gesichtspunkt vorliegend nicht in Betracht komme, sondern es sich lediglich um den Vertrag des Verkäufers eines gewerblichen Etablissements handele, bei welchem im Interesse des Käufers der Verkäufer gehindert werden solle, ein Konkurrenzgeschäft in einem geographisch bestimmten Bezirke zu betreiben.

Von den zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten beiden Referenten will der erste Referent den Konflikt auf die Frage beschränken:

> ob die §§. 1 bezw. 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 das ausdrückliche Verbot enthalten, einen Vertrag zu schließen, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben?

und diese Frage mit dem sechsten Senate verneinen; dagegen es unentschieden lassen, ob dergleichen Verträge deshalb ungültig sind, weil sie gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen.

Falls aber die Frage, wie sie dem Plenum zur Entscheidung gestellt worden, in ihrer Allgemeinheit zur Erörterung kommen sollte, vermeint er, dieselbe mit der Einschränkung, daß unter Berücksichtigung der besonderen thatsächlichen Verhältnisse im Einzelfalle eine abweichende Beurtheilung nicht völlig ausgeschlossen bleibt, in Konsequenz der durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung gesetzlich festgestellten Gewerbefreiheit bejahen zu müssen. Er empfiehlt eventuell zur Annahme den Rechtsgrundsatz in folgender Fassung:

> Ein Vertrag, durch welchen ein Gewerbtreibender einem anderen Gewerbtreibenden gegenüber sich verpflichtet, das Gewerbe des letzteren in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist mit Rücksicht auf die durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgestellte Gewerbefreiheit *in der Regel* ungültig.

Der zweite Referent erkennt mit dem Verweisungsbeschlusse den Konflikt in vollem Umfange an und verneint im Anschlusse an die Motive dieses Beschlusses die zur Entscheidung gestellte Frage.

Dabei giebt er jedoch zu, daß Verträge, welche die freie gewerbliche Thätigkeit eines einzelnen Kontrahenten beschränken, *unter besonderen Umständen*, namentlich dann, wenn sie eine Benachtheiligung des Publikums bezwecken und herbeizuführen geeignet sind, gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, die ausschließliche Tendenz, Anderen zu schaden, verfolgen, als unstatthaft und unverbindlich erachtet werden können.

Zur Berathung und Beschlußnahme über die streitige Rechtsfrage sind die Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals heute zu einer Plenar-Versammlung zusammengetreten.

Der Vorsitzende leitete die Diskussion durch eine Darlegung des Sachverhalts ein.

Darüber war man einverstanden, daß der dem sechsten Senate vorliegende Rechtsfall, wie er sich durch die dem obsiegenden Kläger gegenüber rechtskräftig gewordenen Vorerkenntnisse des Kreisgerichts und Appellationsgerichts zu K. gestaltet hat, von dem durch das Revisionserkenntniß vom 15. Mai 1876 entschiedenen sich wesentlich nicht unterscheidet. In beiden Fällen handelt es sich um die vertragsmäßige Beschränkung des Gewerbebetriebes für einen bestimmten Bezirk oder gewisse Ortschaften.

Ebenso wurde allseitig das Vorhandensein eines Konflikts und die Kompetenz des Plenums anerkannt. Der Antrag des ersten Referenten, den Beschluß auf die Frage zu beschränken, ob die §§. 1 und 10 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ein ausdrückliches Verbot enthalten, Verträge der in Rede stehenden Art zu schließen, fand keine Unterstützung.

In der Diskussion über die Sache selbst wurde die Ansicht, welche in dem Revisionserkenntnisse des dritten Senats ausgesprochen ist, nicht weiter vertheidigt.

Der Meinung des ersten Referenten, daß die Ungültigkeit der in Rede stehenden Verträge aus dem im §. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gesetzlich festgestellten Grundsatze der Gewerbefreiheit folge, daß derartige Verträge gegen eine Satzung des öffentlichen Rechts verstoßen, wurde durch die Ausführung entgegengetreten, daß die Einführung der Gewerbefreiheit im Allgemeinen nur den negativen Zweck verfolge, das Gewerbe von seinen *unnatürlichen Fesseln*, wie sie sich historisch gebildet haben, insbesondere von der *gesetzlichen Bevormundung* zu befreien. Es lasse sich im Allgemeinen nicht behaupten, daß Verträge der in Rede stehenden Art gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit verstoßen, eine unnatürliche Fessel der freien Gewerbsthätigkeit anlegen.

Mit der Freiheit des Gewerbebetriebes gehe die *Vertragsfreiheit* Hand in Hand, jene würde ohne diese werthlos sein. Der Schutz des Gewerbebetriebes durch die in Frage stehenden Verträge sei mit

der Gewerbefreiheit völlig vereinbar und ein Verbot derselben würde eine neue gesetzliche Bevormundung der Gewerbetreibenden enthalten.

Die Absicht des Gesetzgebers, dergleichen Verträge zu verbieten, sei nirgends erkennbar.

Wenn der §. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung den Satz an die Spitze stelle:

»Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet,«

so sei damit nur eine Befugniß ausgedrückt, der Ausübung einer Befugniß könne man aber, sofern nicht ein Anderes bestimmt werde, rechtsgültig entsagen. Es könne in den allegirten Gesetzesworten nur ein Satz des jus dispositivum, im Gegensatze zum jus publicum, gefunden werden und neben diesem sei der Privatwillkür freier Spielraum gelassen.

Endlich wurde noch angeregt, ob nicht dem bereits in dem Verweisungsbeschlusse und in dem Votum des zweiten Referenten angedeuteten Gesichtspunkte, daß Verträge der in Frage stehenden Art unter besonderen Umständen, namentlich dann, wenn sie durch die Beschränkung der Konkurrenz eine Benachtheiligung des Publikums bezwecken und herbeizuführen geeignet sind, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, für unstatthaft und unverbindlich zu erachten, in der Formulirung des aufzustellenden Rechtsgrundsatzes Rechnung zu tragen sei.

Es wurde deshalb folgende Fassung des Rechtssatzes vorgeschlagen:

> Ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung, insbesondere nach deren §. 1 an sich nicht ungültig.

Dem entgegen wurde geltend gemacht, daß die eingefügten Worte »an sich« die Sache nicht klarer stellten, und nur zu Zweifeln und Mißdeutungen Anlaß geben. Es sei nicht geboten, auf eine Erörterung der Fälle, in welchen Verträge der fraglichen Art ausnahmsweise der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, näher einzugehen, da Verträge, wie die hier vorliegenden, in welchen die Beschränkung des einen Kontrahenten nicht eine sachlich und örtlich unbegrenzte sei, sondern sich auf ein bestimmtes Konkurrenzgeschäft und auf einen bestimmten Bezirk beziehe, nur selten dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, das Publikum benachtheiligen würden.

Der Beurtheilung im Einzelnfalle müsse es überlassen bleiben, ob aus dem angedeuteten Gesichtspunkte einem derartigen Vertrage die rechtliche Wirksamkeit zu versagen sei. Ueberdies mache die negative Fassung des Rechtssatzes die Aufnahme irgend eines Vorbehaltes entbehrlich.

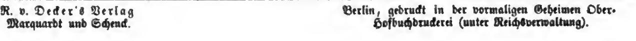
Hierauf wurde die Fragestellung, wie sie im Verweisungsbeschlusse enthalten ist, nicht weiter beanstandet, jedoch die Beifügung des Allegats des §. 10 beschlossen.

Bei der Abstimmung über dieselbe erklärten sich von den 47 anwesenden Votanten nur 4 für die Ansicht des dritten Senats, also für die Bejahung der Frage, alle übrigen verneinten dieselbe mit dem sechsten Senate.

Demnach ist folgender Rechtsgrundsatz zum Plenarbeschlusse erhoben:

> Ein Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere nach den in den §§. 1 und 10 derselben enthaltenen Vorschriften nicht ungültig.

I. 3124. G. 76. Vol. 5.


R. v. Decker's Verlag
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Oktober 1877. **№ 36.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Puttkamer in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Dr. von Stockhausen in Osnabrück ist unter Verleihung des Titels »Obergerichts-Vice-Direktor« zum Vice-Präsidenten des Obergerichts in Hannover ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Dr. Stölting in Goslar ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Ober-Amtsrichter von Bülow in Celle bei seinem Eintritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Kreisgerichts-Rath Presting in Heilsberg bei derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Bergmann in Schildau an das Kreisgericht in Stendal,

der Kreisrichter Dr. Jaeckel in Lublinitz an das Kreisgericht in Gleiwitz,

der Kreisrichter Koschella in Cosel an das Kreisgericht in Neustadt O. Schl. und

der Kreisrichter Zeppenfeld in Seehausen i. Magdb. an das Kreisgericht in Duisburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Wasmer bei dem Amtsgericht in Kiel,

der Gerichts-Assessor Erxleben bei dem Amtsgericht in Jork und

der Gerichts-Assessor Oeltzen bei dem Amtsgericht in Osten.

Dem Friedensrichter, Justizrath Comes in St. Wendel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Ober-Amtsrichter Chappuzeau in Neustadt a. R. ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt von Bonin in Greifswald ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar Kettner in Hennef ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Stoeckel in Posen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht zu Insterburg, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem dortigen Kreisgericht, versetzt.

Der Kreisrichter Dölle in Czarnikau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lobsens und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel, und

der Referendar Ascher zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sachse in Cöslin und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dewall in Hagen

sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Zweigert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Caesar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Trappe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar von Mellenthin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Conrad im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

der Referendar Dr. von Schweinichen und

der Referendar Glogauer

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Colpe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Der Gerichts-Assessor Reichmann ist gestorben.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Szpakowski in Löbau i. Westpr.,

dem Handelsgerichts-Sekretär Hüster in Düsseldorf und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Mischke in Liegnitz

ist bei der Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Kreisgerichts-Sekretär Thiel in Habelschwerdt bei derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Reitzel in Stolp ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt und Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Oktober 1877. **№ 37.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Bratring ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Stadtgerichts-Rath Wichert in Königsberg i. Pr. ist zum Rath beim Ostpreußischen Tribunal in Königsberg ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schatz in Landsberg a. W. als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt,

der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Bonseri in Wollstein und

der Kreisrichter Kracauer in Krotoschin an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Roßmann in Lützen und

der Kreisrichter Schulze in Neuzelle an das Kreisgericht in Eisleben,

der Kreisrichter von Eschstruth in Cammin i. P. an das Kreisgericht in Neuwied,

der Kreisrichter von Unruh in Barten an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg,

der Kreisrichter Schwarz in Brieg an das Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kupp, und

der Kreisrichter Dübeler in Schubin an das Kreisgericht in Gnesen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Rasch bei dem Amtsgericht in Buxtehude und

der Gerichts-Assessor Hauschildt bei dem Amtsgericht in Esens.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Habel bei dem Kreisgericht in Tremessen,

der Gerichts-Assessor Schwarze bei dem Kreisgericht in Essen,

der Gerichts-Assessor Elsing bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Egeln, und

der Gerichts-Assessor von Mellenthin bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schivelbein.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

bem Kreisgerichts-Rath Riel in Soldin mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und

dem Kreisrichter von Raumer in Berlin behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Callenberg in Münster ist gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kranz in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Rechtsanwalt und Notar Schwartz in Lippstadt aus derselben Veranlassung der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Notar Lückerath in Tholey ist in den Friedensgerichtsbezirk M. Gladbach, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in M. Gladbach, versetzt.

Der Advokat Henrich in Andernach ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Solingen, und

der Advokat Dr. Hessenberg in Frankfurt a. M. zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

ernannt.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Hommelsheim im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Ostermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Baehcker im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar von Gronefeld im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Weinberg und

der Referendar König

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Hintze in Brandenburg ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kaiserlichen Vice-Konsul H. B. Meyer in Ningpo (China) ist für seinen Amtsbezirk auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Verfügungen, -- betreffend die Auslegung des §. 13 des Kostengesetzes vom 3. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 170), bezw. des §. 607 der Kriminal-Ordnung.

1.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. J. eröffne ich dem Königlichen Appellationsgerichte unter Rücksendung der Akten und Anlagen, daß ich unter den obwaltenden Umständen das Verlangen der Wittwe N. zu Z. in dem Gesuche vom 9. Mai d. J. um Abstandnahme von der Erstattung der in der N.'schen Todesermittelungssache entstandenen baaren Auslagen für begründet erachte. Nach dem übereinstimmenden Gutachten, welches die ärztlichen Sachverständigen am Schlusse der Obduktionsverhandlung vom 27. Juni 1874 abgegeben haben, ist der Gutspächter N., ohne daß die Sektion ein Moment ergeben hätte, welches auf eine durch die Schuld eines Dritten bewirkte gewaltsame Todesursache schließen ließe, am Blutschlagfluß gestorben. Eine derartige Todesursache stellt sich nicht als ein bloßer, in der Person des Verstorbenen sich ereignender Zufall im Sinne des §. 607 der Kriminal-Ordnung dar, als welcher vielmehr nur ein von der Thatsache des Ablebens selbst verschiedenes, dieselbe herbeiführendes ungewöhnliches Ereigniß betrachtet werden darf. Daß aber die Bestimmung im §. 607 a. a. O. auch noch nach dem Erscheinen des Kostengesetzes vom 3. Mai 1853 in Wirksamkeit befindlich und durch den §. 13 des letzteren keineswegs beseitigt worden, ist dem Kollegium bereits bei der abschriftlichen Mittheilung der an das Kreisgericht zu B. ergangenen Verfügung vom 3. Dezember 1857 auf eine Beschwerde des W. eröffnet worden.

Das Königliche Appellationsgericht wolle hiernach die Abstandnahme von der Einziehung der beregten Kosten aus dem N.'schen Nachlasse, bezw. dem Vermögen der Bittstellerin, veranlassen und die Letztere von dem Verfügten in Kenntniß setzen.

Berlin, den 19. September 1877.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Horstmann.

An das Königliche Appellationsgericht in N.
IV. 10281.

2.

Dem Königlichen Kreisgerichte wird auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. unter Rücksendung der eingereichten Akten eröffnet: daß der Justiz-Minister die in der Angelegenheit wegen Ermittelung der Ursache des Todes der unverehelichten O. von dem dortigen Königlichen Appellationsgerichte unterm 12. Oktober d. J. erlassene Verfügung für gerechtfertigt anerkennen muß.

Wenn der §. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem §. 58 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 ausspricht,

> daß bei einer Leichenbesichtigung, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben werden,

so hat damit, wie schon die Wortfassung dieser Bestimmung klar ergiebt, nur ausgedrückt werden sollen,

> daß in den erwähnten Fällen außer den baaren Auslagen kein Kosten-Pauschquantum in Ansatz zu bringen ist.

Die Frage, in welchen Fällen überhaupt eine Kostenerstattung für Besichtigung und Sektion einer Leiche aus dem Nachlasse geleistet werden müsse, gehört dem materiellen Rechte an, und findet, wie das Königliche Appellationsgericht mit Recht annimmt, in den §§. 607, 608 der Kriminal-Ordnung, nicht in dem Kostentarife, ihre Entscheidung. Nach dem §. 607 der Kriminal-Ordnung aber kann eine solche Erstattung nur dann gefordert werden, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Völlerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person eingetretenen Zufall verursacht worden.

Eine derartige Todesursache ist hier nicht festgestellt worden. Denn daß unter dem in der Kriminal-Ordnung erwähnten Zufall nicht eine Krankheit, welche zum Tode geführt hat, sondern ein ungewöhnliches, ohne Schuld eines Dritten stattgefundenes Ereigniß, von welchem die Person des Verstorbenen betroffen worden, zu verstehen sei, ergiebt der ganze Zusammenhang der allegirten Bestimmung.

Hiernach aber erscheint im vorliegenden Falle der Anspruch auf Erstattung der durch die Besichtigung und Sektion der Leiche der unverehelichten O. entstandenen Kosten aus dem Nachlasse der Letzteren nicht begründet.

Berlin, den 3. Dezember 1857.

Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

An das Königliche Kreisgericht zu B.

I. 5015. Krim.-Kosten 18 Vol. 2.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung, — betreffend das Register zu den Jahrgängen 1839 bis 1876 des Justiz-Ministerial-Blattes, vom 9. Oktober 1877.

In R. von Decker's Verlag, Marquardt & Schenck hierselbst ist gegenwärtig ein im amtlichen Auftrage angefertigtes Gesammtregister zu dem Justiz-Ministerial-Blatte für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839 bis 1876, erschienen.

Die Anschaffung dieses Registers, welches den Gebrauch des Justiz-Ministerial-Blattes wesentlich fördert, wird den Justizbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft empfohlen.

Berlin, den 9. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 3475. Just.-Minist. 85 Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Oktober 1877. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Neuhaus in Freistadt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Lauban versetzt.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Staatsanwalt Böttrich in Sorau bei dem Kreisgericht in Trebnitz und

der Kreisgerichts-Rath Splett in Graudenz bei dem Kreisgericht in Freistadt.

Dem Kreisgerichts-Rath Uffeln in Hagen sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgerichte daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schrader in Dortmund an das Kreisgericht in Hamm, unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Unna,

der Kreisrichter Köchling in Petershagen an das Kreisgericht in Herford,

der Kreisrichter Ollech in Friedland a. d. Aller an das Kreisgericht in Memel und

der Amtsrichter Coing in Oberaula als Kreisrichter an das Kreisgericht in Marburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. Bönniger bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Löher bei dem Kreisgericht in Iserlohn,

der Gerichts-Assessor Germershausen bei dem Kreisgericht in Meseritz und

der Gerichts-Assessor Weinberg bei dem Kreisgericht in Rosenberg O. S.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe von Hanstein in Berlin bei dem Amtsgericht in Neustadt (Dep. Cassel) und

der Gerichts-Assessor Dr. Thoel bei dem Amtsgericht in Geestemünde.

Der Gerichts-Assessor Delrée ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Eckenhagen ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Rabski in Kempen ist gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhse in Goldberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar Pfeiffer in Beeskow aus derselben Veranlassung der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Kreisrichter Nabbyl in Falkenberg O. S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hechingen,

der Kreisrichter Remitz in Tempelburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauenburg,

der Gerichts-Assessor Dr. Bitzer zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Olpe und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Olpe, und

der Referendar von Garßen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hameln,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Lion in Cassel ist gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Schaffeld im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Gillischewski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Steinwender und

der Referendar Flater

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Sprenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Grützner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Peltzer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

D. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Hofrath Heuser in Cassel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Kanzleirath,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Friedersdorf in Halberstadt aus gleicher Veranlassung der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Reyher in Crossen aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 11. Oktober 1877, — betreffend die Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern hinsichtlich der im Besitze mehrerer Eigenthümer befindlichen Gebäude.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. September 1877, betreffend die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die im Besitze mehrerer Eigenthümer befindlichen Gebäude zur Gebäudesteuer zu veranlagen sind, wird den Grundbuchämtern zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Grundbuchämter mit Ausschluß derer in den Hohenzollernschen Landen.

I. 3296. Hypothekens. 38. Vol. 7.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. September 1877.

Unter Nr. 3 des Cirkularerlasses vom 20. Februar 1863 IV. b. 10149 ist für die altländischen Provinzen, und im §. 9 der Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 4. Mai 1867 für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau angeordnet, daß:

a) von zwei Gebäuden, welche durch eine vom Fundament bis zur Dachspitze durchgehende Giebelwand von einander getrennt sind, wenn sie auch äußerlich sich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, dennoch jedes für sich als ein besonderes Objekt der Gebäudesteuer zur Veranlagung gezogen werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Eigenthümers vereinigt sind; daß dagegen

b) ein Gebäude, welches von mehreren Eigenthümern in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen besessen wird, als ein einziges Steuerobjekt zu behandeln ist, und demzufolge auch für die den verschiedenen Eigenthümern gehörigen Antheile besondere Nutzungswerthe (Steuerstufen) nicht auszuweisen, solche Gebäude vielmehr in die Veranlagungsnachweisungen ꝛc. unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer auf den Namen des Eigenthümers des Erdgeschosses, und, wenn auch dieses in mehreren Antheilen besessen werden sollte, auf den Namen des Eigenthümers, welcher den größten Antheil besitzt, event. desjenigen einzutragen sind, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist.

Die Vorschrift unter a. verbleibt auch hinfort in Gültigkeit; diejenige unter b. kann jedoch mit Rücksicht auf die inzwischen hergestellte Verbindung der Grundbücher mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern fortan nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist für die Folge bei allen neuen Veranlagungen — und zwar der Gleichförmigkeit halber, nunmehr auch außerhalb des Geltungsbereiches der Grundbuchordnung — von vornherein, bei den bestehenden Veranlagungen aber nur im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung, und nur da, wo solches vom Grundbuchamte speziell beantragt wird, jedes reelle Eigenthumsstück unter besonderer Nummer bezw. Littera in die Gebäudesteuerrolle einzutragen und für dasselbe der Nutzungswerth und die Steuerstufe besonders festzustellen.

Bei der Veranlagung solcher reellen Eigenthumsstücke werden sich zwei Fälle unterscheiden lassen, nämlich:

1. ob die Scheidung, wenn auch nicht durch eine Giebelwand hergestellt, so doch senkrecht von unten bis oben geht, dergestalt, daß jedes Eigenthumsstück seine besondere Grundfläche und sein besonderes Dach hat, oder

2. ob die Scheidung ganz oder theilweise in horizontaler Richtung, z. B. nach Stockwerken, gezogen ist, in welchem Falle gewisse Gebäudetheile, wie Hauseingang, Treppen u. s. w. gemeinschaftlich sein können.

In dem ersteren Falle bietet die getrennte Veranlagung der Eigenthumsstücke zur Gebäudesteuer keinerlei Schwierigkeit, und auch die Grundflächen lassen sich hiermit korrespondirend in den Grundsteuerrollen nach dem Eigenthum getrennt nachweisen.

In dem zweiten Falle dagegen muß bei der Ermittelung des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes der einzelnen Eigenthumsstücke dem Nutzungswerthe der ganz allein benutzten Theile ein entsprechender Antheil an dem Nutzungswerthe der etwa gemeinschaftlich benutzten Theile hinzugesetzt werden. In der Grundsteuermutterrolle kann in diesem Falle die Gebäudegrundfläche, falls das Eigenthum an derselben nicht etwa ausdrücklich einem Einzelnen vorbehalten ist, nur als gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer aufgeführt werden.

In den Gebäudesteuerrollen und den auf die Gebäudesteuer bezüglichen sonstigen Nachweisungen ist namentlich in den zu 2 bezeichneten Fällen, in der Formularspalte »Gattung der Gebäude ꝛc.« das betreffende reelle Eigenthumsstück nebst Zubehör kurz aber erschöpfend zu bezeichnen.

Bestehen nicht reell gesonderte Eigenthumsstücke, sondern wird ein Gebäude nach ideellen Antheilen von Mehreren besessen, so findet eine getrennte Veranlagung der Gebäudesteuer nicht statt.

Für die Entscheidung der Frage, ob ideelles Miteigenthum oder reell getheiltes Eigenthum vorliegt, ist im Bereiche der Grundbuchordnung der Nachweis im Grundbuche, insbesondere der Umstand maßgebend, ob das Gebäudegrundstück im Grundbuche auf einem Blatte als Miteigenthum der mehreren Eigenthümer eingetragen steht, oder ob für das Eigenthum jedes einzelnen Eigenthümers ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, sofern nicht etwa von dem Grundbuchamte konstatirt wird, daß die Art der Eintragung im Grundbuche den obwaltenden thatsächlichen Rechtsverhältnissen nicht entspricht, welche dann als maßgebend anzusehen sind. Sollten im einzelnen Falle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchamte und dem Katasteramte darüber entstehen, ob das Eigenthum der mehreren Eigenthümer als Miteigenthum oder als reell gesondertes Eigenthum aufzufassen sei, so wird auf Vorstellung des Katasteramtes das Appellationsgericht diese Frage endgültig zu entscheiden haben.

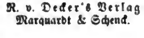
Außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung wird in Zweifelsfällen ideelles Miteigenthum als vorhanden anzunehmen sein.

Die vorstehenden Grundsätze, mit welchen für den Bereich der Grundbuchordnung der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt hat, sind insbesondere bei der bevorstehenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung allgemein zur Anwendung zu bringen. Wo dieselben nach Obigem wegen der Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerkataster vorher schon eine anderweite Veranlagung bedingen, ist dieselbe gemeinschaftlich mit der Veranlagung neu entstandener oder in der Substanz veränderter ꝛc. Gebäude zu bewirken, so daß Kosten hieraus nicht erwachsen. Außerdem ist bei der letzteren nachträglichen Sonderung der Eigenthumsstücke der bisherige Gesammtnutzungswerth bezw. die bisherige Gesammtgebäudesteuer in der Regel festzuhalten, und die etwa erforderliche Erhöhung oder Ermäßigung der Gesammtsteuer dem bevorstehenden Revisionsverfahren zu überlassen.

Berlin, den 13. September 1877.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen exkl. Sigmaringen, die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.



R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Oktober 1877. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Neuhof in Fulda ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. M. ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Lennich in Limburg a. d. Lenne an das Kreisgericht in Münster,

der Kreisgerichts-Rath Hannasch in Laasphe an das Kreisgericht in Neuwied und

der Kreisgerichts-Rath Thilo in Jacobshagen an das Kreisgericht in Friedeberg N. M.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Sintenis bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schlieben, und

der Gerichts-Assessor Herold bei dem Kreisgericht in Essen.

Der Oberamtsrichter Dr. Stölting in Goslar und

der Kreisgerichts-Rath Wittmütz in Stralsund

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Kunze in Kiel ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilberg in Berlin und

dem Notar, Justizrath Artois in St. Johann

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Referendar Grieving ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brock in Kempen ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Böhm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Vigener und

der Referendar Born
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Dornbach und

der Referendar Weegmann
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär, Kassen-Kontroleur Eimbeck in Danzig ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1877, — betreffend die Ablieferung verschiedener Münzen.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M., betreffend die Ablieferung der bei den Königlichen Kassen vorhandenen und demnächst weiter eingehenden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges, sowie der auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und der auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung mitgetheilt, danach auch bei den Kassenverwaltungen des diesseitigen Ressorts verfahren zu lassen.

Berlin, den 16. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I 3552. M 70 Vol. 6.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämmtliche Kassen Ihres Ressorts und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen und demnächst weiter eingehenden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges, sowie die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke fortan an die nächstgelegene Kaiserliche Postkasse, und zwar nach Sorten getrennt und in thunlichst auf Mark abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet gegen baaren Ersatz abzuliefern. Die vorbezeichneten $\frac{1}{6}$ Thalerstücke werden bei den Ablieferungen von den übrigen zur Einziehung gelangenden $\frac{1}{6}$ Thalerstücken getrennt zu halten sein.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover; sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Inspektor Grolig in Erfurt.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 22. Oktober 1877, — betreffend die Einlösung und Präklusion der Preußischen Kassen-Anweisungen.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 64),
Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 30).

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober d. J. (Ges.-Samml. S. 225) ist der Präklusionstermin für die Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 auf den 30. März 1878 festgesetzt worden. Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Verfügungen vom 11. März 1876 und 20. Februar 1877 werden die Justizbehörden hierauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, jederzeit die sofortige Abführung des betreffenden, bei den Justizkassen etwa noch vorkommenden Papiergeldes zu veranlassen.

Berlin, den 22. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3558. T. 5. vol. 4.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1877, — die Feststellung der Bestände an Einthalerstücken und an Reichsgoldmünzen betreffend.

Um geeignete Anhaltspunkte zu gewinnen, welche eine Schätzung des Umfanges der noch im Umlauf befindlichen Landessilbermünzen und des Bedarfs an Reichsmünzen ermöglichen, wünscht der Herr Finanz-Minister, daß in ähnlicher Weise, wie in den früheren Jahren, die am 31. Oktober d. J. bei den bedeutenderen öffentlichen Kassen vorhandenen Bestände an Einthalerstücken und an Reichsgoldmünzen, nach beiden Sorten getrennt, festgestellt werden.

Die Justiz-Hauptkassen sind deshalb anzuweisen, die bezüglichen Ermittelungen rechtzeitig vorzunehmen und die Resultate derselben dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 5. November daselbst eingehen.

Berlin, den 23. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Kassen-Instruktion vom 17. Dezember 1872.
I. 3725.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. November 1877. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Bauck in Marienwerder ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. versetzt.

Der Appellationsgerichts-Rath Wellenschläger in Marienwerder ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Filter in Eisleben ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und

dem Ober-Amtsrichter Collmann in Melsungen bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Krug in Breslau als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Banning in Unna an das Kreisgericht in Münster,

der Kreisgerichts-Rath Winckenbach in Pleschen an das Kreisgericht in Greifenberg mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Labes,

der Ober-Amtsrichter Girshausen in Dietz an das Amtsgericht in Höchst und

der Kreisrichter Loeck in Rosenberg in Westpr. an das Kreisgericht in Graudenz.

Der Gerichts-Assessor Müller ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in St.-Wendel ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Schäffer in Hirschberg unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Keller in Essen und

dem Kreisrichter Klinge in Gardelegen.

Der Stadtgerichts-Rath Wiegner in Berlin und

der Kreisgerichts-Rath Bauer in Schrimm

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft

Den Staatsanwalts-Gehülfen Westphal in Oppeln, Mantell in Schweidnitz, Dr. Gordan in Frankfurt a. M., Kube in Frankfurt a. O. und Luther in Naumburg a. S. ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Scheffer in Meseritz ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokatanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Justizrath Wurzer in Siegburg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ballot in Iserlohn aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar König in Bunzlau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Burmester in Pinneberg ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Dr. Fibler ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Ebmeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Stelzer,
der Referendar Sickel und
der Referendar Francke
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Scheele und
der Referendar Dr. Osterrath
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Dyckerhoff,
der Referendar Dithmer und
der Referendar Cosack
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster
und

der Referendar Hahn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Der Gerichts-Assessor Kortum ist gestorben.

F. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Hansing in Münster ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums und

dem Kreisgerichts-Sekretär Lange in Zeitz bei seinem Uebertritt in den Ruhestand

der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Gelbke in Erfurt und

dem Gerichtsboten und Exekutor Schmidt in Seelow

ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1877, — betreffend die Nachweisungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen.

Allg. Verfügung vom 9. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).
Allg. Verfügung vom 11. Januar 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 6).
Allg. Verfügung vom 15. Juli 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 157).
Allg. Verfügung vom 19. Februar 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 33).

Die alljährlich hier eingereichten Nachweisungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen sind von den Justizbehörden bisher nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt worden. Dieselben gewähren deshalb nicht immer genügenden Anhalt, um den Arbeitsbetrieb in den einzelnen Anstalten richtig beurtheilen zu können.

Zur Erreichung des letzteren Zweckes und zur Herbeiführung einheitlichen Verfahrens wird deshalb Folgendes bestimmt:

1. An Stelle der bisherigen Nachweisung ist fortan das beigefügte Formular zu benutzen.
2. Auch bezüglich solcher Gefängnisse, bei denen ein Arbeitsbetrieb überhaupt nicht stattgefunden hat, sind die Kolonnen 3 und 4 der Nachweisung auszufüllen.
3. Soweit die ermittelten Durchschnitte nicht ganze Zahlen ausmachen, sind dieselben in zwei Dezimalstellen vorzutragen.
4. Die Ermittelung der Durchschnittszahl der beschäftigten Gefangenen erfolgt unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen auf das Jahr.
5. Die Durchschnittszahl der nicht beschäftigten Gefangenen wird durch Subtraktion der Zahl zu 4 von der Gesammtdurchschnittszahl der Gefangenen festgestellt.
6. Die Resultate der von den Gerichten bezw. den Gefängnißverwaltungen eingereichten Nachweisungen (mit Ausschluß derjenigen von Glückstadt und Plötzensee) sind von den Rechnungsbüreaus bezw. von dem Büreau der Staatsanwaltschaft nach erfolgter Prüfung in die Haupt-Nachweisung zu übertragen, und ist die Richtigkeit der letzteren von dem mit der Aufstellung beauftragten Beamten zu bescheinigen.
7. Die Einreichung der Hauptnachweisung an den Justiz-Minister erfolgt spätestens bis zum 1. Mai und zwar ohne besonderen Bericht.

Berlin, den 27. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie
an die Beamten der Staatsanwaltschaft im Geltungsbereiche der Verordnung vom 25. Juni 1867.

I. 1004. Crim. 109. Vol. 9.

Nach

über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen,

№	Departement.	Tägliche Durchschnittszahl der sämmtlichen Gefangenen.			dauernd oder vorübergehend nicht beschäftigten Gefangenen.			beschäftigten Gefangenen.			Arbeitstage.			Es sind aufgekommen durch Verwendung der Gefangenen zur Arbeit außerhalb des Gefängnisses.		an sonstigem Arbeitsverdienst.		an Ueberschüssen, welche durch besondere Umstände veranlaßt worden sind.		Summa.	
		Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		8.		9.		10.	

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1877, — betreffend die Mittheilung von Erkenntnissen an das Kaiserliche Patentamt.

Die Gerichte werden angewiesen, dem Kaiserlichen Patentamt eine Abschrift der von ihnen auf Grund der §§. 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 501) erlassenen Erkenntnisse mitzutheilen, sobald gegen dieselben ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Sofern in einem hiernach mitzutheilenden Erkenntnisse rücksichtlich der Sachdarstellung lediglich auf das Erkenntniß einer früheren Instanz Bezug genommen wird, ist auch eine Abschrift des letzteren Erkenntnisses mitzutheilen.

Für die aus den Bezirken des Königlichen Appellationsgerichtshofs zu Cöln und des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle mitzutheilenden Abschriften wird das Kaiserliche Patentamt die entstehenden Schreibgebühren erstatten.

Berlin, den 27. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte.
I. 3664. P. 49.

weisung
sowie die Verwendung des Arbeitsverdienstes.

Die durch die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses erwachsenen und aus dem Arbeitsverdienst vorweg entnommenen Kosten betragen.		Demnach beträgt der reine Arbeitsverdienst.		An Arbeitsverdienst entfällt auf				An die Gefangenen sind bewilligt bezw. für dieselben reservirt.		In den Justizverwaltungs-Rechnungen sind nachzuweisen						Bemerkungen, insbesondere summarische Angabe der Beschäftigungsart der einzelnen Industriezweige, Lohnarbeit ꝛc.
				jeden Gefangenen überhaupt.		den beschäftigten Gefangenen.				a. die zu allgemeinen Staatsfonds fließenden Antheile vom Arbeitsverdienst.		b. an Ueberschüssen, welche verwendet worden sind: zur Remunerirung an die Gefängnißbeamten.		zur Verstärkung des Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.		
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1877, — betreffend die Aufstellung von Nachweisungen über die Bestände der Depositorien.

Die Gerichte, bei welchen eine Deposital-Verwaltung besteht, werden hierdurch angewiesen, über den am 15. November d. J. sich ergebenden Bestand ihres Depositoriums eine Nachweisung nach Maßgabe des nachstehenden Formulars aufzustellen.

Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.

Im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 ist die mit der Ueberschrift »Geld« bezeichnete Abtheilung des Formulars in Wegfall zu bringen.

Die Nachweisungen sind dem Appellationsgericht, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle der Kron-Oberanwaltschaft, sobald als thunlich einzureichen und sodann unter Beifügung einer über den Gesammtbestand der Depositorien des Appellationsgerichtsbezirks nach demselben Formular, insbesondere auch unter Aufnahme der Werthpapiere nach ihren Gattungen, anzufertigenden Uebersicht mir einzusenden.

Berlin, den 29. Oktober 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849, sowie in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Cassel, Celle und Kiel.

I. 3750. II. 17.

Formular.

Nachweisung

der bei dem Depositorium des .... Gerichts zu .... am 15. November 1877 in Verwahrung befindlichen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

I. Geld .... ℳ.

II. Werthpapiere.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gattung.	Betrag des Nominalwerthes. ℳ.	Zahl der Stücke im Ganzen.	davon mit Kupons und Talons.	davon ohne Kupons und Talons.	davon ohne Kupons, aber mit Talons.
	A. Werthpapiere auf Inhaber.					
1.	Deutsche Reichsanleihe	10500	11	7	3	1
2.	Konsolidirte $4\frac{1}{2}$ prozentige Anleihe	3000	1	1	—	—
3.	Konsolidirte 4 prozentige Anleihe von 1876 u. s. w. nach der Reihefolge des Kurszettels im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.					
	B. Werthpapiere, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann.					
1.	Obligationen der Reichsbank...........................	5000	3	—	3	—
2.	Sparkassenbücher........................... u. s. w.	3482	76	—	76	—

III. Kostbarkeiten .... Stück.

Unterschrift des Gerichts.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. November 1877. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Franck in Ratibor ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der bisherige Kaiserliche Landgerichts-Rath Winterschladen in Mülhausen im Elsaß ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Trier ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Buschmann in Bielefeld ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,

dem Kreisgerichts-Direktor Neumann in Marienburg aus gleicher Veranlassung der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Friedensrichter, Justizrath Büscheler in Goch aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Knoblauch in Prenzlau ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Taureck in Elbing ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dr. Liktin in Oppeln als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin und

der Kreisrichter Bischoff in Neustadt i. Westpr. an das Kreisgericht in Elbing.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Maeber bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Filehne,

der Gerichts-Assessor Dyckerhoff bei dem Kreisgericht in Soldin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lippehne und

der Gerichts-Assessor Berger bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg.

Dem Ober-Amtsrichter Gagel in Neustadt in Hessen ist bei seinem Eintritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Fickler in Egeln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisrichter Dr. Beschoren in Ziegenrück ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Den Karakter als Justizrath haben erhalten:

die Rechtsanwalte und Notare Schultze in Spandau, Hellhoff in Perleberg, Dr. Wenzig, Dr. Horwitz, Becherer, Riemann, Meyer und Arndts in Berlin, Mouillard in Oppeln, Sommer in Grottkau, Hennig in Tarnowitz, Nerlich in Pleß, Hecke und Schwabe in Ratibor, Weuste in Broich, Lentze in Soest, Mensing in Witten, Fechner in Hamm, Winkler in Jauer, Oehr, Loewe und Freund in Breslau, Riemann in Brieg, Schaube in Neumarkt, Meyer in Altona, Lüders in Schleswig, Thesing in Stallupönen, Meyhöfer in Tilsit, Gerlach in Samter, Szuman in Posen, Wippermann in Halle a. S., Nebe in Zeitz, Schröder in Eisleben, Küster in Erfurt, Kropff in Nordhausen, Unverricht in Sorau, Gersdorf in Guben, Hünke in Frankfurt a. O., Sprink in Görlitz, Pleßner in Liegnitz, Lindner in Danzig, Jacobi in Marienwerder, Disse in Brakel, Stambrau und Hagen in Königsberg i. Pr., Andrießen in Labes, Bourwieg und Leistikow in Stettin, Schönfeld in Anklam, Fabricius in Stralsund, von Bahl in Greifswald, Dr. Gahbler in Schubin und Joël in Bromberg;

die Obergerichts-Anwalte und Notare Uhrlaub in Stade, Mangold in Celle und Dettmar in Hildesheim;

die Advokaten und Notare Meyer in Hoya und Dr. Ebeling in Lauenstein;

der Appellationsgerichts-Anwalt und Notar Dr. Naumann in Celle;

die Appellationsgerichts-Anwalte Haarmann und Evers in Celle;

die Advokaten Dr. Getz und Dr. Fuld in Frankfurt a. M.;

die Advokat-Anwalte Dubelman und Trimborn in Cöln, Boecking in Saarbrücken, Sternberg und Rüttgers in Aachen und Bettingen in Trier;

die Notare Bieger in Cöln, Creutz in Burtscheid, Quirini in Eschweiler, Paniel in Benrath, Gansen in Bonn, Müller in Crefeld, Reckum in Coblenz und Biergans in Niederbreisig.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wocke in Schroda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lissa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fraustadt, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Tepfer in Steinau ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Wohlau zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Alten in Reinbeck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neu-Reinbeck (Wentorf) gestattet und die Befugniß zur Ausübung des Notariats im Kreise Herzogthum Lauenburg verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal Dr. Werenberg unter Verleihung des Karakters als Justizrath, und

dem Advokat-Anwalt Klein in Düsseldorf.

Die Stelle bei dem Ober-Tribunal wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Bahr in Oldesloe ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Rafalski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Curtius und

der Referendar von Ahlefeld

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Graf zu Dohna-Lauck im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Junkermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Friedländer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar Moecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Kaiserlichen Konsul Zollinger in Aleppo ist für seinen Amtsbezirk auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1877, — betreffend die Beschäftigung der jüdischen Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 38, Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 30.)

Die im §. 4 Absatz 8 der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1876 gegebenen Vorschriften über diejenigen Tage, an welchen jüdische Gefangene nicht zur Arbeit angehalten werden sollen, werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

»Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an folgenden Feiertagen: Purim (1 Tag), Passah (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen), Wochenfest (2 Tage), Neujahrsfest (2 Tage), Versöhnungsfest (1 Tag), Laubhüttenfest (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen) nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die in diesem Falle von der Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

Berlin, den 21. Oktober 1877.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenberg.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Die vorstehende allgemeine Verfügung vom 21. Oktober d. J. wird den sämmtlichen Justizbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. November 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3752. Crim. 109. Vol. 9.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. September 1877.

Der wegen verweigerter Aufnahme einer Berichtigung zur Strafe verurtheilte Redakteur einer periodischen Druckschrift wird durch diese Bestrafung seiner Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung nicht enthoben. Die Berichtigungspflicht dauert vielmehr fort, der Art, daß der Redakteur, wenn er die im Strafurtheile angeordnete Berichtigung nicht ausführt, sich von Neuem strafrechtlich verantwortlich macht.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §§. 11 und 19.

In der polizeigerichtlichen Untersuchung wider den Redakteur N. zu B. auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu B. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 13. September 1877, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 16. April 1877 zu vernichten und in der Sache selbst der von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts, Kommission für Uebertretungen, zu B. vom 12. Februar 1877 eingelegte Rekurs zu verwerfen und die Kosten dem Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Angeklagte hat, wie der Appellationsrichter in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter thatsächlich festgestellt hat, im Januar 1877 zu B. als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift eine Berichtigung von in der letzteren mitgetheilten Thatsachen in die nächstfolgende Nummer derselben nicht aufgenommen, obwohl durch ihm behändigtes rechtskräftiges Strafurtheil die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer angeordnet war. Gleichwohl hat das Appellationsgericht den Angeklagten durch das abändernde Erkenntniß vom 16. April cr. von der Anklage einer Uebertretung gegen das Gesetz über die Presse freigesprochen, weil die Durchführung des rechtskräftig angeordneten Abdrucks der Berichtigung Sache der Exekution des ergangenen Strafurtheils und es in Ermangelung einer dies gestattenden Ausnahmebestimmung nicht für zulässig zu erachten sei, eine nochmalige Bestrafung wegen Nichtaufnahme derselben Berichtigung eintreten zu lassen.

Die von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt gegen diese Entscheidung mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers erhobene Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Das Preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 enthielt im §. 44 außer der Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen für die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 26 bezüglich der Aufnahme der Berichtigung noch die Bestimmung: »das Recht den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach §. 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben«. Diese Bestimmung ist in den dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Presse nicht übergegangen, dessen §. 11 vielmehr, abgesehen von einem hier nicht interessirenden Zusatze, der gegenwärtigen Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 entspricht, während der §. 19 des Entwurfs lautete:

»mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Mark oder mit Gefängniß von 1 bis 6 Monaten werden bestraft:

1. .....
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 8, 10 und 11 .....«

In den dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven wird zur Rechtfertigung dieser Vorschläge Folgendes gesagt:

»In Betreff der Mittel, die Erfüllung der Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung zu sichern, ist in manchen Preßgesetzen ein summarisches Exekutionsverfahren theils mit theils ohne daneben

gehende Strafen eingeführt. Am strengsten ist hierin das Oesterreichische Preßgesetz, nach welchem bei grundloser Weigerung die Einstellung der Zeitschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung gerichtsseitig zu verfügen ist. Solche Exekution ad faciendum hat etwas Mißliches und wird, auch bei beschleunigtem Verfahren, regelmäßig eine Verzögerung mit sich bringen, welche die endliche Ergänzung der Berichtigung für den Betheiligten mehr oder weniger werthlos erscheinen lassen wird. Es empfiehlt sich daher, von dem Zwangsverfahren abzusehen und nur eine wirksame Strafe für die Zuwiderhandlung anzudrohen (§. 19 Nr. 2 des Entwurfs).«

(Drucksachen des Reichstags 2. Legislaturperiode, I. Session 1874 Nr. 23 S. 16)

und der Bundeskommissar äußerte in der Sitzung des Reichstags vom 18. März 1874 (Stenogr. Berichte S. 416):

»man glaubte, daß am einfachsten und sichersten der Zweck einer schnellen Berichtigung und zwar ohne Schädigung des Redakteurs erreicht werden könne, dadurch, daß man die Entscheidung lediglich dem Strafrichter überläßt.«

Hieraus erhellt, daß die Absicht bei der Gesetzesvorlage nicht etwa, wie aus dem Wortlaute geschlossen werden könnte, dahin gegangen ist, es für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 11 bei der durch §. 19 angedrohten Strafe bewenden zu lassen, sondern dahin, die Berichtigung durch den Strafrichter herbeizuführen, und zwar durch die von demselben zu verhängenden Strafen, woraus von selbst folgt, daß wenn die zuerst erkannte Strafe unwirksam geblieben, eine wiederholte Strafe verhängt werden muß. Diese Intention hat denn auch durch die Redaktion der Reichstagskommission einen entsprechenderen Ausdruck erhalten, welche Letztere ausgesprochenermaßen gleichfalls von der Vollberechtigung des Staats ausging, die Verpflichtung zur Berichtigung als eine Rechtspflicht auszusprechen und ihre Erfüllung zu sichern. — (Nr. 67 der Drucksachen S. 4.) — In dieser Redaktion, welche die gesetzliche Sanktion erlangt hat, lautet der §. 19:

»mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft

1. .....
2. .....
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen .....«

Der so gefaßte Paragraph läßt nunmehr darüber keinen Zweifel, daß die Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung auch nach Ausgabe der im §. 11 gedachten nächstfolgenden Nummer der Druckschrift fortdauert. Es kann aber auch ferner keinem Bedenken unterliegen, daß die Erfüllung der in dem Strafurtheil gemäß §. 19 getroffenen Anordnung im Sinne des Gesetzes nur durch ein neues Strafverfahren mit darauf folgender Verurtheilung erzwungen werden kann. Denn darauf, daß statt dessen das von dem Bundesrathe reprobirte Exekutionsverfahren eintreten solle, wie der Appellationsrichter meint, ist während der Berathungen des Reichstags von keiner Seite hingedeutet worden, während es doch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen und die bereits in den Motiven hervorgehobenen Unzuträglichkeiten, näherer Bestimmungen über die Durchführung der Exekution, insbesondere auch darüber, ob dieselbe nur auf Antrag des Verletzten oder von Amtswegen einzutreten habe, bedurft hätte. In der That leuchtet aber auch von selbst ein, daß im Wege der Exekution die in dem Erkenntnisse getroffene Anordnung schon deshalb nicht durchgeführt werden kann, weil diese sich auf die nächstfolgende Nummer bezieht und beschränkt. Kann aber die Aufnahme der Berichtigung in diese Nummer nicht erzwungen werden, so ergiebt sich auch, daß die Unterlassung der Aufnahme, wenn die gerichtliche Anordnung nicht bedeutungslos sein soll, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen muß, und es kann sich deshalb nur fragen, ob das Reichs-Preßgesetz die erforderliche Strafandrohung enthält. Auch dies aber ist unbedenklich anzunehmen.

Zwar ist dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß das richterliche Strafurtheil nicht, wie dies der erste Richter gethan hat, unter die amtlichen Bekanntmachungen des §. 10 a. a. O. gerechnet werden kann. Denn nach dem klaren Sinne dieses Paragraphen handelt es sich in demselben nur um amtliche Anzeigen und Mittheilungen, welche von einer öffentlichen Behörde selbst ausgehen, und für deren Inhalt dieselbe die Verantwortlichkeit übernimmt; und auch wenn man die Anwendung des §. 10 auf die gemäß §. 200 des Strafgesetzbuchs zu bewirkende Bekanntmachung der Strafurtheile wegen Beleidigung für zulässig

erachtet, so ist doch daraus eine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall nicht zu folgern, weil jene Bekanntmachung nicht nur als ein Theil der Strafvollstreckung von dem Gerichte ausgehen muß, sondern auch ihrem Inhalte nach von demselben vertreten wird, während die Aufnahme einer Berichtigung, zu welcher die meisten Redaktionen sich in der Regel ohne richterliche Anrufung verstehen, nicht als eine Strafe zu erachten ist, auch das Gericht, wenn es angerufen wird, nur insoweit die Berichtigung einer Prüfung zu unterziehen hat, als dies im §. 11 vorgeschrieben ist, d. h. nur in der Richtung, ob die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt. Aus diesem letzteren Grunde kann auch das Gericht, welches die Aufnahme der Berichtigung angeordnet hat, nicht als eine betheiligte Behörde im Sinne des §. 11 angesehen werden.

Dagegen findet dieser Paragraph allerdings insofern auf den vorliegenden Fall Anwendung, als darin die Verpflichtung des Redakteurs gegenüber dem Verlangen einer Privatperson ausgesprochen ist. Denn dieses fortdauernde Verlangen, welches in der Fortdauer der Verletzung seinen Grund hat, ist die Voraussetzung der richterlichen Anordnung, und die letztere ist eben nur zu dem Zwecke vorgeschrieben, um den wirksamen Vollzug des der Privatperson zustehenden Rechts zu sichern. Sie ist die amtliche Konstatirung, daß ein solches Verlangen gestellt worden, daß es ein berechtigtes ist und daß es Seitens des Angeklagten erfüllt werden muß. Wenn daher schon die Nichterfüllung eines dem Redakteur gegenüber von den Betheiligten privatim gestellten Verlangens die Strafe des §. 19 Nr. 3 des Preßgesetzes nach sich zieht, so muß dies um so mehr der Fall sein gegenüber dem solennen Ausdrucke, den das Verlangen in der gerichtlichen Anordnung gefunden hat.

Auch der Einwand des Angeklagten, welchen der Appellationsrichter für erheblich erachtet, daß nämlich unter den obwaltenden Umständen der Angeklagte wegen derselben Zuwiderhandlung eine doppelte Strafe erleiden würde, ist nicht stichhaltig. Denn es ist nicht dieselbe Zuwiderhandlung, wegen deren er gegenwärtig unter Auflage steht. Die frühere Strafe ist gegen den Angeklagten verhängt worden, weil derselbe auf das im vorigen Jahre an ihn schriftlich gestellte Verlangen des Vorstehers der Expedition der B..... Zeitung den Abdruck der eingesandten Berichtigung in der auf den Empfang der Einsendung nächstfolgenden Nummer nicht bewirkt hat; gegenwärtig aber handelt es sich um die Aufnahme der Berichtigung in die auf den Tag der Rechtskraft der Vorentscheidung nächstfolgende Nummer, also um eine von der früheren ganz verschiedene Unterlassung. Durch die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe kann daher die für die gegenwärtig in Frage kommende Zuwiderhandlung nicht für absorbirt erachtet werden.

Allerdings kann hiernach der Fall eintreten, daß derselbe Redakteur, weil er eine und dieselbe Berichtigung nicht aufgenommen hat, wiederholt gestraft wird. Allein gerade hierin liegt der den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Zwang zur Berichtigung, und die so erhebliche Herabsetzung des in dem Entwurfe vorgeschlagenen Strafmaßes ist anscheinend nicht ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer wiederholten Bestrafung erfolgt. Die gegentheilige Annahme würde übrigens dahin führen, daß in dem Falle des Schlußsatzes des §. 19 der Redakteur, auch wenn er die Anordnung der nachträglichen Aufnahme nicht befolgt, völlig straflos bleiben würde, eine Konsequenz, deren Unzulässigkeit in die Augen springt.

Hiernach können die Gründe, aus welchen der Appellationsrichter den §. 19 des Preßgesetzes für nicht anwendbar erklärt, nicht für zutreffend erachtet, und es mußte deshalb das Appellations-Erkenntniß vernichtet werden. In der Sache selbst war, da der Appellationsrichter die thatsächliche Feststellung des ersten Richters geprüft und beibehalten hat, auch der erneuerte Strafantrag der Expedition der B..... Zeitung — als der Betheiligten — vom 18. Januar cr. vorliegt, die Anwendung der §§. 11, 19 Nr. 3 des Reichs-Preßgesetzes aber nach den vorstehenden Ausführungen gerechtfertigt und die von dem ersten Richter verhängte Strafe angemessen erscheint, auf Verwerfung des gegen das erste Erkenntniß eingelegten Rekurses zu erkennen.

I. 3470. P. 81. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. November 1877. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Brenske in Cöslin an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Polenz in Sprottau an das Kreisgericht in Bunzlau,

der Kreisrichter Schwantes in Bublitz an das Kreisgericht in Colberg und

der Kreisrichter Schepers in Altena an das Kreisgericht in Dortmund.

Der Kaufmann Karl Friedrich Ritzhaupt zu Königsberg i. Pr. ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und technischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst und

der Gerichts-Assessor von Werder zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pillkallen

ernannt.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Christian Roß

zum Präsidenten,

der bisherigen Richter Robert Eberle, Kommerzien-Rath August Heuser und Gustav Michels

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Florenz Kisker, Franz Kaesen und Moritz Colonius

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Frentzel-Funck in Stettin ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wegner in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Echte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Becker und

der Referendar Schulz

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Goeben und
der Referendar Parisius
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendar Dr. Kaiser und
der Referendar Radtke
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Stephan im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar Eichelbaum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg und

der Referendar von Schutzbar genannt Milchling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Dem Gerichts-Assessor Rohde ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Gebel in Posen ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Kohl in Ermsleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schröter in Rosenberg O./Schl. bei seinem Dienstjubiläum
das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1877, — betreffend die Verrechnung der bei den gerichtlichen Gefängnissen entstehenden Verwaltungskosten.

Regulativ vom 10. November 1844 und Verfügung vom 12. Juli 1845 (Just.-Minist.-Bl. von 1845 S. 148).
Allgemeine Verfügung vom 12. September 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).

Zur Beseitigung von Fondsverwechselungen, welche bezüglich der Verrechnung der bei den Gefängniß-Verwaltungen entstehenden Ausgaben besonders zahlreich hervorzutreten pflegen, wird hierdurch Nachfolgendes bestimmt.

Die Kosten für die als Büreaubedürfnisse anzusehenden Schreib- und Packmaterialien, sowie für Drucksachen sind ebenso wie die Aufwendungen für das Heizungs- und Beleuchtungsmaterial bei den für sächliche Ausgaben bestimmten Fonds zu verrechnen. Alle übrigen bei der Verwaltung der Gefängnisse vorkommenden Ausgaben sind dagegen auf den Titel 1 des Kriminalfonds anzuweisen. Insbesondere gehören dahin: die Kosten der Verpflegung, des Transports und der Bekleidung der Gefangenen, sowie die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien, insoweit letztere nicht bei der ersten Einrichtung der Gefängnisse aus dem Baufonds beschafft werden.

Hinsichtlich der bei dem Titel 2 des Kriminalfonds zu verrechnenden Ausgaben wird bemerkt, daß aus demselben alle diejnigen Aufwendungen zu bestreiten sind, welche bis zum 1. April d. J. auf den früheren Titel 3 des Kriminalkostenfonds angewiesen wurden.

Berlin, den 10. November 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden mit Ausnahme derjenigen in Cöln.
I. 4125. Krim.-Kosten 9. Vol. 3.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1877.

„Die Bestimmung eines Separations-Rezesses über die Vertheilung der Kirchenbaulast ist nicht ein privatrechtlicher Vertrag, welcher gegen eine spätere anderweite Regulirung dieser Last den Rechtsweg auf Befreiung von derselben gestattet.“

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Handelsmanns E. und Genossen zu E., Kläger,

wider

den Gemeindekirchenrath zu W. und E., Verklagten,

betreffend Pfarrbaukosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zu der aus mehreren Gemeinden bestehenden Parochie W. gehört die Tochtergemeinde E. Die Vertheilung der Pfarrbaukosten in W. fand früher nach der Zahl der sämmtlichen Eingepfarrten der Parochie statt; innerhalb der einzelnen Gemeinde wurden jedoch die Kosten nach besonderem Maßstab aufgebracht. Für E. bestimmt der Separations-Rezeß de conf. 16. November 1853 im §. 16:

Die Kommunallasten werden aus den Einkünften der Gemeindekasse bestritten und, insoweit diese nicht ausreichen, nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer von den Grundbesitzern allein aufgebracht. Ebenso werden auch die Parochial- und Schullasten getragen, und nur bei den Kirchen- und Schulbauten in natura die nöthigen Spanndienste von den Ackerleuten allein, und die Handdienste von den Ackerleuten in Gemeinschaft mit den Käthnern der Reihe nach geleistet.

Unter dem 24. November 1875 haben die Gemeindekirchenräthe und Gemeindevertretungen der mater W. und der filia E. beschlossen, die Pfarrbaukosten nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen. Dieser Beschluß ist von der Königlichen Regierung zu M., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, für vollstreckbar erklärt. In Gemäßheit dieses Beschlusses hat der jetzt verklagte Gemeindekirchenrath im Jahre 1876 die zur Reparatur der Pfarre erforderlichen Kosten auf sämmtliche Eingepfarrte vertheilt, insbesondere die klagenden Miethsleute zu E. mit je 2 Pfennigen dazu herangezogen, diese Beiträge auch im Wege der administrativen Exekution einholen lassen. Dieserhalb ist der Rechtsweg gegen den Gemeindekirchenrath auf Erstattung der eingezogenen Beträge nebst Exekutionskosten beschritten. Kläger verlangen, daß die Parochiallasten in Gemäßheit des Separations-Rezesses, der ein besonderer Rechtstitel sei, von den Ackerleuten und Käthnern allein aufgebracht werden, bestreiten auch die Verbindlichkeit des Beschlusses vom 24. November 1875 für E. In erster Instanz ist nach dem Klageantrage erkannt: der Kirchengemeindebeschluß habe die aus dem Separations-Rezeß hervorgehenden speziellen Verpflichtungen nicht ändern können. In der Begründung des demnächst eingelegten Rekurses hebt Verklagter hervor, daß weder er noch die Kläger an dem Abschluß des Separations-Rezesses theilgenommen hätten, letztere könnten deshalb aus diesem Rezeß Rechte nicht herleiten. Zudem enthalte dieser keine dispositiven Bestimmungen über die Aufbringung der Parochiallasten, sondern nur eine historische Aufführung des schon früher bestandenen, auf Observanz und Gewohnheit beruhenden Repartitions-Maßstabes.

Durch Plenarbeschluß vom 15. Februar d. J. hat die Königliche Regierung zu M. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Da der Gemeindekirchenrath an dem Abschluß des Rezesses nicht theilgenommen habe, könne er in seiner gesetzlichen Befugniß, auf Grund eines von der staatlichen Aufsichtsbehörde für exekutorisch erklärten Gemeindebeschlusses sämmtliche Parochianen nach Maßgabe der direkten Staatssteuern gleichmäßig zu den Pfarrbaukosten heranzuziehen, nicht beschränkt werden. Sollte selbst der Rezeß die Bedeutung eines Vertrags zwischen den Separations-Interessenten und den Klägern haben, so würden letztere daraus immer

noch nicht auf die Befreiung von den gesetzlichen Abgaben an die Parochie gegen den verklagten Gemeindekirchenrath, sondern nur gegen die nach dem Rezeß allein verpflichteten Grundbesitzer auf Uebertragung der Last, zu der sie herangezogen worden, klagen können.

Der Verklagte ist mit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts einverstanden, den auch der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten für begründet erachtet. Als unbegründet bezeichnen denselben die Kläger (mit Ausnahme eines, der sich nicht geäußert hat) und das Königliche Appellationsgericht zu M.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 244) findet bezüglich der kirchlichen Abgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit bezw. auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, also, abgesehen von dem Fall behaupteter Ueberbürdung, nur aus besonderen Gründen: Privilegium, Vertrag oder Verjährung (§. 79 II. 14 Allg. Landr.).

Die jetzt streitige Steuer beruht auf einer von den berufenen kirchlichen Organen gemäß §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 beschlossenen und von der Königlichen Regierung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) für vollstreckbar erklärten Umlage. Einer solchen gegenüber ist nach der vorerwähnten Gesetzesstelle der Rechtsweg der Regel nach ausgeschlossen; die Frage ist nur, ob der Separations-Rezeß, auf welchen Kläger sich berufen, als ein die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingender Vertrag angesehen werden kann. Mit Unrecht meint das Königliche Appellationsgericht zu M., daß jede Behauptung einer vertragsmäßigen Befreiung genüge, um den Rechtsweg zu eröffnen. Dieser Erfolg kann vielmehr nur eintreten, wenn der geltend gemachte besondere Grund seiner Art nach geeignet ist, eine Exemtion von der Steuerpflicht zu konstituiren (cf. z. B. die Vorentscheidungen vom 10. Januar 1852 und 3. Januar 1857 — Just.-Minist.-Bl. 1852 S. 84, 1857 S. 343). An sich kann es nun nach der Fassung des §. 16 des Separations-Rezesses zweifelhaft sein, ob überhaupt ein neues Repartitionsverhältniß unter den Interessenten festgestellt und nicht vielmehr nur die bestehende Ortsobservanz anerkannt werden sollte. Möchte aber auch erstere Absicht obgewaltet haben, so läßt sich doch die entsprechende Bestimmung nicht unter den Gesichtspunkt eines von einer Abgabe befreienden Vertrags bringen. Nach §. 43 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen 2c. (Ges.-Samml. S. 161) sollen in »Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses« bei Gelegenheit der Separation die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt werden.

Eine solche Vertheilung findet daher, abgesehen von etwaigen besonderen, hier nicht vorliegenden Abreden, in derselben Weise statt, wie sonst eine Abgabenvertheilung zwischen den Interessenten unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und läßt sich das Ergebniß einer solchen Vertheilung nicht als ein privatrechtlicher Vertrag bezeichnen. Der Separations-Rezeß kann kein Hinderniß für einen anderen gesetzmäßig gefaßten Vertheilungsbeschluß bilden. Der Beschluß des Gemeindekirchenraths vom 24. November 1875 ist aber von der Königlichen Regierung zu M. für vollstreckbar erklärt und damit der Voraussetzung genügt, unter welcher die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen sein soll.

In den vorliegenden Erklärungen ist verschiedentlich noch hervorgehoben, daß weder die Kläger noch der verklagte Gemeindekirchenrath bei Abschluß des Separations-Rezesses betheiligt gewesen seien und deshalb Kläger auf diesen Rezeß weder zu ihren Gunsten, noch zu Ungunsten des Gemeindekirchenraths sich beziehen könnten. Allerdings liegt auch hierin ein Gesichtspunkt, welcher den Rezeß ungeeignet erscheinen läßt, als Grund der Befreiung von der Steuerpflicht angerufen zu werden. Die Nichtbetheiligung des Gemeindekirchenraths könnte in dieser Beziehung zwar unerheblich erscheinen, da für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde entscheidend ist und, wie oben erwähnt, die General-Kommission in Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen handelt. Dagegen ist es klar, daß die Kläger aus einem Rezeß, bei dessen Abschluß sie nicht betheiligt waren, vertragsmäßige Rechte überhaupt nicht herleiten können, also auch nicht Rechte auf Befreiung von einer Abgabe.

Auch diese Betrachtung führt zu dem Ergebniß, daß der Rechtsweg für unzulässig zu erklären ist.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Pr. I. Nr. 1938. I. 3923.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. November 1877. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Justiz-Senats-Präsidenten von Beughem in Ehrenbreitstein ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Consbruch in Bielefeld und

dem Kreisgerichts-Rath Reimann in Brieg

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Holtzheimer in Sensburg als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr.,

der Kreisgerichts-Rath Kanter in Flatow an das Kreisgericht in Graudenz, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisrichter Fleran in Glatz an das Kreisgericht in Brieg,

der Kreisrichter Hablich in Forst an das Kreisgericht in Landsberg a. W. und

der Kreisrichter Stamm in Sensburg an das Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Limburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Baehcker bei dem Kreisgericht in Memel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Prökuls, und

der Gerichts-Assessor Hoffmann bei dem Kreisgericht in Schroda.

Der Gerichts-Assessor Kulenkamp ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberaula ernannt.

Dem Kreisrichter Detleffen in Schwetz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Emminghaus in Limburg a. d. Lahn und

der Kreisrichter Kuhnke in Wansen

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der frühere Kreisgerichts-Direktor Black ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Meseritz und Birnbaum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meseritz, und

der Gerichts-Assessor Otto zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Stadtgericht in Berlin

ernannt.

Der Staatsanwalt Philippi in Königsberg i. Pr. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Sorau versetzt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Schow in Beuthen O. S. und

dem Staatsanwalts-Gehülfen Krantz in Neidenburg

ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rumpff in Unna ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Obergerichts-Anwalt und Notar Köhler in Celle aus derselben Veranlassung der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Klossowski in Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bunzlau und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bunzlau,

der Advokat Vogels in Crefeld zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langenberg, und

der Notar a. D. Gau unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Neumagen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumagen,

ernannt.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Magnus und

der Referendar Neumann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Lindenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Mießner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Berndt in Treptow a. R. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. September 1877.

Ueber die Verfolgbarkeit der im Auslande von Deutschen begangenen Verbrechen rc., wenn die Deutsche Reichsangehörigkeit zur Zeit der Strafverfolgung aufgehört hat.

Reichs-Strafgesetzbuch §. 4 Nr. 3.

In der Untersuchungssache gegen J. G., geboren zu Bonn, ohne festen Aufenthaltsort, ist durch den Ausspruch der Geschworenen die ihnen gestellte Frage:

> ist der gegenwärtige Angeklagte schuldig, am 29. Juli 1861 im Auslande, nämlich zu C. in Indien, als Ehegatte eine neue Ehe eingegangen zu sein, bevor seine erste Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden war?

dahin beantwortet worden:

> mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte ist schuldig nach dem ganzen Inhalte der Frage.

Die zusätzliche Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände wurde ebenfalls bejaht.

Zufolge dieser Erklärungen der Geschworenen hat der Königliche Staatsprokurator den motivirten Antrag gestellt:

> den Angeklagten auf Grund der §§. 139, 4 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs, §§. 171 und 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs, §§. 494—496 des Indischen Strafgesetzbuchs, und Artikel 368 der Kriminal-Prozeß-Ordnung zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren zu verurtheilen, auf Grund des §. 60 des Reichs-Strafgesetzbuchs auf diese Strafe ein Jahr der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen und demselben die Kosten zur Last zu legen.

Der Vertheidiger des Angeklagten trug auf Freisprechung an, worauf der Königliche Assisenhof das folgende Erkenntniß vom 23. Juni 1877 erließ:

In Erwägung,

> daß die Thathandlung, deren der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden, das im §. 139 des Preußischen Strafgesetzbuchs und §. 171 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen der Bigamie darstellt, welches Verbrechen indeß im Auslande begangen worden ist;
>
> daß nun nach §. 4 des Reichs-Strafgesetzbuchs wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfinden soll;
>
> daß zwar nach Nr. 3 desselben Paragraphen ein Deutscher gleichwohl verfolgt werden kann, wenn er eine Handlung begangen hat, die nach deutschen Gesetzen ein Verbrechen oder Vergehen ist, und wenn solche auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen, mit Strafe bedroht ist;
>
> daß, wenn nun auch nach Art. 494 des in Britisch-Indien zu C., wo die That begangen worden, geltenden Strafgesetzbuches die Bigamie ebenfalls mit Strafe bedroht ist, doch das gedachte deutsche Strafgesetz nothwendig voraussetzt, daß der Angeklagte zur Zeit der Verfolgung noch Deutscher sei, dies Requisit aber hier fehlt, weil der Angeklagte mit einem auf ein Jahr gültigen Paß vom 24. November 1854 die Preußischen Staaten verlassen hat, bis 1875 im Auslande verblieben ist, mithin nach §. 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, womit

auch §. 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 übereinstimmt, zehn Jahre nach Ablauf seines Passes, folglich am 24. November 1865, die Eigenschaft eines Preußen verloren hat und Ausländer geworden ist;

daß zu dieser Zeit aber noch keine Verfolgung begonnen hatte, die vielmehr erst 1876 ihren Anfang nahm;

daß, wenn auch nach dem Angeführten der Angeklagte zur Zeit der Begehung der That — den 29. Juli 1861 — noch ein Deutscher war, dies nach den angeführten Worten des Gesetzes keineswegs genügt;

daß der Gesetzgeber vielmehr, wenn er auch solchen Fall hätte strafen wollen, sich dahin ausgedrückt haben würde:

»ein Deutscher und ein Ausländer, der bei Begehung der That noch Deutscher war, kann rc. verfolgt werden«;

daß Mangels einer solchen ausdrücklichen Bestimmung eine Strafe nicht eintreten kann.

Aus diesen Gründen

spricht der Königliche Assisenhof den Angeklagten von Strafe und Kosten frei.

Der Königliche Staats-Prokurator hat rechtzeitig den Kassations-Rekurs eingelegt und zustellen lassen. Zur Begründung desselben hat er in einer zu den Akten gegebenen Denkschrift ausgeführt:

Durch das freisprechende Urtheil des Königlichen Assisenhofes sind der §. 4 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs, sowie der §. 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs durch falsche Auslegung, sowie der §. 139 des ersteren und der §. 171 des letzteren durch Nichtanwendung verletzt worden. Wie das angegriffene Urtheil selbst ausführt, hatte G., welcher mit einem auf ein Jahr gültigen Passe am 24. November 1854 ins Ausland gegangen war, nach §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan erst mit dem 24. November 1865 seine Eigenschaft als Preuße verloren, derselbe war also zur Zeit der Begehung der That — 29. Juli 1861 — unbestrittenermaßen Preußischer Unterthan, hat auch vor Einleitung der Untersuchung weder in England, noch in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erworben, und konnte daher damals unzweifelhaft nach §. 4 Nr. 3 des Preußischen und §. 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs von den inländischen Gerichten verfolgt werden, weil er als Deutscher im Auslande eine Handlung begangen hatte, die nach dem Gesetze des Deutschen Reichs als Verbrechen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen worden, mit Strafe bedroht ist.

Die einmal begründete Kompetenz der inländischen Gerichte kann aber nur durch eine spezielle gesetzliche Bestimmung wieder aufgehoben; da nun inzwischen weder im Inlande, noch im Auslande die Strafverfolgung verjährt ist, durch den späteren Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit aber die Verfolgbarkeit desjenigen, der zur Zeit der Begehung der That Inländer war, nicht ausgeschlossen wird (cfr. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu §. 4), so mußte der Königliche Assisenhof ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen. Demnach dürfte der Antrag gerechtfertigt sein:

Königliches Ober-Tribunal wolle unter Aufrechterhaltung des Wahrspruches der Geschworenen das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu B. vom 23. Juni cr. kassiren und entweder in der Sache selbst erkennend die von der Staatsanwaltschaft bei Verhandlung der Sache an dem gedachten Königlichen Assisenhofe beantragte, event. die angemessen erscheinende Strafe aussprechen, oder die Sache zur weiteren Verhandlung und Feststellung der Strafe an einen anderen Königlichen Assisenhof verweisen.

Der Vertheidiger des Verklagten hat in einer Gegenerklärung ausgeführt, daß nach dem bestimmten Wortlaute des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs die Strafverfolgung durch die aktuelle Eigenschaft als Deutscher bedingt sei. Wäre dies nicht die Absicht des Gesetzes, so hätte es gesagt:

»derjenige, welcher als Deutscher eine Handlung begangen hat u. s. w.«

Auch der Zusatz zu Nr. 3 l. c. ergebe, daß der zu Verfolgende jedenfalls ein Deutscher sein müsse. Abgesehen von dem durch die staatliche Selbsterhaltung diktirten Satze des §. 4 Nr. 1 sei eine Strafverfolgung nur zulässig, wenn die Handlung im Inlande verübt oder der zu Verfolgende ein Deutscher sei. Letzterer dürfe nicht ausgeliefert werden (§. 9 l. c.) und darum sei seine Bestrafung im Falle des §. 4 Nr. 3 zulässig.

(Cfr. Haelschner, Strafrecht §. 15, Körner, Strafrecht §. 129, Bar, ibid. §. 139, Oppenhoff Nr. 16 und 28 zu §. 4.)

Die Ausführung der Kassationsschrift, daß die einmal begründet gewesene Jurisdiktion der inländischen Gerichte durch den späteren Verlust der Deutschen Nationalität nicht erlösche, sei ebenso irrig, als wenn man behaupten wollte, die väterliche Gewalt könne auch nach deren Aufhebung wegen einer zur Zeit der Minderjährigkeit vorgenommenen Handlung ausgeübt werden.

Urtheil.

In Erwägung,

daß das angegriffene Erkenntniß auf der Ausführung beruht, daß die Thathandlung, deren der Angeklagte sich nach dem Ausspruche der Geschworenen schuldig gemacht, zwar das im §. 139 des Preußischen Strafgesetzbuchs und im §. 171 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen der Bigamie darstelle, — daß aber wegen dieses Verbrechens, weil es im Auslande begangen worden ist, nach §. 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine Strafverfolgung des Angeklagten im Inlande um deswillen nicht Platz greifen könne, weil der Angeklagte, welcher zur Zeit der That ein Deutscher war, seitdem diese Eigenschaft sowohl nach dem Preußischen Gesetze vom 31. Dezember 1842, als nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 verloren habe;

in Erwägung,

daß dieser Auslegung des §. 4 Nr. 3 l. c. auf den ersten Anblick der Wortlaut des Gesetzes insofern zur Seite zu stehen scheint, als dasselbe, nachdem es im Eingange des §. 4 wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen die Verfolgung in der Regel für unstatthaft erklärt hat, hinzufügt:

»Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden — — ein Deutscher, welcher«;

daß jedoch diese Verbal-Interpretation, welche die aktuelle Eigenschaft eines Deutschen zur Zeit der Strafverfolgung für erforderlich erachtet, bei näherer Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen unhaltbar erscheint;

daß nämlich, wenn jene Worte »ein Deutscher« auf die Zeit der Strafverfolgung zu beziehen wären, das Gesetz nicht bestimmt haben würde, daß der Thäter zur Zeit der That Deutscher gewesen sein müsse;

daß aber diese Voraussetzung als eine nothwendige erscheint, weil es ohne sie an einem Rechtsgrunde für die Anwendbarkeit der Deutschen Strafgesetze fehlen würde, wie denn auch aus dem letzten Absatze des §. 4, welcher unter gewissen Voraussetzungen die Verfolgung auch dann für zulässig erklärt, wenn der Thäter bei Begehung der That noch nicht Deutscher war, klar hervorgeht, daß der Regel nach diese Eigenschaft zur Zeit der That vorhanden gewesen sein müsse;

daß, wenn die an die Spitze von Nr. 3 gestellten Worte: »ein Deutscher«, da sie im Gesetze nicht wiederholt werden, nur entweder auf die Zeit der That oder auf die Zeit der Verfolgung bezogen werden können, bei der Nothwendigkeit ihrer Beziehung auf die Zeit der That ihre Beziehung auf die Zeit der Verfolgung als ausgeschlossen zu betrachten ist;

in Erwägung,

daß, so viel den Grund des Gesetzes betrifft, es den Grundsätzen des Rechts widerstreiten würde, wenn ein Deutscher, nachdem er durch seine That die Strafgesetze des Deutschen Reichs

verletzt hat, im Stande wäre, die Anwendbarkeit dieser Gesetze durch eine lediglich von seinem Willen abhängige, ja sogar strafbare Handlung auszuschließen;

daß dies aber nach der dem §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in dem angegriffenen Urtheile gegebenen Auslegung der Fall sein würde, da das Preußische Gesetz über den Erwerb und Verlust der Landes- und Staatsangehörigkeit vom 31. Dezember 1842 (§. 26), sowie das entsprechende Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (§§. 20 und 22) diesen Verlust in gewissen Fällen mit Strafe verbindet, bezw. als Strafe behandelt, in anderen Fällen ihn als Folge eines zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalts im Auslande eintreten läßt, im Uebrigen aber, um ihn herbeizuführen, einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit genügen läßt, welchem nach §. 19 des Preußischen Gesetzes, bezw. §. 17 des Bundesgesetzes stattgegeben werden muß, wenn nicht eine der im Gesetze bezeichneten Ausnahmen vorliegt;

daß die rechtliche Unmöglichkeit eines solchen Ergebnisses, nach welchem ein Landesverräther durch Aufgebung der Reichsangehörigkeit bei demnächstiger Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Lande, zu dessen Vortheile er den Verrath verübt, sich die Straflosigkeit sichern könnte, zwar bei dem Verbrechen des Landesverraths (§. 4 Nr. 2) am stärksten hervortritt, daß es aber für eine verschiedene Behandlung der vorliegenden Frage, je nachdem es sich um dieses Verbrechen oder um eine andere Strafthat (§. 4 Nr. 3) handelt, an jedem Anhaltspunkte fehlt;

daß demnach das angegriffene Urtheil wegen Verletzung des §. 4 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs der Vernichtung unterliegt;

in Erwägung zur Sache selbst,

daß, wie jenes Urtheil mit Recht angenommen hat, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellte That des im §. 139 des Preußischen Strafgesetzbuchs und im §. 171 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen der Bigamie darstellt;

daß dasselbe auch nach den zu den Akten gebrachten Bescheinigungen am Orte der That nach den §§. 494—496 des Indischen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist;

daß zugleich das Vorhandensein mildernder Umstände, welche durch §. 171 des Reichs-Strafgesetzbuchs zugelassen worden sind, festgestellt ist, hiernach aber auf Grund dieses letzteren, als des milderen Gesetzes, eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren angemessen erscheint, auf welche in Gemäßheit des §. 60 l. c. für die erlittene Untersuchungshaft ein Jahr anzurechnen ist.

Aus diesen Gründen

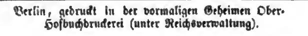
vernichtet das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu B. vom 23. Juni 1877, legt dem Kassationsverklagten die Kosten zur Last und verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des Vernichteten;

verurtheilt sodann, in der Sache selbst erkennend, unter Anwendung der §§. 139 und 4 Nr. 3 des Preußischen Strafgesetzbuchs, der §§. 171, 60 und 4 Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der Strafprozeß-Ordnung den Angeklagten wegen Bigamie zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, auf welche ein Jahr der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen ist, sowie in die Kosten.

I. 4245.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. November 1877. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hahn in Posen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Alffers in Ibbenbüren an das Kreisgericht in Coesfeld, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Borken, und

der Ober-Amtsrichter Schrader in Brotterode als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Fulda.

Der Gerichts-Assessor Seibertz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Guben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Neuzelle, ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Doerck in Lyck ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Jeß ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Kiel ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kaehrn in Salzwedel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar Bormann in Laasphe der Karakter als Justizrath

verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Thon in Sontra ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.

Der Referendar Schmitz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Notar Hubert in Mörs und

der Advokat-Anwalt Hartzfeld in Cöln

sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Joesten,

der Referendar Dr. von Metzen und

der Referendar Greiff
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Poschmann und

der Referendar Dörell
im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Cunow im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Jahns im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar Volprecht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Krantz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und

der Referendar Schwickardi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

E. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Kaiser in Arnsberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Kreisgerichts-Sekretär Trogisch in Recklinghausen aus derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1877, — die Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. M. wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung mitgetheilt, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Quartale künftig auch bei der Kassenverwaltung und Rechnungslegung im Ressort der Justizverwaltung zur Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 26. November 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4437. Justizfonds 39. Vol. 3.

Berlin, den 12. November 1877.

Seit der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März werden die Quartale desselben von den verschiedenen Behörden und Kassen in sehr verschiedener, zum Theil undeutlicher Weise bezeichnet. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß die Quartale künftig nach den Monaten zu bezeichnen sind, also Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$, $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$, $\frac{\text{Oktober}}{\text{Dezember}}$, und $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$. Das betreffende Jahr ist dabei einfach durch Hinzufügung der Zahl desselben anzugeben, also z. B. Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1877.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungs-Bezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen, sowie die Königliche Ministerial- rc. Kommission hier und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Nichtamtlicher Theil.

Nr. 5.

Ueber die geschäftliche Behandlung der von Ehebrechern eingereichten Gesuche um Gestattung der Wiederverheirathung im Landrechtsgebiete.

Das Preußische Landrecht läßt keinen wegen Ehebruchs Geschiedenen zur Wiederverheirathung zu ohne zuvor ausgewirkte Erlaubniß. Die Erlaubniß ist aber eine wesentlich verschiedene, je nachdem die Ehe mit dem des Ehebruchs nichtschuldigen Theile oder mit einem Dritten in Frage steht. Im erstern Fall handelte es sich vor dem Reichscivilehegesetz um eine Dispensation auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1803, in letzterm Falle um Ertheilung einer gerichtlichen Bescheinigung auf Grund der §§. 736, 737 Allg. Landrecht II, 1; im erstern Fall befreite der Landesherr von dem Ehehinderniß des Ehebruchs, im letztern attestirte das Gericht, daß dieses Ehehinderniß in concreto der Wiederverheirathung nicht entgegenstehe. Jenes Gesuch wurde beim Landesherrn eingereicht und ursprünglich von den Konsistorien, später von der Justizverwaltung instruirt, dieses Gesuch wurde beim Ehescheidungsgericht eingereicht und hier erledigt.

Nach der im Anschlusse an das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 erlassenen allgemeinen Verfügung vom 2. März 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 63) sind gegenwärtig Gesuche um Dispensation vom Ehehinderniß des Ehebruchs gleichfalls beim Ehescheidungsgericht einzureichen. In den seltensten Fällen wird der Gesuchsteller es bei derartigen Gesuchen zu klarem Ausdruck bringen, ob er behufs seiner Wiederverheirathung das gerichtliche Attest aus §§. 736, 737 Allg. Landrecht II, 1,[1]) oder ob er die landesherrliche Dispensation aus §. 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 begehrt; regelmäßig wird aus seinem Gesuche nur sein Begehren hervorgehen, zur Wiederverheirathung zugelassen zu werden. So kommt das angegangene Gericht meist in die Lage, ein Gesuch sich unterbreitet zu sehen, welches sowohl als Gesuch um das Attest der §§. 736, 737, wie als Gesuch um Befürwortung der landesherrlichen (jetzt ministeriellen) Dispensation aufgefaßt werden kann. Nicht richtig dürfte es daher sein, wenn das Gericht ausschließlich die erstere Auffassung dem Gesuche zu Theil werden läßt, und in Fällen, in welchen das Attest der §§. 736 737 nicht zu ertheilen steht, den Gesuchsteller mit dem Bescheide zurückweist, die gebetene Erlaubniß zur Wiederverheirathung könne gerichtsseitig nicht ertheilt werden, weil es sich um die Ehe des Ehebrechers mit dem in den Akten genannten Mitschuldigen handle. In Fällen solcher Art erscheint vielmehr das zweckentsprechende Verfahren, daß das Gericht vermöge seines nobile officium das Gesuch gleichzeitig als Dispensationsgesuch auffaßt und darüber nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 2. März 1875 §. 3 an den Justizminister berichtet. Mindestens müßte das Gericht, wenn ihm zweifelhaft ist, ob der Gesuchsteller eine Dispensation will, dessen Gesuch erläutern lassen oder ihn auf den Weg der Dispensation hinweisen.

Die einfache Zurückweisung eines Gesuches durch das Gericht wird sich daher bei den gegenwärtigen Einrichtungen nur dann rechtfertigen, wenn das Gesuch ausdrücklich auf Ertheilung des gerichtlichen Attestes aus §§. 736, 737 beschränkt und in dieser Richtung nach der Aktenlage unbegründet ist.

[1]) Ob und inwieweit Attestgesuche nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875 noch vorkommen können, darüber ist zu vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1875 S. 118, Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals Bd. 75 S. 152, Gruchot's Beiträge Bd. 21 S. 321 ff.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Dezember 1877. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Scholz in Grätz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Schweling in Münster ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kommerzien-Rath Richter in Memel, kaufmännisch-technisches Mitglied der Abtheilung des dortigen Kreisgerichts für See- und Handelssachen, ist gestorben und in dessen Stelle der Kommerzien-Rath Henry August Frentzel-Beyme daselbst getreten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Mitzlaff in Graudenz als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Ober-Amtsrichter Mulert in Osterholz an das Amtsgericht in Verden und

der Kreisrichter von Kissing in Lauenburg an das Kreisgericht in Cöslin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Berger unter Aufhebung seiner Ernennung zum Kreisrichter in Tempelburg (Just.-Minist.-Bl. S. 225) bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst,

der Gerichts-Assessor Volprecht bei dem Kreisgericht in Rosenberg Westpr.,

der Gerichts-Assessor Jacob bei dem Kreisgericht in Mohrungen,

der Gerichts-Assessor Schulz bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Mühlhausen,

der Gerichts-Assessor Scheele bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg,

der Gerichts-Assessor Goeden bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Grützner bei dem Kreisgericht in Lublinitz,

der Gerichts-Assessor Mensing bei dem Kreisgericht in Minden, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Petershagen, und

der Gerichts-Assessor Francke bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lützen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisrichter Körte in Perleberg mit Pension,

dem Kreisrichter Grafen von der Schulenburg-Angern in Landeck behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Kreisrichter Kelch in Löbau behufs Uebertritts zur Militärverwaltung.

Der Kreisrichter Massow in Callies ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung seines Amtes verlustig.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten, Justizrath Dr. Jucho in Frankfurt a. M. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bendir in Mohrungen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Hagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Wehrhane ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dannenberg, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zitelmann in Stettin,

der Rechtsanwalt und Notar Dockhorn in Posen,

der Notar, Justizrath Wurzer in Siegburg und

der Advokat Blum in Düren

sind gestorben.

Der Notar Kaentzeler in Aachen ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung seines Amtes verlustig.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Krebs und

der Referendar Mahraun

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Hellwig und

der Referendar Arnold

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schlüter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Usener und

der Referendar Bittag

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Assessor Kramer ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Ebers in Berlin ist gestorben.

Der Karakter als Rechnungs-Rath ist verliehen:

dem Rechnungs-Revisor Fläschenträger in Celle,

den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren Wollburg in Posen und Rahn in Königsberg i. Pr.,

dem Kammergerichts-Sekretair und Kalkulator Ohle in Berlin

dem Appellationsgerichts-Sekretär Gaul in Marienwerder,

dem Stadtgerichts-Kalkulator Knackfuß in Berlin,

den Gerichtskassen-Rendanten Haacke in Soldin, Hubatsch in Cottbus, am Ende in Greifenberg i. Pom., Wangerin in Naugard, Kliche in Birnbaum, Springer in Posen, Herrmann in Schönlanke, Miethe in Neumarkt, Roether in Groß-Strehlitz, Koehler in Rybnik, Knöspel in Nordhausen, Cappell in Hamm und Buddeberg in Neuwied,

den Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten Proetzel in Neustadt Westpr., Gottwald in Habelschwerdt, Hübner in Strehlen, Budde in Coesfeld und Knapp in Herford.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen von Beust zu Rio de Janeiro (Brasilien) ist für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung und für sein Amtsgebiet auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Druckfehlerberichtigung.

In voriger Nummer Seite 244 Zeile 7 von oben ist zu lesen »mitschuldigen« statt »nichtschuldigen«.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Dezember 1877. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erste Appellationsgerichts-Präsident Holzapfel in Breslau ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten von Stöphasius in Magdeburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Heß in Hirschberg ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Sternberg in Greifswald an das Kreisgericht in Stralsund, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisgerichts-Rath Thiel in Graetz an das Kreisgericht in Breslau,

der Ober-Amtsrichter Kaschau in Selters an das Amtsgericht in Diez,

der Kreisrichter Dr. Eckardt in Tarnowitz an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisrichter Richter in Labiau an das Kreisgericht in Memel und

der Amtsrichter Revenstorf in Uetersen als Kreisrichter an das Kreisgericht in Altona.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kulemann bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,

der Gerichts-Assessor Hentschel bei dem Kreisgericht in Falkenberg O. Schl.,

der Gerichts-Assessor Haehne bei dem Kreisgericht in Cammin,

der Gerichts-Assessor Jahns bei dem Kreisgericht in Schroda und

der Gerichts-Assessor Arnold bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Völckers bei dem Amtsgericht in Altona,

der Gerichts-Assessor Kirchner bei dem Amtsgericht in Hannover und

der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Amtsgericht in Osterholz.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Präsidenten Friedrich Bockmühl und
der bisherigen Richter Gustav Möller und Gustav Herzfeld
als Präsident und bezw. Richter, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Wilhelm Dorff
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Düsseldorf
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Amtsrichter Krobitzsch in Hannover ist zum Obergerichts-Assessor ernannt und mit den Geschäften eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Hannover beauftragt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Sperber in Stallupönen ist an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Tilsit, Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit, versetzt.

Dem Staatsanwalt Schultze in Schneidemühl ist behufs Uebertritts zur Stempelverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt Graf in Sachsenhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Corbach gestattet.

Der Referendar Krafft ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Der Notar, Geheime Justizrath Dr. Hinschius in Berlin und der Advokat und Notar Bangert zu Wittmund
sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Dr. Lantzius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Schidlower und
der Referendar Junghans
im Bezirk des Kammergerichts,

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Rönsberg behufs Uebertritts zur Militärverwaltung,
dem Gerichts-Assessor Kirschstein in Folge seiner Ernennung zum Consistorial-Assessor und
dem Gerichts-Assessor Dr. von Metzen.

G. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten Philipp in Comz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath und
dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schmidt in Wittenberg aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Statistische Mittheilungen
über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden[1]) im Jahre 1876.
(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1876 S. 243 ff.)

I. Beamten-Personal.

Das am Schlusse des Jahres 1876 vorhandene Beamtenpersonal betrug:

	Etatsmäßige Richter.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Assessoren		Referendare.	Subalternbeamte mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notare, Advokaten und Advokat-Anwalte.	Ueberhaupt.
			diätarisch beschäftigte.	unbesoldete.						
a) bei dem Obertribunal	69	4	.	.	.	33	.	16	16	138
b) bei den Appellationsgerichten in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen.	328	28	14	.	486	457	34	152	72	1,571
c) bei den Gerichten erster Instanz in denselben Provinzen...	2734	172	125	2	1180	7686	4080	4137	1026	21,142
d) bei den Gerichten im Departement Cöln..	274[2])	42	12	6	271	193[3])	.	245	400	1,443
zusammen.....	3405	246	151	8	1937	8369	4114	4550	1514	24,294

[1]) mit Ausschluß derjenigen in den Departements Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., deren Geschäfts-Uebersichten sich mit denjenigen in den übrigen Landestheilen nicht in Uebereinstimmung befinden.

[2]) mit Ausschluß der Beamten bei den Handelsgerichten.

[3]) mit Ausschluß der von den Sekretären und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

II. Geschäfte bei den Gerichtsbehörden.

A. Umfang im Allgemeinen.

a. Bei den Gerichten erster Instanz im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. Es waren anhängig:	1876	1875	1874
1. Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	560,357	484,524	464,575
b) Injuriensachen	79,988	77,492	76,915
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen rc.)	127,675	96,759	79,933
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	250,602	218,675	199,245
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	5,945	4,613	3,987
f) Subhastationssachen	18,388	15,285	15,054
g) Ehesachen	6,728	6,370	5,839
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen rc.)	19,525	18,484	17,976
i) Rheinschifffahrtssachen	4	1	.
=	1,069,212	922,203	863,524
und zwar überjährige	211,415	190,860	177,915
neu eingeleitete	857,797	731,343	685,609
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	69,099	58,296	58,069
in Bagatellsachen	775,281	653,955	615,994
Im Ganzen sind mithin in Civilprozessen einschließlich der Mandatssachen anhängig gewesen	1,913,592	1,634,454	1,537,587

Zu e) und zwar:

	1876	1875	1874
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	16	18	19
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	3144	2635	2208
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	194	235	244
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	2588	1723	1512
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	3	2	4

Hiernach hat im Jahre 1876 sowohl gegen das Vorjahr, als auch gegen das Jahr 1874 bei sämmtlichen Prozessen eine Vermehrung stattgefunden. Diese Vermehrung betrug speziell:

	gegen 1875	gegen 1874
bei den Bagatellsachen	75,833	95,782
» » Injuriensachen	2,496	3,073
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	30,916	47,742
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	31,927	51,357
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	1,332	1,958
» » Subhastationssachen	3,103	3,334
» » Ehesachen	358	889
» » besonderen Prozeßarten und Rheinschifffahrtssachen	1,044	1,553
» » Mandaten in Mandatssachen	10,803	11,030
» » Mandaten in Bagatellsachen	121,326	159,287

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1874 fast 54 Prozent, im Jahre 1875, sowie im Jahre 1876 fast 53 Prozent aller Prozesse.

2. Untersuchungen, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:	1876	1875	1874
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,643	4,225	4,313
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	7,921	7,351	7,947
Vergehen	122,923	112,640	109,202
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	3,754	3,568	3,888
Uebertretungen	155,579	126,471	114,044
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	407,941	364,574	356,859
e) Rheinschifffahrtssachen	9	—	—
=	702,770	618,829	596,253
und zwar überjährige	82,101	84,328	72,244
neu eingeleitete	620,669	534,501	524,009
f) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	38,840	33,262	37,986
g) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchung	1,784	1,685	1,666
h) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	10,412	10,189	9,026
Im Ganzen sind mithin Untersuchungen anhängig gewesen	753,806	663,965	644,931

Die Geschäftsvermehrung betrug hiernach:	gegen 1875	gegen 1874
bei den Verbrechen zur Kompetenz der Schwurgerichte	418	330
» » » » » » kollegialischen Gerichtsabtheilungen	570	.
» » Vergehen » » » » »	10,283	13,721
» » » » » » Einzelrichter	186	.
» » Uebertretungen	29,108	41,535
» » Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	43,367	51,082
» » Rheinschifffahrtssachen	9	9
» » wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandaten, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	5,578	854
» » Obduktionen ohne wirkliche Untersuchung	99	118
» » sonstigen Voruntersuchungen	223	1,386
Die Geschäftsabnahme dagegen:		
bei den Verbrechen zur Kompetenz der kollegialischen Gerichtsabtheilungen	.	26
» » Vergehen zur Kompetenz der Einzelrichter	.	134

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1876: 58, im Jahre 1875: 59 und im Jahre 1874: 60 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

3. Vormundschaften waren zu bearbeiten:	1876	1875	1874
überjährige	858,877	855,818	850,506
neu eingeleitete	81,957	84,707	85,637
zusammen	940,834	940,525	936,143
Darunter mit Vermögensverwaltung		191,748	189,485

Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Jahre 1876 gegen 1875 um 2750, gegen 1874 um 3680 vermindert.

4. Nachlaßregulirungen kamen vor:	1876	1875	1874
überjährige	8,763	9,373	9,648
neu eingeleitete	23,529	11,264	11,904
überhaupt	32,292	20,637	21,552

mithin im Jahre 1876 mehr gegen 1875 11,655, gegen 1874 10,740.

5. An Grundbuchsachen waren vorgekommen resp. zu bearbeiten:	1876	1875
a) Einschreibungs-Verfügungen	916,838	891,868
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	236,187	230,376
c) übertragene Grundstücke	239,071	211,409
d) übertragene Posten	225,373	216,189
e) sonstige Eintragungen und zwar:		
einmalige	456,070	418,081
mehrfache	91,665	81,162
f) Löschungen	416,626	430,216
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	332,518	360,751

Es haben mithin im Jahre 1876 gegen 1875 betragen:

mehr

die Einschreibungs-Verfügungen	24,970
» Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb an Grundstücken eingeschrieben ist	5,811
» übertragenen Grundstücke	27,662
» » Posten	9,184

die sonstigen Eintragungen und zwar:
die einmaligen 37,989
» mehrfachen 10,503

weniger
die Löschungen 13,590
» Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind 28,233

6. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind aufgenommen:	1876	1875	1874
a) bei den Grundbuchämtern:			
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	229,162	220,428	207,423
andere Handlungen	158,077	142,139	260,982
b) bei den Gerichtsbehörden	120,923	112,569	
zusammen	508,162	475,136	468,405

Dieselben haben sich im Jahre 1876 gegen 1875 um 33,026, gegen 1874 um 39,757 vermehrt.

7. In die Handels- rc. Register erfolgten:	Eintragungen			Löschungen		
	1876	1875	1874	1876	1875	1874
a) von Handelsfirmen	4,813	4,947	5,912	3,131	3,024	3,351
b) von Prokuren	1,069	1,038	1,009	809	775	804
c) von Handelsgesellschaften	1,709	1,631	1,745	1,291	1,230	1,047
d) von Genossenschaften	133	76		24	17	
e) von Waarenzeichen	183	67 » 237	.	1	.	.
f) von Musterzeichen	1,475	.	.	.	.	.
g) von Schiffen	95	91	90	82	80	124

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	1876	1875	1874
1. Prozesse	828,326	710,788	672,665
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	225,257	168,988	144,353
oder von 100	21	18	17
b) durch Entsagung	238,944	207,593	201,017
oder von 100	22	23	23
c) durch Vergleich	79,118	68,738	69,039
oder von 100	7	7	8
d) durch Erkenntniß	285,007	265,469	258,256
oder von 100	27	29	30
zusammen von 100	77	77	78

Durch Entsagung und Vergleich zusammen sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß.

	1876	1875	1874
2. Untersuchungen	601,986	536,728	511,925
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	576,808	513,665	489,538
oder von 100	82	83	82
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise ..	25,178	23,063	22,387
oder von 100	4	4	4
zusammen von 100	86	87	86
3. Vormundschaften	116,889	81,648	80,325
oder von 100	12	9	9
4. Nachlaßsachen	20,736	11,874	12,179
oder von 100	64	57	57

III. Unbeendigt blieben:	1876	1875	1874
Prozesse	240,886	211,415	190,859
darunter überjährige	21,105	19,678	17,034
Untersuchungen	100,784	82,101	84,328
darunter überjährige	2,317	1,765	1,581
Vormundschaften	823,945	858,877	855,818
und zwar:			
von der Rechnungslegung befreite	40,682		
nicht befreite, aber ohne Vermögens-Verwaltung	643,068		
mit jährlicher Rechnungslegung	116,540		
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	23,655		
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	116,791		
mit Familienrath	54		
Nachlaßsachen	11,556	8,763	9,373
darunter überjährige	3,202	3,336	3,475

b. Bei den Appellationsgerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. Es waren anhängig:

I. Civilprozesse:	1876	1875	1874
a) Bagatellsachen	5,808	5,654	5,910
b) Injuriensachen	5,426	5,275	5,322
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	1,086	745	777
d) andere Prozeßsachen	24,606	23,324	23,198
e) Ehesachen	542	547	476
zusammen	37,468	35,545	35,683
und zwar überjährige	9,796	9,220	8,762
neu eingeleitete	27,672	26,325	26,921

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1876 am erheblichsten. Im Jahre 1876 sind gegen 1875 1923 Sachen und gegen 1874 1785 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem haben betragen:	1876	1875	1874
die durch Verfügung zurückgewiesenen Rekurse	13,960	11,673	.
die wegen Unterlassung oder Verspätung der Rechtfertigung zurückgewiesenen Appellationen	7,729	6,305	.
In erster Instanz sind anhängig gewesen:			
a) bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geh. Justizrathe:			
andere Prozeßsachen	1	4	.
b) gegen ehemals Reichsunmittelbare auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686):			
Bagatellsachen	4	1	43
sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	.	2	
andere Prozeßsachen	18	28	
zusammen	23	35	43
und zwar überjährige	10	17	.
neu eingeleitete	13	18	.
Außerdem Mandate in Bagatellsachen, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	.	1	.

	1876	1875	1874
2. Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	778	845	850
Vergehen	13,705	12,867	11,986
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	516	532	430
=	14,999	14,244	13,266
Uebertretungen	1,329	1,265	1,158
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	176	158	148
d) Disziplinar-Untersuchungen	108	89	74
zusammen	16,612	15,756	14,646
und zwar überjährige	2,038	2,326	1,611
neu eingeleitete	14,574	13,430	13,035
Danach haben sich die Untersuchungen im Ganzen vermehrt 1876 gegen 1875 um 856, gegen 1874 um 1966.			
Außerdem haben betragen:			
die durch Verfügung zurückgewiesenen Rekurse	2,808	2,293	.
Bei dem Staatsgerichtshof sind anhängig gewesen:	2	1	.
3. Lehnssachen	1,301	1,287	810
4. Fideikommißsachen	562	528	470
5. Stiftungssachen	256	359	338
6. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855, welche noch unbeendigt sind	5	4	3
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1. Prozesse	27,383	25,749	26,463
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,416	2,208	3,655
b) durch Vergleich	163	168	155
c) durch Erkenntniß	24,804	23,373	22,653
Ferner (in erster Instanz erledigt)	11	25	.
und zwar:			
a) durch Agnitions- oder Kontumazial-Verfahren	1	2	.
b) durch Entsagung	1	6	.
c) durch Erkenntniß	9	17	.
2. Untersuchungen	14,348	13,718	12,320
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	14,007	13,390	12,035
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	341	328	285
Ferner Staatsgerichtshofssachen durch Erkenntniß	2	1	.
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	10,085	9,796	9,220
und in erster Instanz	12	10	.
Untersuchungen	2,264	2,038	2,326
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	394	338	298
und	.	3	.
» Untersuchungen	9	15	8

c. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.	1876	1875	1874
1. Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	20,658	18,964	17,731
Subhastationen und Oppositionen dagegen	53	32	33
Ehescheidungsprozesse	171	179	142
Klassifikations- und Distributionssachen	1,473	1,489	1,540
=	22,355	20,664	19,446
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	148,334	131,302	130,312
Subhastationen	1,997	1,847	1,857
=	150,331	133,149	132,169
c) bei den Handelsgerichten	57,016	41,053	36,210
überhaupt	229,702	194,866	187,825
Beendigt wurden von sämmtlichen anhängigen Prozessen	221,092	187,765	181,025
oder von 100	96	96	97
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	8,610	7,101	6,800
oder von 100	4	4	3
2. Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	4,872	5,766	5,612
3. Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	4,737	4,186	4,000
4. Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	128,943	161,077	159,848
Beendigt wurden davon	30,673	12,000	12,792
oder von 100	24	7	8
und unbeendigt blieben	98,270	149,077	147,056
oder von 100	76	93	92
5. Familienraths-Versammlungen kamen vor	.	20,772	20,623
6. Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	947	686	608
b) Untersuchungen wegen Vergehen	15,863	15,376	13,704
=	16,810	16,062	14,312
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	159,619	155,482	158,659
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	38,624	37,248	40,768
überhaupt	215,053	208,792	213,739
Beendigt wurden	211,528	205,778	210,738
oder von 100	98	99	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	210,630	204,818	209,853
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	898	960	885
Unbeendigt blieben	3,525	3,014	3,001
oder von 100	2	1	1

7. In das Handelsregister erfolgten:

	Eintragungen 1876	Eintragungen 1875	Eintragungen 1874	Löschungen 1876	Löschungen 1875	Löschungen 1874
a) von Handelsfirmen	1,110	1,172	1,020	426	501	486
b) von Prokuren	420	435	428	238	240	273
c) von Handelsgesellschaften	516	632	556	443	423	381

	1876	1875	1874
II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:			
1. gewöhnliche Civilprozesse	1,226	1,092	965
davon sind beendigt	900	880	793
unbeendigt blieben	326	212	172
2. Zuchtpolizeisachen	1,893	1,858	1,492
davon sind beendigt	1,719	1,659	1,335
unbeendigt blieben	174	199	157
III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,931	1,763	1,658
Rathskammersachen	165	152	130
Oppositionen gegen Subhastationen	8	8	9
Ehescheidungsprozesse	10	11	10
Urtheile in Civilsachen ergingen	1,180	1,138	1,156
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	1,122	1,026	922
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	1,122	1,026	922
darunter in Anklagesachen	1,079	927	870
d. Bei dem Ober-Tribunal.			
1. An Referaten waren zu bearbeiten	7,757	7,686	7,160
und zwar:			
bei den sechs Civilsenaten	5,371	5,168	5,131
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen und dem Disziplinarsenat	2,386	2,518	2,029
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	2,073	2,198	1,990
oder von 100	27	29	28
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,157	4,105	3,889
oder von 100	54	53	54
c) nach erfolgter Instruktion an das Reichs-Oberhandelsgericht abgegeben	609	523	543
Unerledigt blieben	918	860	738
wovon bereits in der Instruktion schwebten	529	491	459
2. Beschwerden waren zu bearbeiten	1,617	1,338	1,341
und zwar:			
bei den Civilsenaten	1,105	830	906
bei dem Senat für Strafsachen und dem Disziplinarsenat	512	508	435
3. Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 62 Räthe (bis 1874 51 Räthe)			
an Spruchsachen	125	124	115
an Beschwerdesachen	26	22	22

B. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter A. a. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachstehende Darstellung das Nähere:

	1876	1875	1874
1. Bagatellsachen waren anhängig	560,357	484,524	464,575
davon sind erledigt	459,188	398,457	387,188
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	74,596 od. v. 100 .. 13	54,112 od. v. 100 .. 11	47,526 od. v. 100 .. 10
durch Entsagung	156,546 28	135,237 28	131,543 28
durch Vergleich	59,187 11	50,386 10	51,208 11
durch Erkenntniß	168,859 30	158,722 33	156,911 33
zusammen =	459,188 od. v. 100 .. 82	398,457 od. v. 100 .. 82	387,188 od. v. 100 .. 83
2. Injuriensachen waren anhängig	79,988	77,492	76,915
davon sind erledigt	60,156	59,021	58,425
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	492 od. v. 100 .. 1	471 od. v. 100 .. 1	434 od. v. 100 .. 1
durch Entsagung	16,443 21	15,541 20	16,347 21
durch Vergleich	12,109 15	12,042 16	11,352 15
durch Erkenntniß	31,112 39	30,967 39	30,292 39
zusammen =	60,156 od. v. 100 .. 76	59,021 od. v. 100 .. 76	58,425 od. v. 100 .. 76
3. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	127,675	96,759	79,933
davon sind erledigt	116,359	85,804	72,671
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	85,130 od. v. 100 .. 67	62,218 od. v. 100 .. 64	50,026 od. v. 100 .. 62
durch Entsagung	17,111 13	13,324 15	12,275 15
durch Vergleich	1,416 1	1,096 1	1,083 2
durch Erkenntniß	12,702 10	9,166 9	9,287 12
zusammen =	116,359 od. v. 100 .. 91	85,804 od. v. 100 .. 89	72,671 od. v. 100 .. 91
4. Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	250,602	218,675	199,245
davon sind erledigt	161,146	138,766	126,564
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	64,955 od. v. 100 .. 26	52,126 od. v. 100 .. 24	46,273 od. v. 100 .. 24
durch Entsagung	36,114 14	31,694 15	29,642 15
durch Vergleich	5,553 2	4,569 2	4,641 2
durch Erkenntniß	54,524 22	50,377 23	46,008 23
zusammen =	161,146 od. v. 100 .. 64	138,766 od. v. 100 .. 64	126,564 od. v. 100 .. 64

	1876	1875	1874
5. Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	1,018,622	877,450	820,668
betrug, erledigt	796,849	682,048	644,848
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	225,173 od. v. 100 . . 22	168,927 od. v. 100 . . 19	144,259 od. v. 100 . . 18
durch Entsagung	226,214 22	195,796 22	189,807 23
durch Vergleich	78,265 7	68,093 8	68,284 9
durch Erkenntniß	267,197 26	249,232 28	242,498 29
zusammen =	796,849 od. v. 100 . . 77	682,048 od. v. 100 . . 77	644,848 od. v. 100 . . 79
6. Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	12,564	11,576	12,260
davon sind beendigt	10,969	10,244	10,824
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	10,852 od. v. 100 . . 86	10,128 od. v. 100 . . 87	10,704 od. v. 100 . . 87
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	117 1	116 1	120 1
zusammen =	10,969 od. v. 100 . . 87	10,244 od. v. 100 . . 88	10,824 od. v. 100. 88
7. Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	126,677	116,208	113,090
davon sind beendigt	101,661	96,023	92,859
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	96,608 od. v. 100 . . 76	89,818 od. v. 100 . . 77	86,995 od. v. 100 . . 77
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	5,053 4	6,204 5	5,864 5
zusammen =	101,661 od. v. 100 . . 80	96,023 od. v. 100 . . 82	92,859 od. v. 100 . . 82
8. Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	139,241	127,784	125,350
beendigt	112,630	106,267	103,683
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	107,460 od. v. 100 . . 77	99,947 od. v. 100 . . 78	97,699 od. v. 100 . . 78
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	5,170 4	6,320 5	5,984 5
zusammen =	112,630 od. v. 100 . . 81	106,267 od. v. 100 . . 83	103,683 od. v. 100 . . 83

	1876	1875	1874
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingeleiteten	857,797	731,343	685,609
Prozessen sind	219,781	191,737	173,825
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	638,016	539,606	511,784
oder im Durchschnitt von 100	74	74	78

II. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren in zweiter Instanz	1876	1875	1874
1. an Prozessen neu anhängig geworden.	27,672	26,325	26,921
Davon blieben unbeendigt	9,697	9,458	8,922
es wurden daher erledigt	17,975	16,867	17,999
oder im Durchschnitt vom 100	65	64	67
2. An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	19,996	18,672	17,752
b) Beweisresolute auf mündliche Verhandlung	11,067	10,763	10,139
c) Entscheidungen auf Rekurse:			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	13,870	12,834	13,050
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	4,846	4,755	4,868
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilungen von 5 Richtern	12,678	12,229	10,840
b) Entscheidungen der Abtheilungen von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	2,846	2,401	2,129
nach stattgefundener Verhandlung	1,009	1,055	939
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	4,376	3,863	4,070
d) Beweisresolute	2,484	2,663	2,500

C. Untersuchungssachen im Besonderen.

a. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1876	1875	1874	1876	1875	1874	1876	1875	1874
1. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	117,724	105,278	106,725	16,010	14,783	13,675	133,734	120,061	120,400
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1. Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Beleidigung des Landesherrn, der Mitglieder des landesherrlichen Hauses und von Bundesfürsten	133	186	181	48	78	73	181	264	254
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	1	.	.	.	.	.	1	.	.
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	38	54	38	2	.	2	40	54	40
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	6,107	5,910	5,397	825	828	515	6,932	6,738	5,912

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1876	1875	1874	1876	1875	1874	1876	1875	1874
7. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	12,261	11,244	11,333	891	911	904	13,152	12,155	12,237
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	213	100	54	54	83	39	267	183	93
9. Meineid	796	716	710	94	71	57	890	787	767
10. Falsche Anschuldigung	381	350	336	83	61	48	464	411	384
11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	95	96	96	23	16	7	118	112	103
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	149	83	86	7	9	1	156	91	87
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	1,631	1,404	1,403	338	308	214	1,969	1,712	1,617
14. Beleidigung	6,573	5,808	5,008	2,490	2,420	2,070	9,063	8,228	7,078
15. Zweikampf	25	19	9	1	.	2	26	19	11
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	677	709	673	208	125	163	885	834	836
darunter									
Mord und Todtschlag:									
überhaupt									
im Jahre 1876 248									
» » 1875 254									
» » 1874 238									
Kindesmord:									
im Jahre 1876 136									
» » 1875 150									
» » 1874 137									
17. Körperverletzung	12,632	10,942	10,686	2,769	2,534	2,520	15,401	13,476	13,206
18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	823	724	615	36	23	58	859	747	673
19. Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	43,559	39,198	41,611	3,614	3,088	3,128	47,173	42,286	44,739
20. Unterschlagung	4,979	4,513	4,304	549	474	439	5,528	4,987	4,743
21. Raub	199	150	178	23	23	27	222	173	205
22. Erpressung	174	177	142	12	12	10	186	189	152
23. Begünstigung und Hehlerei	923	891	923	131	133	122	1,054	1,024	1,045
24. Betrug	2,791	2,320	2,142	473	404	402	3,264	2,724	2,544
25. Untreue	41	49	56	7	13	.	48	62	56
26. Urkundenfälschung	883	784	675	139	85	95	1,022	869	770
27. Bankerutt	464	424	298	117	102	55	581	526	353

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1876	1875	1874	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1876	1875	1874	Ueberhaupt im Jahre 1876	1875	1874
28. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	2,910	2,508	2,208	422	421	365	3,332	2,929	2,573
29. Sachbeschädigung	3,856	3,292	3,581	560	576	364	4,416	3,868	3,945
30. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	823	882	982	187	247	186	1,010	1,129	1,168
darunter vorsätzliche Brandstiftung: im Jahre 1876 319, " " 1875 293, " " 1874 293									
fahrlässige Brandstiftung: im Jahre 1876 325, " " 1875 352, " " 1874 347									
31. Verbrechen und Vergehen im Amte	598	563	468	72	78	75	670	641	543
32. Vierter und fernerer Holzdiebstahl	6,985	7,026	6,959	201	288	193	7,186	7,314	7,152
33. Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	3,269	2,789	3,140	320	368	297	3,589	3,157	3,437
34. Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	2,735	2,206	2,433	1,314	1,004	1,244	4,049	3,210	3,677
zusammen	117,724	106,117	106,725	16,010	14,783	13,675	133,734	120,900	120,400
Davon sind mittelst der Presse begangen	267	317	223	119	172	79	386	487	302
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	117,724	106,117	106,725	16,010	14,783	13,675	133,734	120,900	120,400
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	137,915	110,047	100,032	158,873	154,566	158,659	296,788	264,613	258,691
Holzdiebstähle mit	365,030	318,337	317,252	38,483	37,068	40,768	403,513	355,405	358,020
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme der neu eingeleiteten Sachen von	620,669	534,501	524,009	213,366	206,417	213,102	834,035	740,918	737,111

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1876	1875	1874	1876	1875	1874	1876	1875	1874
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	22	21	19	74	75	74	36	36	35
Holzdiebstähle	59	60	61	18	18	19	48	48	49
andere Diebstähle	7	8	9	2	2	2	6	7	7
die übrigen Verbrechen und Vergehen	12	11	11	6	5	5	10	9	9
b. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	149,744	144,472	141,435	20,792	20,933	17,107	170,536	165,405	158,542
und zwar									
wegen Verbrechen	14,075	13,126	13,882	879	815	732	14,954	13,941	14,614
» Vergehen	135,669	131,346	127,553	19,913	20,118	16,375	155,582	151,464	143,928
Diese Angeschuldigten theilen sich									
I. bei den Verbrechen:									
1. dem Geschlechte nach:									
in männliche	11,417	10,619	11,251	767	722	652	12,184	11,341	11,903
» weibliche..........	2,658	2,507	2,631	112	93	80	2,770	2,600	2,711
2. dem Alter nach:									
in Personen unter 18 Jahre	1,037	926	1,016	22	26	9	1,059	952	1,025
» Personen über 18 Jahre	13,038	12,200	12,866	857	789	723	13,895	12,989	13,589
3. den Religionsverhältnissen nach:									
in Christen	13,891	12,967	13,726	869	800	714	14,760	13,767	14,440
» Juden	184	159	156	10	15	18	194	174	174
4. rückfällig waren.........	5,816	5,474	5,761	178	201	232	5,994	5,675	5,993
5. durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	12,601	11,568	12,354	596	558	490	13,197	12,126	12,844
freigesprochen	1,310	1,319	1,359	119	112	110	1,429	1,503	1,469
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	163	108	69	328	312	301
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	164	167	169	1	37	63			
II. bei den Vergehen:									
1. dem Geschlechte nach:									
in männliche	111,392	108,123	104,997	17,260	17,414	13,929	128,652	125,537	118,926
» weibliche..........	24,277	23,223	22,556	2,653	2,704	2,446	26,930	25,927	25,002
2. dem Alter nach:									
in Personen unter 18 Jahre	9,014	7,918	8,928	766	708	699	9,780	8,626	9,627
» Personen über 18 Jahre	126,655	123,428	118,625	19,147	19,410	15,676	145,802	132,838	134,301

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
3. den Religionsverhältnissen nach:	1876	1875	1874	1876	1875	1874	1876	1875	1874
in Christen	133,852	129,444	125,897	19,769	19,965	16,227	153,621	149,409	142,124
„ Juden	1,817	1,902	1,656	144	153	148	1,961	2,055	1,804
4. rückfällig waren	7,237	7,401	6,949	2,351	2,243	2,019	9,588	9,644	8,968
5. durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	113,419	107,560	105,211	15,618	15,566	12,175	129,037	123,126	117,386
freigesprochen	15,729	15,224	14,405	2,557	2,279	2,536	18,286	17,503	16,941
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,350	1,787	1,196	8,259	10,820	9,601
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	6,521	8,547	7,937	388	486	468			

III. Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft.

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	1876	1875	1874
1. Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	299,846	270,832	268,040
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	37,614	34,556	33,642
oder von 100 anhängigen Sachen	13	13	13
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	16,956	16,401	16,411
oder von 100 Sachen	6	6	6
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	93,713	85,561	83,962
oder von 100 Sachen	31	32	31
d) durch Erhebung der Anklage	118,983	107,525	107,674
oder von 100 Sachen	40	39	40
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1876 4530, aus dem Jahre 1875 3962 und aus dem Jahre 1874 3720 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	267,266	244,043	241,689
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	32,580	26,789	26,351

	im Jahre 1876	1875	1874
2. Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	309	314	265
3. Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	4,415	4,440	4,123
4. Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	124,338	115,257	113,055
in Ehesachen	6,032	5,712	5,206
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1. Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	15,281	14,561	13,471
Rekurse	4,191	3,747	3,301
b) Ehesachen	511	525	454
c) Disziplinarsachen	166	146	113
zusammen	20,149	18,979	17,339
Davon sind erledigt	17,454	16,505	14,695
Unerledigt blieben	2,695	2,474	2,644
2. Die Zahl der Anklagesachen betrug	4,528	3,967	4,164
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	161	165	161
durch Erhebung der Anklage erledigt	4,313	3,749	3,947
unerledigt geblieben	54	53	56
3. Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	251	247	125
4. Termine waren abzuhalten	21,183	20,563	19,181
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1. Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	2,073	2,184	1,783
b) Disziplinarsachen	32	27	34
c) Ehescheidungssachen	93	81	84
d) Rheinische Civilsachen	185	144	171
e) Beschwerdesachen	510	506	416
zusammen	2,893	2,942	2,488
2. Termine waren abzuhalten	1,783	1,742	1,576
darunter in Untersuchungssachen	1,661	1,629	1,456

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Dezember 1877. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kalkulator, Rechnungs-Rath Worgitzky ist der Karakter als Geheimer Rechnungs-Rath,

dem Kontroleur und Buchhalter der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse Schulze und

dem Geheimen Kalkulator Müller

der Karakter als Rechnungs-Rath,

den Geheimen Registratoren Dr. Brecht und Stellmann der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Urban in Brieg an das Kreisgericht in Spremberg, unter Uebertragung der Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda, und

der Kreisrichter Hanow in Tecklenburg an das Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Altena.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Steinwender bei dem Kreisgericht in Labiau,

der Gerichts-Assessor Poschmann bei dem Kreisgericht in Heilsberg,

der Gerichts-Assessor Krebs bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebstadt, und

der Gerichts-Assessor Bruck bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Domnau.

Dem Kreisrichter Biel in Cosel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten, Kommerzienraths Joseph Cassalette und

der bisherigen Richter, Kommerzienrath Jacob Püngeler, August Startz, Engelbert Komp und Geheimer Kommerzienrath Gottfried Pastor

als Präsident und bezw. Richter, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Albert Bischoff und Kommerzienrath Robert Kesselkaul

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Sieffert in Zielenzig ist die nachgesuchte Entlassung behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Damke in Filehne ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Prebari,
der Referendar Fröhlich und
der Referendar Herrnstadt
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Aue,
der Referendar von Hamm und
der Referendar Winkelmann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendar Riebus,
der Referendar Hausbrand,
der Referendar Nikolaiski und
der Referendar Capeller
im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Ziehler,
der Referendar Koerte und
der Referendar Schultze
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Diebelt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Schraber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Loebbecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Dr. von Gordon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und
der Referendar Breitenbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Der Gerichts-Assessor von Mesmer-Salbern ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Curtius ist behufs Uebertritts in den Reichsjustizdienst die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär Jahreis in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvogt Ahlborn in Bergen aus derselben Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Zusammenstellung

der

Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte erster Instanz während des Jahres 1877 eingetreten sind.

I. Die ständigen Gerichtsdeputationen in
Schönau (Kreisgericht Jauer, Departement Breslau),
Bolkenhain (Kreisgericht Striegau, Departement Breslau),
Pasewalk (Kreisgericht Anclam, Departement Stettin),
sind aufgelöst und in periodische Gerichtsdeputationen umgewandelt worden.

II. Die periodische Gerichtsdeputation in Cölleda (Kreisgericht Naumburg, Departement Naumburg) ist aufgehoben.

III. Die Gerichtskommission in Wischwill (Kreisgericht Ragnit, Departement Insterburg) ist aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem engern Bezirk des Kreisgerichts vereinigt worden.

IV. Die Gerichtstage
in Schermbeck und Gahlen (Kreisgericht Wesel, Departement Hamm),
in Kettwig (Kreisgericht Essen, Departement Hamm),
in Labischin (Kreisgericht Schubin, Departement Bromberg),
in Mohrin, (Kreisgericht Königsberg N. M., Departement Frankfurt a. O.),
in Deutsch-Wartenberg (Kreisgericht Grünberg, Departement Glogau),
in Dolzig und Xions (Kreisgericht Schrimm, Departement Posen)
sind aufgehoben, dagegen ist

V. die Abhaltung von Gerichtstagen
in Jareczewo (Kreisgericht Schrimm, Departement Posen),
in Wischwill (Kreisgericht Ragnit, Departement Insterburg)
angeordnet worden.

VI. Die Jurisdiktionsbezirke der im Departement Insterburg liegenden Kreisgerichte zu Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Johannisburg, Pillkallen, Ragnit, Sensburg und Tilsit sind nach Maßgabe der durch die Gesetze vom 17. Juni 1875 und vom 5. Juli 1876 angeordneten Umgestaltungen der Kreisgrenzen abgeändert worden.

VII. Folgende Ortschaften ꝛc. sind:

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
a. im Departement Arnsberg:		
die Ortschaft Burgau,	Gerichtskommission Wald (Kreisgericht Hechingen),	Gerichtsdeputation Sigmaringen (Kreisgericht Hechingen);
b. im Departement Kiel:		
das Kirchspiel Töstrup,	Amtsgericht Cappeln (Kreisgericht Schleswig),	Amtsgericht Cappeln (Kreisgericht Flensburg);

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
c. im Departement Königsberg:		
die Ortschaft Biberswalde nebst Abdeckerei und Försterei und die Ortschaft Hasselhügel,	Kreisgericht Wehlau,	Gerichtskommission Tapiau (Kreisgericht Wehlau);
d. im Departement Marienwerder:		
die Ortschaft Königlich Bukowitz,	Gerichtskommission Schöneck (Kreisgericht Preuß. Stargardt),	Kreisgericht Preuß. Stargardt;
die Ortschaften Wittkau, Berge, Dorf Grunau, Gut Grunau, Grünhirsch, Grunauer Mühle, Neu-Grunau, Wedelshof, Dorf Battrow, Gut Battrow, Neu-Battrow, Hüttenbusch, Dorf Böck, Gut Böck, Posenberg,	Gerichtskommission Zempelburg (Kreisgericht Flatow),	Kreisgericht Flatow;
e. im Departement Ratibor:		
die Kolonie Konty,	Kreisgericht Falkenberg,	Gerichtskommission Kupp (Kreisgericht Oppeln);
einige zu den Gemeinden Golschwitz resp. Norok und Niewodnik gehörigen Besitzungen,	Gerichtskommission Kupp (Kreisgericht Oppeln),	Kreisgericht Falkenberg;
die Ortschaft Petershof mit den dazu gehörigen Weilern Liscok-Pustkowie, Kopina, Brettmühle und Ziegelei,	Kreisgericht Lublinitz, engerer Bezirk,	Gerichtskommission in Guttentag (Kreisgericht Lublinitz).

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Dezember 1877. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Stadtgerichts-Rath Holzapfel in Breslau an das Stadtgericht in Berlin und

der Amtsrichter Praël in Freiburg an das Amtsgericht in Neustadt a. R.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Glöckner bei dem Kreisgericht in Glatz und

der Gerichts-Assessor Biensfeldt bei dem Kreisgericht in Ragnit.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Koehler in Cottbus und

dem Kreisgerichts-Rath Ziolecki in Kosten

mit Pension,

dem Kreisrichter Müller in Bütow behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath von Müller in Rothenburg a. R. und

der Kreisgerichts-Rath Bosse in Halle a. d. S.

sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Amtsrichter Guth in Cappeln ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Itzehoe und bei den in dessen Bezirk belegenen Amtsgerichten, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heide, und

der Advokat-Anwalt Esser in Bonn zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg,

ernannt.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Gliemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Dr. Goeschen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar von Düring und

der Referendar Matthaei

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

D. Subalternbeamte.

Der Karakter als Kanzleirath ist verliehen:

dem Tribunals-Sekretär Abloff in Königsberg i. Pr.,

dem Kammergerichts-Sekretär Gothan in Berlin,

den Appellationsgerichts-Sekretären Bergemann und Willert in Stettin, Jagiewicz in Wiesbaden, Gaebel in Glogau, Fabian in Ratibor, Velthaus in Hamm, Willenberg in Posen, Pietsch in Magdeburg, Giebe in Cöslin, Reich in Frankfurt a. O., Kopka und Wroblewski in Bromberg und Hundsdörffer in Insterburg,

den Stadtgerichts-Sekretären Ernst Theodor Eduard Schulz und Rüger in Berlin und Zickler in Breslau,

den Kreisgerichts-Sekretären Hirsch in Greifenhagen, Bauch in Groß-Strehlitz, Hancke in Wollstein, Weidner in Krotoschin, Brose in Neustettin, Raatz in Belgard, Beyer in Inowraclaw, Weckwerth in Bromberg, Panke in Landeshut, Wehenkel in Mühlhausen, Kothe in Nordhausen, Mebenwaldt in Gollnow, Schabe in Haynau, Schmidt in Leobschütz, Muth in Ratibor, Heinrich in Gleiwitz, Lehrhoff in Dortmund, Buschkötter in Limburg a. d. Lenne, Bandel in Posen, Schöll in Pollnow, Bütow in Spremberg, Zindler in Conitz, Hoffmann in Oels, Schmidt in Militsch, Leitzmann in Breslau, Rasch in Erfurt, Reupke in Breden und Schreiber in Schweidnitz,

den Landgerichts-Ober-Sekretären Thissen in Aachen und Fröhlich in Düsseldorf,

dem Handelsgerichts-Sekretär Hasbron in Trier und

dem Parket-Sekretär Thewes in Trier,

ferner

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Craß in Marienburg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und

dem Kreisgerichts-Sekretär Moehrs in Deutsch Eylau aus derselben Veranlassung.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Hauser in Posen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. September 1877, — betreffend die Auslegung der Stempeltarif-Position »Leibrenten-Verträge« und des §. 4 c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

In Sachen des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Provinzial-Steuerdirektion zu M., Beklagten und Imploranten,

wider

den früheren Bierverleger S. zu B., Klägers und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 28. September 1877 rc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 13. Februar 1877 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten derselben, zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die als verletzt bezeichnete Position des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 besteuert Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, mit einem Prozent ihres nach §. 4 d. des Gesetzes zu berechnenden Kapitalwerths.

Der Appellationsrichter verkennt nicht, daß die Tarifposition in dem Begriff des Leibrentenvertrages nach §§. 606—608 Thl. I. Tit. 11 A. L. R. über dieselben hinausgegangen sei. Letztere verlangen, daß die Gegenleistungen in einer Summe Geldes bestehe, oder wenn in der Ueberlassung anderer Gegenstände, Grundstücke, Gerechtigkeiten rc., ihr Werth im Vertrage nach baarem Gelde bestimmt werde. Hiervon ist die Tarifposition abgegangen. Die Leibrente kann auch gegen Uebernahme von Leistungen ohne Angabe ihres Werths erworben werden.

In dem hier vorliegenden Vertrage hat der eine Kontrahent, E., ein unter gemeinschaftlicher Firma geführtes Bierverlagsgeschäft als alleiniges des anderen, des jetzigen Klägers, anerkannt und diesem den selbstständigen Betrieb für seine Rechnung, sowie eine Befugniß zum Verkaufe eingeräumt. Es ist ihm dagegen eine Entschädigung in einer jährlichen Zahlung von 100 Thlrn. ausbedungen. Die Zahlung sollte aufhören, wenn S. das Biergeschäft verkaufen würde.

Auf diesen Vertrag hat der Appellationsrichter die in Rede seiende Tarifposition nicht für anwendbar erachtet. Er führt aus, die Leistung sei nicht auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt, würde an seine Erben fortzusetzen sein, wenn nicht vor seinem Tode S. das Biergeschäft verkauft hätte. Die Leibrente erfordere aber wesentlich, daß sie mit der Lebenszeit des Berechtigten erlösche, nicht auf die Erben übergehe. In dieser Art sei hier nicht kontrahirt. Es sei die Absicht gewesen, den E. durch die jährlichen Zahlungen nur so lange zu entschädigen, als S. das Geschäft betreibe. Deshalb sei bestimmt, daß sie aufhören sollten, sobald er es verkaufe.

Die Ansichten des Appellationsrichters stimmen mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts und des allgemeinen Landrechts in den allegirten §§. 606 bis 608 insoweit überein, als nach ihnen ebenfalls die Verpflichtung zur Abgabe auf die Lebensdauer eines Menschen bestimmt sein muß. Das

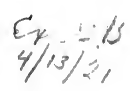
Allgemeine Landrecht trennt von dem Leibrentenvertrage ein ihm verwandtes Geschäft, den Ankauf fortdauernder Prästationen, über welches die §§. 595 ff. Thl. I. Tit. 11 handeln. Diese können durch den Vertrag nach der Lebenszeit eines Menschen oder nach einem anderen ungewissen Zeitraume bestimmt werden. Die Tarifposition hat hierin den landrechtlichen Grundsatz nicht geändert, den Leibrentenvertrag nicht auf den Fall ausgedehnt, wenn die jährliche Rente nicht auf eine Lebenszeit, sondern auf eine andere ungewisse Zeit zu gewähren sei. Aus der Tarifposition ist nicht zu entnehmen, daß sie unter einer Leibrente eine Rente verstehe, die überhaupt auf eine ungewisse Zeit stipulirt sei Ihre Abweichung von den §§. 606 bis 608 betrifft die für die Leibrente gelobte Gegenleistung, und daß die Gegenstände derselben nicht nothwendig nach baarem Gelde veranschlagt sein müssen .....

Die Tarifposition verordnet noch, daß der Stempel von dem Kapitalwerth der Rente und dieser nach §. 4d. des Stempelgesetzes zu berechnen sei. Die lit. d. ist aus einem Irrthum allegirt, offenbar der §. 4c. ebend. gemeint. Nach der lit. c., die Beklagter ebenfalls für verletzt achtet, wird von immerwährenden Nutzungen das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit das Zwölfeinhalbfache der einjährigen Nutzung als Kapitalswerth angenommen. Mit dieser Vorschrift befindet sich der Appellationsrichter nicht in Widerspruch. Es sind darin die Worte »auf Lebenszeit« auf beide Fälle, die Leibrente und das Nießbrauchsrecht, die Worte »oder andere unbestimmte Zeit« allein auf den letzteren, zunächst vorher gedachten Fall zu beziehen. So gedeutet steht die lit. c. mit den materiellen Grundsätzen über den Begriff der Leibrente in völligem Einklang. Der §. 3a.—f. enthält Regeln, nach denen der Werth des Gegenstandes für den Stempelsatz zu bestimmen ist. Es hat nicht die Absicht gewesen sein können, darin den Begriff der Leibrente und des Leibrentenvertrages abzuändern, und auf alle Fälle von Abgaben, die auf unbestimmte Zeit stipulirt sind, auszudehnen. Zu einer derartigen Abänderung bezüglich des anzusetzenden Stempels würde die Tarifposition Leibrentenverträge der geeignete Ort gewesen sein. In derselben ist sie aber nicht geschehen.

In allem Obigen findet zugleich die Beschuldigung ihre Erledigung, daß der Appellationsrichter die Natur und das Wesen eines Leibrentenvertrages im Sinne der Tarifposition verkannt habe (Nr. 9 der Instruktion vom 6. April 1839). Von dem Grundsatze, daß Verträge unter einer Suspensiv- oder Resolutivbedingung demselben Stempel unterliegen wie unbedingte, ist der Appellationsrichter nicht abgewichen. Er hält den Leibrentenstempel nicht für anwendbar, weil die im Vertrage stipulirte Rente nicht den Charakter einer Leibrente an sich trage. Ueberdies hat die Verabredung, daß die Zahlung der Rente aufhöre, wenn S. das Geschäft verkaufe, nicht die Bedeutung einer eigentlichen Resolutivbedingung. Es ist ein unbestimmter Endtermin festgesetzt, die Dauer der Rente dadurch eine außer dem Falle der Abhängigkeit von der Lebenszeit eines Menschen unbestimmte geworden. Gegen den §. 28 Th. I. Tit. 13 Allg. Gerichtsordnung und den vom Beklagten formulirten Grundsatz, daß der Stempel sich lediglich auf den Inhalt der Vertragsurkunde, nicht nach außerhalb desselben liegenden Momenten bestimme, ist nicht verstoßen. Die Entscheidung beruht gerade auf dem thatsächlichen Inhalt des Vertrages.

Hiernach ist die Nichtigkeitsbeschwerde als grundlos zurückzuweisen gewesen.

I. 4746. Steuersachen 61 Vol. 2.



R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).




Digitized by Google

